H.eccl.
499
m

Digitized by Google

H. eccl. 799m

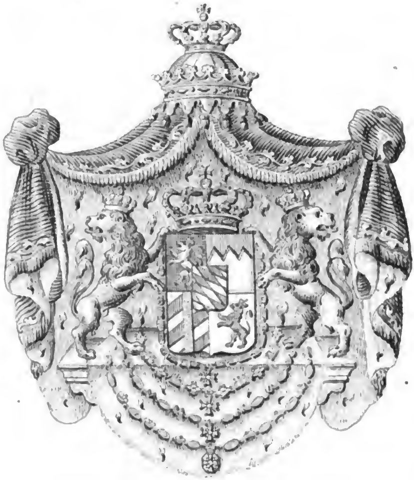

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Die

katholiſchen Zuſtände

in

Baden

mit

ſteter Rückſicht auf die im Jahre 1841 zu Regensburg erſchienene Schrift unter gleichem Titel.

Von

Dr. C. F. Nebenius,

Staatsrath und ehemaligem Präſidenten des Großherzoglich Badiſchen Miniſteriums des Innern.

Carlsruhe,
Chr. Fr. Müller'ſche Hofbuchhandlung.
1842.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

In den folgenden Blättern habe ich die Beleuchtung der, auf dem Titelblatte angezeigten, aus einer Regensburger Preſſe hervorgegangenen Brochüre unternommen, nicht weil deren Inhalt unter andern auch meine Perſon berührt, ſondern ohnerachtet dieſes Umſtandes.

Von dem, mit unſern kirchlichen Verhältniſſen genau unterrichteten Theile des inländiſchen Publicums wurde jene Schrift, ſogleich nach ihrem Erſcheinen, nach ihrem wahren Werthe gewürdigt. Gar Manches, was ſie enthält, iſt im Lande auch allgemein ganz anders bekannt, als ſie es erzählt. Dagegen findet man in ihr eine Reihe von Behauptungen, welche ſich auf weniger bekannte Verhältniſſe beziehen, und bei der Zuverſicht, womit ſie ausgeſprochen wurden, und bei der Beſchaffenheit ihres Inhalts geeignet erſcheinen, in ſo ferne ſie Glauben fänden, einen ſehr ungünſtigen Eindruck auf die Gemüther der Landeseinwohner hervorzubringen. Noch weit leichter könnte die Meinung des Auslandes über unſere Zuſtände durch eine Schrift

Digitized by Google

irre geführt werden, die durch eine Reihe aus den Archiven gezogener Urkunden den Schein der hiſtoriſchen Treue ſich zu geben wußte.

Man kann nur billigen, daß die Regierung die freie, öffentliche Beſprechung des Inhalts jener Schrift nicht durch eine Beſchlagnahme zu hindern ſuchte. Ohnehin hätte eine ſolche Maßregel, bei der Befliſſenheit, womit, wohl nur in Erwartung derſelben, plötzlich eine große Anzahl Exemplare im Lande verbreitet worden war, vorausſichtlich ihren weſentlichen Zweck nicht mehr zu erreichen vermocht.

Ich konnte meinem Wunſche, durch eine Widerlegung jener Schrift zur Erhaltung des Friedens im Lande, nach dem geringen Maße meiner Kräfte, beizutragen, nicht widerſtehen, — einem Wunſche, der ſtärker war, als mein Widerwillen gegen jede Polemik, und eben ſo ſtark, als die Empfindungen, welche in mir, wie in ſo vielen Andern, die Gereiztheit der deutſchen Blätter in Beſprechung kirchlicher Angelegenheiten, während einer, erſt kurz verfloſſenen Periode drohender politiſcher Bewegung erregte, da wir an ganz andere Dinge zu denken gemahnt wurden. Wer wurde nicht in jener Zeit oft genug an den dogmatiſchen Hader der Byzantiner des fünfzehnten Jahrhunderts erinnert, die im Augenblicke noch, als der Feind der Chriſtenheit ihre Mauern bereits zu brechen begann, von ihren kirchlichen Händeln nicht abließen?

Die beleuchtete Schrift erwartete von den klügern Gegnern eine vornehme Abfertigung, indem ſie vorausſetzte, daß ſie Weiteres dem Troſſe ihrer Anhänger überlaſſen würden. Ohnerachtet vielleicht der ſtärkſte Vorwurf, welcher meiner Arbeit wenigſtens von gar Manchen gemacht werden möchte, gerade entgegengeſetzter Art ſein dürfte, ſo möchten mich die Beſchwerdeführer doch wohl nur zu den Unklugen zählen. Allerdings mag es für Jeden, der in ſeinem Gemüthe leicht aufzureizen iſt, nicht klug ſein, in

Digitized by Google

einen Streit ſich einzulaſſen, in welchem die Gegner ihre Pfeile aus der Dunkelheit abſenden. Ich folgte dem Rufe meiner innern Stimme, und gebe der Leidenſchaftlichkeit der Parteien meine Perſon willig preis. Ueberhaupt wenig empfindlich gegen perſönliche Angriffe, fühle ich mich in meinem Bewußtſein ſtark genug, ſelbſt Verunglimpfungen gleichgültig hinzunehmen, zumal wenn ihren Effect die Anonymität der Urheber in den Augen aller Wohldenkenden von ſelbſt vernichtet. Welcher Art auch ſein mag, was etwa mit Rückſicht auf die gegenwärtige Schrift dem Publicum mitgetheilt werden ſollte, ich werde ſchwerlich darauf eine Antwort ertheilen. Würden die Beſchwerdeführer ihre Drohung, was ſie noch mehr wiſſen, als ſie geſagt, zu veröffentlichen, wirklich ausführen, ſo mögen Andere alsdann die Feder ergreifen, wenn es je noch nöthig ſein ſollte. Giebt es, was ich nicht glaube, gegen die katholiſche Kirche wirklich verübte Unbilden zu berichten, ſo könnte ich nur wünſchen, daß in ſolchem Falle Abhülfe erfolge; dieſe dürfte aber wohl Keiner, der mit Kirche und Staat es redlich meint, auf dem Wege ſuchen, den die Beſchwerdeführer eingeſchlagen.

Ich kenne die Mängel meiner Arbeit; wie in der Regel jede ſchnell entſtandene, iſt ſie ausführlicher geworden, als ſie ſein ſollte, was insbeſondere von der Einleitung und dem erſten Abſchnitte gilt.

Von einem Leſer der Aushängebogen iſt mir gegen die Stelle, S. 83. Z. 13 bis 14: „und es nur eine höchſte Macht geben kann,“ die Erinnerung zugekommen: „daß die Katholiken dieſen Satz, in ſeiner Allgemeinheit auf den Staat angewendet, nicht anzuerkennen vermöchten.“ Es ſcheint mir, wie auch mehre andere (katholiſche) Leſer es gefunden, daß ſchon aus dem Zuſammenhange der kurzen Darſtellung des Verhältniſſes des Staats zur Kirche hervorgehe, wie hier nur von jener äußern Macht die Rede ſei, die man auch der Kirche gegenüber als die höchſte an-

Digitized by Google

erkennen muß, wenn man anders das placetum regium oder überhaupt das Schutz- und Aufſichtsrecht des Staats in dem Sinne meiner Bemerkungen über die angefochtenen Beſtimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 (§. 4. 5. 18.), S. 89—94 dieſer Schrift, nicht unbedingt verwerfen will. Einem Satze, der mit der Unabhängigkeit der Kirche in ihrer innern Sphäre nicht vereinbarlich wäre, müßten übrigens die Proteſtanten auf gleiche Weiſe, wie die Katholiken, widerſprechen.

Carlsruhe im November 1841.

Fr. Nebenius.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erſte Periode von 1803—1817.

1. Die Seculariſation (und ihr vorangegangene, die katholiſche Kirche berührende Ereigniſſe) 14
2. Die Einrichtung des katholiſchen Kirchenweſens durch die Regierung. (Beſtandtheile des Landes in Hinſicht auf die Religionseigenſchaft ihrer Bewohner. — Folgen der Seculariſation in Beziehung auf Seelſorge und Unterrichtsweſen.— Regierungs-Verordnungen über kirchliche Verhältniſſe. — Erhaltung des Religionscharacters ungemiſchter Gemeinden, gemiſchte Ehen u. ſ. f.) 19
3. Regierungs- und Perſonal-Maximen (insbeſondere in Beziehung auf die Anſtellung katholiſcher Staatsbeamten und auf die Intereſſen katholiſcher Städte. — Miniſterium von Dalberg. — Miniſterium von Reitzenſtein und von Marſchall.— Franzöſiſcher Einfluß. — Bignon. — Drohende Note des kaiſerl. franz. Kabinets.— Miniſterium von Andlaw.— Pfarrer Dereſer.) 30
4. Die Kirchen-Verwaltung. (Die verſchiedenen Diöceſen, wozu die katholiſchen Landestheile gehörten.— Katholiſche Kirchencommiſſion. — Häberlin. — Brunner.) 51

Zweite Periode von 1818—1827.

1. Die Verwaltung des erledigten Bisthums Conſtanz. (Bisthumsverweſer von Weſſenberg. — Streitigkeiten mit Rom über ſeine Wahl zum Kapitelsvicar und ſeine Nachfolge in das Bisthum. — Officielle Denkſchrift hierüber.) 55
2. Verhandlungen mit Rom. (Frankfurter Verhandlungen über die kath. kirchl. Verhältniſſe, 1818. — Abordnung einer Geſandtſchaft nach Rom und Declaration, 1819. — Erneuerte Verhandlungen zu Frankfurt. — Päbſtliche Bulle von 1821. — Wanker, ſodann Boll zum Erzbiſchof deſignirt. — Päbſtliches Ultimatum 1825. — Antwort der vereinten Regierungen 1826.— Päbſtliche Bulle von 1827.— Vollzug.) . . . 60
3. Das Benehmen der Landſtände. (Rechte der Katholiken in Beziehung auf landſtändiſche Wahlen.— Kammerverhandlungen über die Weſſenbergiſche Angelegenheit.) 65
4. Convertitenweſen. (Uebertritt des kathol. Pfarrers Hennhöfer zum Proteſtantismus. — Errichtung einer evangel. Pfarrei zu Mühlhauſen. 72

Dritte Periode von 1828—1841.

1. Stellung der Staatsbehörden gegen das Ordinariat. (Allgem. Bemerkungen. — Der Director der kath. Kirchenſection Dr. Engeßer. 75
2. Die Staatsverordnung über das kath. Kirchenweſen vom

Digitized by Google

Seite

J. 1830. (Allgemeine Bemerkungen über das Verhältniß des Staates zur Kirche. — Grundſätze der Staaten. — Grundſätze des römiſchen Stuhles. — Stellung der Biſchöfe. — Die angefochtenen Beſtimmungen der Verordnung vom 30. Januar 1830.) 78

3. Streitigkeiten des Erzbiſchofs Bernhart mit der Regierung und ſeine Reſignation. (Klagen gegen Prof. v. Reichlin-Meldegg, deſſen Uebertritt zum Proteſtantismus. — Beſchwerden gegen Hofrath und Profeſſor Ammann, gegen den geiſtlichen Rath, Profeſſor Schreiber ꝛc.) 96

4. Ständeverhandlungen bis zum Jahr 1835. (Verhandlungen über den Cölibat, das Stiftungsweſen ꝛc.) 102

5. Der neue Erzbiſchof und ſeine Stellung. (Wahl des Nachfolgers des Erzbiſchofs Bernhart. — Benehmen des Regierungscommiſſärs Beeck und des Weihbiſchofs v. Vicari bei der Wahl. — Verhandlungen darüber mit Rom. — Erzbiſchof Ignaz. — Motion des Freiherrn v. Andlaw in der erſten Kammer.) 105

6. Behandlung biſchöflicher Rechte durch die Regierung. (Erzbiſchöfliche Strafgewalt. — Beabſichtigte Motion des Freiherrn v. Andlaw. — Verhalten des Erzbiſchofs und des Präſidenten des Miniſteriums des Innern. — Der damalige Stand der kirchlichen Angelegenheiten. — Erklärung des Erzbiſchofs hierüber in der erſten Kammer. — Schlußbemerkungen über die theologiſche Facultät der Univerſität Freiburg, als Bildungsanſtalt für junge Theologen, und über die Aufſicht auf den Clerus.) 111

7. Beſtrebungen unter der Geiſtlichkeit. (Verein zur freien Beſprechung kirchlicher Angelegenheiten. — Petitionen wegen Abhaltung von Synoden. — Parteiweſen überhaupt.) 132

8. Beſchwerden der Katholiken. (Rückblick auf die angeblichen Hauptbeſchwerden und Beleuchtung einiger nachgetragenen, auf die Errichtung neuer Pfarreien und auf kirchliche Bedürfniſſe überhaupt, ſodann auf die Cenſur und das Stiftungsweſen bezüglichen weiteren Beſchwerden. — Bemerkungen über die Theilnahme der Katholiken an Staatsämtern. — Schluß.) 143

Berichtigungen.

S. 12. Z. 6 von unten leſe man Statt Chriſten: Geiſter. — S. 48. Z. 14 von unten l. m. Statt Geſinnungen: Geſinnung. — S. 54. Z. 13 von oben l. m. Statt 10: 11. — S. 59. Z. 11 von unten ſetze man nach „verloren“ ein Comma. — S. 74. Z. 9 von oben l. m. Statt urtheile: urtheilte. — S. 75. Z. 11. von unten ſtreiche man nach „Deutungen“ das Comma. — S. 96. Z. 15 von unten l. m. Statt Beginnen: Beginne. — S. 115. Z. 9 von oben l. m. Statt ihnen: ihr. — S. 118. Z. 7 von unten l. m. Statt gehabte: gehabten. — S. 152. Z. 2 von unten l. m. Statt enthaltenden: erhaltenden.

Digitized by Google

Einleitung.

Die jüngſthin erſchienene Schrift: **Katholiſche Zuſtände in Baden**, ſtellt im Namen der Katholiken des Landes eine Reihe von Beſchwerden gegen die Staatsregierung auf. Hört man von Beſchwerden, welche in einem Lande, deſſen Bevölkerung verſchiedenen Confeſſionen angehört, die eine Religionspartei erhebt, zu der ſich der Regent nicht bekennt, ſo iſt man leicht geneigt, hauptſächlich an Klagen über wirkliche oder vermeintliche Bedrückung des einen Theils zum ungerechten Vortheil des andern zu denken. Wer mit dieſem Gedanken die Schrift zur Hand nimmt, wird nur bei wenigen der darin vorgebrachten zahlreichen Beſchwerden ſeine Erwartung nicht getäuſcht ſehen.

Im Ueberblick des Inhalts der Schrift finden wir größtentheils nur ſolche Anklagen, welche, wenn man ſie näher betrachtet, zunächſt Angehörige der katholiſchen Confeſſion belaſten, und, wenn ſie die Regierung ebenfalls berühren, dieſelbe doch nicht als mit der Geſammtheit der Katholiken in Zerwürfniß ſtehend darſtellen, ſondern ſie vielmehr in der Mitte der verſchiedenen Kreiſe erblicken laſſen, welche unter der katholiſchen Bevölkerung die Verſchiedenheit der Anſichten über manche Intereſſen, Rechte und Bedürfniſſe ihrer Kirche bildet. In ſolcher Stellung muß die Regierung häufig dem

Digitized by Google

einen oder andern Kreiſe mißfällig werden, während ihre Handlungen ſich in keiner Weiſe auf das Verhältniß der beiden Religionsparteien und auch auf das Verhältniß des Staates zur Kirche oft viel weniger, als auf verſchiedenartige Beſtrebungen im eigenen Schooße der katholiſchen Kirche beziehen. Wir machen dieſe Bemerkung nicht, um damit jede Beſchwerde der bezeichneten Art von vorneherein abzuweiſen, ſondern nur um anzudeuten, daß der Verfaſſer der vorliegenden Schrift jedenfalls in Beziehung auf den bei Weitem größten Theil derſelben (wenn nicht, wie wir überzeugt ſind, in Beziehung auf ihren ganzen Inhalt), ſich mit Unrecht als den Wortführer des Landes darſtellt. Er beruft ſich in der Vorrede zwar auf die langen Beobachtungen und die Erfahrung vieler Männer, allein dieſe Vielen können der ganzen katholiſchen Bevölkerung gegenüber eine gar kleine Anzahl ſeyn. Wer unſere katholiſchen Zuſtände nur oberflächlich kennt, wird in der That nicht einen Augenblick im Zweifel darüber bleiben, wie enge der Kreis gezogen iſt, welchem der Verfaſſer und die Gleichgeſinnten, mit denen er zu Rathe geſeſſen, angehören. Sie bilden eine bekannte Partei, die nicht nur der Regierung ſich feindlich gegenüberſtellt, ſondern auch eine ungebührliche Cenſur des Verhaltens der Geiſtkeit bis zum Erzbiſchof herauf, ſo wie aller ihrer Glaubensgenoſſen ſich anmaßt, die in irgend einer Stellung mit der Kirchenbehörde in amtliche Berührung kommen, oder ſich über kirchliche Fragen öffentlich ausſprechen. Dieſe heilige Schaar, welche die Miſſion, den Staat und die Kirche zu überwachen, ſich ſelbſt gegeben, und wohl nicht ohne Verbindung nach Außen hin iſt, erbittert die ruhige Zufriedenheit der ganzen übrigen Bevölkerung des Landes, die eine ſolche Bevormundung abweiſt, mit Liebe an der Regierung hängt, und dankbar anerkennt, mit welcher Treue und Sorgfalt ſie ihre Pflichten gegen die katholiſche Kirche und ihre Angehörigen in allen Beziehungen erfüllt. Die Claſſe von Katholiken, in deren Namen der Verfaſſer hauptſächlich ſeine Stimme erhebt, und denen er am Schluſſe ſeiner Schrift tröſtende Worte zuſpricht, iſt wohl nur in ſeiner Einbildung vorhanden. Gegenüber den Katholiken, welche das Unglück hatten, durch die Welt und ihren zerſtörenden Wechſel zu Neuerungen fortgeriſſen zu werden, bezeichnet er ſie als Solche, welche darum, weil ſie feſthalten an ihrer Kirche, „von der Welt verſtoßen ſind und die Kränkungen des Hohns und der Be-

Digitized by Google

ſchämung mit ſtillem Kummer dulden, nicht geeignet, den wortreichen Hochmuth der Abſprecher in ſeiner Nichtigkeit blos zu ſtellen." Wo finden wir im Lande die Katholiken, welche ſich von der Welt verſtoßen fühlen, die Kränkungen des Hohnes und der Beſchämung geduldig hinnehmen, weder den Muth beſitzen noch Worte finden, um dem „wortreichen Hochmuth" ihrer Unterdrücker entgegen zu treten, und welche den Troſt und die Beruhigung bedürfen, den ihnen der Ausruf verheißt: „ihr Kummer wird Worte, ihre Duldung Sprache bekommen." Ja, wir haben ſo wenig, wie der Verfaſſer der Flugſchrift, aus der Mitte der zahlreichen Katholiken des Landes, die mit Treue an ihrer Religion und ihrer Kirche feſthalten, je Stimmen vernommen, die auf eine Uebereinſtimmung mit ſeinen Anſichten hindeuten, wohl aber ſchon unzählige, welche die Richtung, die in ſeiner Schrift ſich kund gibt, entſchieden mißbilligen. In dem tröſtlichen Zuruf des Verfaſſers liegt entweder eine Verhöhnung ſeiner eigenen Glaubensgenoſſen, wenn ſie an die eminente Mehrheit, die noch kein Zeichen ihrer Unzufriedenheit gegeben hat, gerichtet wäre, oder das Bekenntniß der numeriſchen Schwäche der Partei, welcher er ſeine Hülfe anbietet. Nur das Lezte iſt erlaubt anzunehmen. Denn wohl kann eine kleine Zahl, beim beſten Bewußtſein ihres Rechts, der Menge gegenüber ſich Schweigen auferlegen, nicht aber die Mehrzahl eines kräftigen mannhaften Volkes. So klein indeſſen die Zahl der Katholiken ſein mag, deren Anſichten und Geſinnungen der Verfaſſer der Flugſchrift vertritt, ſo würden deßhalb die aufgeſtellten Beſchwerden, wären ſie wirklich gegründet, nicht das Mindeſte an ihrem Gewichte verlieren, denn der Staat iſt ſchuldig, die katholiſche Kirche im anerkannten Sinne und Geiſte ihrer Inſtitutionen und ihres ganzen Weſens zu ſchützen, ihre Intereſſen, ſo viel an ihm liegt, zu fördern, und daher, ſo weit er in kirchlichen Dingen einſchreiten darf und ſoll, dem Wahren und Rechten, ohne Rückſicht auf die größere Zahl der Gleichgültigen, Widerſtrebenden und Andersdenkenden ſeinen mächtigen Arm zu leihen. Und ſtünde der anonyme Verfaſſer im Augenblick ganz allein mit ſeinen Anſichten und Meinungen, ſo dürfte eine ſo laute eindringliche Stimme, die ſich auf zahlreiche urkundlich belegte Thatſachen ſtützt, und für die heiligſten Intereſſen ſich erhebt, nicht unbeachtet bleiben. Bewahrte er vielleicht ſorgfältiger, als irgend ein anderer, das heilige Feuer, und bedurfte es vielleicht nur der Fackel, die ſeine Hand daran ent-

Digitized by Google

zündete, und in heller Flamme leuchtend emporhebt, um gar Viele Manches anders ſehen und beurtheilen zu laſſen, als ſie es unter dem Scheine eines falſchen Lichtes ſahen und beurtheilten? Wir geſtehen, daß wir nach Durchleſung der Schrift nicht an eine ſolche Wirkung glauben konnten; aber deſſen ohnerachtet ſchien es uns, daß ihr Inhalt eine nähere Beleuchtung verdiene. Sie wird ſie ohne Zweifel von verſchiedenen Seiten finden. Wir wollen einen Beitrag hiezu liefern, indem wir Alles, was ſie zur Begründung ihrer Anklagen gegen die Großherzogliche Regierung mittheilt, nach der Ordnung ihrer Abſchnitte einer ruhigen Prüfung zu unterwerfen gedenken. Ehe wir aber zu den einzelnen Abſchnitten und dem Mancherlei der darin vorgebrachten Beſchuldigungen uns wenden, haben wir kurz zu berühren, was der Verfaſſer in der Vorrede über ſeine Abſichten und Zwecke ſagt.

Daß ihm, obwohl ſeine Schrift von Bitterkeit, Feindſeligkeit und gehäſſigen Inſinuationen überſtrömet, dennoch eine lebendige Ueberzeugung, die er ſich gebildet, ein glühender Eifer für die Sache der Kirche, die Feder in die Hand gegeben, wollen wir nicht bezweifeln. Ein lebendige Ueberzeugung ruht aber nicht immer auf ruhiger beſonnener Erwägung und ein glühender Eifer kann gar wohl auch ein blinder ſein; und wenn der Verfaſſer ſich frei weiß von der Abſicht, Aufſehen und Lärmen zu machen, und den Frieden des Landes zu ſtören, ſo iſt eine andere Frage, ob ihn nicht der Vorwurf treffe, aus verſchuldetem Irrthum und in unüberlegtem Eifer, in argwöhniſchen Geſinnungen und befangen in Vorurtheilen, genug geſagt zu haben, um die Wirkung, die er nicht wollte, dennoch hervorzubringen. Wahrlich, wenn die vorliegende Schrift die Gemüther der Katholiken in ihrem tiefſten Grunde gegen einander, gegen die Regierung und zugleich auch gegen den andern Religionstheil nicht gewaltig aufregt, ſo liegt es nicht an der Darſtellung des Verfaſſers, ſondern in der beſſern Einſicht, welche gehäſſigen Inſinuationen ihr Recht widerfahren läßt. Der Verfaſſer will nicht aufregen, aber auf der einen Seite gießt er über eine Reihe ſeiner Glaubensgenoſſen, die er perſönlich angreift, die Schaale ſeiner Erbitterung aus, und ſtellt die Altgläubigen, die feſt halten an ihrer Kirche, dar, als preisgegeben dem Hohn und beſchämender Kränkung. Er will nicht aufregen, aber er beſchuldigt die Regierung ohne allen Grund, daß ſie die Katholiken in ihren heiligſten Rechten zur Sclaverei herabdrücke, mißhandle und zurückſetze. Er

Digitized by Google

will nicht aufregen, aber er ſucht das Syſtem der Unterdrückung als ein ſeit lange her beſtehendes und überliefertes darzuſtellen, indem er ſich auf die Autorität eines großen Mannes beruft, deſſen, im Zuſtande der Befangenheit und aufgereizter Leidenſchaft erhobene furchtbare Anklage er mittheilt, während er Alles verſchweigt, was die Richtigkeit jener Anklage aufs Klarſte darthut, und lehrt, wie die citirte Autorität ſich ſelbſt als getäuſcht erkennen mußte und erkannt hat. Er will nicht aufregen, aber er ſucht die Meinungsverſchiedenheiten, die ſich im Verkehre der Staatsbehörde mit der Kirchenbehörde ergaben, auch wenn ſie in die Claſſe jener gehören, die von jeher auch im tiefſten Frieden zwiſchen Staat und Kirche vorkommen, überall auf eine Weiſe zu deuten, welche die Regierung als der Kirche feindlich geſinnt darſtellt. Er will nicht aufregen, bezeichnet aber jede Handlung der Regierung, die nicht vollſtändig den Forderungen der Kirchenbehörde oder auch nur ſeiner individuellen Anſicht entſprach, als ungebührliche Bedrückung. Wo die Regierung nicht unbedingt ſich dem Willen der Kirchengewalt unterwirft, erblickt er überall nur eine Verletzung der heiligſten Rechte der Katholiken, und mindeſtens ein Uebelwollen. Den Vorwurf des Druckes oder der Rechtsverletzung, der aus Handlungen ihrer Beamten gegen ſie hergeleitet wird, ſoll ſie ſelbſt alsdann noch als wohlverdient hinnehmen, wenn ſie dieſe Handlungen mißbilligt, die Ueberſchreitung der Vollmacht anerkannt und gerügt hat, und die Sache zur vollen Zufriedenheit der Kirche erledigt wurde. Faſt keine der zahlreichen Conceſſionen und Maaßregeln, wodurch die Regierung ihr lebhaftes Intereſſe für das Wohl der Kirche zu erkennen gegeben, iſt ihm zureichend; für keine ihrer, ſelbſt vom Oberhaupt der katholiſchen Kirche auf die freundlichſte Weiſe anerkannten Bemühungen zum Beſten der Landeskirche hat er Worte des Dankes.

Die Beleuchtung der einzelnen Abſchnitte der Schrift wird uns Gelegenheit geben, nicht nur manche Thatſachen zu berichtigen, oder zu ergänzen, ſondern auch die Einſeitigkeit, in welcher der Beſchwerdeführer in Beurtheilung derſelben befangen erſcheint, ins Klare zu ſtellen. Einige allgemeine Bemerkungen über einen Theil, und vielleicht den wichtigſten Theil dieſer Beſchwerden, mögen aber hier ihre Stelle finden.

Neben dem Vielerlei der erhobenen Anklagen leuchtet aus dem ganzen Inhalt der Schrift der allgemeine Vorwurf hervor, daß die

Digitized by Google

Großherzogliche Regierung der Kirchenhoheit eine ungebührliche, die Rechte der katholiſchen Kirche kränkende Ausdehnung gebe, und der Kirche weder die gebührende Unterſtützung, noch die ſelbſtſtändige Macht gewähre, um ungeeignete Beſtrebungen niederzuhalten.

Wenn man eine Regierung unbefugter Eingriffe in die Rechte der Kirche, einer wirklichen Ueberſchreitung der Grenzen ihrer hoheitlichen Gewalt beſchuldigt, ſo muß man ſich auf die poſitiven Normen ſtützen, die für das Verhältniß des Staates zur Kirche, in Verträgen, Geſetzen und in dem Herkommen gegeben ſind. Das Herkommen iſt in einem Verhältniſſe, das im Laufe der Zeit die mannigfachſten Veränderungen erlitten hat, eine unverwerfliche Rechtsquelle. Wollte man dieſe in den kirchlichen Verhältniſſen, wie die Flugſchrift faſt überall thut, verwerfen oder ignoriren, wäre es erlaubt, dem Herkömmlichen, noch Lebensfriſchen ſeine Geltung abzuſprechen, weil es mit längſtverſchollenen Normen, die irgend einmal geſetzlich beſtanden, nicht übereinſtimmt, ſo würde man jeden Rechtsboden verlieren. Leicht dürfte man ſich gewaltig täuſchen, wenn man auf dieſem Wege die wahren Intereſſen der Kirche fördern zu können vermeinte. Der eine greift, um, was er will, zu begründen, um ein Menſchenalter, der andere um zwei, drei Jahrhunderte, und wieder andere führen uns in die erſten Zeiten der Kirche zurück, und es gibt faſt keine Anſicht, welche aus dem reichen Arſenal der Vergangenheit ſich nicht die Waffen zum Kampfe hervor holen könnte. Wer aber den rechtlich beſtehenden Zuſtand nicht dem Verhältniß der Kirche zum Staat, wie es, nach ſeinen Anſichten ſein ſollte, entſprechend findet, kann zwar jenen Zuſtand für mangelhaft erklären, die Regierung etwa des Irrthums, der Unnachgiebigkeit bezüchtigen, ſie aber nicht der Rechtsverletzung und des Druckes anklagen. Er mag ſeine Doctrin verkünden und darnach ſtreben, ihr Geltung zu verſchaffen.

Die Regierung kann in einem ſolchen Streben, es mag ſich auf dem Felde wiſſenſchaftlicher Forſchung oder in Sollicitationen, die ſich unmittelbar an ſie wenden, kund geben, ſo weit es nicht von aufregenden Schritten und gehäſſigen Beſchuldigungen begleitet iſt, keine Feindſeligkeit erblicken. Sie wird nicht verlangen, daß die Kirche den alten Rahmen ihrer Anſprüche gänzlich aus der Hand lege, Allem verlorenen feierlich entſage; ſie darf aber erwarten, daß man auch ihre Stellung begreife, und einſehe, wie beide Theile von ihrem verſchiedenen Standpunkte aus, zwar ihr wechſelſeitiges

Digitized by Google

Verhältniß verſchieden beurtheilen, aber dennoch ſich aufrichtig lieben und ihre weſentliche Zwecke wechſelſeitig zu fördern, mit Treue und Sorgfalt bemüht ſein können.

Der Staat beſitzt ſeine Rechte, um Pflichten zu erfüllen, und wenn es ſich darum handelt, ſie zu beſchränken, ſo muß er ſich fragen, ob er dadurch nicht, nach irgend einer Seite hin, die wohlthätige Wirkſamkeit ſeines Schutz- und Aufſichtsrechtes ſchwäche. Bei Controverſen, die in dieſem Gebiete ſich erheben, ſtehen faſt nie nur das Recht und das Intereſſe des Staats und der Kirchengewalt oder eines ihrer Zweige, ſondern zugleich die Rechte und Intereſſen Derer, auf welche die Entſcheidung wirkt, in Frage. Aus den verſchiedenen Ordnungen, welche die Verfaſſung und das Leben der Kirche darſtellt, wird man aber bisweilen auf die nämliche Frage gar verſchiedene Antworten vernehmen, eine andere von Seite der römiſchen Curie, eine andere aus dem Munde hoher Würdeträger der Landeskirchen, und oft gar ſehr von einander abweichende aus der Mitte des Clerus und der Layen. Auch darf man nicht vergeſſen, daß wenn ein Streben nach Neuerungen, wozu auch die Rückkehr zu dem Alten, deſſen Aufkommen und Wiederabkommen die Geſchichte erzählt, ohne Zweifel gehört, ſich von einer Seite her, in irgend einer Beziehung offenbart, ſchnell der Gegenſatz zum Vorſchein kommt, und Beſtrebungen, die von anderer Seite her und in ganz anderen Beziehungen auf Neuerungen gerichtet ſind, eine Nahrung erhalten, welche ſie kühner macht, Conflicte herbeizuführen, die leicht für Staat und Kirche gleich bedauerlich werden können. Wir ſind ſo wenig beſorgt, daß die Katholiken des Landes, eine kleine Anzahl abgerechnet, der Großherzoglichen Regierung ein Feſthalten der Geſetze und Uebungen, welche das Verhältniß des Staats zur Kirche beſtimmen, zum Vorwurfe machen, daß wir vielmehr zahlreiche Stimmen der Regierung zurechtweiſend zurufen hören: „Seht die Folgen eurer Conceſſionen; es gibt unter uns eine Partei, die Ihr nie befriedigt, deren Muth und Eifer durch jede neue Bewilligung zum Weiterſtreben angefeuert wird, und die nicht früher ruht, bis die Kirche ihre alte Herrſchaft in dem ganzen Umfang ihrer glänzendſten Periode wieder gewonnen.“ Die Stimme dieſer Partei hat für uns keinen größern Werth, als die Stimme, die wir in der vorliegenden Schrift vernommen, aber ſie lehrt, daß es in dieſen Verhältniſſen, wie in allen, Extreme

Digitized by Google

und eine rechte Mitte gibt, in welcher die Stimme des Rechts der Weisheit und Mäßigung nicht überhört wird.

Wie in den Klagen über ungebührliche Eingriffe in die Rechte der Kirche und widerrechtliche Schmälerung ihrer Gewalt, ſo erkennt man die Parteiſtimme auch in Allem, was die Flugſchrift ſagt, um die Beſchuldigung zu begründen, daß die Regierung der Kirche die ihr gebührende Unterſtützung nicht gewähre. Sie klagt, daß nicht eine Art Oſtracismus geübt werde, welcher Männer, die der Kirchenbehörde mißfällig geworden, ſobald ſie nur als ſolche bezeichnet werden, ohne weiters von ihren Stellen entfernt. Sie klagt die Regierung an, wenn ſie, wo es ſich um die wichtigſten im Streite liegenden, die Intereſſen der katholiſchen Landeskirche berührenden Fragen handelt, ſtatt dem Willen der Kirchengewalt ſogleich zu weichen, die mindeſte Rückſicht auf die, demſelben entgegenſtehenden Wünſche der eminenten Mehrheit der katholiſchen Bevölkerung des Landes nimmt. Sie macht ihr in ſolchen Fällen Schritte zu ihrer Verwirklichung zum Vorwurf, die, in ſo fern ſie auch ihr letztes Ziel nicht erreichten, oder ſelbſt vorausſichtlich nicht leicht erreichen konnten, doch jedenfalls zur Erhaltung des Friedens, und zu der Beruhigung führten, womit man ſich einer, genährten Wünſchen und Hoffnungen widerſprechenden Entſcheidung, nach vergeblicher Erſchöpfung aller Mittel, ſie abzuwenden, um ſo williger unterwirft. Eine Reihe von Fällen, in welchen die Regierung den Anſinnen der Kirchenbehörde vollſtändig entſprach, bilden gleichwohl den Gegenſtand der ſchwerſten Anklagen nur deshalb, weil die Staatsbehörde, welche mit jenen Anſinnen im Conflicte geſtandene hochwichtige Intereſſen, die ſie gleichfalls, wie namentlich das der Lehrfreiheit, zu ſchützen berufen iſt, mit zu erwägen hatte, nicht ſogleich rückſichtslos, ohne vorgängige Unterſuchung und Prüfung einſchritt.

Hätte ſich die Regierung aber auch in der Ausübung ihres Schutz- und Aufſichtsrechtes einzelne Mißgriffe zu Schulden kommen laſſen, — und wer möchte behaupten, daß in den unzähligen Berührungen mit der Kirche ſie nicht ebenſo, wie die Kirchenbehörden, bisweilen irrte — ſo frägt es ſich vor Allem, ob ſie nicht Alles gethan hat, um ſich ſo viel möglich vor Irrthum und Fehlgriffen zu ſchützen. Wer die Mittel erwägt, die ſie zu dieſem Zwecke ergriffen hat, wird wenigſtens, was er auch etwa zu tadeln hat, der „proteſtantiſchen Regierung“ nicht in einer Weiſe zu-

Digitized by Google

rechnen, die ſie des **Uebelwollens gegen den Katholicismus** zu beſchuldigen, berechtigt.

Man weiß, daß die Regierung zur Ausübung ihrer kirchenhoheitlichen Rechte ſchon im Jahre 1803 eine eigene Behörde beſtellte, die zwar in ihrer Verfaſſung, aber nicht in weſentlichen Beziehungen ihrer Wirkſamkeit verſchiedene Veränderungen erlitt. Zu dieſer Behörde wurden ſtetshin ausſchließlich nur Katholiken berufen. Sie zählte ſtets nicht nur weltliche, ſondern auch geiſtliche Mitglieder. Keine Entſcheidung, Verfügung oder Anordnung in kirchlichen Sachen erfolgt, die nicht von ihr ausgeht, oder über die nicht ihre Anſichten und Anträge vernommen worden. Welcher Schule gehörten aber die zahlreichen Mitglieder an, die in dieſer Behörde ſeit 1803 auf einander folgten? Unter welchen Regierungen haben ſie ihre Erziehung, ihre Bildung erhalten? Iſt es eine „proteſtantiſche Regierung", die darauf mittelbar oder unmittelbar Einfluß gehabt hat? Nein! Sie zählte mit wenigen Ausnahmen nur ſolche weltliche, und wenn wir nicht irren, ohne Ausnahme nur ſolche geiſtliche Mitglieder, welche die Jahre, in denen der Jüngling zum Manne reift und ſeine Berufsbefähigung vollendet, ſo wie die erſte Zeit ihrer practiſchen Laufbahn in Ländern verlebten, deren Regenten der katholiſchen Religion angehörten, oder die ſelbſt geiſtlicher Herrſchaft unterworfen waren. Die Anſichten und Grundſätze, welche ſie geltend machten, brachten ſie herüber, aus einem Gebiete, das den Einflüſſen einer „proteſtantiſchen Regierung" ganz und gar fremd geblieben war. Würde ſich aber von irgend einem der geiſtlichen Räthe, die jener Stelle nach der Reihe angehörten, nachweiſen laſſen, daß er in ſeinen frühern Verhältniſſen, und ehe er in die katholiſche Kirchenſection eintrat, von irgend einer competenten Behörde der Irrlehre oder unkatholiſcher Richtung bezüchtigt worden wäre, ſo würde der Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift ſolche Thatſache wohl aufgeſpürt, und in ſeiner Neigung zu perſönlichen Angriffen gewiß nicht verſchwiegen haben. Sollte er nicht ſelbſt fühlen, daß er in Einſeitigkeit befangen ſein könne, wenn er eine Richtung verdammt, welcher alle, nach der Reihe in jene Behörde eingetretenen geiſtlichen und weltlichen Räthe gleichförmig folgten, obwohl ſie an verſchiedenen katholiſchen Lehranſtalten und kirchlichen Inſtituten ihre Berufsbildung erhalten und faſt durchgängig vor 1807 und größtentheils ſchon vor 1803 im Bereiche

Digitized by Google

von drei bis vier verſchiedenen biſchöflichen Sprengeln Kirchen- oder, beziehungsweiſe, Staatsämter bekleidet hatten. Die Regierung aber, welche ohnerachtet ihrer Sorgfalt, den Katholiken des Landes beruhigende Garantien für die umſichtige Wahrung ihrer Intereſſen und für die Erhaltung des Friedens zwiſchen Staat und Kirche und in der Kirche zu geben, den Zweck ihrer wohlgemeinten Einrichtung verfehlt ſähe, müßte den Grund in Verhältniſſen ſuchen, über die keine Regierung gebieten kann, da durch gewaltſame Hemmung widerſtreitender Beſtrebungen und Richtungen ſich wohl der äußere Schein des Friedens, nicht aber die wahre Verſöhnung erzwingen läßt. Aber ſo ſchlimm ſteht es nicht. Zeigen ſich ja oft Meinungsverſchiedenheiten in der Mitte von Behörden, die von demſelben Geiſte beſeelt ſind, über Fragen, die weit weniger Schwierigkeiten als in der Regel kirchliche Verhältniſſe darbieten. Brächte jeder Zwieſpalt der Anſichten der Staats- und Kirchenbehörden ſie in eine feindſelige Stellung, ſo wäre eine dauernde Freundſchaft zwiſchen beiden nicht möglich, und wäre jeder Kampf der Meinungen im Schooße der Kirche von Umwälzungsverſuchen unzertrennlich, ſo könnte nie von ihrer Beruhigung die Rede ſein.

Der Friede zwiſchen Staat und Kirche und in der Kirche iſt in der That in keiner Weiſe geſtört. Der Verfaſſer der Flugſchrift konnte ihn nur als geſtört betrachten, indem er Alles, was im Laufe von 40 Jahren Stoff zu Controverſen gab, in einem Gemälde zuſammen faßte, und was in keinem der verſchiedenen Zeitabſchnitte, dem das Einzelne angehörte, einen beunruhigenden Effect hervorbringen konnte, in ſeiner künſtlichen Zuſammenſtellung wie eine gleichzeitige Anhäufung des polemiſchen Stoffs auf ſich wirken ließ. Er konnte jenen Frieden nur geſtört ſehen, indem er überdies mannigfaltige Thatſachen überſah, andere entſtellte oder irrig beurtheilte, und verſchiedenen äußerlichen Verhältniſſen der Kirche, ohnmächtigen Parteibeſtrebungen und unerheblichen Nebendingen eine Wichtigkeit beilegte, die ſie nicht haben. Wünſchte er, wie er verſichert, aufrichtig Frieden und dauerhafte Beruhigung, ſo konnte er ſeinen eigenen Wünſchen nicht muthwilliger entgegentreten, als durch die Art und Weiſe, wie er eine Reihe von Fragen öffentlich beſprach und durch zahlreiche Perſönlichkeiten, die nothwendig Erbitterung und ärgerliche Polemik herbeiführen. Wünſcht er, wie den Frieden zwiſchen Kirche und Staat und in der katho-

Digitized by Google

liſchen Kirche, ſo auch den ſchönen Frieden zu erhalten, in welchem Katholiken und Proteſtanten in unſerm theuern Vaterlande neben einander leben, ſo mußte er gar manche Stellen in ſeiner Schrift ungeſchrieben laſſen. Er durfte wohl mit vollem Recht ſagen, daß ſeine Beſchwerden nicht gegen die „proteſtantiſche Confeſſion" gerichtet ſeyen; er durfte auch mit Recht bemerken, daß verſchiedene ſeiner Beſchwerden gemeinſchaftliche Beſchwerden beider Kirchen ſeien, in ſo ferne man die Wortführer einzelner Parteien als Repräſentanten der Kirche gelten läßt. Dabei ſtreut er aber gelegentlich des Samens der Zwietracht unter beiden Religionstheilen genug aus, und ohne auf das Motto der Schrift einen Accent zu legen, und ohne mancher anderer Andeutungen zu gedenken, möchten wir wiſſen, welchen andern Zweck, als jeden wahren Katholiken mit Unwillen gegen die Proteſtanten zu erfüllen, die Beſchwerdeſchrift haben konnte, wenn ſie frägt: „Will der Proteſtantismus die Katholiken des Landes proteſtantiſiren? — Sind die Katholiken zu linkiſch und dumm?" — oder wenn ſie den Katholiken mit dürren Worten ſagt: „den Proteſtanten iſt in der Regel der Katholicismus ein längſt und gründlich abgeurtheilter Wahn, und es widerſtrebt Vielen derſelben zu glauben, daß ein vernünftiger Mann katholiſch ſein und bleiben könne." Wo ſind die vielen Proteſtanten, die auf ſolche Weiſe ſich geäußert haben? Warum unterlegt man ihnen Geſinnungen, die ſie nicht haben? Warum leiht man dieſen Geſinnungen Worte, die ſie nicht ausſprechen dürften, ohne ihre Mitchriſten aufs tiefſte zu verletzen? Es liegt in der Natur der Sache, daß wer von ſich Widerſprechendem das Eine annimmt, zugleich das Andere verwirft. Dies thut der Katholik wie der Proteſtant in dem ganzen Gebiete der Unterſcheidungslehren. Wer weiß aber nicht, daß es im Schooße jeder Kirche verſchiedene Richtungen, excentriſche Gegenſätze gibt, die ſich einander weit ſchroffer abſtoßen, als beide Confeſſionen in ihrer Mehrheit einander gegenüberſtehen. Vielmehr findet die große Mehrheit, ohnerachtet ihres treuen Feſthaltens an den Unterſcheidungslehren, in dem Gemeinſamen beider Bekenntniſſe zureichenden Grund zu wechſelſeitigem Vertrauen und gegenſeitiger Achtung und Liebe. Beiſpiele arroganter und liebloſer Urtheile findet man wohl auf beiden Seiten. Sie trifft der Tadel aller wahren Chriſten beider Confeſſionen.

Der Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift verbindet mit jener gehäſſigen

Digitized by Google

Inſinuation über die Geſinnung vieler Proteſtanten die Warnung vor der falſchen Toleranz der Gleichgültigkeit. Liegt in jener Verbindung und in ſolcher Bezeichnung des gegenwärtigen innigen und freundlichen Verkehrs zwiſchen ſo vielen Katholiken und Proteſtanten nicht etwa ein verdeckter Aufruf zur ſchärfern Abſonderung und zu erneuten und regern Glaubenskämpfen? Und wohin anders, als zu wechſelſeitiger Spannung kann es führen, wenn er ſeine Glaubensgenoſſen zu überreden ſucht, es herrſche bei dem andern Confeſſionstheile ein Uebelwollen und Feindſeligkeit gegen den Katholicismus.

Werden unter den Gleichgültigen in beiden Confeſſionen etwa gerade jene verſtanden, welche in dem Gemeinſamen der beiden Bekenntniſſe hinlänglichen Grund zur wechſelſeitigen Liebe und zur innigſten Verbrüderung finden? Wir wollen dies nicht glauben; Aber ſtatt einer Warnung vor falſcher Toleranz, die jedenfalls leicht falſch verſtanden werden dürfte, hätten wir lieber die Warnung vernommen, die jüngſthin ein würdiger katholiſcher Geiſtlicher ſeinen Glaubensgenoſſen, am Grabe eines tiefbetrauerten hohen Würdeträgers ſeiner Kirche, mit den Worten zurief:

„Vergiftet nicht die traurige Wunde, die ſeit drei Jahrhunderten durch das Herz eines jeden wahren Chriſten klafft, vergiftet ſie nicht aufs Neue durch leidenſchaftlichen Streit und geifernden Hader! — — Streuet nicht in dem Wahn ſie zu heilen, den ätzenden Höllenſtein des Fanatismus hinein, holet nicht aus der Rüſtkammer der Vergangenheit die ſchartigen Waffen ergrimmter Polemik hervor, damit ſie nicht noch einmal in euern Händen ſich in blutige Mordwaffen verkehren, und in den Eingeweiden des Vaterlands wüthend, mit neuem dreißigjährigen Blutbade und Feuermeere Deutſchland, Europa verwüſten. Nur im Frieden, in der Liebe iſt Verſtändigung, Einigung, nur in der Einigung Heil. — Um dieſen Frieden, um dieſe Einigung fleht ja täglich die katholiſche Kirche in ihren heiligſten Gebeten. Die edelſten Chriſten haben darnach gerungen, indem ſie, von der gemeinſamen Grundlage des Chriſtenthums ausgehend, durch friedliche Beſeitigung der Mißverſtändniſſe und Irrthümer den Riß zu heilen ſich bemühten."

Ja auch ſo manche Proteſtanten erfreuten ſich ſchon an dem Gedanken einer Einigung, auch die Proteſtanten glauben an die Verheißung, daß eine Zeit kommt, da nur ein Hirt und eine Heerde

Digitized by Google

ſein wird. Sie wird um ſo früher in Erfüllung gehen, je weniger man, was ſich nicht machen läßt, ſondern werden muß, nicht in offenem oder verdecktem Kampfe, ſondern in wechſelſeitiger Liebe zu erſtreben ſucht, je mehr alle chriſtliche Religionsparteien durch vervielfältigte Verbindungen und innigere Berührungen ihrer Angehörigen einander näher gebracht werden und je beſſer ſie den Ausſpruch Auguſtins verſtehen und anwenden lernen; wir meinen den Grundſatz: in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas — (Einheit im Nothwendigen, Freiheit im Zweifelhaften, Liebe in Allem).

Wir wenden uns nun zur Beleuchtung der einzelnen Abſchnitte der Schrift, indem wir unter den Aufſchriften ihrer Abtheilungen und Unterabtheilungen folgen laſſen, was wir zur Abwehr der gegen die Großherzogliche Regierung in der Geſchichtserzählung vorgebrachten Beſchuldigungen und am Schluſſe aufgeſtellten Beſchwerden zu erwidern haben.

Digitized by Google

Erſte Periode.

Von dem Reichsdeputationsreceſz bis zum Erlöſchen der alten Bisthümer, vom 9. Mai 1803 bis 10. Februar 1817.

1.

Die Secularisationen und ihr vorangegangene Beſtrebungen.

Die Thatſachen und Zuſtände, die wir zur Löſung unſerer Aufgabe zu beſprechen haben, gehören einem, mit dem Jahre 1803 beginnendem Zeitraume von 38 Jahren an. Die Schrift, deren Widerlegung wir unternommen, geht aber in die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts zurück, um die ſpätern Vorgänge richtiger zu beurtheilen. Sie erwähnt zu ſolchem Zwecke Hontheims Buch über den Zuſtand der Kirche (1763), und des Emſer Congreſſes, die von geiſtlicher Seite, ſo wie der Reformen Kaiſer Joſephs II., die von weltlicher Seite, nach ihrer Anſicht, die Seculariſation vorbereitet. Sie äußert ſich nicht näher über dieſe Reformen, berührt aber die Gründe, aus welchen ſie die Beſtrebungen des Emſer Congreſſes verdammt. Sie ſchreibt die Seculariſation der erregten Feindſeligkeit gegen den Katholicismus und der Habgier nach Kirchengütern zu, welche den rechtlichen Sinn übertäubt habe, und bezeichnet ihre Folgen für die Kirche in dem Untergang des bisherigen Episcopats und der Kloſtergeiſtlichkeit, in der Verkümmerung des Unterrichts, der Seelſorge, und der Heranbildung junger

Digitized by Google

Geiſtlichen, ſodann in der Entziehung der Mittel, dieſe Bedürfniſſe in der Zukunft zu befriedigen.

Obwohl es unſere Abſicht iſt, hauptſächlich nur gegen die Großherzogliche Regierung gerichtete Angriffe zu beleuchten, und wir daher Aeußerungen, die keinen Bezug auf das Verhalten derſelben haben, (gleichviel, ob wir ihnen unſere innere Zuſtimmung geben oder verſagen müſſen), in der Regel unberührt laſſen, ſo ſcheint doch, zum beſſern Verſtändniſſe der Entwickelung, welche die kirchlichen Zuſtände in der Folge genommen, ein Rückblick auf die Zeit vor der Seculariſation und der Auflöſung des deutſchen Reiches unerläßlich. Dabei bleiben wir weit entfernt, uns in eine Polemik über die verſchiedenen Beſtrebungen einzulaſſen, wir wollen ſie und ihre Erfolge nur als Thatſachen in einer kurzen Ueberſicht uns vergegenwärtigen, und zugleich die erſte Probe von der Art und Weiſe geben, wie der Beſchwerdeführer kirchliche Zuſtände auffaßt und beurtheilt.

Man weiß, welche Richtung die Entwickelung der kirchlichen Verhältniſſe in den katholiſchen deutſchen Ländern ſeit dem Tridentiner Concilium genommen hatte. Die Ausſcheidung der Proteſtanten, welche die Oppoſition gegen die römiſche Curie, im Schooße der deutſchen katholiſchen Kirche, geſchwächt hatte oder gänzlich verſchwinden ließ, mußte jene Entwickelung, die zur Befeſtigung früher beſtrittener päbſtlicher Rechte und deren allmähliger Erweiterung führte, nothwendig begünſtigen. Der Meinungsſtreit über das Verhältniß der weltlichen Macht zur Kirche und der biſchöflichen Gewalt gegenüber dem Pabſte, ein Streit, der wie ein verhängnißvoller Faden faſt durch die ganze Geſchichte der chriſtlichen Zeit zieht, begann aber in der deutſchen Kirche ſich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder lebhafter zu erheben. Auf den Niederländer, Van Espen, der bereits dem ſogenannten Episcopalſyſtem günſtigere Anſichten zu äußern wagte, folgte der Trierſche Weihbiſchoff von Hontheim, der bekanntlich unter dem angenommenen Namen Febronius (1763 und 65) dem beſtehenden Zuſtande widerſprechende Lehren aufſtellte, und in einem großen Theil des katholiſchen Deutſchlands, unter der Geiſtlichkeit wie in dem Kreiſe der Layen Anklang fand, insbeſondere auch in Oeſtreich, wo eine Reihe von Schriftſtellern (unter dieſen Riegger noch unter der Kaiſerin Maria Thereſia) ſeiner Richtung mehr oder weniger folgten. Es

Digitized by Google

handelte ſich in dieſen literariſchen Beſtrebungen nicht um ganz neue Lehren und Anſichten. Der Kampf gegen die falſchen Iſidoriſchen Decretalen war von altem Datum, und gar Vieles, was die neue Schule lehrte, war nur ein Verſuch näherer Begründung und Entwickelung ſchon früher behaupteter Sätze. Dieſe wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen durfte man auch nicht als die Urſache von Bewegungen ganz neuer Art im Leben der Kirche und des Staates betrachten. Sie belebten nur einen ſchlummernden Streit und waren ſelbſt theilweiſe durch praktiſche Beſtrebungen hervorgerufen. Nicht unwahrſcheinlich iſt, daß Hontheim's Schrift durch die Beſchwerden der deutſchen Kirche und insbeſondere der Erzbiſchöfe über die Beſchränkung ihrer Metropolitanrechte gegen den römiſchen Stuhl veranlaßt worden. Dieſe Beſchwerden waren bei der Wahlcapitulation von 1741 ſehr ernſthaft, aber ohne Erfolg, zur Sprache gekommen. Auch von dem lebhafter gewordenen Streben der Staatsgewalt, den Kreis ihrer Wirkſamkeit der Kirche gegenüber zu erweitern, ließen ſich kurz vor dem Erſcheinen der Hontheimſchen Schrift, manche Zeichen, wie in Deutſchland, ſo in andern Ländern (die erheblichſten in der Republik Venedig) wahrnehmen. Die wichtigſten Ereigniſſe, welche die herrſchend gewordene Richtung in der letzten Periode vor Auflöſung des deutſchen Reichs charakteriſiren, waren ohne Zweifel der Emſer Congreß (dem die Coblenzer Artikel von 1769 vorangegangen waren) und die Reformen Joſephs II. Die geiſtlichen Churfürſten und der Erzbiſchof von Salzburg, welche den Emſer Congreß (1786) beſchickten, ſtützten ſich nun allerdings, wie die vorliegende Schrift behauptet, auf die hiſtoriſchen Nachweiſungen Hontheims, wornach die Landesbiſchöfe in früherer Zeit eine größere Gewalt hatten, welche allmählig durch das Primat der Kirche beſchränkt worden. Allein was ſoll man zu der Entdeckung ſagen, die der Beſchwerdeführer veröffentlicht, indem er die Urſachen und Gründe angibt, aus welchen die Beſtrebungen jener Kirchenfürſten erfolglos blieben und erfolglos hätten bleiben müſſen. „Sie fanden“ ſagt er, „den Kaiſer nicht ſo geneigt, ihre Anſprüche durchzuſetzen, wie ſie gehofft hatten.“ Weiter heißt es: „In der frühern Zeit der katholiſchen Kirche, wo das religiöſe Leben allgemein war, brauchte die Gewalt des päbſtlichen Primats weniger hervorzutreten, weil die Biſchöfe derſelbe Glaubenseifer wie ihr Oberhaupt beſeelte; mit der allmähligen Abnahme des kirchlichen Lebens

Digitized by Google

mußte aber der Primat, als die Kraft der erhaltenden Einheit ſich ſtärker ausprägen. Die Rückforderung alter biſchöflicher Rechte — war daher ein Zeitverſtoß, denn das katholiſche Deutſchland konnte ſich damals nicht der tiefen Religioſität rühmen, die es allein möglich gemacht hätte, ohne Gefahr für die Kircheneinheit größere Rechte auf die Biſchöfe zu übertragen.“ Nur wenige Worte zur Beleuchtung dieſer Aeußerungen. Der Kaiſer hatte, dies iſt eine bekannte Thatſache, das Eintreten in Berathungen (1785) ſchon vor ihrem Beginn gebilligt, und als ihm (1786) die daraus hervorgegangene Punctation vorgelegt wurde, ſein Wohlgefallen über den Eifer der Erzbiſchöfe bezeugt, aber beigefügt, daß die Zuſtandebringung des Entwurfes und des davon zu erwartenden Nutzens von dem vorläufigen Einverſtändniß der Erzbiſchöfe mit dem Exemten ſowohl, als mit ihren Suffraganbiſchöfen und jenen Reichsſtänden abhänge, in deren Lande ſich die biſchöflichen Sprengel erſtreckten. Der Widerſpruch gegen die erhobenen Forderungen ſtützte ſich von keiner Seite her auf die geſunkene Religioſität im Allgemeinen und des erlahmten Glaubenseifers der Biſchöfe insbeſondere. Ein ſolches Compliment blieb der römiſche Stuhl weit entfernt den deutſchen Biſchöfen zu machen. Noch weniger konnten die diſſentirenden Biſchöfe gemeint ſein, ihren Widerſpruch durch eine Selbſtanklage zu begründen. Es handelte ſich um wirkliche oder vermeintliche Rechtsanſprüche, denn auch die hierarchiſche Ordnung hat einen Rechtszuſtand, und Rechtsforderungen kann man nicht mit ſolchen vagen Behauptungen abfertigen. Abgeſehen von beſtrittenen poſitiven Normen, konnte Rom auf das Herkommen ſich ſtützen, auf den damaligen Beſitzſtand, der ſich im Laufe der Zeit gebildet. Die Beſtrebungen der Erzbiſchöfe ſcheiterten, weil die Bedingungen, die der Kaiſer geſtellt hatte, nicht erfüllt wurden. Obwohl die Urheber der Punctation betheuerten, daß es ihnen bloß um die Herſtellung der gemeinſamen biſchöflichen Gerechtſame zu thun ſei, ſo lag für die Suffraganbiſchöfe zumal, da man ſich nicht gleich anfänglich mit ihnen benommen hatte, doch die Beſorgniß ganz nahe, daß die Erzbiſchöfe, die um Wiedereinſetzung in ihre urſprünglichen Metropolitanrechte gebeten hatten, die neue Ordnung zu deren Erweiterung benutzen könnten. Die päbſtliche Warnung: Facile artes, quas illi (metropolitae) spectant, agnoscimus, ut nimirum super alios dominentur, blieb nicht unbeherzigt. Die Ausſicht, an die Stelle des

Digitized by Google

Einfluſſes des weit entlegenen römiſchen Stuhles auf ihre Diöceſe, die erweiterte Wirkſamkeit eines ganz nahen Obern treten zu ſehen, hatte für ſie, ſo wie für die weltlichen Reichsſtände, deren Gebiete die erzbiſchöflichen Sprengel umfaßten, keinen ſonderlichen Reiz.*)

Die Ereigniſſe der Zeit haben eine Reihe von Anſprüchen der deutſchen Kirche, für welcheſichdie Erzbiſchöfe erhoben hatten, antiquirt, aber die Reformen, welche in dieſer Periode die weltliche Macht theilweiſe von gleichen Grundanſichten geleitet, durchſetzte, ſind in den gegenwärtigen kirchlichen Zuſtänden noch im Leben. So wie die Kirche, was ſie baut, in der Regel nur langſam baut, ihre Ziele in allmähliger ſorgſamer Entwickelung zu erreichen ſucht, und, was ſie einmal erlangt, mit unerſchütterlicher Conſequenz ſtets feſthält, ſo ſind die Veränderungen, welche die weltliche Macht in den Zuſtänden der Kirche bewirkt, in der Regel durch Bedürfniſſe herbeigeführt, deren Befriedigung die Gegenwart dringend verlangt. Schreitet nämlich bei dem mehr ſtationären Zuſtande der kirchlichen Verhältniſſe die Entwickelung des bürgerlichen und intellectuellen Lebens raſcher vorwärts, bilden ſich neue Verhältniſſe und Zuſtände, mit welchen die überlieferten kirchlichen Einrichtungen und Grundſätze, ſo angemeſſen ſie auch frühern Zuſtänden geweſen ſein mögen, nicht mehr in Einklang ſtehen; ſo ſucht der Staat die in allmähliger Entwickelung entſtandenen Diſſonanzen und Mißverhältniſſe durch unmittelbar zum Ziele führende Maßregeln zu heben.

Die Reformen Joſephs II. haben weithin ihre Wirkung geäußert. Sie waren aber nicht der Anfang eines kräftigern Einſchreitens der Staatsgewalt, ſondern nur ein raſcheres Zuführen des bereits Begonnenen zu ſeinem Ziele, hauptſächlich in den Jahren 1780 — 82. Schon Maria Thereſia hatte durch ihre Verordnungen über Recurſe und Diſpenſen und über eine Reihe anderer Fragen, ſowie durch Beſchränkung der geiſtlichen Strafgewalt und durch den Gebrauch, den ſie von dem königlichen Placet machte, bereits die Bahn betreten, welche Joſeph II. nur weit entſchiedener verfolgte, nicht ohne den Vorwurf eines allzuraſchen, und bisweilen

*) So hatte es der Churfürſt Carl Theodor von der Pfalz lieber mit dem päbſtlichen Nuntius als mit einem Erzbiſchof zu thun, der ſein Mitreichsſtand war.

Digitized by Google

in der Form zu herben Verfahrens hervorzurufen, auch nicht ohne in einzelnen Fällen (nicht in der noch beſtehenden Geſezgebung) die Schranken zu überſchreiten, die ſonſt der Kirche gegenüber beachtet werden. Die Joſephiniſche Geſetzgebung war mit dem Zuſtande, den ſie unmittelbar oder mittelbar als Impuls zu gleichen Einſchreitungen begründete, zur Zeit, da die Seculariſation eintrat, eine, ſeit 20 Jahren, und ſo weit ſie zum Theile nur ſchon früher begonnene Reformen beſtätigte, ſeit einem Menſchenalter vollendete Thatſache.

So tief auch die Seculariſation in die kirchlichen Zuſtände Deutſchlands eingriff, ſo ließ ſie das Verhältniß der einzelnen Staaten zur Kirche im Weſentlichen und Allgemeinen unberührt. Ob ſie aber die Intereſſen der Kirche in der Weiſe, wie der Beſchwerdeführer annimmt, wirklich verlezte, ob insbeſondere die kirchlichen Zwecke durch die Art und Weiſe, wie die Seculariſation im Großherzogthum Baden vollzogen ward, benachtheiligt wurden, wollen wir ſogleich in dem folgendeu Abſchnitte unterſuchen. In jeder anderen Beziehung iſt unſerer Aufgabe die Würdigung dieſer Kataſtrophe fremd; aber wenn wir ſie zu würdigen hätten, ſo würden wir ſie nicht unter dem Geſichtspunct einer Feindſeligkeit gegen die katholiſche Kirche, ſondern unter dem der unwiderſtehlichen Gewalt des reiſſenden Stroms bekannter Ereigniſſe, — eines Conflicts des Rechts mit dem Geſetze der Noth — und, wenn wir alle Kataſtrophen, welche den gegenwärtigen Zuſtand herbeiführten, nach ihrem letzten Reſultat würdigen wollten, — unter dem Geſichtspunct der nationalen Kraftentwickelung, als eines unabweißlich gewordenen Bedürfniſſes der Selbſterhaltung, betrachten.

2.
Die Einrichtung des katholiſchen Kirchenweſens durch die Regierung

Den bereits berührten, hier näher zu beleuchtenden Klagen über den nachtheiligen Einfluß, welchen die Seculariſation auf den Zuſtand der katholiſchen Kirche und der Schule geäußert haben ſoll, läßt der Beſchwerdeführer unter dieſem Abſchnitte eine Darſtellung der erſten Einrichtungen folgen, welche die Regierung nach

Digitized by Google

erlangtem Beſitz der Entſchädigungslande, und nach den, bei Auflöſung des deutſchen Reiches eingetretenen Veränderungen getroffen hat. Wir laſſen die Ueberſicht, welche die Schrift von dem Inhalt der Organiſationsedicte vom 11. Februar 1803 (über Religionsübung), vom 14. Februar 1803 (über die Stifter und Klöſter) und des Conſtitutionsedicts vom 14. Mai 1807 (über die kirchliche Staatsverfaſſung) giebt, bei Seite liegen, und wollen von ihren Aeußerungen nur diejenigen berühren, welche einen Tadel über getroffene Beſtimmungen oder unterlaſſene Vorkehrungen ausſprechen, jedoch nicht unbemerkt laſſen, was zur richtigen Beurtheilung des Benehmens der Regierung billig hätte erwähnt werden ſollen.

Zuvörderſt werfen wir aber einen Blick auf die verſchiedene Beſtandtheile des Landes, in welchen gegenwärtig 852,824 Katholiken, und neben und unter ihnen 401,845 Proteſtanten wohnen. In den altbaden-durlachiſchen Landen, in den Herrſchaften Lichtenau, Lahr, in dem Löwenſteiniſchen, im Amte Hornberg, und in einem Theile der ritterſchaftlichen Gebiete, findet man die ungemiſchten evangeliſchen Orte. Die Durlachiſchen Stammlande bildeten aber drei, weit von einander entlegene Gebiete, welche ebenſo, wie die erworbenen kleinern evangeliſchen Landestheile, von katholiſchen Gebieten umgeben und theilweiſe durchſchnitten waren. In den ehemals pfälziſchen Landestheilen, in der Herrſchaft Mahlberg, einigen andern kleinen Gebieten und in einer Reihe von Städten, insbeſondere den größern, findet man die gemiſchten, im Baden-Badiſchen, in der Ortenau, dem Breisgau, dem Fürſtenthum Fürſtenberg, in den erworbenen ehemaligen Reichsſtädten und in den Territorien der ſeculariſirten Klöſter und Stifter die ungemiſcht katholiſchen (politiſchen) Gemeinden, und zwar dieſe letzten nur in den obern Gegenden in Gebieten von größerm Umfang, abwärts aber in kleinern von evangeliſchen oder gemiſchten Gebieten umgebenen Bezirken. Rechnet man der Geſammtheit der gemiſchten Orte jene ungemiſchten beider Confeſſionen hinzu, die ſich einander ſo nahe liegen, daß einzelnen Einwohnern, die ſich nicht zur Ortsreligion bekennen, ihre Religionsübung und der Beiſtand der Geiſtlichen ihres Glaubens in keiner Weiſe erſchwert erſcheint; ſo findet man, daß wohl zwei Drittheile der Geſammtbevölkerung des Großherzogthums aus Gemeinden beider Kirchen beſtehet, die in einer ſolchen nahen Berührung ſich befinden, oder in derſelben politiſchen Gemeinde vereinigt ſind.

Digitized by Google

Dieſer Umſtand iſt für die Beurtheilung der kirchlichen Zuſtände des Großherzogthums von hoher Bedeutung, in gar manchen Beziehungen, insbeſondere auch in Beziehung auf die Wichtigkeit der Frage von den gemiſchten Ehen; und mit Recht könnte man den badiſchen Staat im Ganzen eine gemiſchte Ehe zwiſchen Katholiken und Proteſtanten nennen. Möchte der Segen des Himmels ihr zu zu keiner Zeit fehlen!

Von Bedeutung iſt auch der weitere Umſtand, daß ſchon vor der Seculariſation und vor der Erhebung des Landes zum Churfürſtenthum, unter badiſcher Herrſchaft, drei unter dem Geſichtspunct des Religionszuſtandes verſchiedene Landestheile vereinigt waren, wovon der eine, die Durlachiſchen Stammlande, eine ungemiſcht evangeliſche, der andere, die Markgrafſchaft Baden-Baden, eine ungemiſcht katholiſche, und der dritte, die ehemalige Baden-Badiſche Herrſchaft Mahlberg, eine gemiſchte Bevölkerung hatte. Wer die Geſchichte des Landes nicht kennt, dürfte leicht zu einer irrigen Meinung über dieſe Verhältniſſe durch die vorliegende Schrift geführt werden, deren Verfaſſer, nachdem er von dem großen Zuwachs geſprochen, den der badiſche Staat durch die Seculariſation erhalten hat*), unmittelbar beifügt: „nebſt dem wurden andere katholiſche Landſtriche mit Baden vereinigt, wie die altbadiſche Markgrafſchaft, Ortenau, Breisgau, Nellenburg u. ſ. f.“

Schon ſeit dem Jahre 1772 (Oct. 1771) waren die Baden-Badiſche Lande mit den übrigen Stammlanden vereinigt, und hatte ſich das Verhältniß der Regierung zu der katholiſchen Kirche in den katho-

*) Bekanntlich wurden dem Churfürſten Carl Friedrich die im Jahr 1803 acquirirten Länder nicht allein als Entſchädigung für erlittene Verluſte, ſondern auch in Anerkennung ſeiner Tugenden, (à cause de ses vertus) zugeſchieden. Was Carl Friedrich während ſeiner (ſchon damals faſt 60 jährigen Regierung) zur Verbeſſerung des geſellſchaftlichen Zuſtandes, in den mannigfaltigſten Beziehungen, in ſeinem eigenen Lande und durch ſein vorleuchtendes Beiſpiel, in den weiteſten Kreiſen gewirkt hatte, war eine notoriſche Thatſache. Jener ſolenne Act der Dankbarkeit der europäiſchen Mächte ehrte den edlen Fürſten und ſein Haus für alle Zeit, aber er ehrte auch die Kabinette, welche darin für Motive einer höhern Ordnung, als die, welche die gewöhnliche Politik kennt, ſich empfänglich zeigten. Giebt es einen achtbarern, heiligern Titel des Ländererwerbs, als einen ſolchen Ausſpruch der europäiſchen Staatengeſellſchaft?

Digitized by Google

liſchen und gemiſchten Landestheilen auf eine den damaligen Umſtänden angemeſſene Weiſe entwickelt. Der Regierung fehlte es daher nicht an der gründlichen Kenntniß der katholiſch-kirchlichen Verhältniſſe, als die Seculariſation eintrat, bei deren Vollzug ſo wie bei den Anordnungen, die ſie in kirchlichen Beziehungen traf, ſie ſich von der Gerechtigkeit und Billigkeit leiten ließ. Sie wendete die Beſtimmungen des Reichsdeputationsſchluſſes über die Suſtentationen der geiſtlichen Regenten und aller Angehörigen der aufgehobenen Stifter und Klöſter mit Gewiſſenhaftigkeit und in liberalem Geiſte an. Wenn ſie, was die Beſchwerde rügt, das Kloſter Frauenalb nicht mit der Aufhebung verſchonte, ſo hat das Aufhebungsedict die Gründe dieſes Entſchluſſes ſelbſt angegeben. Man wird ſie gelten laſſen, wenn man erwägt, was die Beſchwerdeſchrift überſieht, daß nach dem Reichsdeputationsreceſſe jede Aufnahme von Novitzen unbedingt von dem Landesherrlichen Willen abhieng, und, wenn die Regierung keine zureichende Gründe zur Bewilligung neuer Aufnahmen hatte, die getroffene Maaßregel daher dem eigenen Intereſſe der Angehörigen des ganz iſolirt gelegenen Kloſters entſprach. Die übrigen Frauenklöſter, welche ſich für die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend nützlich erwieſen, wurden ebenſo wie die ſpäter (im J. 1807) angefallenen erhalten. *)

Was die geiſtlichen Regenten, was Klöſter und Stifter geleiſtet für die Befriedignng der Bedürfniſſe der Kirche, wurde ohne alle Verkümmerung in gleicher Weiſe gereicht. Keineswegs litt, wie die Beſchwerdeſchrift behauptet, in Folge der Aufhebung der Klöſter die Seelſorge. An die Stelle exponirter Kloſtergeiſtlichen traten Pfarrer in neudotirten Pfarreien, mit, oder wo es nicht nöthig war, ohne Gehülfen. Dieſe Veränderung, welche zahlreichen Kirchengemeinden, ſtatt häufig wechſelnder, ſtändig in ihrer Mitte verweilende Seelſorger gab, war eine Wohlthat. Nicht weniger, als gegen 100 katholiſche Gemeinden, welche von Klöſtern aus (excurendo) oder durch exponirte, nach dem Belieben des Abtes wechſelnde Geiſtliche

*) Gegenwärtig beſtehen 8 ſolcher wahrhaft wohlthätigen Anſtalten, mit 2 Filialinſtituten, nehmlich je eine in der Stadt Baden, in Raſtadt, Offenburg, Villingen und Lichtenthal, ſodann 2 in Freiburg mit einem Filialinſtitut in Altbreiſach, und eine zu Conſtanz mit einem Filialinſtitute zu Meersburg.

Digitized by Google

beſorgt wurden, erhielten auf ſolche Weiſe ihre eigenen Pfarrer und ohngefähr 50 Hilfspriester, und die Pfarreien (da nur die Minderzahl von den Klöſtern bereits dotirt oder von Standesherrn zu verſorgen war, größtentheils von dem Großherzoglichen und dem Markgräflich Badiſchen Fiscus ihre feſte Dotation. Im übrigen wurden noch ungefähr 30 neue Pfarreien gegründet und eine große Anzahl Kaplaneien zu Pfarreien erhoben, die neuen Dotationen der erſten, ſo wie die Dotations-Zuſchüſſe für die letzten aber allerdings faſt ausſchließlich aus Kirchenmitteln, entnommen.

Die Güter der aufgehobenen Stifter, Abteien und Klöſter waren dem Landesherrn zur völlig freien Diſpoſition überlaſſen, mit dem alleinigen Vorbehalte, der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen. Die Regierung erklärte im kirchlichen Conſtitutionsedict vom Jahr 1807 (§. 11.), daß das Vermögen der Ordensgeſellſchaften, welche aufgehoben werden oder erlöſchen, mit Vortheil und Laſten auf den Staat übergehe, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelſorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegungen und dergleichen, anderweit hinlänglich zu begründen. Der Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift glaubt, die Regierung habe durch dieſe Zuſicherung mehr gethan, als der Reichsdeputationsreceß verlangte, fügt aber bei, daß ſie ihre Zuſage nicht erfüllt habe. Wir ſind der Anſicht, daß ſie nicht mehr zuſagte, als ſie zu gewähren ſchuldig war, und daß ſie in vielen Fällen weit mehr hielt, als ſie verſprach. Sie ſprach ja nur von Laſten, d. h. von der Verbindlichkeit, Alles fortzuleiſten, was die aufgehobenen Klöſter zu leiſten rechtlich verpflichtet waren, und da das Kloſtervermögen eingezogen wurde, anderweit, d. h. aus allgemeinen Staatsmitteln, dafür zu ſorgen. Dieß hat ſie überall gethan, ſie hat ihre Verpflichtung gegen die Kirche, insbeſondere auch in Beziehung auf Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten, in einem weit liberaleren Geiſt erfüllt, als es früher geſchah. Durch jene Zuſicherung wurde von ihr aber keineswegs die rechtliche Verbindlichkeit übernommen, neue Forderungen, die unter dem Geſichtspunct der geſteigerten Bedürfniſſe der Kirche aufgeſtellt werden, in unbeſtimmtem Maaße zu befriedigen.

Eben ſo gewiſſenhaft hat ſie ihre Pflichten gegen die Schule erfüllt, und für ſie in allen ihren Zweigen beſſer geſorgt, als je geſorgt war.

Wir wollen das Verdienſt, das manche Klöſter ſich um den ge-

Digitized by Google

lehrten Schulunterricht, wie die Beſchwerdeſchrift rühmt, erworben, nicht verkennen. Wir wiſſen, daß manche noch lebende oder kürzlich verſtorbene ausgezeichnete Männer, wie namentlich der treffliche Duttlinger, dem Kloſter St. Blaſien ihre Erziehung und humane Bildung verdankten. Was aber St. Blaſien, was vielleicht einige andere in minderem Maaße leiſteten, wurde durch die Erweiterung und Verbeſſerung der übrigen zahlreichen katholiſchen Lehranſtalten des Landes erſetzt, unter welchen mit ſeinen reichen Mitteln das Raſtadter Lyceum hervorleuchtet, das an die Stelle der mit dem Collegiatſtift zu Baden verbunden geweſenen Lehranſtalt getreten iſt. Wir zählen nicht weniger, als drei rein katholiſche und zwei gemiſchte Lyceen, ſodann drei rein katholiſche Gymnaſien, neben einem proteſtantiſchen Lyceum und zwei proteſtantiſchen Gymnaſien. Ein Hinblick auf die übermäßige Zahl der Aſpiranten zum Staatsdienſt ſollte wohl jede Klage über Verkümmerung des gelehrten Schulunterrichts verſtummen machen.

Eben ſo wenig hat die Aufhebung der Stifter und Klöſter dem höhern Volksunterricht geſchadet. In der Errichtung einer bedeutenden Anzahl von höhern Bürgerſchulen fand ein ſchon früher gefühltes, aber durch die fortſchreitende geſellſchaftliche Entwickelung dringender gewordenes Bedürfniß ſeine lange erſehnte Befriedigung. Noch wichtiger ſind die Verbeſſerungen, welche der allgemeine Volksunterricht erhielt, während die Regierung zugleich ihre Sorgfalt für die Bildung und Erziehung der Unglücklichen, welche körperliche Gebrechen von der Theilnahme an der allgemeinen Volksſchule ausſchließt, durch die ebenfalls neu gegründeten Anſtalten für Taubſtumme und Blinde beurkundete. So Vieles auch das allgemeine Volksſchulweſen noch zu wünſchen übrig laſſen mag, ſo ſind die Fortſchritte, die es überhaupt, insbeſondere aber in einigen Landestheilen, die früher gegen andere weit zurückgeblieben, ſeit 2 bis 3 Decennien gemacht hat, eine notoriſche Thatſache. Man weiß, daß, wie ſchon früher, ſo in reicherm Maaße im Jahre 1820 und in den Jahren 1831 bis 1835 aus Staatsmitteln bedeutende Fonds für die Beſſerſtellung der Lehrer (unter angemeſſener Beiziehung der Gemeinden nach dem Maaß ihrer Kräfte), ſodann für die Ruhegehalte emeritirter Lehrer, für die zu Gunſten ihrer Hinterlaſſenen gegründeten Wittwen- und Waiſen-Caſſen bewilligt, und für die Bildung der Schullehrer zwei katholiſche und ein proteſtantiſches

Digitized by Google

Seminarium errichtet wurden. — Man weiß auch, in wie gar vielen Orten es im Jahre 1807 noch an Schulhäuſern fehlte, wo es jetzt nicht mehr daran fehlt, und wie ganz anders die neuerrichteten oder erneuerten und erweiterten beſchaffen ſind, als jene, womit man ſich früher begnügte?

In manchen Landestheilen, wie namentlich im Altbadiſchen und im Hochſtift Bruchſal, in einzelnen Theilen der Breisgauiſchen Länder, in der Pfalz u. ſ. f. war das Schulweſen ſchon zur Zeit der Seculariſation nach dem Maaßſtab der damaligen Zeit, wohl geordnet. Aber gerade in einzelnen weiten Bezirken jenes Landestheils, in deſſen Mitte und Nähe ſich die meiſten Klöſter befanden, war für die Bedürfniſſe des Volksunterrichts am wenigſten geſorgt. Wir ſind zu dieſer Behauptung vollkommen berechtigt, wenn wir nur einigermaßen den Angaben eines katholiſchen Geiſtlichen vertrauen dürfen, der in der Mitte des Schwarzwaldes lebte, und, unmittelbar nach dem Anfall des Landes an Baden, den Zuſtand des dortigen Schulweſens in einer kurzen Darſtellung ſchilderte, welche er einem landesherrlichen Commiſſär überreichte, und aus der wir hier unten einige Stellen mittheilen. *) Der Beſchwerdeführer ſehe zu, wie es nun im Schulweſen auch in jener Gegend ausſieht, und er wird, wenn er, wie wir, den beſtehenden Zuſtand keineswegs als einen vollkommenen preiſen dürfte, doch zugeben, daß die raſchen Fortſchritte, welche man der „proteſtantiſchen Regierung" verdankt, die frühere Behandlung des Schulweſens in tiefen Schatten ſtellen.

*) Der Aufſatz rührt von dem damaligen Pfarrer Burghart zu Breitenau her, trägt das Datum vom 19. Januar 1807, bemerkt, wie wenig die Joſephiniſchen Verordnungen über das Schulweſen vollzogen worden, und enthält unter Andern folgende Stellen: „Der Lehrer — wer iſt dieſer? oft ein Invalide, ein Bedienter, oder ein zank- und proceßſüchtiger, oder ein mundtodter Bauer, oder aber ein Quaſi-Laquai des Pfarrers." — „Was iſt eines ſolchen Lehrers Lohn? Wohnung, Holz, 20 bis 60 Gulden Geld." — „Der Lehrer nährt ſich, um zu leben, durch Gregoriusfeſte, durch geheime Commiſſionen in Gevatter- und Hochzeitsſachen ꝛc., wird was verſteigert. ſo macht er den Ausrufer u. ſ. f." Der Verfaſſer jenes Aufſatzes behauptete, daß in einem weiten, 5000 bis 6000 Einwohner umfaſſenden Umkreiſe von Breitenau nicht ein einziges Schulhaus zu finden war, und ſprach von gemietheten Schulſtuben, die von 60 ſchulpflichtigen Kindern nur 30 aufnehmen konnten.

Digitized by Google

Wir haben nun noch die tadelnden Bemerkungen der Beſchwerdeſchrift gegen einige Beſtimmungen der Geſetze und Verordnungen zu berühren, welche die kirchlichen Verhältniſſe des Landes in dieſer Periode ordneten.

Die Organiſationsedicte vom Jahr 1803 und das Conſtitutionsedict vom Jahr 1807 hatten zwar die eingetretene Veränderung der Umſtände zu beachten. Was die Regierung aber darin verfügte, entſprach im Weſentlichen bereits früher in den altbadiſchen Landen beſtandenen Geſetzen und Uebungen.

Dies galt insbeſondere von den Beſtimmungen, welche ſich auf die Erhaltung des Religionscharacters ungemiſchter Orte und auf verwandte Gegenſtände beziehen. Es wurde nur für jene Fälle, in welchen man früher unter gewiſſen Vorausſetzungen ſtets Diſpenſationen von allgemeinen Verboten ertheilte, nach dieſen Vorausſetzungen bemeſſene, geſetzliche Regeln aufgeſtellt, welche das Vielregieren etwas beſchränkten. Gleichwohl blieben, insbeſondere in Bezug auf die Niederlaſſung in ungemiſchten Landgemeinden und kleinen Städten, Verbote beſtehen, jedoch gleichfalls unter Vorbehalt der Diſpenſation. Wenn nun die Edicte auf der einen Seite zur Erhaltung des Religionszuſtandes gemiſchter Orte noch Beſchränkungen der Bürgeraufnahmen aus confeſſionellen Rückſichten feſt hielten, auf der andern Seite aber Beſtimmungen trafen, welche ſie gefährdeten; ſo fiel die Regierung dadurch keinesweges, wie die Beſchwerdeſchrift meint, mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, ſondern ſie ſuchte nur einen aus der Natur der Dinge hervorgegangenen Streit verſchiedenartiger Bedürfniſſe und Rückſichten zu vermitteln. Jene Beſchränkungen, welche der Beſchwerdeſchrift nicht genügten, fielen aber ſpäter ganz hinweg, wie gleich anfänglich nicht anders zu erwarten war. Wir haben gezeigt, in welcher Weiſe die Bevölkerungen beider Confeſſionen ſelbſt in jenen Gegenden, wo ungemiſchte Orte die Regel bilden, nahe beiſammen leben. In den nähern Berührungen, in welche dieſe Bevölkerungen durch ihre Vereinigung unter einer Regierung mit einander kamen, mußten die gemiſchten Ehen ſich vervielfältigen, mußte Gelegenheit und Bedürfniß wechſelſeitiger Ueberſiedelungen ſich vermehren und eine Beſchränkung fortſchreitend drückender werden, welche die Bewohner deſſelben Landes verhinderten, ihre Kräfte und Kapitalien an den Ort zu verpflanzen, wo ſie davon den beſten Nutzen zu ziehen erwarten durften. Daher

Digitized by Google

konnten die Beſchränkungen des freien Ueberzugs, welche das Conſtitutionsedict von 1807 größtentheils noch feſtgehalten hatte, nicht fortbeſtehen. Die Behörden fühlten ſich immer mehr gedrungen, die discretionäre Gewalt, welche dieſe Geſetze ihnen einräumten, im Sinne der Freiheit anzuwenden. Zuletzt wurde aber die Schranke, welche die freie Bewegung der Bevölkerung im Innern des Landes hemmte, durch die Gemeindeordnung und das Bürgerannahmsgeſetz gänzlich hinweg geräumt. Dieſe Maßregel hat die volle Zuſtimmung des ganzen Landes erhalten, und wir müſſen uns nur wundern, daß die Beſchwerdeſchrift ihrer nicht gedenkt, da ſie auf die Erhaltung der Reinheit der Gemeinden, und überhaupt auf ſtrenge Abſonderung einen vorzüglichen Werth zu legen, und ſie ſchon durch die von ihr berührten frühern geſetzlichen Beſtimmungen bedroht zu halten ſchien.

Der Beſchwerdeführer erklärt ſich ferner gegen die Beſtimmung des Organiſationsedicts, wonach die Einſegnung gemiſchter Ehen nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, und auf Verlangen von Beiden geſchehen ſolle. Er meint, daß hierin die Keime übler Früchte lagen. Auch jene Beſtimmung entſprach dem frühern Herkommen unter der markgräflichen Regierung, ſie entſprach auch dem Herkommen oder ſchon ſeit längerer Zeit beſtandenen Geſetzen in den angefallenen Gebieten, namentlich in den Breisgauiſchen Ländern. Dieſe Uebung hatte zur Zeit der neuen Gründung des Erzbisthums in unbeſtrittener Geltung bereits mehrere Generationen überlebt und hat ſeither fortgedauert, ohne unter uns andere Früchte zur Reife zu bringen, als ſolche, welche dem beſtehenden ſchönen Frieden zwiſchen beiden Confeſſionen belebende Nahrung gaben. Wer ſie antaſten wollte, würde nach einer Neuerung ſtreben, welche die ſüße Frucht jenes Friedens in die des bittern unendlichen Haders zu verwandlen drohte. Der Beſchwerdeführer iſt in dieſe Materie nicht tiefer eingegangen, und ſehr gerne folgen wir ſeinem Beiſpiele, indem wir nur noch an die thatſächlichen Verhältniſſe erinnern wollen, welche es leicht erklärlich machen, wie ſich jenes Herkommen in den markgräflichen Landen bilden konnte, und wie es mit der ganzen Entwickelung des Zuſammenlebens der Proteſtanten und Katholiken in dieſen Landen zuſammenhing. Man weiß, daß die untere Markgrafſchaft urſprünglich nur aus ungemiſchten evangeliſch proteſtantiſchen Orten beſtand.

Digitized by Google

In Karlsruhe wurden gleich anfänglich Katholiken zugelaſſen. Markgraf Karl hatte aber, was die Religionsübung betraf, blos einen exponirten Kapuciner für die dringendſten Fälle der Privatſeelſorge und einen Layenbruder geduldet. Man lebte in einer Zeit, wo beide Theile noch auf die ſtrenge Abſonderung hielten, nämlich überall, wo ſie allein ſtunden, aber auf fremdem Boden gerne Terrain zu gewinnen ſuchten. Carl Friedrich gab nun eines der erſten erfreulichern Beiſpiele chriſtlicher Duldſamkeit, indem er den Katholiken ſchon vor dem Anfall der Baden-badiſchen Lande die Errichtung eines Bethauſes mit Wohnung für die Geiſtlichen und einer öffentlichen Schule geſtattete, und der Sache nach faſt Alles verwilligte, was er, ohne die Anſprüche der evangeliſchen Pfarrer auf Stolgebühren zu verletzen, bewilligen konnte, bis im Jahre 1804 die katholiſche Stadtpfarrei errichtet wurde und in alle pfarrherrliche Rechte eintrat. Jene erſte Bewilligung Carl Friedrichs, welche allerdings nach den Forderungen der heutigen Zeit unerheblich und ungenügend, und, da ſie an jährliche Reverſe geknüpft war, ſelbſt engherzig erſcheint, muß nach dem Geiſte der damaligen Zeit beurtheilt werden. Er erfreute ſich der freundlichſten Anerkennung ſeiner Handlungsweiſe von Seite des Papſtes Clemens XIII. *) Der Stamm der katholiſchen Bevölkerung, der allmählig in Karlsruhe auf 7300, und in den umliegenden ungemiſcht evangeliſchen Orten des Landamtes Carlsruhe und der Bezirksämter Durlach und Pforzheim auf ohngefähr 1600 anwuchs, war anfänglich zwar wenig zahlreich, doch ſchon frühe bedeutend genug, um zu erklären, wie ſchon damals die Fälle gemiſchter Ehen nicht ſelten vorkommen mußten,

*) Indem der Pabſt in einem Breve vom 6. April 1768, worin er die fragliche Bewilligung als einen Beweis der billigen und humanen Geſinnungen des edlen Fürſten anerkannte, den Biſchof von Speyer beauftragte, dem Markgrafen ſeinen Dank auszudrücken, fügte er bei, daß ſo beredt er (der Biſchof) dieß auch thun möge, ſo würden ſeine Worte die Freude und Dankbarkeit, womit die Bewilligung ihn (den heiligen Vater) erfüllt habe, doch nicht übertreffen. Die Worte dieſer Stelle des Breves ſind: Tu vero Dilecte Fili Noster eidem Margravio velimus exponas hanc animi Nostri laetitiam: nunquam tantopere disertus eris, quin Tua verba superet jucunditas Nostra, et gratissimus in eum animus, qui tantum nobis peperit voluptatem.

Digitized by Google

da die Diſpenſation ſtets ohne Anſtand verwilligt wurde. Man kann ſich denken, daß man auf katholiſcher Seite gerne alles vermied, was Conflicte herbeiführen konnte, und was in dem einen Theile des nämlichen Landes galt und zugeſtanden wurde, konnte wohl in andern Landestheilen nicht verweigert werden.

Einen andern Vorwurf, den die Beſchwerdeſchrift dem Edicte macht, indem ſie tadelt, daß es ſeine Vorſchriften nicht für jeden Religionstheil nach ſeiner Eigenthümlichkeit beſonders gab, ſtatt ſie zu generaliſiren, finden wir in der Anwendung, die ſie zunächſt von dieſer Bemerkung macht, nicht begründet. Der Grundſatz, daß der Staat keine Forderung machen ſoll, die anerkannten Religionsgrundſätzen widerſtreitet, gilt für beide Religionsparteien auf gleiche Weiſe, und nicht, wie der Beſchwerdeführer anzunehmen ſcheint, nur für die Katholiken; er gilt allerwärts, ſelbſt für jede auch nur geduldete religiöſe noch ſo kleine Religionsgeſellſchaft. Eine andere Frage aber iſt, ob jener Grundſatz wirklich, wie der Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift meint, durch die Beſtimmung verlezt wird, daß ſich die geiſtlichen Staatsbeamten in ihren Amtshandlungen, was Zeit, Ort und Beurkundung betrifft, nach den Staatsgeſetzen richten ſollen? Die Beſtimmung iſt wohl jedenfalls ganz unſchuldig, indem aber die Beſchwerdeſchrift daraus folgen läßt, daß die Regierung einen katholiſchen Pfarrer zwinge, eine Ehe, die ſeine Kirche verwerfe, zu verkünden und einzuſegnen, gibt ſie zu erkennen, daß der Vorwurf geſetzlichen Vorſchriften gilt, welche die Verpflichtung zur Vornahme gewiſſer Amtspflichten ausſprechen. Zielt er damit auf die Einſegnung ſolcher gemiſchten Ehen, denen das Dogma der katholiſchen Kirche über die Unauflöslichkeit des Ehebandes, als dabei nicht in Frage liegend, nicht entgegen ſtehet, ſo haben wir hierüber bereits das Nöthige bemerkt. In ſo ferne er aber auf die Ehe eines Katholiken mit einer geſchiedenen Proteſtantin, oder einer Katholikin mit einem geſchiedenen Proteſtanten zielt, deren früherer Ehegatte noch lebt und ſich daher gegen die gerichtliche Verordnung erklärt, welche in ſolchen Fällen von dem katholiſchen Geiſtlichen, in ſeiner Eigenſchaft als Beamter des bürgerlichen Standes, die Verkündung (die Vornahme des Aufgebots) verlangt, ſo gibt die Beſchwerdeſchrift uns weiter unten Gelegenheit, hierüber unſere Anſicht auszuſprechen, in der wir, wenn

Digitized by Google

auch nicht in den Gründen, worauf ſie ſich ſtützt, doch in Anſehung des Zieles, nach dem ſie ſtrebt, mit ihm vollſtändig ſympathiſiren.

3.

Regierungs- und Perſonal-Maximen.

Dieſer Abſchnitt der Beſchwerdeſchrift enthält die härteſten Beſchuldigungen gegen die Regierung, indem er ihr die ſchreiendſte Ungerechtigkeit gegen die Katholiken in Beſetzung der Staatsämter und unbillige Verletzung der Intereſſen katholiſcher Städte und Landestheile, vorzüglich in der Periode von 1803 — 11, zur Laſt legt. Obwohl 30 Jahre ſeither verfloſſen ſind, ſo müſſen wir jene Beſchuldigungen dennoch einer ausführlichen Prüfung unterwerfen, weil ſich in Allem, was zu ihrer Begründung geſagt und mitgetheilt wird, der Grundgedanke der Schrift am ſchärfſten ausprägt, und die trügeriſche Darſtellung der damaligen Verhältniſſe unverkennbar darauf berechnet iſt, von vorne herein eine dem Hauptzwecke der Schrift günſtigen Eindruck hervorzubringen.

Das Organiſationsedict vom Jahre 1803 hatte ausgeſprochen, daß bei Anſtellungen der Staatsdiener, welche zu ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und gerichtlichen Collegien berufen werden, „durchaus keine Religionsinfluenz für oder wider einen oder andern Religionsgenoſſen“ entſcheiden ſolle, ſondern nur das Maaß ſeiner auf Befähigung und früherer Dienſtleiſtung gegründeten Anſprüche. Doch ſollte in den Provinzialcollegien, in deren Bezirken beide Religionstheile verbürgert ſind, ſo weit es ohnbeſchadet jener Hauptrückſichten möglich wäre, kein Theil ohne Räthe ſeiner Religion bleiben. Bei Beſetzung der Aemter ſollte, ſo viel thunlich, die Religionseigenſchaft berückſichtigt und dafür geſorgt werden, „daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine all zu lange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeſchloſſen ſei, unter der unmittelbaren Aufſicht von Dienern ſeiner Religion zu ſtehen.“

Die Beſchwerdeſchrift behauptet, daß die Zuſage des Edicts ausſchließlich zum Nachtheil der Katholiken unerfüllt geblieben, daß der Mangel an Befähigung, als bequemer Vorwand, ſie von Staats-

Digitized by Google

ämtern zurückzuhalten gedient habe, um die Baden-Durlachiſche Staatsdienerfamilien und ihre Verwandtſchaft zu begünſtigen. Sie führt insbeſondere an, daß Gulat von Wellenburg bei der Einrichtung der Kreisverfaſſung im Jahr 1809 — 10 nicht Kreisdirector in Durlach werden durfte, weil er katholiſch und der Kreis größtentheils lutheriſch war, daß man dagegen für den ganz katholiſchen Kinzigkreis ein lutheriſches Perſonal mit Holzmann an die Spitze ſtellte. Er knüpft an die Beſchuldigung einer ungerechten Zurückſetzung der Katholiken bei Beſetzung der Staatsämter, die weitere einer Bedrückung katholiſcher Städte durch die getroffenenen organiſchen Einrichtungen, welche Freiburg, Mannheim und beſonders Bruchſal in Nachtheil geſetzt. Er citirt die Autorität des Kaiſers Napoleon, um die Thatſache des unleidlichen Druckes, der in jener Periode die Katholiken des Landes niedergebeugt, zu bekräftigen, indem er aus dem Staube der Archive eine im Namen des Kaiſers Napoleon von ſeinem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten (Champagny) erlaſſene Note vom 12. Februar 1810 hervorzieht. „Darin“ — ſo referirt die Beſchwerdeſchrift — „erklärt er (der Kaiſer) ſein äußerſtes Befremden über das Syſtem der Regierung, die Katholiken und neuen Unterthanen von den Staatsämtern auszuſchließen, den Provinzialſtädten ihren Wohlſtand zu verkümmern, und beides den leidenſchaftlichen Planen einer herrſchenden Partei in Karlsruhe zu opfern. Nicht mit Ruhe und Gleichgültigkeit könne er zuſehen, wie man die Unterthanen, die er Baden gegeben, mit Ungnade als Heloten behandle, ſie ſeien nicht der Regierung unterworfen, um daraus Sclaven zu machen, ſondern er ſei ihnen Beſchützung ſchuldig, gerade deswegen, weil er ſie Baden gegeben. *) Er wünſche

---

*) Die Note, welche der Beſchwerdeſchrift beigedruckt iſt, giebt noch, als weitere Gründe der Einmiſchung, die bedrohte Ruhe der Conföderation und die näheren Verbindungen des Kaiſers mit dem badiſchen Hauſe an, wie aus folgenden Stellen zu erſehen iſt. „Le systeme suivi à leur égard (in Beziehung auf die Katholiken) auroit d'ailleurs des conséquences pernicieuses pour la tranquillité et le repos du Grand-Duché et par contre coup pour les pays voisins et pour la confédération du Rhin. Par toutes ces raisons sa Maj. impériale et royale se sent obligée d'arrêter et de prévenir ces conséquences et les liens particuliers et si étroits qu'attachent à Elle la maison de Bade lui en feraient seul un devoir.

Digitized by Google

daher, daß die Regierung ohne Verzug entgegengeſetzte Maßregeln ergreiſe, alle ungerechte Ausſchließung unterlaſſe, und, weil die Katholiken über die Hälfte der Einwohner wären, ſie auch die Hälfte der Stellen im Miniſterium, ſo wie in jedem Zweige der Staatsämter beſitzen ſollten.“ Die Beſchwerdeſchrift erzählt ſodann, wie dieſe Note in Karlsruhe einen angſtvollen Eindruck hervorgebracht, und beſchloſſen worden ſey, daß der Erbgroßherzog Carl den Miniſterialconferenzen vom 23. April 1810 anbeiwohne; wie ſodann derſelbe vorausſehend, daß die heilloſen Grundſätze des Miniſteriums zur vollſtändigen Verwirrung führen müßten, bereits am 1. Merz 1810 den Freiherrn von Andlaw um Uebernahme des Miniſteriums gebeten habe,*) um die eingeriſſene Anarchie zu beſeitigen, und wie endlich der Miniſter von Marſchall, der dem Kaiſer am meiſten mißfallen, ſeine Entlaſſung habe nehmen müſſen, deſſen Stelle ſodann der Freiherr von Andlaw eingenommen habe. Was noch weiter unter dieſem Abſchnitte erzählt wird, wollen wir, da es mit dem hier Mitgetheilten in keinem nähern Zuſammenhange ſteht, ſpäter berühren.

Um die Verhältniſſe und Thatſachen, um die es ſich hier handelt, gehörig zu beurtheilen, muß man auf die Epoche des erſten Länderanfalls (1803) zurückgehen.

Die angefallenen Territorien waren, mit Ausnahme der von der Pfalz erworbenen Theile, von ſo geringem Umfang, daß keines derſelben eine beſondere Provinz bilden konnte. Sämmtliche Erwerbungen am Bodenſee wurden in eine Provinz (das obere Fürſtenthum), vereinigt, deren Dikaſterien mit Katholiken beſetzt blieben, ſowie auch die Lokalſtellen. — Die längs dem Rheine bis zur Markgrafſchaft gelegenen, durchgängig nur kleinen angefallenen Gebiete, bildeten mit den altbadiſchen Landen die Provinz der Markgrafſchaft, deren Dikaſterien Räthe beider Confeſſionen, aber Vorſteher evangeliſcher Confeſſion hatten. **) Die Aemter waren

*) Dieſes Schreiben iſt ebenfalls der Beſchwerdeſchrift als Beilage beigedruckt.

**) Bis zum Reichsdeputationshauptſchluß beſtand die Regel, daß in dem Hofrathcollegium der alten Markgrafſchaft 2 Räthe katholiſcher Confeſſion zu ſitzen hatten. Im Jahr 1805 zählte aber die adminiſtrative Mittelſtelle der Provinz der Markgrafſchaft bereits 7 und das Hofgericht dieſer Provinz 5 katholiſche Mitglieder.

Digitized by Google

und blieben in der Regel mit Beamten von der Confeſſion der Eingebornen beſetzt. *) — Mit den pfälziſchen Aemtern wurde das Bruchſaliſche in eine dritte Provinz (die Pfalzgrafſchaft) vereinigt. In der Pfalz beſtand, bis kurz vor dem Anfall des größern Theiles der dieſſeitigen Aemter an Baden, der Grundſatz, daß obwohl nahe zwei Drittheile der Einwohner den evangeliſch proteſtantiſchen Confeſſionen angehörten, Keiner dieſer Religionsverwandten zu irgend einem Staats- oder Gemeindeamt gelangen könne, mit alleiniger Ausnahme der zur Beſorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und zur Verwaltung ihres Kirchenvermögens beſtehenden Stellen. Dieſer Grundſatz war bis kurz vor dem Anfall des Landes an Baden mit bekannter Strenge beobachtet worden, indem man nur von ganz wenigen vorgekommenen Ausnahmen zu erzählen wußte.

Seit dem Regierungsantritt des menſchenfreundlichen und gerechten Churfürſten Max, der die vollkommene Rechtsgleichheit der drei chriſtlichen Religionsparteien ſogleich anerkannte, war zu kurze Zeit verfloſſen, als daß dieſes Princip bei dem Uebergang des Landes unter badiſche Herrſchaft eine, auch nur einigermaßen erhebliche Wirkung hätte geäußert haben können. So kam es, daß in dieſer Provinz auch noch unter der Churfürſtlich Badiſchen Regierung nicht nur die Landesdicaſterien ausſchließlich nur Katholiken zu Vorſtänden hatten, ſondern daß überhaupt bei weitem die meiſten Staatsbeamten der katholiſchen Religion angehörten.

Zum Geheimenrath, der zur Zeit des erſten Länderanfalls mit proteſtantiſchen Mitgliedern beſezt war, berief man, zum Theil ſelbſt aus dem Auslande, katholiſche Räthe, die, wenn ſie auch vor der Hand nur als Geheime Referendäre eintraten, doch den Hofſitzungen in den Sachen ihres Departementes beiwohnten, und nach dem damals noch ſtrenger beobachteten Grundſatz der Anciennität, bei gleichen Anſprüchen, mit Sicherheit ihr Vorrücken in die erſten Stellen erwarten konnten, in die ſie ſpäter (wie namentlich Hofer, Sensburg und Gulat) auch eintraten.

Nachdem der badiſche Staat ſich in Folge des Preßburger

---

*) Die gemiſchte altbadiſche Herrſchaft Mahlberg hatte bis zum Reichsdeputationshauptſchluß einen katholiſchen und einen proteſtantiſchen Beamten. Der Amtsvorſtand war ſeit dem Anfall dieſer Herrſchaft (1771) in der Regel ein Katholik.

Digitized by Google

Friedens und der Auflöſung des deutſchen Reiches hauptſächlich durch den Anfall katholiſcher Gebiete vergrößert hatte, dauerte es nur wenig länger, als ein Jahr, bis zwei Katholiken, der eine, Freiherr von Dalberg, als Finanzminiſter und Director des Kabinets, der andere, Freiherr von Hacke, als Miniſter des Innern, an die Spitze der Geſchäfte traten. Man weiß, daß es bei Beurtheilung ſolcher Verhältniſſe hauptſächlich darauf ankommt, wer in der That den ſtärkſten Einfluß ausübt. Dalberg war es, dem unter den Conjuncturen, unter welchen er das Miniſterium übernahm, die miniſterielle Allmacht in dem weiteſten Umfange verliehen war, und ſo lange verblieb, als er das Vertrauen des Erbgroßherzogs ungeſchwächt beſaß; denn bereits ſtand der ehrwürdige Karl Friedrich in dem hohen Alter, wo dem lebensfähigſten menſchlichen Geiſte die Kräfte ſchwinden. Dabei war er fortdauernd ſchwer leidend.

Dalberg gebrauchte ſeine Gewalt mit einer Rückſichtsloſigkeit, welche die ältern, treueſten Diener Karl Friedrichs aufs Tiefſte verlezte. Er begnügte ſich nicht, ſie theilweiſe, wie den trefflichen Freiherr von Marſchall, aus dem Kreiſe ihres wohlthätigen Wirkens zu entfernen, und durch Ueberſetzung in andere, ihrer Berufsbildung ganz fremde Gebiete zu kränken, oder ſie auf andere Weiſe zurückzuſetzen, ſondern entzog ihnen, in ſchnödem Hohne, ſelbſt Ehrenprädicate, die ihnen Karl Friedrich in dankbarer Anerkennung ihrer Verdienſte verliehen hatte. Confeſſionelle Gefühle und Rückſichten waren hier keineswegs im Spiele. Kein Menſch dachte daran, und das ganze Benehmen des neuen Miniſters, keine ſeiner Amtshandlungen ließ den leiſeſten Verdacht bigotter Verfolgung zu. Nein! es war eine politiſche Verfolgung, es war ein Krieg, den die unbedingte Verehrung franzöſiſcher Staats- und Verwaltungsweisheit gegen deutſche Art und Weiſe, gegen die Perücken des deutſchen Reiches begonnen hatte. *) Das neue Regiment erreichte bald ſein Ende. Ihm folgte 1809

---

*) Es iſt genug, zu erinnern, daß der Miniſter für die Verfaſſung und Verwaltung des Staats, in einer von ihm gegengezeichneten landesherrlichen Verordnung über die Organiſation der oberſten Staatsbehörde vom 5. Juli 1808, als ein Vorbild das — Königreich Weſtphalen bezeichnete. — Er entlehnte der franzöſiſchen Verwaltung eine nützliche Anſtalt — die Amortiſationskaſſe, wußte ſie aber nicht gehörig einzurichten.

Digitized by Google

das Miniſterium, welches die Aufgabe zu löſen ſuchte, dem Lande eine ſeinen Verhältniſſen angemeſſene Organiſation zu geben. *) Es würde uns zu weit führen, das abſprechende Urtheil der Beſchwerdeſchrift über dieſe Maaßregel ausführlich zu widerlegen, und zu zeigen, wie die Organiſation von 1809, wenn ſie auch, wie es nicht anders ſein konnte, nicht ohne mannigfaltige Mängel war, doch jene Aufgabe im Allgemeinen glücklich löste. Wir verzichten insbeſondere darauf, darzuthun, wie ſie das Land erſt zu einem Ganzen machte, und wie gar Manches, was ſpäter verbeſſert wurde, urſprünglich kein Fehler, ſondern eine zweckmäßige Vorbereitung des Vollkommenern war. Nur was die Beſchwerdeſchrift über die Verletzung der Intereſſen verſchiedener katholiſcher Städte und von der Zurückſetzung der Katholiken bei Anſtellungen ſagt, haben wir zu beſprechen.

Worin beſtanden die Nachtheile, die Mannheim und Freiburg trafen? Die Bezirke der Verwaltungsbehörden, welche dort ihren Sitz hatten, wurden beſchränkt, und daher eine Anzahl Staatsdiener in andere Städte verſetzt, während die Bezirke der Hofgerichte unverändert blieben. Kann hier wohl von erheblichen Verluſten im Ernſte die Rede ſeyn? Doch wir wollen es annehmen, und nur zeigen, daß confeſſionelle Rückſichten dabei ganz zur Seite lagen.

Wenn Mannheim durch die Organiſation verlor, ſo traf der Verluſt eine faſt gleichheitlich gemiſchte Bevölkerung. Ihrem Verluſt entſprach der Gewinn, der den in der Mitte gemiſchter Bezirke gelegenen Städten Mosbach und Werthheim zu gut kam.

Bruchſal ſollte das Oberhofgericht nach dem Organiſationsplane ſo lange nicht verlieren, bis daſelbſt der künftige Landesbiſchof

---

*) Das Miniſterium wurde, nachdem das Organiſations-Edict vom Jahr 1809 verkündet war, auf folgende Weiſe zuſammen geſetzt: Miniſter-Präſident, Freiherr von Gayling; Kabinets-Miniſter, Freiherr von Reitzenſtein; Miniſter des Aeußern, Freiherr von Edelsheim; Juſtizminiſter Freiherr von Hövel; Miniſter des Innern, Freiherr von Marſchall; Finanzminiſter, Freiherr von Türkheim. Freiherr von Hövel war der einzige Katholik unter ihnen. Sämmtliche Miniſter bildeten die Miniſterial-Conferenz, wozu auch Staatsräthe berufen werden konnten. Der Freiherr von Reitzenſtein, der ſchon vor dem Sommer in das Kabinet eintrat, hatte ſogleich die Einberufung des Freiherrn von Marſchall veranlaßt, um mit ihm die Organiſationsedicte zu bearbeiten.

Digitized by Google

ſeinen Siz nehme. Nicht die Miniſter von 1809, ſondern ihre Gegner und der heilloſe fremde Einfluß, der unter dem Vorwande des Schutzes der Katholiken politiſche Zwecke verfolgte, entriſſen dieſer katholiſchen Stadt den Erſatz für ſo viele erlittene Verluſte.

Wenn Freiburg durch die Organiſation verlor, ſo hatten dagegen die katholiſchen Städte Villingen und Conſtanz gewonnen.

Wenn die proteſtantiſchen Städte Durlach und Lörrach gewannen, ſo konnten die katholiſchen Städte Raſtadt und Offenburg ſich des gleichen Vortheils rühmen.

Wenn das gemiſchte Karlsruhe auf der einen Seite durch die zahlreiche Beſetzung der Miniſterien Vortheile erhielt, ſo hatte es dagegen die Provinzſtellen verloren, und wo findet man eine Reſidenz, die, wie Karlsruhe, nebſt dem höchſten Gerichte das Mittelgericht und die mittlere Regiminalbehörden entbehrt. Wenn ſpäter die katholiſchen Städte Villingen und Offenburg, was ſie gewonnen hatten, wieder verloren, ſo traf das gleiche Schikſal die proteſtantiſchen Städte Durlach und Lörrach, und zuletzt waren es hauptſächlich die katholiſchen Städte Conſtanz und Raſtadt, die das gewonnene mit einem Zuwachſe behaupteten.

Nur das entſchiedenſte Uebelwollen konnte jenen frühern Vorgängen den von der Beſchwerdeſchrift angedeuteten gehäſſigen Character beilegen.

Iſt aber nicht der Vorwurf einer aus confeſſionellen Rückſichten entſprungenen Zurückſetzung der Katholiken beim Vollzug der Organiſation vom Jahr 1809 begründet? Wir können dieſe Frage mit dem beßten Gewiſſen nur verneinen.

Was die ſpezielle, auf die Verſetzung Gulats von Wellenburg nach Villingen bezügliche, Thatſache betrifft, *) ſo iſt ſie eine reine Erdichtung. Dieſer tüchtige Mann, der ſpäter an die Spitze eines Miniſteriums trat, kam nicht deßhalb, weil er Katholik war, im J. 1810 nicht nach Durlach, ſondern lediglich weil ſein proteſtantiſcher Mitbewerber im Range älter war, bereits die Stelle eines Re-

*) Dieſe Verſetzung war für Herrn v. Gulat ſeiner Familienverhältniſſe wegen ſchmerzlich; aber wie viele Proteſtanten haben nicht auch die unangenehme Seite des Staatsdienſtes kennen gelernt.

Digitized by Google

gierungs-Vicepräſidenten zu Freiburg bekleidet hatte, und dort einem verdienten ältern Katholiken hatte weichen müſſen. Es wurde alſo in Freiburg und in Durlach dem Katholiken und dem Proteſtanten ganz mit gleichem Maaße gemeſſen. Wäre es richtig, daß der Kinzigkreis, wie die Beſchwerdeſchrift ſagt, ganz aus katholiſchen Landestheilen beſtanden habe, ſo wäre ein Vorwurf gegründet. Allein die Beſchwerdeſchrift ſtützt ſich auf eine notoriſche Unwahrheit. Der Kinzigkreis umfaßte mehre proteſtantiſche Landestheile, die lichtenauiſchen Aemter und Lahr, ſodann die gemiſchte Herrſchaft Mahlberg, und mehrere proteſtantiſche oder gemiſchte Grundherrſchaften, ſo daß die proteſtantiſche Bevölkerung nahe $\frac{1}{4}$ der Einwohnerzahl des Kreiſes erreichte, während der Donaukreis, als die Organiſation vollzogen wurde, und das Amt Hornberg noch nicht erworben war, ausſchließlich aus katholiſchen Orten beſtand. Hier ein Beweis, wie leichtſinnig die Beſchwerdeſchrift ihre Behauptungen hinwirft. Weislich ſagt ſie nicht, welches Verhältniß bei der Beſetzung der Directorſtellen beobachtet worden war. Fünf der 10 Kreisdirectorenwaren Katholiken (Freiherr von Laſſolaye, Freiherr von Roggenbach, von Hofer, von Gulat, von Heimb,) und die andere Hälfte Proteſtanten (die Freiherrn von Kalm und von Wechmar, von Hinkeldei, von Manger und Holzmann).

Welcher Vorwurf bleibt nun auf den Miniſtern von 1809—10 haften? Die ſchwerſte Schuld, welche zunächſt auf dem Kabinetsminiſter und dem Miniſter des Innern laſtete, beſtand darin, daß ſie überhaupt wagten, da zu ſein. Iſt es in den Augen des Beſchwerdeführers ein Fehler, einer badendurlachiſchen Familie anzugehören, ſo mußte man ſie jedenfalls von dieſem Fehler freiſprechen, denn ſie waren aus fremden Gebieten in den badiſchen Dienſt berufen worden. Was man allein tadeln durfte, war, daß man nicht das Finanzminiſterium, (da es für dieſen Verwaltungszweig unter den höhern katholiſchen Staatsdienern an Specialitäten nicht fehlte) einem Katholiken, wie es bald hierauf geſchah, übertrug, oder wenigſtens für die Miniſterialconferenzen nicht noch ein weiteres ſtändiges Mitglied katholiſcher Confeſſion beſtimmte. Man bewog zur Uebernahme jenes Miniſteriums einen höchſt achtbaren Mann (den Freiherrn von Türckheim) deſſen Wahl aber, ohnerachtet er ein El-

Digitized by Google

ſäßer war*), bei ſeiner Befreundung mit den Miniſtern, ihren einflußreichſten und heftigſten Gegner, den wir ſogleich nennen werden, nicht entwaffnete, und auf der andern Seite, da der Berufene ebenfalls der proteſtantiſchen Religion angehörte und man nicht gleichzeitig wenigſtens einen weitern Katholiken zum ſtändigen Mitgliede der Miniſterialconferenzen ernannte, eine Blöße gab. Jene Wahl wurde durch die Anſicht beſtimmt, daß den Finanzen in ihrer damaligen Lage vorzugsweiſe ein ausgezeichnetes Talent aus dem höhern Merkantilſtande Noth that. Bei der Eigenthümlichkeit des Finanzweſens der deutſchen Staaten konnte man die Richtigkeit dieſer Anſicht beſtreiten, aber kein Zweifel iſt, daß der Berufene nicht nur ein ſolches Talent ſondern zugleich ein Mann von der allerſtrengſten Redlichkeit war. Das neue Miniſterium mochte jene Blöße, die einzige, die es ſich gab, um ſo leichter überſehen, da es an confeſſionelle Rückſichten gar nicht dachte. Wie fremd ihm dieſe waren, zeigte am beſten die Zuſammenſetzung der Miniſterien. Die ältern altbadiſchen, proteſtantiſchen Staatsdiener waren größtentheils dem Miniſterium des Aeußern und, als eine Art Penſionäre, dem Lehenhof zugetheilt, während in dem, in confeſſioneller Beziehung wichtigſten Miniſterium des Innern von 15 Directoren und Räthen (außer den beiden Kirchendepartements, der Sanitätscommiſſion, die aus proteſtantiſchen Hof- und Localbeamten gebildet ward, und dem pfälziſchen Kriegsſeparat, dem zwei Katholiken vorſtanden) zehen Katholiken und fünf Proteſtanten waren. Gerade die wichtigſten drei Departements, das Landeshoheits-, das Polizei- und das Oekonomie-Departement erhielten katholiſche Directoren, nur vier proteſtantiſche und ſieben katholiſche Räthe. Das Verhältniß war daher wie 4:10. Das Generaldirektorium, in welchem Stimmenmehrheit entſchied, bildeten der proteſtantiſche Miniſter mit zwei proteſtantiſchen und vier katholiſchen Directoren.**) Auf das wohl-

*) Man hatte für ihn, da er Franzoſe blieb, unmittelbar bei dem Kaiſer die Erlaubniß zur Annahme dieſer Stelle erwirkt.

**) Die Organiſation entfernte, nachdem Freiherr von Dalberg ſchon früher abgetreten war, nur den Freiherrn von Hacke und vier bis fünf weitere Katholiken aus den Miniſterien, während ſie eine drei- und vierfach größere Zahl nach der Reſidenz zog und in eine höhere Dienſtſtellung brachte. Nur die altbaden-durlachiſchen Staatsdiener verloren in der innern Verwaltung gar ſehr an ihrem Einfluß.

Digitized by Google

beſetzte katholiſche Kirchendepartement gingen gar viele Geſchäfte über, welche früher nicht die katholiſche Kirchencommiſſion, ſondern gemiſchte Behörden beſorgten. In dem Juſtizminiſterium, dem ein katholiſcher Miniſter vorſtand, war die Hälfte der Räthe katholiſch. Zwiſchen den Mitgliedern des Oberhofgerichts beſtand das gleiche Verhältniß, nur war der Präſident deſſelben ein Proteſtant. Dagegen waren von den drei Hofgerichtspräſidenten 2, und von 39 Directoren und Räthen 31 Katholiken und nur 8 Proteſtanten. Von den 32 Vorſtänden und Räthen der Kreisdirektorien zuſammen, gehörten 15 der katholiſchen Religion an, und von den erſten Bezirksbeamten aber über drei Viertheile. Die Reſidenzſtadt hatte zum erſtenmale einen Katholiken zum Amtsvorſtande erhalten.

Wie konnte unter dieſen Umſtänden die franzöſiſche Note von einem Syſteme ſprechen, welches die Katholiken von allen Staatsämtern auszuſchließen ſuche (qui tend à exclure de toute participation aux emplois et fonctions publiques les catholiques), wie konnte unter dieſen Umſtänden die furchtbare Anklage, welche wir vernommen, gegen das Miniſterium bei dem franzöſiſchen Kaiſer erhoben werden? Wie mochte die ſchmachvolle Einmiſchung der Fremden in unſere innern Angelegenheiten an das Tageslicht gezogen werden? Wie mochte man aus einem eingetretenen Wechſelfalle Gift ziehen, dem unmittelbar, wenn nicht ganz gleiche, doch ähnliche Wechſelfälle entgegengeſetzter Art vorangegangen waren und nachfolgten. Auf alle dieſe Fragen findet man leicht die Antwort, wenn man die ganz klare Tendenz der Schrift erwägt. Aber wir haben noch eine andere Frage zu thun. Wir fragen den Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift, ob er nicht fühlte, daß ſeine Mittheilungen ihm wie feurige Kohlen auf die eigenen Finger fielen? Ohne Zweifel haben unſere Leſer die Brandflecken ſchon geſehen; wir wollen ſie unterſuchen, vermögen ſie aber bei aller chriſtlichen Liebe nicht zu heilen.

Die Beſchwerdeſchrift theilt eine Urkunde mit, die das Geheimniß der Archive decken ſollte. Der Abdruck ſtimmt mit dem ausgefertigten Originale überein, das noch vorhanden iſt. Sie theilt eine weitere Urkunde mit, das Schreiben des Erbgroßherzogs an den Freiherrn von Andlaw, wovon hier eine Urſchrift nicht zu finden iſt. Ueberdies findet man eine Reihe von Actenſtücken ſelbſt Auszüge aus Vorträgen, als Beilagen der Schrift abgedruckt, die den Verfaſſern derſelben nur eine Verletzung der Dienſtpflicht zur Ver-

Digitized by Google

öffentlichung liefern konnte. Doch wir wollen, da ihr Inhalt unbedenklich ſcheinen mochte, hierauf nicht einmal ein Gewicht legen; wir wollen nur von der Veröffentlichung der Note des franzöſiſchen Miniſters ſprechen. Wer ein ſolches Denkmal der ſchmachvollen Behandlung ſeines Fürſten und Landes, nicht, um durch die Erinnerung daran eine gerechte Entrüſtung und lebendige vaterländiſche Gefühle zu erwecken, ſondern vielmehr billigend und in der Abſicht, gehäſſige Beſchuldigungen gegen die Staatsregierung damit zu unterſtützen, — wer ein ſolches Actenſtück in ſolcher Abſicht dem Publicum übergibt, hat ſich ſelbſt gerichtet, auf welchem Schleichwege er ſich das Document verſchafft haben mag. Seine Schuld erhöht ſich aber vielfach, wenn er zugleich alle Umſtände verſchweigt, welche über die wahren Urſachen und Triebfedern der ſchimpflichen Behandlung ſeiner Regierung klaren Aufſchluß geben. Wer ſich jene Urkunden aber verſchaffen konnte, war auch in der Lage, jene nähern Umſtände kennen zu lernen. Es trifft ihn insbeſondere auch der Vorwurf, durch ſeine halben Mittheilungen der großen Mehrheit der Leſer, welchen die Verhältniſſe jener Zeit und die handelnden Perſonen weniger genau bekannt ſind, Veranlaſſung zu mancherlei Fragen, Vermuthungen und Combinationen zu geben, welche leicht die ehrenwertheſten Perſonen in ein falſches Licht ſtellen könnten. Nicht allein um den gänzlichen Ungrund der kaiſerlichen Anklagen gegen die Regierung darzuthun, ſondern auch, um jedem Unſchuldigen, auf den die Beſchwerdeſchrift durch ihre mangelhafte Darſtellung und ihre Reticenzen einen falſchen Schein werfen könnte, ſein Recht widerfahren zu laſſen, halten wir uns für verpflichtet, den ganzen Hergang der Sache hier mitzutheilen.

Die Note fällt in die Zeit, in welcher ſich Bignon als franzöſiſcher Geſandter zu Carlsruhe befand. Er war bald nach ſeiner Ankunft mit einer Anmaßung aufgetreten, die ſich im Verlaufe ſeines Hierſeins immer mehr ſteigerte. Man glaubte ſchon in ſeiner Sendung an den Badiſchen Hof die Zeichen ſiniſterer Plane für das Land zu erblicken, und täuſchte ſich nicht. Er ſollte Deutſchland — dies befürchteten gar Manche, an eine Art kaiſerlicher Proconſulate gewöhnen, und vielleicht ſelbſt noch Mehres vorbereiten. Baden ſchien zu ſolchem Verſuche ja das günſtigere Terrain. Die Miniſterial-Veränderung vom Jahre 1809 — 1810 gab ihm die erwünſchte Veranlaſſung zu kühnerem Hervortreten. In den Miniſtern

Digitized by Google

von Reitzenſtein und von Marſchall befürchtete er mit Recht, dem kräftigſten Widerſtand gegen ſeine Beſtrebungen zu begegnen. Er haßte perſönlich den Freiherrn von Marſchall, beide Miniſter waren ihm aber unter dem politiſchen Geſichtspunkte gleich zuwider, weil ſie ſich dem herriſchen Einfluß des fremden Geſandten nicht hingaben, und von der Würde, Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Regierung, ſo viel möglich, zu retten ſuchten. Die feindſelige Stellung, die der anmaßende Diplomat gegen den Miniſter von Marſchall angenommen, war notoriſch.*) Man wußte ſchon, daß er gleich anfänglich die gehäſſigſten Berichte nach Paris über den Zuſtand in Baden geſendet, wo der verläumdete Miniſter ohnehin an Dalberg einen entſchiedenen Gegner hatte, der im Begriffe ſtand, den badiſchen Dienſt zu verlaſſen, und daher um ſo rückſichtsloſer ſeine Geſinnungen ausſprechen konnte.

Es war zu Ende Januar, daß Bignon förmlich, jedoch mündlich verlangte, 1) daß der Miniſter von Marſchall entfernt, und 2) ein zweiter katholiſcher Miniſter ernannt werde, dem ſodann das Miniſterium des Innern zu übertragen ſei, 3) daß man außer den Kreisdirectorien, drei Präfecturen mit dem Sitze zu Mannheim, Carlsruhe und Freiburg errichte, und den ernannten Präfecten die in dieſen Städten angeſtellten Kreisräthe als Präfecturräthe beigebe, ſodann 4) daß die Abtheilung des Miniſteriums in Sectionen abgeändert werde. Zugleich kündigte er an, daß er noch andere Bemerkungen zu machen habe, aber vorläufig auf dieſe Puncte ſich beſchränke.**) Der Erbgroßherzog erklärte ſogleich, daß er nicht geſonnen ſei, Rückſchritte zu machen, wenn er nicht die Gewißheit erhalte, daß Bignon auf ausdrücklichen Befehl des Kaiſers handle. Nur dem beſtimmten Willen des Kaiſers, d. h. einer damals un-

---

*) Bignon pflegte, was man im weiteſten Umfang zur höhern Geſellſchaft in Carlsruhe rechnen konnte, in ſeinen Salons zu vereinigen. Indem er dem Miniſter von Marſchall nie eine Einladung zukommen ließ, erſparte er ihm zwar eine Unannehmlichkeit, verletzte aber die conventionellen Regeln des geſellſchaftlichen Lebens auf eine Weiſe, daß ſein Haß gegen den Miniſter von Marſchall ſelbſt dem großen Publikum kein Geheimniß blieb.

**) Hiernach iſt es kaum zweifelhaft, daß Bignon ſchon damals die Abſicht ſeiner Regierung kannte, die Note vom 12. Februar zu erlaſſen.

Digitized by Google

widerſtehlichen Gewalt, war er entſchloſſen zu weichen.*) Die Anfrage zu Paris hatte die famoſe Note vom 12ten Februar zur Folge, welcher der franzöſiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Erklärung (an Groos und Dalberg) beifügte, daß Bignon allerdings zu Allem, was er bereits verlangt, authoriſirt ſei, und zwar ſehr beſtimmt (qu'il l'est très fort). Dabei fielen (gegen Groos) noch ſchwere Drohworte (si cela ne change l'empereur sera dans le cas de disposer des pays catholiques, qu'il a donné dans le temps) welche wohl über das letzte Ziel der erhobenen Anklage Beſorgniſſe erregen konnten. Jene Note war daher nur ein Nachtrag zu den, von Bignon bereits mündlich geſtellten Forderungen. Merkwürdig iſt dabei, daß dieſe Forderungen, welche die Tendenz der franzöſiſchen Politik klarer machten, nur mündlich und im Stillen geſtellt wurden, während die affectirte Zärtlichkeit für die Intereſſen des größeren Theiles der Bevölkerung ſich in einer officiellen Note ausſprach. — Bignon ſchien der Augenblick günſtig, ſeine Pläne zu entwickeln. Bei einer umfaſſenden organiſchen Einrichtung, und wenn ſie noch ſo trefflich und wohlthätig iſt, kann es nicht fehlen, daß nicht einzelne Perſonen, die ihre Erwartungen hoch ſpannten, und einzelne Localitäten, die von den getroffenen Veränderungen berührt werden,

---

*) Obige Angaben über die von Bignon mündlich geſtellten Forderungen und über die Erklärung des Erbgroßherzogs ſind einem Schreiben deſſelben an den damaligen Großherzl. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Edelsheim, vom 28. Januar 1810 entnommen. Der Erbgroßherzog ſagte darin: Il m'importe de justifier un pas retrograde, qui m'est proposé par la certitude, que c'est par l'ordre exprès de S. M. l'Empereur et Roi que M. de Bignon doit insister 1) sur l'éloignement de M. de Marschall de la place, à la quelle il a été nommé par un rescript signé du Grand-Duc et de moi etc. Am Schluſſe heißt es: La juste déference qu'il est dans mes intentions de témoigner pour celles de S. M. l'Empereur lorsqu'elles me seront transmises par une communication non orale, mais constatée par écrit etc. — Der Erbgroßherzog hatte ſchon früher die Zügel der Regierung, nach dem Wunſche ſeines leidenden Großvaters, mitergriffen und die Ernennung des Freiherrn von Marſchall ſo wie die Organiſationsedicte genehmigt. Die Beſchwerdeſchrift hatte ihre guten Gründe, dies zu verſchweigen, und dagegen anzudeuten, daß der Erbgroßherzog erſt im Februar 1810 begonnen habe, an den wichtigeren Staatsgeſchäften Antheil zu nehmen.

Digitized by Google

ſich verletzt fühlen. Daher waren wohl einzelne ſolcher Klagen, und was perſönliche Intereſſen betrifft, ohne Zweifel hauptſächlich in der Reſidenz laut geworden, während das ganze Land in tiefſter Ruhe blieb. *) Bignon hatte nun, da ihm ſchon ein Schein von herrſchender Unzufriedenheit genügte, ſogleich nichts verſäumt, um durch ſeine Darſtellungen den Kaiſer zu reizen, die Gelegenheit wahrzunehmen, ſein Protectorat geltend zu machen und ſich eine deutſche Bevölkerung, wie er wähnte, zu verpflichten, insbeſondere das Breisgau und die Pfalz; denn, wenn auch von der Oppreſſion der Katholiken im Allgemeinen die Rede war, ſo kam man von franzöſiſcher Seite doch immer auf dieſe beide Landestheile, in welchen ohngefähr ⅓ der katholiſchen Bevölkerung lebte, und auf ihre Hauptſtädte, Mannheim und Freiburg zurück, die man ganz irrig als Centralpuncte einer der Regierung ungünſtigen Meinung anſah. Der Protectionsact ſollte mit großem Eclat geübt werden, daher mußte man den Kaiſer gehörig aufzuregen ſuchen. Aus den Mittheilungen Champagny's, über eine Unterredung mit Napoleon, geht hervor, daß ihn insbeſondere die Beſtimmung erzürnt hatte, welche Freiherr von Hacke erhielt, um dem Freiherrn von Marſchall Platz zu machen. Nachdem er von der Oppreſſion der Katholiken und in ganz wunderlicher Weiſe von dem Ruine der Pfalz und des Breisgaues geſprochen, rief er mit ungewöhnlicher Heftigkeit aus: Wie kann man einen Miniſter mit ſtarkem Gehalte nach Wien ſchicken, wo der badiſche Hof kein Intereſſe hat, und wenn er ein ſolches hätte, — hat er nicht unſere Vermittlung? **)

---

*) Im Ganzen genommen, und nur einzelne Localitäten abgerechnet, wurde die Lage aller Landestheile, aus welchen das Großherzogthum gebildet ward, weſentlich verbeſſert. Nur in Beziehung auf das Schuldenweſen wurden einzelne Landestheile, die keine oder nur wenig Schulden hatten, unvermeidlich benachtheiligt. In dieſem Falle befanden ſich aber weder Altbaden noch das Breisgau, und noch weniger die Pfalz, ſondern nur das Bruchſaliſche und einige kleinere Bezirke, wie z. B. die Ortenau.

**) In einem geſandtſchaftlichen Berichte referirte Worte aus einer mündlichen Mittheilung Champagny's über ſeine Unterredung mit dem Kaiſer: Comment peut-on envoyer un ministre avec des forts appointements à Vienne, ou votre cour n'a aucun intérêt, et si elle en avait, n'a-t-elle pas notre intrémediaire? Tout se dirige avec des

Digitized by Google

Es ſcheint, daß dieſe Maßregel den Kaiſer an ſeiner empfindlichſten Seite getroffen, und gleichzeitig entbrannte er gegen den Markgrafen Ludwig, nachmaligen Großherzog, den er als in ſeinen politiſchen Geſinnungen ſich zu Preußen hinneigend, nicht gerne im Kriegsweſen einen directen oder indirecten Einfluß üben ſah.*) Es half nichts, daß der Freiherr von Andlaw (der in wichtigen Aufträgen des Großherzogs gerade zu Paris anweſend war) auf die nachdrücklichſte Weiſe gegen Champagny das Benehmen ſeiner Regierung vertheidigte, ſie die mildeſte und gerechteſte aller Rheinbundſtaaten nannte, betheuernd, daß ſie den Katholiken gegenüber weit entfernt bliebe, die ihr gemachten peinlichen Vorwürfe zu verdienen, und daß er, ſelbſt Katholik und einer der größern Güterbeſitzer, das Haus Baden nicht nur ſeinen Nachbarn, ſondern ſelbſt Baiern vorziehe.**) Man mochte denken, daß nur Pflichtgefühl in ſeiner dienſtlichen Stellung ihm dieſe Sprache leihe. Eben ſo fruchtlos blieben die Vorſtellungen des Legationsraths Groos. Allein allmählig überzeugte man ſich dennoch von der Gehäſſigkeit der erhaltenen Nachrichten, und

---

petites passions et un esprit de parti. Il me dit (der Kaiſer ſeinem Miniſter) tous cela avec une véhémence, qui lui n'est pas ordinaire.

*) Der Kaiſer ſchrieb hauptſächlich dem Einfluß des Markgrafen die Anſtellung mehrer aus fremden Dienſten aufgenommener Officiere zu, die noch vor Kurzem gegen Frankreich die Waffen getragen. Es waren dies großentheils aus Preußen und Oeſtreich zurückgekehrte Badener. Der Kaiſer ſchloß aus jenen Anſtellungen auf den Geiſt der Regierung; (l'esprit qui règne aujourd'hui dans le gouvernement, ſind die Worte der franzöſiſchen Note). Das eingetretene Mißtrauen that ſich bald darauf auch in einer Note über das Zeitungsweſen, und ſpäter durch das Verlangen, alle Freimaurer-Logen zu ſchließen, kund. So wurde das, dem Fürſt Primas ertheilte Verſprechen Napoleons, ſich nicht in die innern Angelegenheiten der Rheinbundſtaaten zu miſchen, gehalten.

**) — que tout en professant cette religion et étant un des forts propriétaires, je préferais la maison de Bade non seulement à ses voisins mais même à la Bavière. (Geſandtſchaftlicher Bericht.) — Der Verfaſſer dieſer Schrift, der bereits ſeit einem Jahre mit einer Geſchichte der Regierung und des Lebens Carls Friedrichs und mit der Sammlung von Materialien für ſeine Arbeit beſchäftigt iſt, wozu ihm die Großherzoglichen Archive durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs geöffnet worden, glaubte, was er zu dem bezeichneten Zwecke erhoben, ſo weit es ihm dienlich ſchien, auch hier benutzen zu dürfen.

Digitized by Google

daß für die Verfolgung der im Hintergrunde gelegenen Abſichten Mittel und Gelegenheit ſchlecht gewählt worden. Man erhielt zu Carlsruhe den Wink, Bignon zu gewinnen zu ſuchen; ſolle aber nicht verzweifeln, wenn es nicht gelinge. Man machte ſolchen Verſuch nicht.

Der Erbgroßherzog, welcher die Abſichten Bignons, bei der Entfernung des Freiherrn von Marſchall von dem Miniſterium des Innern, durchſchaut hatte, hatte geeilt, das Portefeuille dieſes Miniſteriums dem Freiherrn von Andlaw anzutragen, auf den es von dem franzöſiſchen Geſandten keineswegs abgeſehen war, von welchem man aber wußte, daß er das Wohlwollen Napoleons beſaß.

Das Schreiben des Erbgroßherzogs vom 1. März, das die Beſchwerdeſchrift mittheilt, wird hier von Manchen (da nirgends die Spur einer Urſchrift zu finden, und noch aus andern Gründen) für unächt gehalten. Wir wollen ſeine Aechtheit nicht in Zweifel ziehen, weil wir auch einen Unbekannten, der doch zuletzt erkannt werden dürfte, einer ſolchen argen Täuſchung, ohne nähere directe Beweiſe nicht bezichtigen möchten. Aber eben ſo wenig bezweifeln wir, daß wenn jenes Schreiben von den verderblichen Principien des neuen Miniſteriums und der Confuſion ſpricht, die an der Tagesordnung ſei, dies eine bittere Ironie war, welche den Berichten Bignon's galt. Wie konnte der Großherzog in dem nämlichen Augenblick, da er die von ſeinen Miniſtern gegründete Ordnung mit aller Anſtrengung zu retten ſuchte, jene Worte ernſtlich meinen? Als er gegen Ende März eine Reiſe nach Paris unternahm, fand er den Kaiſer bereits weit milder geſtimmt. Die ſpeciellen Thatſachen, womit man allgemeine vage Beſchuldigungen widerlegt, hatten, wie geſagt, zuletzt ihren Eindruck nicht verfehlt. Aber noch war die Intrigue nicht aufgegeben, welche Bignon's Candidaten durchzuſetzen ſuchte, den wir aber keineswegs eigener ehrgeiziger Beſtrebungen beſchuldigen können und wollen, da wir hiervon nicht die mindeſte Spur finden.*) Dalberg hatte den Freiherrn von Andlaw auf jede Weiſe abzuhalten geſucht, die ihm angebotene

*) Es war ein Mann von Geiſt und hoher Bildung, der aber, in einem Irrthum befangen, den damals gar manche deutſche Staatsmänner theilten, ſich ſehr ſtark zu den herrſchenden franzöſiſchen Ideen hinneigte.

Digitized by Google

Stelle anzunehmen*), und nachdem letzterer ſich ſchon hierzu bereit erklärt, den Kaiſer, daß dies nicht zu erwarten ſtehe, noch verſichert mit aller Wahrſcheinlichkeit in der Hoffnung, der Kaiſer werde den Miniſter, den Bignon wollte, ſelbſt deſigniren. Man beſorgte dies zu Carlsruhe, und deshalb war dem Erbgroßherzog gerathen worden, in ſolchem Falle ſogleich zu erklären, daß er bereits einen andern Katholiken (Geheimerath v. Bauer in Freiburg) ernannt habe.

Freiherr von Andlaw brachte ein Opfer, indem er das Miniſterium annahm, weil ihm andernfalls die Geſandtſchaft zu Paris wohl nicht gefehlt hätte. Daran, daß der Miniſter von Marſchall zu halten wäre, durfte, nachdem ohnehin die Sache einmal ſo weit gekommen, nicht gedacht werden. Er beſaß eine Unabhängigkeit des Charakters, die ſich mit den damaligen traurigen Verhältniſſen nicht vertrug, und bei dem ſchärfſten Verſtande fehlte ihm jener Inſtinct der Schlauheit, welcher, wie Arndt ſich ausdrückt, wo es auf perſönliche Sicherheit ankömmt, die Dümmſten gerade am wenigſten verläßt. Seine unerſchütterliche Feſtigkeit, ſeine Geradheit und Offenheit, ſeine moraliſche Strenge, die ihn auch jeden Schein einer gegen ſeine redliche Ueberzeugung ſtreitenden Conceſſion vermeiden ließ, waren, wenn er, bei ſeinen politiſchen Geſinnungen und ganz deutſcher Art und Weiſe, auf ſeiner Stelle ſich behaupten wollte, Bignon gegenüber eben ſo viele Fehler. Obwohl die Katholiken gerade in ſeinem Miniſterium, auf deſſes Beſetzung er wohl einen vorzüglichen Einfluß hatte, am meiſten begünſtigt waren, ſo richtete ſich dennoch der Hauptangriff gegen ſeine Perſon, da man wußte, daß der Freiherr von Reitzenſtein**) entſchloſſen war, mit ihm zu ſtehen oder mit ihm abzutreten. Der Freiherr von Marſchall fiel nicht

*) Der Erbgroßherzog verſicherte in einem Schreiben an den Miniſter Freiherr von Reitzenſtein vom 9. April, daß ihm dies Andlaw ſelbſt geſagt, indem er die Worte gebrauchte, daß Dalberg alle gedenkbare Mittel dazu angewendet habe (a employé tous les moyens imaginables pour l'en détourner).

**) Ein geſandtſchaftlicher Bericht enthält die Worte: L'Empereur n'a rien personnellement contre Mr. de Reitzenstein. Hiermit läßt ſich gar wohl vereinigen, was uns verſichert worden, daß ſich nämlich Napoleon über ihn beſtimmter dahin ausgeſprochen habe: qu'il le regardoit comme un homme d'honneur, mais qu'il ne convenoit pas à sa politique, qu'il restât à la tête des affaires.

Digitized by Google

deshalb, weil er die Katholiken bei Beſetzung der Aemter zurückgeſetzt, ſondern nur deshalb, weil er, obwohl er ſeine Wahl ausſchließlich ſeinem eminenten adminiſtrativen Talente zu danken hatte, an die Stelle eines Miniſters katholiſcher Religion getreten war, von dem man Gleiches, was man auch ſonſt von ihm rühmen mochte, nicht ſagen konnte. Ueberſieht man den ganzen Zuſammenhang der Sache, ſo findet man darin nicht den Beweis einer gegen Katholiken wegen ihrer Religionseigenſchaft verübten Feindſeligkeit, ſondern vielmehr lediglich einen Fall, in welchem die Religionseigenſchaft zum Vorwande diente, einen proteſtantiſchen Miniſter von ſeinem Amte, dem er in vorzüglichem Maaße gewachſen war, zu verdrängen.

Uebrigens blieb der Miniſter noch geraume Zeit (bis gegen den December 1810) an ſeiner Stelle, und es war weder damals noch ſpäter die Rede davon, eine Theilung der Staatsämter in der Art und Weiſe vorzunehmen, wie die franzöſiſche Note verlangte. Wenn ſie die Forderung ſtellte, daß jede Collegialſtelle die gleiche Zahl katholiſche und proteſtantiſche Mitglieder erhalte, ſo war wohl dieſer Gedanke aus der Periode der Geſchichte der Hugenotten-Kriege geſchöpft, welche bis zur gänzlichen Unterdrückung dieſer Religionspartei, in der Regel mit einem Vertrage endigte, in welchem die Bedingung der Chambres-mi-parties nie fehlte. In Baden beſtand dieſe Regel nur bei dem Oberhofgericht. Der Vollzug der franzöſiſchen, durch gehäſſige Verläumdungen hervorgerufenen, Forderung hätte die Katholiken des Landes, ſtatt in vermeintlich verletzte Rechte einzuſetzen, ungemein benachtheiligt. Sie lebten gerne in der Art von Sclaverei fort, die ihnen unter der Großherzoglichen Regierung zum Looſe gefallen war. Man hatte zu Paris angezeigt, daß von allen hohen Staatsbeamten, Miniſtern, Vorſtänden und Räthen der Miniſterien, ihrer Sectionen und der Landescollegien 52 Proteſtanten und 78 Katholiken wären, von den 81 Bezirksbeamten aber (die zweiten und dritten Beamten, wie aus dieſen Zahlen hervorgeht, nicht mitgerechnet) 17 der proteſtantiſchen und 64 der katholiſchen Religion angehörten. Aus dieſem Grunde ſtand man beſchämt von dem Vollzuge der verlangten Maßregel ab. Auch die Organiſation wurde gerettet. Um dem Ruine der Pfalz und des Breisgaues vorzubeugen und um, wie der Kaiſer ausdrücklich verlangt hatte, die Städte Mannheim und Freiburg zufrieden zu ſtellen, mußte die faſt ganz katholiſche Stadt Bruchſal der halbtheilig gemiſchten Stadt

Mannheim das Oberhofgericht, wie bereits bemerkt, abtreten, und wurden eine Anzahl Oberrechnungs-Räthe nach Freiburg verſetzt. Dies war das Reſultat des erhobenen gewaltigen Lärms. Der Freiherr von Reitzenſtein zog ſich freiwillig zurück. Bignon aber machte keine weitere Organiſationsverſuche und nach einer Anzahl Jahre wandte ſich ſein Candidat, den er im Intereſſe der katholiſchen Religion für das Miniſterium des Innern auserſehen hatte, aus innerer Ueberzeugung dem Proteſtantismus zu.

Wer wird, wenn er die unerhörten Beſchuldigungen der franzöſiſchen Note vom 12. Februar 1810 mit der Evidenz der Thatſachen vergleicht, und auf die ganze übermüthige Haltung des Proconſuls zurückblickt, nicht mit dem gerechteſten Unwillen erfüllt und in ſeinen Nationalgefühlen auf's Empfindlichſte verletzt? Aber, wie viel tiefer muß nicht das vaterländiſche und das moraliſche Gefühl, durch das Benehmen des Verfaſſers der Beſchwerdeſchrift aufgeregt werden. Wenn jener ſchlechte Mittel gebrauchte, ſo verfolgte er dennoch einen Zweck, den er in ſeinem blinden Eifer, den franzöſiſchen Einfluß überall geltend zu machen, für einen guten, ſeinem Vaterlande frommenden, — ja, in ſeinen franzöſiſchen Vorurtheilen befangen, — vielleicht ſelbſt für einen, die Opfer ſeiner Politik beglückenden hielt. Aber der Beſchwerdeführer benutzt eine längſt verſchollene verläumderiſche Anklage gegen ſeine Regierung, indem er darauf hinweiſt, als auf ein Wahrzeichen ihrer Schuld, als eine von einem großen Manne geſtempelte Urkunde über ihre ſchon vor 30 Jahren genährte feindſelige Geſinnungen gegen die Katholiken, um dieſe deſto geneigter zu machen, ſeinen neuen Anſchuldigungen ihr Ohr und Glauben zu ſchenken, und ſeinem ganzen Angriff gegen die Regierung von vorne herein eine feſte Grundlage zu geben. Hier ſind Zweck und Mittel gleich verwerflich.

Kehren wir zur Erzählung der Thatſachen zurück. Freiherr von Andlaw, der die ihm angetragene Stelle nicht geſucht, übernahm ſie (im December 1810) nicht mit beſonderer Freude und bekleidete ſie mit Unluſt. Daß auch ihm die Zudringlichkeit des franzöſiſchen Geſandten und die damaligen critiſchen Zeitverhältniſſe gar manche Unannehmlichkeiten bereiteten, wird man ohne unſere Verſicherung glauben. Die von dem abgetretenen Miniſterium gegründete Ordnung in der Verfaſſung und Verwaltung des Landes ließ er im Weſentlichen ganz unverändert beſtehen. Jedenfalls war keine aus

Digitized by Google

ſeinem Verlangen einer Abänderung entſprungene und beſtrittene Frage, die ihn zu ſeinem Rücktritte beſtimmte. Im Gegentheil ſoll eine von anderer Seite gewünſchte Abänderung Stoff zu Discuſſionen gegeben haben. Daß ihn aber im Frühjahr 1813 die Umtriebe einer proteſtantiſchen Partei zu dieſem Entſchluſſe gebracht, wie die Beſchwerdeſchrift behauptet, iſt eine reine Erdichtung. Seine Klagen bezogen ſich auf ganz andere Verhältniſſe.*) Der Großherzog, welcher ihm nicht ſelbſt eine minder hohe Stelle, als die er bekleidete, antragen konnte, willfahrte ſeinem Wunſche, indem er ihm unter reelle Anerkennung ſeiner geleiſteten Dienſte in ſeine frühere Function als Hofrichter zu Freiburg zurückzukehren geſtattete. Uns iſt nie das mindeſte von Reibungen zwiſchen ihm und einer proteſtantiſchen Partei bekannt geworden; ſeine ſtrenge Rechtlichkeit und die Urbanität ſeines Benehmens gaben hiezu keinen Anlaß, ſondern erwarben ihm vielmehr allgemein das Vertrauen und die Achtung ſeiner nächſten Umgebungen, wie des Publicums. Wenn die Beſchwerdeſchrift verſichert, daß der Sturz Napoleons die proteſtantiſche Partei von allen weitern Beſorgniſſen befreite, ſo galt dies von allen wohlgeſinnten Proteſtanten, aber in ganz gleicher Weiſe auch von den Katholiken, und gewiß in vollem Maaße insbeſondere von dem Freiherrn von Andlaw, welcher geraume Zeit, ehe der Sturz Napoleons entſchieden war, ſeine Stelle verlaſſen hatte.

Die Beſchwerdeſchrift weiß übrigens keine einzige Thatſache anzuführen, welche ihrer Behauptung, daß der Miniſter von Andlaw von einer proteſtantiſchen Partei angefeindet worden, zur Stütze dienen könnte. Wie an ſo vielen andern Stellen, erzählt ſie Dinge, die nach ihrer eigenen Darſtellung nur Katholiken belaſten, und knüpft dann daran vage Beſchuldigungen gegen die „proteſtantiſche Regierung". Sie ſpricht zwar, um ihre Angabe zu bekräftigen, von Schwierigkeiten, in welche die, der katholiſchen Gemeinde zu Carlsruhe ertheilten Rechte ihre Pfarrer verwickelte, und von der Verſetzung der beiden erſten Pfarrer auf andere Stellen. Die erſte Verſetzung ſoll dem Vernehmen nach durch Zerwürfniſſe des Geiſtlichen mit ſeiner Pfarrgemeinde ver-

*) Die nähern Umſtände ſind hier noch vielen Perſonen bekannt. Von der Eingabe des Freiherrn von Andlaw, welche die Beſchwerdeſchrift mittheilt, findet ſich nirgend eine Spur. Hat für eine ſolche Eingabe ſich ein Concept irgendwo vorgefunden, ſo iſt daſſelbe wohl nur ein Entwurf geblieben.

Digitized by Google

anlaßt worden ſein. Die Veranlaſſung der andern, der Verſetzung des Pfarrers Dereſer gibt ſie an, indem ſie erzählt, daß am 1. Juli 1811 ein feierlicher Trauergottesdienſt für den verſtorbenen Großherzog Carl Friedrich durch den Fürſtbiſchof von Baſel, und von Dereſer im Beiſein des Hofes und der höchſten Staatsbeamten eine Rede gehalten worden ſei, die großen Unwillen hervorgebracht. Dereſer habe nämlich gezeigt, wie unduldſam früher (zur Zeit der allgemeinen Intoleranz) die Katholiken in Baden-Durlach behandelt worden, und wie ärmlich ſelbſt nach Erwerbung der katholiſchen Markgrafſchaft die Anfänge ihres Kirchenweſens (wofür, wie wir im Abſchnitt 1. 2. geſehen, der Pabſt Clemens XIII. ſeinen Dank ausgedrückt hatte) geweſen, bis Carl Friedrichs Wohlwollen ihnen zu Hülfe gekommen, für welchen daher auch die Katholiken ein Todtenamt halten könnten. Habe in dieſer ungeeigneten Rede ſchon die Erwähnung der Intoleranz die Proteſtanten beleidigt, ſo hätten ſie noch mehr über den Vorwand des geheimen Katholicismus ihres Fürſten aufgebracht werden müſſen, und damit hätten auch viele Katholiken eingeſtimmt, die ärmere Claſſe aus Furcht ihren Verdienſt zu verlieren. Dereſer ſei um das Vertrauen der Gemeinde gekommen und ſchon des andern Tags nach Raſtadt „gebracht“ worden. Der Miniſter von Andlaw habe vorgeſchlagen, ihn als Lehrer der orientaliſchen Sprachen nach Conſtanz zu verſetzen, wogegen der Kreisdirector Hofer proteſtirt, weil Dereſer in ſeiner Vernehmung „eine an's V e r r ü c k t e grenzende Verſtocktheit“ gezeigt habe, die ihn zum Jugendunterricht durchaus untauglich mache. Nachdem hierauf der Großherzog den Miniſter beauftragt, der Geſchichte auf irgend eine Art ein Ende zu machen, ſey Dereſer nach Conſtanz verſetzt worden, habe aber die dortige Stelle nicht angenommen und ſich nach Luzern gewendet. Die Beſchwerdeſchrift ſchließt ihre Erzählung mit den Worten: „Man begreift, wie unter ſolchen Wirren der Miniſter von Andlaw als Katholik und vermeintlicher Schützling Napoleons angefeindet wurde; er begehrte mehrmals ſeine Entlaſſung und erhielt ſie zu einer Zeit (1813), wo der Kaiſer anderwärts beſchäftigt war und ſein baldiger Sturz die proteſtantiſche Regierungspartei jeder weitern Furcht überhob.

Wir begreifen alles, nur nicht, wie man aus dieſer ganzen Geſchichte eine Anklage gegen die Regierung ſchmieden könne, oder daraus die damalige Exiſtenz einer proteſtantiſchen Regierungs-

partei, oder eine Anfeindung des Miniſters von Andlaw, von irgend einer Seite her, hervorgehen ſolle. War es den Grundſätzen des katholiſchen Cultus nicht angemeſſen, für einen Bekenner des evangeliſch proteſtantiſchen Glaubens ein Todtenamt zu halten, ſo traf der Vorwurf die katholiſchen Geiſtlichen, welche ohne alle Widerrede den Trauergottesdienſt in der bezeichneten Weiſe angeordnet hatten.

War es unbillig oder ungerecht, den Pfarrer Dereſer von ſeiner Pfarrei zu entfernen, ſo traf der Vorwurf lediglich den katholiſchen Miniſter, der ſelbſt den Antrag hierauf geſtellt, und in deſſen Hand der Großherzog die endliche Entſcheidung der Sache gelegt hatte.

War es ungebührlich, den Pfarrer Dereſer einer ans „Verrückte grenzenden Verſtocktheit" zu beſchuldigen, ſo traf wiederum der Vorwurf keine proteſtantiſche Partei, ſondern einen Staatsbeamten, welcher bekanntlich der katholiſchen Confeſſion angehörte.

Den Proteſtanten that der Vorfall allerdings leid, und ſie durften wünſchen, daß die Abhaltung des Todtenamtes lieber unterblieben, als von einer ſolchen Rede begleitet worden wäre. Aber den Miniſter von Andlaw konnten ſie deßhalb nicht anfeinden. Das lebhaftere Gefühl, das ſie bei dem Vorfall beherrſchte, war vielmehr die herzliche Theilnahme an dem Schmerz, den in ihren katholiſchen Mitbürgern das Benehmen ihres Pfarrers erregt hatte, und der ſich auf die unzweideutigſte Weiſe unter der ganzen katholiſchen Bevölkerung der Stadt laut ausſprach. Seine eigene Glaubensgenoſſen waren um ſo unwilliger über ihn, weil ihm ſonſt ein zelotiſcher Eifer ganz fremd, und er als ein ſehr intelligenter Mann bekannt war, der Grund ſeines Benehmens daher lediglich in einer Anwandlung jener Eitelkeit geſucht wurde, die ſonſt nur beſchränkte Köpfe ſtachelt, eine freie Stellung zu benutzen, um ſich wichtig zu machen, und den Großen und Mächtigen auch einmal etwas ins Geſicht zu ſagen, was ſie nicht gerne hören.

4.

Kirchenverwaltung und Verhandlungen darüber.

Einen allgemeinen Widerſpruch haben wir der, in dieſem Abſchnitte auch nur im Allgemeinen aufgeſtellten Behauptung entgegen

Digitized by Google

zu ſetzen, daß die Eingriffe der Staatsgewalt in das Kirchenweſen in dieſer Periode bei der zerſtückelten Lage der Diöceſen und der Unthätigkeit der alten Biſchöfe, und in Folge der Auflöſung des Reichsverbandes immer größer geworden ſei, in ſo ferne damit angedeutet werden wollte, daß der Staat ſeine Befugniſſe überſchritten habe. Die alte Umſchreibung der Diöceſen war allerdings den eingetretenen politiſchen Verhältniſſen nicht entſprechend. Das Großherzogthum umfaßte Beſtandtheile von ſechs Diöceſen, nämlich von Conſtanz, Straßburg, Speier, Würzburg, Mainz und Worms. Die dieſſeitigen Theile der Diöceſe Straßburg wurden nach der Seculariſation mit Conſtanz vereinigt, und nach dem Tode des Fürſtbiſchofs von Würzburg 1808 der im Großherzogthum gelegene Theil ſeiner Diöceſe dem Vicariat zu Bruchſal zugewieſen.

Mannigfaltige Veränderungen ergaben ſich nun freilich in Folge der eingetretenen Ereigniſſe. In den geiſtlichen Gebieten, in welchen die Regenten nach Belieben den Wirkungskreis ihrer geiſtlichen und weltlichen Behörden ziehen konnten, mußte nach der Seculariſation eine Abgrenzung nach allgemeinen, für alle Landestheile geltenden Regeln getroffen werden. Die Auflöſung des deutſchen Reiches ſetzte die Großherzogliche Regierung in den vollen Beſitz der Kirchenhoheit ein, ohne jedoch, was die Regierung gar wohl beachtete, die Natur und den Umfang der darin begriffenen Rechte des Staats, der Kirche gegenüber, im Weſentlichen zu verändern. Es hörte nur die Unterordnung unter die Gewalt und die Geſetze des Reiches auf, und was in den Befugniſſen der Reichsgewalt und der Landeshoheit lag, ging nunmehr vereinigt auf den Regenten des unabhängig gewordenen Staats, in Bezug auf die Kirchen ſeines Gebietes, über. Die Beſchwerdeſchrift führt, wie geſagt, keine ſpecielle Thatſache an, um darzuthun, daß die Großherzogliche Regierung die Grenzen jener Befugniſſe überſchritten habe. Die allgemeine grundloſe Beſchuldigung trifft vorzüglich die Behörde, welcher die Regierung „die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und (ſpäter ausgeſchiedenen) Schulſachen,“ ſo weit ſie — wie das Geſetz ſich ausdrückt — dem „Landesherrlichen Amte anhängen,“ übertragen hatte. Anfänglich (ſeit 1803) war dieß die zu Bruchſal beſtandene katholiſche Kirchen-Commiſſion, an deren Stelle mit erweiterten Befugniſſen und am Sitze der Regierung, das tholiſche Kirchendepartement, und ſpäter unter wenig veränder-

Digitized by Google

ter Beſtimmung ihres Geſichtskreiſes die gegenwärtig beſtehende katholiſche Kirchenſection trat. Unter allen organiſchen Veränderungen, welche dieſe Behörde erlitt, wurde ſtets der Grundſatz beobachtet, daß zu Vorſtänden, Räthen und Kanzleibeamten nur Katholiken ernannt, und unter den Räthen wenigſtens zwei Geiſtliche ſich befinden ſollten. Sie zählte aber früher in der Regel drei geiſtliche Mitglieder. Wenn die Beſchwerdeſchrift beklagt, daß die früher beſtandene Miniſterialconferenz, welche alle auf die Aufrechthaltung der Kirchenverfaſſung und des Kirchenguts bezüglichen, der Entſcheidung des Regenten unterliegenden, Gegenſtände zum Vortrag vorbereiten ſollte, ſpäter aufgehoben wurde, ſo waren jene Conferenzen nur ſo lange geboten, als nicht die katholiſche Kirchenbehörde einen erweiterten Wirkungskreis erhielt und dem Miniſterium des Innern attachirt wurde. Wir haben nun in der Einleitung bereits im Allgemeinen angedeutet, wie wenig die „proteſtantiſche Regierung" ein Vorwurf treffen könnte, wenn ihre wohlgemeinte organiſche Einrichtung für die katholiſche Kirche ſich nicht heilſam erwieſen, und welche gewichtigen Umſtände ſchon von vorne herein zu der Annahme berechtigen, daß die Angriffe gegen die Kirchenſection und ihre Vorgängerin lediglich aus Parteianſichten entſpringen. Specielle auf Thatſachen gegründete Beſchuldigungen werden wir unter den einzelnen Abſchnitten, wo wir ſie finden, überall beleuchten.

Hier finden wir nur Ausfälle auf die verſtorbenen geiſtlichen Räthe Brunner und Häberlin; jener habe als Illuminat w e g w e r f e n d e r Aufklärerei gehuldigt, dieſer habe ſich gegen die Errichtung von Seminarien und Convicten erklärt, und ſey als Gegner des Cölibats aufgetreten. Die gegen Brunner vorgebrachte vage Beſchuldigung hat den gleichen Werth, wie jene des Jeſuitismus, des Ultramontanismus und des Fanatismus, die man von anderer Seite freigebig ſpendet. Seine Verdienſte um das Schulweſen erkennt die Beſchwerdeſchrift ſelbſt an, und ſeiner Kirche hat er mannigfaltige Dienſte geleiſtet, welche noch in dankbarer Erinnerung ſtehen. Die Anſichten, die Häberlin vom Cölibate hegte, hat die Großherzogliche Regierung nicht zu verantworten. Daß minder günſtige Urtheile über dieſes Inſtitut ſelbſt zur Bekleidung hoher Kirchenämter nicht unfähig machen, iſt eine bekannte Sache; ſie können daher um ſo weniger von der Kirchenſection ausſchließen, in ſo ferne es ſich nicht um ein Mehreres, nämlich um ungeeignete Beſtrebungen und Aeußerungen handelt, die

Digitized by Google

Aergerniß herbeizuführen drohen. Daß aber Solches dem Beſchuldigten zur Laſt gefallen, iſt uns gänzlich unbekannt, und behauptet auch die Beſchwerdeſchrift nicht. Er war ein Mann von ausgezeichneter Gelehrſamkeit, und würde im Gebiete des theologiſchen Wiſſens ſchon deshalb in jeder rein kirchlichen Behörde ſich Achtung verſchafft haben, wenn ſeine Anſichten über manche ſtreitige Fragen von den Angehörigen der ſtrengen Schule auch nicht getheilt worden wären. Uebrigens kommt es nicht darauf an, welche Meinung dem einen oder andern Mitglied der Kirchenſection über dieſe oder jene Frage inwohnte, ſondern die Frage iſt: welche Handlungen und Anträge der Kirchen-Commiſſion, des Kirchendepartements und der Section, die in der Periode von 1803 — 1817 nicht weniger als 6 (bis 1840 aber nicht weniger als 10) geiſtliche Räthe und eine weit größere Anzahl weltlicher Mitglieder, nach der Reihe zählten, unterliegen einem gerechten Tadel, und was hat die Regierung wirklich gethan, um einen ſolchen zu verdienen? davon hören wir nichts. Was aber die Beſchwerdeſchrift von einem Gutachten der Studiencommiſſion vom 15. November 1809 ſagt, betrifft wiederum nur eine Meinung eines katholiſchen Staatsbeamten und einer Behörde, deren Vorſtand ebenfalls der katholiſchen Religion angehörte. Da die Regierung den Inhalt jenes Gutachtens, das die Erziehung der katholiſchen Theologen, als einen blos geduldeten Kirchenzweck bezeichnete, und alle Erziehungs- und Bildungsverſuche, ſo lange das Cölibat beſtehe, für Palliativcuren erklärte, keineswegs billigte, vielmehr der aufgeſtellten Anſicht in Bezug auf die Seminarien, durch ihre Handlungen widerſprach, ſo hat der Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift, der dieſe Anſicht eine Einfältigkeit und eine Verhöhnung der Kirchenrechte der Katholiken nennt, es auch hier nicht mit der „proteſtantiſchen Regierung,“ ſondern nur mit einzelnen Angehörigen ſeiner Confeſſion zu thun.

Digitized by Google

Zweite Periode.

Unterhandlungen zur Gründung des Erzbisthums Freiburg 1818 bis 21. October 1827.

1.

Die Verwaltung des erledigten Bisthums Conſtanz.

Der Freiherr von Weſſenberg, den der Erzbiſchof Dalberg, als Biſchoff zu Conſtanz, ſchon ſeit einer Reihe von Jahren zu ſeinem Generalvicar beſtellt hatte, wurde von ihm bekanntlich im Jahre 1815 als Coadjutor in der Verwaltung jenes Bisthums angenommen. Dies geſchah auf das Anſinnen des Großherzogs Carl, der, geſtützt auf den Reichsdeputationsreceß, dem Freiherrn von Weſſenberg die Nachfolge in das Bisthum Conſtanz zuzuſichern, ſich, vorbehaltlich der kirchlichen Gutheißung, für berechtigt hielt, und dieſe für ſeinen Coadjutor zu erwirken dem Fürſten Primas überließ. Weder eine Beſtätigung noch eine Erklärung, daß ſie aus gültigen Gründen nicht ertheilt werden könne, war ſo wenig der Regierung wie dem Freiherr von Weſſenberg und dem Domkapitel bekannt geworden, als der Tod des Fürſten Primas (10. Februar 1817) erfolgte. Nachdem hierauf die Kapitularen des ehemaligen Domcapitels den Freiherrn von Weſſenberg zum Capitelsvicar erwählt und dieſe Wahl dem heiligen Stuhl angezeigt hatten, erließ die römiſche Curie jenes Breve vom 15. März 1817, wodurch ſie den Gewählten unter allgemeiner Berufung auf hochwichtige Gründe verwarf, und welches ſofort den Anſtoß zu den be-

Digitized by Google

kannten Verhandlungen zwiſchen der Großherzoglichen Regierung und dem Römiſchen Hofe über die Nachfolge des Freiherrn von Weſſenberg in das Bisthum Conſtanz gab. Als die von dem Großherzog genehmigten Verſuche des Freiherrn von Weſſenberg, die erhobenen Anſtände durch perſönliche Verhandlungen in Rom zu beſeitigen, erfolglos geblieben waren, fand die Großherzogl. Regierung für gut, eine Denkſchrift über das Verfahren des römiſchen Hofes zu veröffentlichen, welche nun dem Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift den Stoff zu einer bittern Anklage darbietet.

Wir bleiben weit entfernt, einen durch ſpätere Ereigniſſe gänzlich bei Seite gelegten polemiſchen Stoff, wieder aufzuwühlen, und die Streitfragen, auf welche die berührten Verhandlungen führten, nochmals erörtern zu wollen. Zur Würdigung der hier vorliegenden Anklage bedarf es einer ſolchen Erörterung nicht. Auch die Beſchwerdeſchrift hat ſich ihrer enthalten; ſie hätte aber beſſer gethan, ſich auf die erzählten Thatſachen zu beſchränken, ſtatt in ihre Erzählung gehäſſige Vorwürfe zu weben. Sie beſchuldigt die Großherzogliche Regierung, die Denkſchrift vertheilt zu haben, in der Abſicht, durch dieſen Schritt die übrigen deutſchen Staaten zu gemeinſchaftlichen Verhandlungen zu bewegen, und in der Vorausſetzung, darin durch eine allgemeine katholiſche Opppſition gegen den Pabſt kräftig unterſtützt zu werden.“ „Das war“ meint ſie, „ein Staatsfehler, verſchuldet durch eine beſchränkte proteſtantiſche Anſicht.“ — Sie frägt: „war es im Hinblick auf die Selbſterhaltung klug, war es in politiſcher Beziehung würdig, die untern Kräfte zum Beiſtand in dem Kampfe gegen die kirchliche Autorität aufzuregen und herbeizurufen? Wenn aber die Katholiken dieſen Beiſtand verweigerten, wie dann? Durfte man ihre Anhänglichkeit an das Kirchenoberhaupt als revolutionär behandeln?“ u. ſ. f. Weiter ſagt ſie: „Dieſen Schritten der Regierung mußten daher Mißtrauen und Entrüſtung der Katholiken folgen, und zeigten ſich auch deutlich genug.“ —

Daß die Großherzogliche Reeierung die Abſicht hatte, durch ihre Denkſchrift die übrigen deutſchen Staaten zu gemeinſchaftlichen Verhandlungen zu bewegen, iſt wahr. Sie hat dieſe Abſicht zum eigenen Vortheil des römiſchen Hofs erreicht und ſchon darum ſollte man ihren Schritt nicht tadeln.

Daß ſie die Abſicht hatte die untern Kräfte zum Beiſtand in dem Kampfe gegen die kirchliche Autorität aufzuregen und herbei zu

Digitized by Google

rufen, iſt eine häßliche Verläumdung. Die katholiſche Oppoſition war ſchon da, ſie war eine von der Beſchwerdeſchrift ſelbſt anerkannte Thatſache. Lange ehe man von den Geſinnungen der römiſchen Curie gegen den Generalvicar Freiherrn von Weſſenberg das Mindeſte wußte, hatten demſelben die ſchönen Eigenſchaften ſeines Geiſtes und Herzens die allgemeine Achtung des Publikums und die Verwaltung ſeines Amtes die Liebe der Geiſtlichen und Laien ſeines Kirchenſprengels erworben. Schon damals war in den weiteſten Kreiſen der katholiſchen Kirche unſres, wie der benachbarten Länder die Meinung, daß ihm die Ernennung zum Landesbiſchof nicht fehlen könne, und der Wunſch, daß ſie erfolgen möge, allgemein verbreitet. Das bekannt gewordene Breve vom 15. Merz 1817 wirkte auf unzählige katholiſche Gemüther wie ein Donnerſchlag aus heiterm Himmel. Die Regierung hatte dem Freiherrn von Weſſenberg, der das Vertrauen des Fürſten Primas in unbeſchränktem Maaße beſaß, die Nachfolge, ſo weit ſie von ihr abhieng, zugeſagt, ſie war ihm und ſich ſchuldig, alle in ihren Befugnißen liegenden Mittel anzuwenden, um ihrem Worte ſeine Wirkung zu verſchaffen, ſo lange ſie ſich nicht überzeugen konnte, entweder, daß nach canoniſchen Geſetzen wohlgegründete Hinderniſſe ſich entgegen ſetzen, oder daß ihr, wie dem Freiherrn von Weſſenberg, höhere Rückſichten auf den Frieden der Kirche den Verzicht auf den Vollzug jener Zuſage gebieten. Sie war dieß auch den laut gewordenen Wünſchen einer zahlreichen katholiſchen Bevölkerung ſchuldig. Welche Meinung man über die, gegen die Nachfolge des Freiherrn von Weſſenberg in das Bisthum Conſtanz erhobene Schwierigkeiten haben mag, die Thatſache, daß eine nahmhafte katholiſche Bevölkerung des Landes, Geiſtliche und Laien, namentlich in dem weiten Bezirke, in welchem er als Generalvicar und Bisthumsverweſer gewirkt hatte, nichts ſehnlicher wünſchten, nichts gewiſſer erwarteten, als daß die Regierung auf ihrem Verlangen ſtandhaft beharre, — dieſe Thatſache wird Niemand in Abrede ziehen. Gibt doch die Beſchwerdeſchrift ſelbſt an, daß ſich noch vor dem Erſcheinen der Denkſchrift, nehmlich während der Anweſenheit des Freiherrn von Weſſenberg zu Rom, nicht weniger, als 42 Landdechanten und andere Geiſtliche des Oberlandes für ſeine Perſon und Grundſätze beifällig erklärten. Dieſe Thatſache wird nicht widerlegt durch den Umſtand, daß nach dem Erſcheinen der Denkſchrift ſich im Lande auch

Digitized by Google

Stimmen gegen Herrn von Weſſenberg vernehmen ließen. Hierin findet die Beſchwerdeſchrift ein Zeichen der Entrüſtung und des Mißtrauens, welche die öffentliche Erklärung der Regierung unter den Katholiken hervorgebracht habe. Betrachtet man dieſe Zeichen näher, ſo ſind es einige Flugſchriften und ein gedrucktes Blättchen, vier Fragen eines Ungenannten, auf welche die Beſchwerdeſchrift, als die Urſache einer großen im Oberlande angeblich entſtandenen Bewegung ein beſonderes Gewicht legt. Sie wurden im Frühling 1819 in Umlauf geſetzt, um die Pfarrer aufzufodern, zu erklären, ob ſie einen Biſchof wollten, den der Pabſt verworfen habe, und ob die Geiſtlichkeit und das Volk, ſich dabei beruhigen könnten, daß Freiherr von Weſſenberg fortfahre, als Bisthumverweſer zu handeln. Welchen Effect jene Flugſchriften und die vier Fragen, die, wie die Beſchwerdeſchrift meint, von dem ehemaligen Abte von St. Peter, J. Speckle, herrührten, im Oberlande hervorbrachten, und wie die dadurch herbeigeführte Bewegung beſchaffen war, zeigte ſich ganz klar, als die Bisthums-Angelegenheit in der zweiten Kammer der Landſtände zur Sprache kam. Auf die Frage aber, ob die Geiſtlichkeit und das Volk ſich bei der fortdauernden Verwaltung des Freiherrn von Weſſenberg beruhigen dürften, antworteten Volk und Geiſtlichkeit auf eine Weiſe, die nicht entſchiedener jene Frage bejahen konnte. Ihre durchaus ruhige Haltung, deren Bedeutung die nach einigen Jahren erfolgte Abſtimmung der Landdechanten über den zu deſignirenden Erzbiſchoff ganz klar machte, war die wohlthätige Frucht der Denkſchrift. Sie gab den ungemein zahlreichen Freunden und Anhängern des Freiherrn von Weſſenberg die Ueberzeugung, daß die Regierung eifrig befliſſen ſey, die Verhandlungen zu dem erwünſchten Ziel zu führen, und daß daher, wenn dieß nicht gelinge, der Grund nicht in der Indolenz oder Indifferenz der Regieruug, ſondern in nicht zu beſeitigenden Schwierigkeiten liege und man ſich alsdann beruhigen müße. Wir können wohl den Beſchwerdeführer nicht beſſer zur Anerkennung der gänzlichen Grundloſigkeit ſeiner Anklage zwingen, als wenn wir ihn erſuchen, die Denkſchrift lediglich unter ihrem wahren Geſichtspunkte, nehmlich als eine Allocution der Regierung an die Geiſtlichkeit und das Volk zu betrachten, in der ſie ſich ſelbſt, wie dem Freiherrn von Weſſenberg, dem ſie durch ihr Wort ſich verpflichtet hatte, Genüge that, und den Katholiken des Landes die ſo eben bezeichnete Beruhigung zu

Digitized by Google

gewähren ſuchte. Wir geſtehen übrigens, daß ſo wenig uns auch der gegen die Großherzogliche Regierung ausgeſprochene Tadel gegründet erſcheint, wir nach den Anſichten, die wir über ſolche Veröffentlichungen überhaupt hegen, eben ſo wenig einen Tadel ausgeſprochen haben würden, wenn die Ausgabe einer Denkſchrift unterblieben wäre.

Unſere Aufgabe iſt, wie bereits geſagt, nicht, die Beſchuldigungen, welche gegen den Freiherrn von Weſſenberg erhoben wurden, und deren nähere Erörterungen die Beſchwerdeſchrift ſelbſt unterläßt, hier zu beleuchten. Aber unbemerkt dürfen wir nicht laſſen, daß das Ziel ſeiner perſönlichen Verhandlungen um ſo ſchwerer zu erreichen war, weil dabei zugleich Grundſätze in Frage ſtanden, über die er ſich nicht ausſprechen konnte, ohne ſeine Stellung der Curie oder der Regierung gegenüber zu verderben. Sein offener, biederer, unabhängiger Character verſchmähte aber alle Künſte jener Schlauheit, die durch geſchickte Wendungen und Ausflüchte ſich zu helfen ſucht, und noch mehr die Kunſt, nach entgegengeſetzten Seiten hin ſo lange, als es Noth thut, im Stillen ſich geſchmeidig zu zeigen, bis der Augenblick kommt, ſo man gefahrlos die äußere ſchillernde Haut abſtreifen zu können glaubt. Nie würde man von ihm, wenn er ſeinen Zweck erreicht hätte, haben ſagen können, daß er auf dem Wege zu dem erzbiſchöflichen Stuhle ein Anderer geweſen als auf dem Stuhle. Eben ſo wenig möchten wir mit der Beſchwerdeſchrift ſagen, daß er unverſöhnt von Rom ſcheidend, das Ziel ſeines Lebens verlor, denn das ſchönſte Ziel ſeines Lebens hat der nicht verloren welcher, wie er, die ganze Spannkraft ſeiner Seele auch unter äuſſern Widerwärtigkeiten zu bewahren weiß. Daß er von ſeinem Begleiter (Burg), wie vielfältig behauptet wird, getäuſcht worden, iſt uns, nach allem, was wir aus den beſten Quellen erfahren konnten, nicht glaublich. An fortdauernden geheimen Anfeindungen und ſelbſt abentheuerlichen (in den Verhandlungen nicht zur Sprache gekommenen) verläumderiſchen Beſchuldigungen vom Rhein her, fehlte es nicht, und in Rom, wie anderwärts, heißt es: semper aliquid haeret. Dazu kamen noch Zufälle, die auf ſeine Lage nicht ohne Einfluß blieben.

2.

Verhandlungen mit Rom.

Die Denkſchrift der Großherzoglichen Regierung hatte zur Folge, daß im Jahre 1818 Bevollmächtigte von Würtemberg, Baden, den beiden Heſſen und Naſſau und mehren anderen Bundesſtaaten zuſammen traten, um ſich über gemeinſchaftliche Grundſätze in Bezug auf die kirchlichen Verhältniſſe zu verſtändigen. Man vereinigte ſich über eine Grundlage zur Verhandlung mit dem päbſtlichen Stuhle. Im Jahre 1819, nachdem Großherzog Ludwig bereits im Dezember 1818 die Regierung angetreten hatte, wurde von Würtemberg, Baden, Heſſendarmſtadt und Naſſau eine Geſandtſchaft nach Rom abgeordnet, um auf jene Grundlage (die bekannte Declaration) in Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle zu treten. Würtemberg ernannte den Freiherrn Schmitz von Grollenburg, welcher der katholiſchen, Baden den Freiherrn von Türkheim, welcher der proteſtantiſchen Religion angehörte. Ueber die Grundſätze der Declaration, in der man zu Rom von vorne herein eine Art Dictat erblicken wollte, konnte man ſich, wie vorauszuſehen war, nicht verſtändigen, da ſie Beziehungen auf das weltliche Schutz- und Aufſichtsrecht und überdieß verſchiedene andere Beſtimmungen (insbeſondere über die Wahl der Biſchöfe) enthielt, welche den Grundſätzen des römiſchen Stuhles wenig entſprachen. Der Römiſche Hof wünſchte, daß vor Allem nur die Errichtung und Dotation der Bisthümer, Kapitel und Seminarien richtig geſtellt werde. Zu dieſem Zwecke fanden nach der Rückkehr der Geſandtſchaft weitere Verhandlungen (vom 1. März 1820 bis 9. Januar 1821 in Frankfurt Statt, in deren Folge die übrigen Staaten, welche mit Baden gegenwärtig die oberrheiniſche Provinz bilden, die Errichtung eines Erzbisthums zu Freiburg, dem die Bisthümer Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg unterworfen ſein ſollten, nachgaben, man auch ſofort mit Rom ſich über die Bildung der Provinz und ihre kirchliche Einrichtung verſtändigte, und die päbſtliche Bulle Provida solersque (vom 16. Auguſt 1821) ergieng, welche das Bisthum Conſtanz aufhob, die Errichtung des neuen Erzbisthums ausſprach, und die Dotation der erzbiſchöflichen Kirche und der damit verbundenen Inſtitute, wie namentlich des Prieſterſeminariums, beſtimmte. Nachdem der Großherzog im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche der Ernennung des

Digitized by Google

Freiherrn von Weſſenberg entgegenſtanden (1822), beſchloſſen hatte, den Vorſchlag von drei Candidaten für das Erzbisthum in die Hände der Decane zu legen, und dieſe (was die Beſchwerdeſchrift verſchweigt,) faſt einſtimmig den Freiherrn von Weſſenberg primo loco in Antrag gebracht hatten, wurde ein Großherzoglicher Commiſſär (Burg) an denſelben abgeordnet. Freiherr von Weſſenberg erklärte, daß er ſeine Bereitwilligkeit, ſeinem Vaterlande als Erzbiſchof zu dienen, ſeinem Wunſche unterordne, die verabredete kirchliche Einrichtung vollſtändig und ſo bald als möglich zur Ausführung gebracht zu ſehen.

Hierauf wurde nun der, an zweiter Stelle vorgeſchlagene Profeſſor Wänker in Freiburg als Erzbiſchof deſignirt. Aber die Weigerung Rom's, den von Baden deſignirten Erzbiſchof, ſo wie die, von den übrigen Staaten deſignirten Biſchöfe zu beſtätigen, führte weitere Verwickelungen herbei. Sämmtliche Regierungen hatten die im Jahre 1818 getroffenen Verabredungen einer Reviſion unterworfen und über modificirte Entwürfe einer landesherrlichen Verordnung, einer Kirchenpragmatik und eines Fundations-Inſtruments, in einem Staatsvertrag ſich vereinigt. Die Kirchenpragmatik war beſtimmt, den Biſchöfen zugeſtellt zu werden, und wurde den Geiſtlichen, welche dem Pabſte deſignirt werden ſollten, vorläufig mitgetheilt. In falſchen, dieſen Schritt entſtellenden Nachrichten, welche dem römiſchen Stuhl hierüber zugekommen waren, und nebenbei auch in der Abſtimmung der Decane, welche längſt abgekommene Uebungen der Kirche zu erfriſchen ſchien, (aber die ihr beigelegte Bedeutung nicht hatte,) *) lag der Grund, aus welchem derſelbe (in der Note vom 27. Februar 1823) die Beſtätigung der deſignirten Biſchöfe verweigerte und ſich darüber beſchwerte, daß man ihnen zugemuthet habe, Grundſätze zu unterzeichnen, die er verworfen habe. Zugleich ward eine Liſte von 14 theils unbekannten fremden, theils einheimiſchen Geiſtlichen, vorgelegt, aus welchen der Erzbiſchof und die Biſchöfe gewählt werden könnten.

Hatte man auch, wie verſichert wird, den deſignirten Biſchöfen die Pragmatik nur mitgetheilt, um hiedurch ihre Erklärung über die

---

*) Die Aufforderung an die Decane hatte keinen andern Zweck, als ſich darüber Gewißheit zu verſchaffen, welche Geiſtliche des allgemeinen Vertrauens ſich erfreuen, um einen derſelben zu deſigniren.

Digitized by Google

Annahme des biſchöflichen Amtes zu bemeſſen, oder zur freiwilligen Adhäſion, unter dem Vorbehalte weiterer Verhandlungen darüber mit dem römiſchen Hofe, ſo durfte dieſer Schritt, nach unſerer Anſicht, ſelbſt im Intereſſe der vereinten Staaten Bedenken darbieten.

Für den rechtmäßigen Gebrauch ihrer Hoheitsrechte bedarf die Staatsgewalt nicht der Zuſtimmung der Landesbiſchöfe; verlangt ſie dieſelbe, ſo ſcheint ſie ſelbſt ihre unveräußerlichen Rechte in Zweifel zu ſtellen, und macht ſie davon einen ungeeigneten Gebrauch, ſo würde die Zuſtimmung der Biſchöfe das Unrecht nicht heiligen.

Der erhobene Anſtand wurde auf eine, für die Hoheitsrechte der vereinten Staaten unnachtheilige Weiſe verbeſſert, während mittlerweile Wänker (11. Juni 1824) geſtorben war. Nun erfolgte (16. Juni 1825) ein Ultimatum des päbſtlichen Stuhles und in demſelben Jahre die Deſignation des Münſterpfarrers Bernhard Boll zu Freiburg. Er ſtand nicht auf der berührten mitgetheilten Liſte, die der römiſche Hof ſelbſt, nachdem nähere Erkundigungen eingezogen worden, zurückgenommen hatte.

Das Ultimatum entſprach in ſeinen ſechs Artikeln den ſechs Abſchnitten, in welche die ſpäter (1827) ergangene päbſtliche Bulle Ad Dominici Gregis custodiam abgetheilt iſt. In Folge der zu Frankfurt erneuerten ſchwierigen Verhandlungen, vereinbarten ſich ſämmtliche theilnehmende Staaten über eine gemeinſchaftliche Antwort, in der ſie die vier erſten Artikel des Ultimatum's *), von früheren Forderungen abſtehend, annahmen, aber die zwei weitere Artikel verwarfen, wovon der eine von den Seminarien und der Erziehung der Kleriker nach den Vorſchriften des Tridentiner Conciliums, der andere aber von dem Verkehre mit dem römiſchen Stuhle und der Ausübung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Gerichtsbarkeit nach den canoniſchen Vorſchriften und der gegegenwärtigen Kirchenverfaſſung (juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam) handelte. Die vereinten Staaten erklärten in ihrer Note, vom 6. September 1826 ganz entſchieden,

*) Dieſe vier angenommenen Artikel bezogen ſich auf die, im Falle der Erledigung des erzbiſchöflichen oder eines biſchöflichen Sitzes jeweils vorzunehmende Wahl, ſo wie auf die erſtmalige Bildung der Capitel und die künftige Ernennung der Mitglieder derſelben bei eintretenden Vacaturen.

Digitized by Google

daß ſie dieſen letzten Beſtimmungen ihre Zuſtimmung nicht ertheilten, und wenn ſie dennoch in die päbſtliche Bulle aufgenommen werden wollten, ſie ſich in die Nothwendigkeit geſetzt ſehen würden, ihre unveräußerlichen Souverainitätsrechte in Beziehung auf dieſe zwei Puncte ausdrücklich vorzubehalten.

In der hierauf erfolgten römiſchen Note vom 6. Januar 1827, welche die Mittheilung der Bulle Ad Dominici Gregis Custodiam begleitete, berief ſich der Cardinalſtaatsſecretair auf die, dem päbſtlichen Stuhle zugeſtandene Freiheit, die beiden Artikel in die Bulle aufzunehmen oder darin wegzulaſſen, indem er zugleich bemerkte, daß dieſe Beſtimmungen, gegen welche die Staaten ihre landesherrlichen Rechte verwahrten, ihrer Natur nach keineswegs geeignet ſeien, die legitimen Rechte der Fürſten zu gefährden. Die Regierungen gaben aber, wie wir ſehen werden, ihrem Widerſpruche gegen die gedachten beiden Artikel ohne weiteres die zum Voraus angekündigte Folge.

Was insbeſondere die Berufung auf die canones vigentes etc. betrifft, ſo wollte der römiſche Hof hiedurch ohne Zweifel gegen die febronianiſche Grundſätze ſich eben ſo verwahren, wie die vereinten Staaten durch die Verwerfung der berührten Artikel und ihren darauf bezüglichen Vorbehalt ihre Hoheitsrechte ſicher ſtellten und ihre Anerkennung einem Syſteme verſagten, wornach als canon vigens Alles gelten würde, was die römiſche Curie dafür erklärt. Man könnte vielleicht glauben, es habe hier ein Fall vorgelegen, in welchem zwar die Principien mit einander im Widerſpruche ſtänden, ihre Conſequenzen aber einer Vermittlung nicht zu widerſtreben ſchienen, und man ſich daher über Alles, was als canon vigens etc. angeſehen werden ſolle, hätte im Einzelnen verſtändigen können. Allein hieran war bei der unendlichen Mannigfaltigkeit und Verwickelung der kirchlichen Verhältniſſe nicht zu denken, und ſchon die Verhandlungen von 1819 hatten gelehrt, daß man auf jene Frage nur eine ausweichende Antwort erhalten würde.

Es blieb nichts übrig, als Alles, worüber ein förmliches Einverſtändniß nicht zu erzielen war, zur Seite liegen zu laſſen, und dieß geſchah von beiden Seiten in der freundlichſten Weiſe. Alle hier erzählten Thatſachen, welche dem Erſcheinen der Bulle vorangiengen und welche die Beſchwerdeſchrift nicht berührt hat, muß man kennen, um ſpätere Vorgänge richtig zu beurtheilen.

Digitized by Google

Dem Erſcheinen der Bulle folgten weitere Verhandlungen zu Frankfurt über deren Vollzug und ein päbſtliches Breve vom 28. Mai 1827 in Beziehung auf die Wahl von Perſonen, die den Fürſten angenehm (nec minus gratae) ſeyn ſollen. Der vom Großherzog deſignirte Münſterpfarrer Boll erhielt die päbſtliche Beſtätigung, obwohl er zu Rom ebenfalls, und zwar auf eine Weiſe angeſchwärzt worden war, die auf's Neue eine Hemmung des Vollzugs der verabredeten Einrichtung hatte beſorgen laſſen.

Die Einweihung des erſten Erzbiſchofes der neuen Provinz, und des erſten Biſchofs der badiſchen Diöceſe geſchah ſofort (21. Oktober 1827) durch den Erzbiſchof zu Köln, Freiherrn von Spiegel.

Unterm 27. November 1827 erhielten hierauf die Vereinbarungen, welche die betheiligten Staaten unter ſich getroffen hatten ihre definitive Redaktion.

An die Darſtellung der Thatſachen, welche die Beſchwerdeſchrift mittheilt, knüpft ſie keine Klagen gegen die Großherzogliche Regierung, von der Rüge, daß Statt der baufälligen Seminarkirche nicht ſchnell genug eine neue erbaut wurde, abgeſehen. Wohl hätte ſie aber den Eifer, die Ausdauer, Klugheit und conciliatoriſche Geſinnung, welche die Großherzogliche Regierung bei den langwierigen und höchſt ſchwierigen Verhandlungen mit den betheiligten Staaten zu Frankfurt und mit dem römiſchen Hofe an den Tag legte, und welche dieſer Hof ſelbſt auf die feierlichſte Weiſe anerkannt hat, dankbar rühmen dürfen *). Auch durfte ſie wohl der beharrlichen Bemühungen der Regierung gedenken, dem badiſchen Landesbiſchof die erzbiſchöfliche Würde zu gewinnen. Nur mit Bedauern fanden wir übrigens auch hier, wie geneigt der Verfaſſer der Beſchwerde-

---

*) Auf eine ungeeignete Weiſe bezeichnet die Beſchwerdeſchrift als väterliche Ermahnung die ſchönen Worte am Schluße der päbſtlichen Bulle vom 6. Januar 1827: „Aber auch von den durchlauchtigſten Fürſten erwarten wir (praepostulamur) mit zuverläßiger und freudiger Hoffnung, daß ſie gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf die Glückſeligkeit Ihrer Völker gerichteten Geſinnung beherzigen, in welchem Grade unſere Nachgiebigkeit in dieſem ganzen Geſchäfte (man darf wohl dieß auch von den Fürſten ſagen) dargethan worden iſt, und täglich mehr Sich gegen ihre katholiſche Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche ſie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorſam innigſt verbunden finden werden."

Digitized by Google

ſchrift iſt, faſt jeden Katholiken, auf deſſen Wirkſamkeit in kirchlichen Dingen ihn ſeine Erzählung führt, zu verunglimpfen. Von den beiden badiſchen Abgeordneten zu den im Jahr 1818 begonnenen Conferenzen zu Frankfurt, nennt er den einen, Staatsrath von Ittner, einen „Freund der Idee eines Schismas und einer janſeniſtiſchen Verkümmerung", den andern, den Pfarrer J. V. Burg, nachmaligen Biſchof zu Mainz, einen „wechſelnden Parteigänger aus Ehrgeiz."

Wenn er durch dieſe Characteriſirung jener Abgeordneten einen Schatten auf die Regierung, welche eine ſolche Wahl traf, werfen wollte, ſo wundern wir uns, daß er die von Baden ſogar auf einen Proteſtanten gefallene Wahl für die, im Jahre 1819 abgeordnete Geſandtſchaft nach Rom nicht gerügt hat.

3.

Das Benehmen der Landſtände.

Die Beſchwerdeſchrift ſchickt ihrer Darſtellung des Benehmens der Landſtände, eine weitere Anklage gegen die Regierung voran. Sie beginnt mit den Worten: „Von der Regierung, welche in der Weſſenbergiſchen Sache ihre Vertheidigung der kirchlichen Rechte der Katholiken bethätigen wollte, war die billige Zutheilung politiſcher Rechte an die Unterthanen zu erwarten, was aber nicht eingetroffen. Denu obgleich die Verfaſſung den Bekennern der chriſtlichen Confeſſionen dieſelben politiſchen Rechte gewährte, alſo die Wahlordnung, welche bei uns auf der Volksmenge beruht, auch dabei hätte bleiben ſollen, ſo wurde doch zugleich auf die Confeſſion geſehen und dadurch den proteſtantiſchen Bezirken ein Vorzug gegeben." Dieſe Behauptung ſucht ſie durch Zahlen zu belegen. In 21 katholiſchen Amtsbezirken wählten 548,000 Einwohner 21, und in 9 proteſtantiſchen Amtsbezirken 142,000 Einwohner 9 Deputirte, alſo dort 25000 Katholiken, hier 16000 Proteſtanten je einen. In den Städten könne man 12 — 13 Proteſtanten und 10 bis 11 Katholiken und in den 11 gemiſchten Aemtern des Unterlandes je die Hälfte oder je 5 oder 6 für jede Confeſſion rechnen, ſo daß ſich die Kammern aus 27 bis 28 Proteſtanten und 35 bis 36 Katholiken bilden, was auch die Erfahrung beſtätige.

Digitized by Google

Die Beſchwerdeſchrift iſt in einem großen Irrthume befangen. Bekanntlich wurde zwar ſowohl für die 41 Aemterwahlbezirke, welche je einen, als für die 14 Städte, welche je einen, zwei oder drei Abgeordnete zur zweiten Kammer ernennen, die Zahl der Wahlmänner, welche in jedem Bezirke das Wahlcollegium bilden ſollen, nach der Bevölkerung beſtimmt, dieſe aber weder für die Eintheilung des Landes in Aemterwahlbezirke, noch für die jenen Städten verliehenen beſonderen Rechte, als Maaßſtab oder Grundlage angenommen. Die Wahl-Ordnung ſagt in den §§. 34 und 35 das gerade Gegentheil. Sie berückſichtigte bei der Beſtimmung der Aemterwahlbezirke das Verhältniß der directen Beſteuerung, d. i. die Grund-, Häuſer-, und Gewerbſteuerkapitalien. In den Beſtimmungen über die Ernennung ſtädtiſcher Abgeordneter trug man theils der gewerblichen Bedeutung, theils hiſtoriſchen Erinnerungen, theils, insbeſondere bei den größern Städten, dem verhältnißmäßig größern Reichthum an geiſtigen Kräften gebührende Rechnung. Daß man das ſteuerbare Vermögen im Gebiete der politiſchen Rechte berückſichtige, daß man insbeſondere den politiſchen Einfluß auf die Finanzen, nach dem Maaße der Beiträge zu den Staatslaſten bemeſſe, iſt ein Gebot der Gerechtigkeit, wie der Politik. Die Finanzen bilden einen ſtehenden Gegenſtand der Wirkſamkeit der Landſtände und gerade in dieſer Beziehung räumt die Verfaſſungsurkunde der zweiten Kammer einen vorzüglichen Einfluß ein. Dieſer überwiegende Einfluß konnte der zweiten Kammer nur in der Betrachtung verwilligt werden, daß die Wählerſchaft, aus der ſie hervorgeht, bei weitem den größten Theil des ſteuerbaren Vermögens beſitzt. Auf derſelben Grundanſicht und in keiner Weiſe auf confeſſionellen Rückſichten beruht die Eintheilung der Aemterwahlbezirke, welche dem ohngefähren Verhältniſſe der Steuerkapitalien entſpricht. Da aber gerade die minder fruchtbaren Landſtriche, der Schwarzwald und der Odenwald, bei weitem zum größten Theile ungemiſcht katholiſche Aemter hatten, ſo mußte im Ganzen die Zahl der Abgeordneten aus den katholiſchen Bezirken im Verhältniß zur Volksmenge, unter der Zahl der Abgeordneten aus den rein proteſtantiſchen, mehr in der Ebene gelegenen Bezirken ſtehen bleiben *).

*) So findet man dann, daß z. B. die Wahlbezirke 4. und 6., welche je vier katholiſche Aemter (mit 27500 und 32100 Einw.) enthalten, bei

Eine vollſtändige Gleichheit war aber auch in Beziehung auf die Steuerkapitalien nicht zu erzielen, und wenn einzelne proteſtantiſche Bezirke, unter beiden Geſichtspunkten begünſtigt erſcheinen, ſo iſt dies auch bei einzelnen katholiſchen (wie namentlich bei dem 13. und 18.) der Fall. Wollte man die Aemter nicht zu ſehr zerreißen, ſo mußten einige Bezirke größer, andere, weil ſie, ohne zu groß zu werden, nicht mit benachbarten Aemtern vereinigt werden konnten, etwas kleiner werden. Die nach Vergleichung der Steuerkapitalien zwiſchen einigen Bezirken noch beſtehende Ungleichheit, die jedoch nur auf 1 bis 2 Deputirtenwahlen wirkt, erklärt ſich hieraus, und aus der getrennten Lage der proteſtantiſchen Aemter. Wie man den 17. Bezirk durch Vereinigung eines rein proteſtantiſchen Amtes mit einer dreifach ſtärkern katholiſchen Bevölkerung vergrößerte, ſo konnte man mehrere proteſtantiſche Bezirke ebenfalls größer machen, z. B. dem Bezirk Emmendingen das angrenzende katholiſche Amt Waldkirch, dem Bezirk Müllheim das angrenzende Amt Heitersheim oder dem Bezirke der Lichtenau'ſchen Aemter das Amt Achern u. ſ. f. beifügen. Allein damit wäre zwar eine vollkommenere Gleichheit nach dem angenommenen Maaßſtabe, aber nicht das Mindeſte für den Zweck, den die Beſchwerdeſchrift will, gewonnen worden; da die Wählerzahl aus den proteſtantiſchen Aemtern in dieſen mit rein katholiſchen Orten vergrößerten Bezirken weit überwiegend blieb. Wenn aber auch durch eine andere Combination etwa ein weiterer katholiſcher Aemterwahlbezirk hätte gebildet werden können, und man, daß dies nicht geſchah, tadeln möchte, ſo ward auf einer andern Seite,

---

einer weit größern Bevölkerung ein geringeres Steuerkapital, als der nur zwei proteſtantiſche Aemter umfaſſende 22te Wahlbezirk (mit 18400 Einw.) und der noch minder volksreiche 15te Bezirk haben. Die größte Bevölkerung haben der 7te, drei katholiſche Aemter, mit nahe (34,000 Einwohnern) und der 17te, drei katholiſche und ein kleines proteſtantiſches Amt (zuſammen mit 34,200 E.) umfaſſende Wahlbezirk. Die proteſtantiſchen Bezirke 15, 22 und 27 haben aber bei einer Bevölkerung von 17 bis 20,000 Einw.) jeder ein noch etwas höheres Steuerkapital, wie der 7te (katholiſche) Bezirk, und ſo bedeutend geringer auch die Bevölkerung der proteſtantiſchen Bezirke 9, 10 u. 26 (mit 12800 bis 13700 E.) iſt, ſo iſt ihr Geſammtſteuerkapital dem dreifachen Kapital des 7ten (kath.) Bezirks ganz nahe. — Es liegen hier die Aemtereintheilung von 1818 und die damaligen Steuerkapitalien zu Grunde.

nehmlich bei Beſtimmung **jener** ſtädtiſchen Wahlrechte, deren Verleihung ſich auf hiſtoriſche Erinnerungen bezog, der Verluſt vollkommen erſetzt. *)

Wir wollen, ehe wir dies nachweiſen, zuvor nur wenige Worte von den übrigen Städten reden, deren Wahlrechte einen andern Grund haben.

Die Rückſicht, die man mit Recht den Städten des Landes trug, welche man als geiſtige Mittelpuncte betrachten darf, war bei den Städten **Karlsruhe**, **Mannheim**, **Freiburg** und **Heidelberg** überwiegend.

Daß man als Repräſentanten der **gewerblichen** Intereſſen die Stadt Pforzheim, als wichtigſten Fabrikplatz des Landes, ſodann Lahr und Conſtanz wählte, wird man notoriſchen Verhältniſſen angemeſſen finden **).

Nur die Rückſicht, die man hiſtoriſchen Erinnerungen trug, gab der **Willkühr** einen weiten Spielraum. Wie wurde aber dieſes willkührliche Ermeſſen geübt? **Fünf** katholiſche Städte, Ueberlingen und Offenburg, als ehemalige Reichsſtädte, **Bruchſal** und **Raſtadt**, als ehemalige Reſidenzen, **Baden**, als älterer Stammſitz der Regenten Familie, von dem ſie und das Land den Namen angenommen, wurden berufen, 5 Abgeordnete in die Ständeverſammlung zu ſenden. Sie hatten, nach den Bevölkerungsliſten, auf welche die Beſchwerdeſchrift ſich ſtützt, zuſammen nur 18,220 Einwohner.

---

*) In dem früheren Umfange des Seekreiſes (der weit kleiner als der gegenwärtige war), ſind die Aemterwahlbezirke, in Vergleichung mit den **katholiſchen**, **proteſtantiſchen** und **gemiſchten** Bezirken der übrigen Kreiſe, etwas größer geworden, als ſie nach dem angenommenen Maaßſtab ſeyn ſollten. Dies rührte daher, daß die Stadt Ueberlingen im Entwurfe nicht unter den bevorzugten Städten vorgeſchlagen war, und als man dieſe Stadt den übrigen anreihte, einer der urſprünglich projectirten Aemterwahlbezirke jenes Kreiſes ausgeſchieden und die einzelnen Aemter, die denſelben bildeten, den übrigen benachbarten Bezirken zugetheilt wurden.

**) Die Stimmenvertheilung unter dieſen drei Städten entſprach den damaligen gewerblichen Verhältniſſen. Die Geſammtſteuerkapitalien dieſer Städte betrugen im Jahr 1825 von Pforzheim nahe 4 Millionen, von Lahr 3 7/10 Mill. und von Conſtanz 2 3/7 bis 2 4/7 Mill. Gulden. Jetzt mag Conſtanz den beiden übrigen Städten etwas näher ſtehen.

Digitized by Google

Nur zwei proteſtantiſche Städte, Durlach, als Stammſitz der badiſchen Linie, und die Stadt Wertheim, für die der Umſtand, daß es die Hauptſtadt des damaligen Main- und Tauberkreiſes war, geltend gemacht wurde, erhielten ein eigenes Wahlrecht. Ob ein ſolches Recht der Stadt Gernsbach, über welcher ſich der letzte romantiſche Wohnſitz der Eberſteiner erhebt, nicht gleichfalls ertheilt werden ſolle, kam in Frage. Auch von Villingen und Lörrach war die Rede.

Wir wollen, wie geſagt, nicht unterſuchen, ob die Principien und Rückſichten, von welchen man bei der Stimmenvertheilung ausging, und die nicht den entfernteſten Bezug auf confeſſionelle Verhältniſſe hatten, ſich nach den Grundſätzen einer geſunden Politik rechtfertigen laſſen *). Es handelt ſich hier lediglich um ihre Anwendung, die, wie wir gezeigt, auf eine Weiſe geſchah, welche der Gerechtigkeit vollkommen Genüge leiſtet. Davon haben die katholiſchen Abgeordneten zum erſten Landtag 1819, wo dieſe Verhältniſſe wirklich zur Sprache gekommen waren, durch die ihnen außerhalb der Kammer ertheilten Erläuterungen ſich in der Art überzeugt, daß ſie ſeither niemehr iu förmliche Anregung kamen.

Die Anklage der Partheilichkeit, welche die Beſchwerdeſchrift gegen die Regierung, in Bezug auf die Beſtimmung der politiſchen Rechte der Katholiken erhoben hat, glauben wir nun hinlänglich beleuchtet und widerlegt zu haben.

Hätte die Regierung confeſſionelle Rückſichten nehmen wollen **)

---

*) Man möchte vielleicht die Städte im Ganzen gegen die Landbezirke, wenn man auch bei dieſem Verhältniß den Maaßſtab der Beſteuerung berückſichtigt, allzuſehr begünſtigt finden, allein dieß iſt wohl bei den kleineren, nicht aber bei den vier größern, bei Carlsruhe und Mannheim die je 3, und Heidelberg und Freiburg, die je 2 Abgeordnete wählen, in ſo fern nicht der Fall, als man zugleich wie billig der indirecten Beſteuerung Rechnung trägt. In jenen vier Städten, welche (nach der Zählung von 1836) 32,379 proteſtantiſche und 32,894 katholiſche Einwohner zählen, iſt der Ertrag der Acciſe und der Verbrauchszölle vielfach höher, als in einem Landbezirke von gleicher Bevölkerung.

**) Bei der Berathung des von dem Bearbeiter der Verfaſſungsgeſetze vorgelegten Entwurfes der Wahlordnung gab faſt ausſchließlich nur die Stimmenvertheilung Veranlaſſung zu lebhaften Discuſſionen. Die Genehmigung des Großherzogs erfolgte aber in einem wenig zahlreichen Conſeil zu Griesbach, dem wenigſtens zwei Katholiken und wenn wir nicht irren 2 bis 3 proteſtantiſche Staatsdiener beiwohnten.

Digitized by Google

ſo hatte ſie ein leichtes Mittel. Sie hätte nur in allen Fällen, wo die Intereſſen der einen oder andern Confeſſion mittelbar oder unmittelbar betheiligt erſchienen, eine Itio in partes zulaſſen können, wofür ſie im deutſchen Staatsrecht eine hiſtoriſche Baſis hatte. Gegen eine ſolche Beſtimmung ließ ſich keine Art von Einwendung erwarten. Was konnte ihr aber die Politik, welche die Beſchwerdeſchrift ihr fälſchlich zuſchreibt, helfen, wenn ſie auf dem halben Wege ſtille ſtand. Blieb ja nach der eigenen Darſtellung der Beſchwerdeſchrift den Katholiken mit 35 bis 36 gegen 27 bis 28 Stimmen *) eine ganz entſchiedene Mehrheit. Die Regierung vertraute den loyalen, vaterländiſchen Geſinnungen der Angehörigen beider Confeſſionstheile auf ganz gleiche Weiſe. Wenn aber die Beſchwerdeſchrift findet, daß, wie die Kammerverhandlungen von 1819/20 gelehrt hätten, proteſtantiſche Deputirte katholiſche Intereſſen oft ſchonender, als katholiſche Mitglieder beurtheilen, ſo glauben wir, daß beide Theile bisher wechſelſeitig gleiches discretes Benehmen beobachtet haben.

Was die Beſchwerdeſchrift von den Verhandlungen des Landtages vom Jahr 1819 mittheilt, beſtätigt Alles, was wir von den Wünſchen und der Stimmung des Landes in Beziehung auf die Biſthumsangelegenheit behauptet haben, und widerlegt zugleich aufs kräftigſte die Behauptung des Beſchwerdeführers, daß die Veröffentlichung der officiellen Denkſchrift von 1818 Entrüſtung und Mißtrauen gegen die Regierung unter den Katholiken des Oberlandes hervorgebracht habe. Was auch der Beſchwerdeführer gegen die Abgeordneten von Rotteck und Duttlinger zu erinnern haben mag, gewiß wird er ihnen einen lebhaften Eifer, ſich mit der Stimmung des Oberlandes, in deſſen Mitte ſie lebten, vertraut zu machen, ſo wenig abſprechen, als jenes Maaß von Klugheit, das ihnen nicht fehlen durfte, um ſich nicht im höchſten Grade in ihren nächſten Umgebungen, wie im ganzen Oberlande unpopulär zu machen. Und daß ſie die Popularität, deren ſie unter ihren Mitbürgern genoßen, nicht leichtſinnig auf's Spiel zu ſetzen geneigt waren, wird er noch weniger bezweiflen. Wenn die dort herrſchende Stimmung ihren eigenen Anſichten nicht entſprochen hätte, ſo würden ſie wohl, da

*) Das Verhältniß wechſelt häufig, da der nehmliche Bezirk bald einen Katholiken, bald einen Proteſtanten wählt. Es ſchwankt zwiſchen 26 u. 29.

Digitized by Google

in ſolchem Falle ihre Rede ohnehin ganz zwecklos erſchien, lieber geſchwiegen, ſtatt ſich in ihren, für die Erhaltung der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Landeskirche geſtellten Anträgen, auf die Weiſe geäußert haben, wie es geſchehen, indem Duttlinger in der zweiten Kammer, wie die Beſchwerdeſchrift erzählt, erklärte, Weſſenberg ſey ohne Unterſuchung vom Pabſte verworfen, die Anſchuldigungen gegen ihn ſeyen unbeſtimmt, beweislos, und durch ihre Principien gefährlich für Staat und Kirche, und von Rotteck als Abgeordneter zur erſten Kammer, ebenſo die Beſchuldigungen gegen Weſſenberg offenbar nichtig, vag, unbeſtimmt und hart nannte, vor den Beſtrebungen Roms warnte und die Proteſtanten ermahnte, ſie ſollten gemeinſchaftliche Sache mit den Katholiken machen, damit ſie ſelbſt nicht von dem Pabſte in Gefahr kämen, anderer noch weit ſtärkerer Aeußerungen nicht zu gedenken, die man in den Protokollen und in einem Auszug daraus in der Beſchwerdeſchrift findet. Wie konnten, wenn über das Benehmen der Regierung im Oberlande Unzufriedenheit herrſchte, oder das katholiſche Publikum darüber ſogar entrüſtet war, jene Abgeordnete wagen, eine ſolche Sprache zu führen, ohne des gänzlichen Verluſtes ihrer Popularität, der Achtung und Liebe ihrer Mitbürger, gewiß zu ſeyn, ohne gewiß zu ſein, daß ſie gegen ſolchen Verluſt die Huldigung nicht ſchützen könne, welche ſie nebenbei dem Oberhaupte ihrer Kirche, als Wächter des Glaubens und Erhalter der Einheit, brachten. Der Großherzoglichen Regierung waren nicht nur dieſe Verhandlungen, ſo wie die weitern, welche über Seminarien, Convicte u. ſ. w. in der erſten Kammer Statt fanden, und wobei ſich unter den katholiſchen Mitgliedern ein Zwieſpalt der Meinungen herausſtellte, im hohen Grade unangenehm, ſondern ſie bedauerte insbeſondere auf das lebhafteſte, daß die Kammern überhaupt ſich der Erörterungen über ſolche kirchliche Fragen ſelbſt während der Verhandlungen mit Rom nicht enthalten hatten. Billig hätte ſie erwarten dürfen, daß man ihrem beſten Willen, die Wünſche eines großen Theiles der katholiſchen Bevölkerung, in ſoferne es nur immer thunlich blieb, zur Erfüllung zu bringen, vollkommen vertraue, und nur um dieß Vertrauen zu erwecken, und jede weitere Aufregung zu verhüten, hatte ſie, wie geſagt, die Denkſchrift erlaſſen.

Die vier Fragen eines Ungenannten waren es aber, die eine Antwort in der Kammer provocirten.

Digitized by Google

4.

Convertitenweſen.

Dieſer Abſchnitt enthält die Erzählung einiger Thatſachen, welche ſich auf den Uebertritt des ehemaligen katholiſchen Pfarrers Hennhöfer zu Mühlhauſen, ſodann des Grundherrn Julius v. Gemmingen-Steinegg mit ohngefähr 40 Familien ſeines Gebietes zur evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche und auf die Errichtung einer proteſtantiſch evangeliſchen Pfarrei in jenem Orte beziehen, nebſt Bemerkungen hierüber. Der Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift hat gegen das Benehmen der Großherzoglichen Regierung bei dieſem Vorfalle nichts zu erinnern. Aber ein indirecter Vorwurf für die Regierung liegt wohl in den einleitenden Worten dieſes Abſchnitts. „Der Uebertritt katholiſcher Geiſtlichen zum Proteſtantismus, wovon wir mehrere Beiſpiele gehabt, beweiſt thatſächlich die Folgen einer mangelhaften theologiſchen Erziehung und Bildung, ſo wie die Einwirkung einer unbeſchränkten Lehrfreiheit, welche der auflöſende Liberalismus mit ſeinem Vernunftrechte verlangt.“ Die Regierung hätte darnach ſolche Uebertritte zu verantworten, da ſie es iſt, welche die Lehrfreiheit nicht genug beſchränkt, und die ſchon längſt, wie die Beſchwerdeſchrift an andern Orten zu verſtehen gibt, ſo weit es von ihr abhängt, für eine beſſere theologiſche Erziehung und Bildung hätte ſorgen ſollen. Wir glauben, daß es damit in den zum Großherzogthume gehörigen Landen früher nicht beſſer, als ſeit ihrem Anfalle an Baden geſtanden hat, glauben hier aber nicht tiefer in die Materie eingehen zu dürfen, da wir in der That nicht einſehen, welcher Cauſalnexus zwiſchen einer mangelhaften theologiſchen Bildung und dem Uebertritt zum Proteſtantismus beſtehen ſoll, wenn wir nicht von einer Vorausſetzung ausgehen wollen, welche den ebenfalls bisweilen vorkommenden Uebertritt proteſtantiſcher Geiſtlicher zu dem Katholicismus auch aus ihrer mangelhaften theologiſchen Bildung zu erklären, uns in keiner Weiſe geſtatten würde, und die wir zu beſprechen uns weder berufen noch im Mindeſten geneigt fühlen.

Iſt es die Lernfreiheit die beſchränkt werden ſoll, um Converſionen zu verhüten, ſo wiſſen wir in der That nicht, wie in dem Gebiete, von dem es hier ſich handelt, eine Beſchränkung möglich wäre, ohne den Katholiken das Leſen von proteſtantiſchen, religiöſen oder

theologiſchen Schriften und ebenſo den Proteſtanten das Leſen katholiſcher Bücher zu verbieten, was wohl dem Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift ſelbſt nicht in den Sinn kommen wird. Daß unter einer gemiſchten Bevölkerung bisweilen Uebertritte vorkommen, ſollte im Grund um ſo weniger befremden, je weniger unter ihr ein Indifferentismus in Glaubenſachen herrſcht. Es kann bei der Anregung, welche die eine oder andere Religionspartei durch ihre nahe Berührung zu Vergleichungen, Unterſuchungen und zum Nachdenken über religiöſe Wahrheiten erhält, gar nicht fehlen, daß bisweilen ein Proteſtant ſich zur katholiſchen und ein Katholik zur proteſtantiſchen Confeſſion wendet. Geſchieht dieß aus wahrer Ueberzeugung, ſo muß man ſie ehren. Von Verluſt und Gewinn der einen oder andern Partei kann dabei keine Rede ſein. Einen Gewinn macht aber jeder, der in ſeinem veränderten Glaubensbekenntniß wirklich die Beruhigung findet, die er ſucht, er habe ſich von dem Proteſtantismus zum Katholicismus oder von dieſem zu jenem gewendet.

Wir denken nicht, daß der Beſchwerdeführer, indem er bemerkt, Hennhöfer ſey nach Graben gekommen, das von einer Seite an lauter katholiſche Orte grenze, die jedoch nicht angeſteckt worden ſeyen, etwa andeuten wollte, man habe einer Anſteckung Raum laſſen wollen. Er wurde in der beſten Meinung aus der Gegend ſeiner früheren Wirkſamkeit ſo weit entfernt als es nöthig war, um ſeine fortdauernde Berührung mit den Einwohnern des Gemmingenſchen Gebiets zu verhindern. Ungemiſchte proteſtantiſche Orte, in deren Nähe nicht katholiſche liegen, ſind aber nicht viele zu finden, und nicht jeder Geiſtliche paßt für jegliche Gemeinde.

Uebrigens hat die Regierung für ihr Verhalten in Beziehung auf den Uebertritt katholiſcher Staatsangehöriger zur proteſtantiſchen ſo wie proteſtantiſcher Staatsangehöriger zur katholiſchen Kirche nur eine geſetzliche Regel; ſie muß die kirchliche Selbſtſtändigkeit des Staatsbürgers nicht nur ſelbſt achten, ſondern ihn auch ſchützen gegen jeden Zwang, Furcht und Zudringlichkeit, wodurch irgend Jemand ſeinen freien Entſchluß einer Religionsänderung zu hintertreiben, oder zu einer ſolchen hinzudrängen verſuchen ſollte. Je mehr dieſe Selbſtſtändigkeit der Angehörigen beider Religionstheile von jeder Seite geachtet wird, deſto ſeltener werden Converſionen vorkommen. Diejenige, von welcher hier die Rede iſt, war allerdings eine auffallende Erſcheinung, da bisher in beiden Kirchen nur vereinzelte

Uebertritte vorkamen. Bekanntlich ſind die erſten Anfänge der Richtung, welche mehre Einwohner von Mühlhauſen in religiöſer Beziehung genommen, älter, als die Berufung Hennhöfers nach Mühlhauſen, und in dem Verkehre mit benachbarten würtembergiſchen Orten zu ſuchen. Ob Winter, welcher meinte, ein milderes Verfahren des Vicariats in Bruchſal hätte eine andere Wendung herbeiführen können, oder ob die Beſchwerdeſchrift, welche behauptet, Winter habe geirrt, weil er die katholiſche Dogmatik nicht verſtanden, richtiger urtheile, müſſen wir dahin geſtellt ſeyn laſſen, nicht nur, weil wir beſorgen, man möchte uns ebenfalls das Recht nicht einräumen, katholiſche Dogmatik zu verſtehen, ſondern weil wir von dem beobachteten Verfahren, und den Verhandlungen des Vicariats, dem man ſonſt Umſicht und Mäßigung nachrühmte, nicht genugſam unterrichtet ſind. Wie dem aber ſey, die Wahrheit ſtehet feſt, daß in ſolchen Verhältniſſen Geduld, Milde, liebevolle Verſuche der Verſtändigung und Belehrung, die beſten Mittel zum Ziele ſind, während jede Art von Härte oder Zwang auf die Geiſter wirkt, wie ein Druck auf ein elaſtiſches Fluidum im eingeſchloſſenen Raume. Der Widerſtand wächſt mit der Stärke des Drucks.

Digitized by Google

Dritte Periode.

Von der Einſetzung des erſten Erzbiſchofs zu Freiburg bis auf die neuste Zeit (1827 — 1841).

1.

Stellung der Staatsbehörden gegen das Ordinariat.

Allgemeine Declamationen über Eingriffe und Anmaßungen der Regierungen in dem eigenthümlichen Gebiete der Kirche füllen hauptſächlich die Blätter, welche dieſem Abſchnitte der Beſchwerdeſchrift gewidmet ſind. Sie ſollen die Leſer in eine aufgeregte Stimmung bringen, welche ihnen die ruhige Würdigung der, in den folgenden Abſchnitten vorgetragenen Thatſachen erſchwert; ſie ſollen ſie in den Zuſtand einer Befangenheit verſetzen, um ſie geneigt zu machen, den von dem Beſchwerdeführer über dieſe ſpeciellen Thatſachen aufgeſtellten Anſichten und ſeinen gehäſſigen Deutungen, ihre innere Zuſtimmung zu geben. Wir würden ein ſolches Hülfsmittel verſchmähen, wenn wir auch nicht fühlten, wie wenig wir in der Kunſt zu declamiren mit unſerm Gegner in die Schranken treten dürfen. Auf die dem Vortrage der Beſchwerdeſchrift einverwebten feindſeligen Fragen: „will er — der Proteſtantismus — die Katholiken zwingen, ſeine Aufklärungen anzunehmen? — hat er die Abſicht, die Katholiken zu proteſtantiſiren?“ — „Sind ihm die Katholiken zu linkiſch und dumm?“ auf ſolche und einige andere Fragen dürfen wir, nachdem wir ihre Tendenz bereits in der Einleitung beſprochen, keine weitere Antwort geben, da ſchon der Gedanke, daß

Digitized by Google

eine ſolche nöthig ſein könnte, eine eben ſo große Abſurdität als Beleidigung wäre. Sie iſt auch um ſo überflüſſiger, da die Beſchwerdeſchrift ſie ſelbſt verneint, und die Regierung zuletzt nur als das willenloſe und unverſtändige Werkzeug katholiſcher Beamten darſtellt, von denen ſie nur beklagt, daß es nicht die rechten Leute ſeien. „Wie es auch" heißt es darin — „der weltlichen Obrigkeit ſchmeicheln mag, viel in katholiſchen Kirchenſachen hineinzubefehlen, ſie braucht dazu immer Katholiken, die der Kirchenordnung widerſtreben, und ſich ihre Beihülfe von der unbedachtſamen Regierung theuer vergüten laſſen. Denn ſolche widerſtrebenden Katholiken — verleiten die Regierung zu Anmaßungen, und zu dem Wahne, ſie müſſe unter allen Umſtänden in religiöſen Dingen die Untergebenen gegen ihre Vorgeſetzten in Schutz nehmen."

Wenn die Beſchwerdeſchrift behauptet, die Regierung ſei durch die Rückſichten, welche ſie der perſönlichen Freiheit getragen, nicht weiter gekommen, als daß ſie Unwürdigen und Strafbaren Vorſchub geleiſtet, böſe Unterhanen vermehrt, und gute beleidigt habe, und daß dieſer traurige Erfolg bei den Uebergriffen in kirchliche Rechte nicht habe ausbleiben können, ſo hätten wir gewünſcht, daß ſie wenigſtens dieſe vage Beſchuldigung mit Thatſachen zu belegen geſucht hätte, da wir in den folgenden Abſchnitten auch nicht eine finden, auf die ſie, nach der eigenen Darſtellung der Beſchwerdeſchrift, ſich beziehen könnte.

Die perſönlichen Angriffe, die auch in dieſem Abſchnitte nicht fehlen, zeugen von einem Gemüthe, in welchem die chriſtliche Liebe keine tiefere Wurzel geſchlagen haben kann. Sie verläugnet ſich insbeſondere in Allem, was darin über den Geiſtlichen, Herrn Dr. Engeßer, geſagt wird, welcher der katholiſchen Section als Director vorſtand, zum Coadjutor des verſtorbenen Erzbiſchofs vorgeſchlagen war, und nach dem Tode des Großherzogs Ludwig, penſionirt und auf ſeine Pfarrei zurückgeſetzt wurde. — Sehen wir, wie einem Mann, der dem höchſten Ziele, nach welchem er in dem Felde ſeines Standes und Berufes ſtreben kann, ſo nahe ſtand, daß er ſeines Glückes faſt gewiß war, plötzlich nicht nur ſeine ſchönſte Hoffnung entſchwindet, ſondern auch ſeine bereits erlangte, ausgezeichnete Stellung verloren geht, ſo wird uns unſer beſſeres Gefühl, ſelbſt wenn ihn — was wir in dem vorliegenden Falle keineswegs behaupten wollen — der Vorwurf träfe, daß er in ſeinem Streben ſich ein zu hohes Ziel geſetzt, doch

Digitized by Google

laut zurufen, daß man unterlaſſen müſſe, ihn darüber öffentlich zu berufen, die Ruhe ſeiner ſtillen Zurückgezogenheit zu ſtören, und daß man ihn wenigſtens nicht verhöhnen dürfe. Iſt es aber nicht faſt eine Verhöhnung, wenn man ſagt: „da er dem Großherzog bei ſeinen Güterkäufen im Oberlande behülflich war, ſo ernannte ihn dieſer zum geiſtlichen Rath und Mitgliede der katholiſchen Section, bald darauf zum Commandeur des Zähringer Löwenordens, und gegen die Regel zum Director der Section und ſpäter zum Geheimenrath." — Alſo, alles dies wegen des Gutskaufs; denn gleich darauf folgen die Worte: „Ludwig war dankbar und bedachte nicht, daß dem Manne die nöthigen Eigenſchaften zu ſeinem Amte abgingen." Wenn der Großherzog in den Eigenſchaften dieſes Geiſtlichen ſich auch geirrt hätte, ſo möchte man doch weit ſuchen müſſen, um den rückſichtsloſen Radicalismus zu finden, der ſich unterſtände, allen jenen Regentenhandlungen den Grund zu leihen, den ihr die loyale conſervatoriſche Beſchwerdeſchrift gibt. Und worauf beruht die Behauptung, daß dem zur Kirchenſection Berufenen die nöthigen Eigenſchaften zu ſeinem Amte fehlten? Hat ihm ja doch eine berühmte theologiſche Facultät, in Anerkennung ſeiner Eigenſchaften, die theologiſche Doctorwürde ertheilt, in deren Verleihung man nirgends freigebig iſt. Dabei konnte doch der Gutskauf nicht in Erwägung kommen.

Die ſchonungsloſe Vorladung dieſes Mannes vor das große Publicum, um ein Urtheil über ſich und ſeinen Dienſtlauf zu vernehmen, erſcheint uns um ſo tadelnswerther, da er in ſeinem Glücke, wenigſtens unſeres Wiſſens, Niemand verletzt, und ihn die Beſchwerdeſchrift ſelbſt keiner Amtshandlung zu beſchuldigen weiß, die ſolche Rückſichtsloſigkeit entſchuldigen könnte. Sie geſteht ſelbſt zu, daß er (1829) mit Erfolg ſich bemühte, in die Kirchenſection einen Mann von kirchlichen Geſinnungen zu bringen, den Miniſterialrath Holdermann, in deſſen Lob wir von ganzem Herzen einſtimmen. Die Aeußerungen der Beſchwerdeſchrift ſind um ſo weniger zu entſchuldigen, da der Mißhandelte, wenn er auch nicht eine ungewöhnliche Gelehrſamkeit beſitzt, doch unter Allen, die ihn kennen, als ein wohl unterrichteter Mann von ganz klarem Verſtande gilt, und als man weiß, daß der verſtorbene Großherzog ihn vorzüglich wegen ſeines geraden und offenen Benehmens ſchätzte und gerne bei ſich ſah.

Was die Beſchwerdeſchrift über den Miniſterialrath Zahn,

Digitized by Google

der ſeine Stelle ſchon ſeit 1825 bekleidet, ſagt, daß er nämlich den Grundſätzen des Joſephismus und der Reform huldige, mag hier, da ſpäter die Rede von ihm ſein wird, auf ſich beruhen. Eben ſo wird ihre auf das Staatsminiſterium bezügliche Bemerkung, da ſie ſpäter darauf zurückkommt, weiter unten beleuchtet werden.

2.

Die Staatsverordnung über das katholiſche Kirchenweſen vom Jahr 1830.

Unter dem 16. October 1827 wurden durch Großherzogliche Verordnung die beiden bereits erwähnten, auf die oberrheiniſche Kirchenprovinz bezüglichen päbſtlichen Bullen bekannt gemacht. Die Verordnung lautet: Da die päbſtliche Bulle vom 16. Auguſt 1821, welche mit den Worten: Provida solersque und diejenige, welche mit den Worten: Ad Dominici Gregis custodiam beginnt, in ſo weit ſolche die Bildung der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausſtattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, ſo wie die Beſetzung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle und der Domſtiftiſchen Präbenden zum Gegenſtand haben, von Uns angenommen werden und Unſere landesherrliche Beſtätigung erhalten, ohne daß jedoch aus denſelben auf irgend eine Weiſe etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unſern Hoheitsrechten ſchaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgeſetzen und Regierungsverordnungen, den erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Rechten, oder den Rechten der evangeliſchen Confeſſion und Kirche entgegen wäre, ſo wird ſolches hiermit, unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Verordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.“ Gleiche Bekanntmachungen erfolgten auch in den Ländern der übrigen vereinten Regierungen.

Die Staaten, deren Gebiete die oberrheiniſche Provinz bilden, — Würtemberg, Baden mit den beiden Hohenzollerſchen Fürſtenthümern, beide Heſſen und Naſſau mit der Stadt Frankfurt, — hatten damals zuſammen eine katholiſche Bevölkerung von ungefähr

Digitized by Google

1,660,000 Einwohnern, welche neben und unter 2,570,000 Proteſtanten lebten.*) Es war zu wünſchen, daß in den Anordnungen, welche die, bei der oberrheiniſchen Provinz betheiligten Regierungen in Folge der Annahme der päbſtlichen Bulle zu treffen hatten, ſo viel möglich Gleichförmigkeit herrſche. Sie ſuchten ſich daher, wie bereits erzählt worden, über gleichförmige Beſtimmungen zur Ausübung ihres Schutz- und Aufſichtsrechtes zu verſtändigen. Die hierüber getroffene Verabredung wurde durch Großherzogliche Verordnung vom 30. Januar 1830 zum Vollzuge und zur Beachtung bekannt gemacht, und dadurch die unterm 16. October 1827 in Ausſicht geſtellten weitern Vorſchriften ertheilt.

Gegen dieſe Verordnung erhebt ſich nun die Beſchwerdeſchrift. Schon bei dem Beginnen der Verhandlungen mit Rom habe der Pabſt die ſogenannte Kirchenpragmatik, welche die Grundſätze des abzuſchließenden Concordats aufgeſtellt, verworfen. Dennoch hätten nun die Regierungen der oberrheiniſchen Provinz einſeitig für ſich eine pragmatiſche Kirchenverordnung beſchloſſen. Die Verordnung vom 30ten Januar 1830, welche ſie enthalte, und durch welche, wie nicht zu zweifeln, der Großherzog ſeinen katholiſchen Unterthanen einen Beweis ſeiner Fürſorge habe geben wollen, ſei aber nicht in allen Beſtimmungen auf die Verfaſſung der katholiſchen Kirche gegründet. Der Pabſt habe ſie durch ein Breve vom 30. Juni 1830 ſehr mißbilligt und darin die oberrheiniſchen Biſchöfe aufgefordert, ſie in amtlicher Weiſe zu bekämpfen ad ihre verderblichen Grundſätze darzuſtellen. Da die Regierungen hierauf keine Rückſicht genommen, ſo liege die Verordnung als ein Stein des Anſtoßes, als ein Grund der Zwietracht zwiſchen Staat und Kirche, in der Mitte, von wo aus in mißlichen Zeiten Charaktere und Leidenſchaften das öffentliche Wohl erſchüttern könnten.

Es ſcheint, die Beſchwerdeſchrift will dieſe Zeit durch ihre Diatriben gegen die Regierungen der oberrheiniſchen Provinz herbeiführen; denn mit welcher Leidenſchaftlichkeit äußert ſie ſich, nachdem ſie die fünf Beſtimmungen, welche ihr hauptſächlich anſtößig erſcheinen, angeführt hat? Damit ſey, wie ſie behauptet, die Re-

*) Wir finden allerwärts eine gleich fortſchreitende Vermehrung, ſo daß man gegenwärtig die evangeliſch-proteſtantiſche Bevölkerung zu 2,960,000 und die katholiſche zu 1,930,000 annehmen kann.

Digitized by Google

ligions- und Gewiſſensfreiheit aufgehoben. Man dürfe nicht entgegnen, daß jene Beſtimmungen nie die äußerſte Conſequenz erreichen würden, die darin liege; dieſe ſchwache Ausflucht wäre der Regierung nicht würdig, und könnte die Sclaverei der Katholiken nicht beſchönigen. — Man habe ſich über das Oberhaupt der Kirche und das Kirchenrecht weggeſetzt und allgemeine Grundſätze zum poſitiven Rechte machen wollen, die in der Theorie ſo überſchwänglich ſeien, daß ſie in der Praxis ans Lächerliche ſtreiften, weil keine Regierung die Macht beſitze, ſie wirklich auszuführen. Nach der Verordnung habe die Regierung ſich das Recht zuerkannt, die Katholiken des Landes zu Proteſtanten, Heiden, und was ſie wolle, zu machen. — Warum lege ſie ſich eine Macht bei, die ihr der geringſte Verſtand abſpreche? — Sie habe feindſeligen Rathſchlägen nachgegeben, weil ſie das Mißtrauen gegen die Katholiken nicht habe überwinden können. Es iſt noch nicht genug; ſie frägt weiter: „Was hat denn der Pabſt, was die Erzbiſchöfe, was die Katholiken des Landes unſerer Regierung gethan, daß ſie dieſelbe in ihren heiligſten religiöſen Rechten zur Sclaverei herabgedrückt, geringer als Juden behandelt, welchen ſie nichts zu glauben, zu beten, zu faſten vorſchreibt, was ihrem Geſetz entgegen iſt? Und mit welchem Rechte darf die Regierung Vertrauen von den mißhandelten Katholiken verlangen, das ſie doch immer und überall anſpricht und nicht entbehren kann?“ „Nach der Verordnung,“ ſo phantaſirt die Beſchwerdeſchrift weiter — „werden die Katholiken nur noch aus Gnade von der Regierung im Lande geduldet, ſie haben kein Recht ihrer religiöſen Exiſtenz, es liegt in der Willkühr der Regierung, denſelben alle confeſſionellen Rechte zu entziehen und die ſeitherige Geſchichte beweist, daß die betreffenden Staatsbehörden auf dieſen Zweck hinarbeiten.“ Das ſei hart zu ſagen, meint die Beſchwerdeſchrift, aber die Verordnung ſey härter, die Geſchichte unerbittlich.

Der Ausbruch eines Zorns, der jedes Grundes entbehrt, und ſich durch ſich ſelbſt ſteigert, hat eine komiſche Seite. Wir laſſen uns von ihr nicht reitzen. Aber faſt ſind wir zweifelhaft, ob ein ſo leidenſchaftliches Gerede ein ernſtes Wort der Erwiederung verdiene. Nur weil es auf beſtimmte Artikel der Verordnung vom 30. Januar 1830 Bezug nimmt, wollen wir dieſe Beſtimmungen einer Unterſuchung unterwerfen, zuvörderſt aber über den allgemeinen

Digitized by Google

Widerſpruch, den die Beſchwerdeſchrift gegen die Großherzogliche Ordonnanz, auf die mangelnde Zuſtimmung des Pabſtes ſich ſtützend, einlegt, einige allgemeine Bemerkungen hier niederlegen.

Die Großherzogliche Staatsverordnung vom 30. Januar 1830 beruht allerdings nicht auf einer Uebereinkunft mit dem römiſchen Stuhle, ſondern lediglich auf einer Vereinbarung mit den übrigen Staatsregierungen derober rheiniſchen Provinz. Die Staaten, welche ſie bilden, ſind äußerlich keiner höhern Gewalt unterworfen und bedürfen für die Acte ihrer Geſetzgebung keiner fremden Zuſtimmung. Wie ſie aber überhaupt in der Geſetzgebung und in der Ausübung ihrer Regierungsgewalt die Schranken nicht überſchreiten ſollen, die ihnen in der Natur der Staatszwecke, in allgemeinen Grundſätzen der Gerechtigkeit, und in poſitiven Verbindlichkeiten irgend einer Art geſetzt ſind, ſo haben ſie dieſe Verpflichtung vor Allem auf das gewiſſenhafteſte zn erfüllen, der Kirche gegenüber, als der erſten, wichtigſten und heiligſten ſocialen Anſtalt, deren Zwecke höher ſtehen, als jeder andere geſellſchaftliche Zweck, und deren wohlthätige Wirkſamkeit die ſichere Erſtrebung der edelſten und wichtigſten Staatszwecke bedingt. Sie ſind auch verpflichtet, innerhalb jener Schranken ihrer, dem Rechte nach freien Bewegung, die Gebote einer weiſen, die Intereſſen der Kirche möglichſt fördernden Politik nicht zu überhören, und Conflicte, welche die Kirche berühren, nach Recht und Billigkeit und mit jeder möglichen, ſchonenden Rückſicht auf jene Intereſſen zu vermitteln zu ſuchen. Nur darum kann es ſich alſo handeln, ob die Regierungen, welche über die Länder der oberrheiniſchen Provinz gebieten, durch die berührte Verordnung die allgemeinen Geſetze der Gerechtigkeit, die Gebote der Staatsklugheit oder poſitive Verpflichtungen gegen die katholiſche Kirche, nach irgend einer Seite hin, gegen den römiſchen Stuhl, gegen die Landeskirche, den Landesbiſchof, oder in irgend einer andern Beziehung verletzt haben. Daß dieß geſchehen, folgt weder aus der mangelnden Zuſtimmung des Pabſtes, noch ſelbſt aus einem von irgend einer Seite her dagegen eingelegten Widerſpruche.

Ein ſolcher Widerſpruch iſt allerdings erfolgt. Nicht nur wurde der Erzbiſchof durch das päbſtliche Breve vom 30. Juni 1830 aufgefordert, die Grundſätze der Verordnung in amtlicher Weiſe zu bekämpfen, und von ihm, wie wenigſtens theilweiſe auch von den übrigen Biſchöfen, dieſer Aufforderung Genüge geleiſtet, ſon-

Digitized by Google

dern auch, als ſeine Vorſtellungen erfolglos blieben, von dem römiſchen Hofe unmittelbar bei den vereinten Regierungen Beſchwerde erhoben, die ſie jedoch eben ſo wenig zur Zurücknahme oder Abänderung jener Verordnung beſtimmen konnte.

Wer die verſchiedene Stellung beider Theile und die Natur ihres Meinungskampfes erwägt, begreift leicht, wie ein billiger Beurtheiler der Verhältniſſe zu der Anſicht gelangen kann, weder den einen noch den andern Theil treffe wegen des Beharrens auf ſeinen Grundſätzen ein gerechter Vorwurf. Wird aber ihre wechſelſeitige Stellung in Folge eines Zwieſpalts nicht eine feindſelige? Keinesweges! Wer weiß nicht, daß es eine Reihe von wichtigen, das Verhältniß des Staats zur Kirche berührender, Fragen gibt, auf welche die Fürſten aller Länder und die römiſche Curie verſchiedene Antworten haben, und über welche ſich in feſten vertragsmäßigen Beſtimmungen verſtändigen zu wollen, jeder Verſuch vergeblich wäre. Wer weiß nicht, daß die wichtigſten Veränderungen, die ſich in den äußern Verhältniſſen der katholiſchen Kirche in faſt allen europäiſchen Ländern ergaben, bis zum heutigen Tage von Rom nicht anerkannt ſind, daß es gegen die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedenstractats, wie gegen die Verfügungen des deutſchen Reiches in dem Deputationshauptſchluß und gegen die Ergebniſſe des Wiener Congreſſes proteſtirt, und ſeine Proteſtationen bis heute noch nicht förmlich zurückgenommen hat. Das Bedürfniß des Friedens zwiſchen Kirche und Staat iſt ſtärker, als der Einfluß, den alle im Laufe der Zeit auftauchenden Conflicte auf ihr wechſelſeitiges Verhalten ausüben könnten. Ueber Alles, was zur Erhaltung dieſes Friedens, was zum Beſtande der Kirche und zur Entwickelung des kirchlichen Lebens nothwendig iſt, muß man ſich verſtehen. Wie erreicht man dieſes Ziel? Man läßt überall, wo eine Verſtändigung zu ſolchem Zwecke ſich als unabweißlich darſtellt, alle andern ſtreitigen Fragen zur Seite liegen, damit man um ſo ſicherer das dringendere Bedürfniß befriedige. Hat man aber auf dieſem Wege einmal einen friedlichen Zuſtand gewonnen, ſo hütet man ſich, ohne Noth den ruhenden Streit wieder anzufachen.

Wir wollen jene gegenſeitige Stellung oder vielmehr das bei unſerer Frage zu beachtende mehrfache Verhältniß der Staaten zur katholiſchen Kirche und zu ihrem Oberhaupte, ſo wie der Regierungen

Digitized by Google

und des Pabſtes zu dem Erzbiſchofe und den Biſchöfen der Landeskirchen, etwas näher betrachten.

Der Staat erkennt die Unabhängigkeit der Kirche in ihrem Innern an, die Kirche ſeine Gewalt oder ſeinen Einfluß in ihren äußern Verhältniſſen. In der Idee ſteht Beides geſchieden, im wirklichen Leben finden aber mannigfaltige Berührungen Statt *) und zeigt ſich der Einfluß der kirchlichen Autonomie in ſo vielfachen Beziehungen, daß es nicht möglich iſt, im Allgemeinen jene innere Sphäre genau auszumarken und das Verhältniß des Staats zur Kirche ſcharf zu bezeichnen. Daher können im Gebiete der Rechte wie der Intereſſen Conflicte nicht ausbleiben, die, wo kein Verſtändniß eintritt, die Staatsgewalt zu entſcheiden ſich berechtigt halten muß, weil der Staat ohne oberſte Gewalt nicht möglich iſt, und es nur eine höchſte Macht geben kann. Das Daſeyn dieſer oberſten Gewalt iſt ja, wo Staat und Kirche nicht in Eines zuſammen fallen, die nothwendige Bedingung der beſondern Exiſtenz der letzten. Die ſtaatsverfaſſungsmäßigen Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Regierungsgewalt haben aber in ihrem Staatsgebiete formelle Gültigkeit, ſelbſt wenn die Kirche widerſpricht. Dieß iſt der Boden, auf den ſich die Staaten, ſeitdem die Kirche ihr Streben nach einer Art Obergewalt über die weltliche Regierung aufgeben mußte, geſtellt haben. Ein drittes Zuläſſiges gibt es nicht, denn es wäre kein Zuſtand der Ordnung, ſondern ein ewiger Krieg.

Dagegen ſtützt ſich der römiſche Stuhl, indem er ſich mit den Regierungen über das, was zum äußern Beſtand der Kirche unbedingt nothwendig iſt, zu verſtehen ſucht, ohne die oberſte Gewalt des Staates im allgemeinen anzutaſten, lediglich auf die Idee der Unabhängigkeit der Kirche in ihrem innern Leben, ignorirt die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer ſcharfen Trennung der innern und äußern Seite, wie die Unvermeidlichkeit der Conflicte, und geht von der Vorausſetzung aus, daß die Kirche niemals aus dem Kreiſe ihres unabhängigen Wirkens heraustreten, oder innerhalb dieſes Kreiſes etwas unternehmen werde, was dem bürgerlichen Leben oder den Rechten und Intereſſen des Staates Nachtheil drohe, und

*) Sie begegnen ſich auch in einer gemeinſchaftlichen Sphäre, in der beide unmittelbar zu wirken berufen ſind — in der Sphäre der Sittlichkeit.

Digitized by Google

ihm gerechten Grund zu ſeinem Einſchreiten geben könne. Daher hat der römiſche Stuhl, begünſtigt durch die freie Stellung, die dem Oberhaupt der Kirche die weltliche Hoheit über ein Staatsgebiet gewährt, das placetum regium noch niemals und keinem Staate gegenüber förmlich anerkannt. Wozu dieſe Anerkennung des Aufſichtsrechts — fragt er — da er ja die Sphäre ſeines unabhängigen Wirkungskreiſes nicht überſchreiten will und wird? Und wozu dieſe Anerkennung — kann der Staat fragen — da er in dem ſeiner Hoheit unterworfenen Gebiete die legitimen Herrſcherrechte ebenfalls nach göttlicher Satzung übt, und wo er nach Pflicht und Gewiſſen einzuſchreiten ſich berufen fühlt, einſchreiten kann und muß? Allerdings hat nun unter der theoretiſchen Vorausſetzung, von welcher die römiſche Curie ausgeht, in ihren Augen jede Nichtgenehmigung einer päbſtlichen Verfügung, welchen Namen ſie tragen möge, den Character einer formellen Verletzung der Unabhängigkeit der Kirche; ob aber dieſe Verletzung auch eine materielle ſei, iſt überall eine andere Frage, die nur aus der Natur der Sache, aus entſcheidenden poſitiven Normen und dem Herkommen beantwortet werden kann. Ergiebt ſich in dieſer Beziehung in einzelnen Fällen ein Conflict, ſo wird die Curie auch da, wo ſie zuletzt ſich überzeugt, daß der Kirche kein Unrecht geſchehen, oder die Sache zweifelhaft oder unerheblich erſcheint, ihre Anerkennung des Regierungsactes nicht leicht förmlich ausdrücken, ſondern ſich ſtillſchweigend beruhigen, oder durch eigene Verfügung, welcher die Regierung ihre Staatsgenehmigung ertheilen kann, den Anſtoß beſeitigen. Wir ſahen nun in der That, wie beim erſten Beginnen der Verhandlungen der vereinigten Staaten mit Rom, obwohl man weit entfernt blieb, ſich über die Grundſätze der Declaration zu verſtehen, in freundlicher Weiſe Alles zur Seite gelegt wurde, was nicht zu der äußeren Begründung der Kirche nothwendig gehörte, und man ſich über dasjenige, was hiezu gehörte, im Jahr 1821 verſtändigte; wir ſahen, wie ſpäter die in Folge der Deſignation des Erzbiſchofs und der Biſchöfe entſtandene Irrung ebenſo, ohne daß der eine oder andere Theil ſeinen Grundſätzen entſagte, ausgeglichen wurde, und wie hierauf wiederum Verſchiedenes, worüber vorausſichtlich eine Vereinigung nicht zu erzielen war, in dem Ultimatum vom Jahre 1825 zur Seite gelegt ward, und wie endlich, als man auch über die Artikel 5 und 6. des päbſtlichen Ultimatums ſich nicht verſtändigen

Digitized by Google

konnte, man ſich durch wechſelſeitige gleich freundliche Erklärung half, um den Vollzug deſſen, worüber man ſich vereinbart hatte (Art. 1 — 4), nicht aufzuhalten. Ja, als man dem römiſchen Stuhle, durch die geſtattete Aufnahme der beiden widerſprochenen Artikel (5 u. 6.) in die Bulle vom 6. Januar 1827, die Veröffentlichung auch ſeiner Verwahrung in der oberrheiniſchen Provinz möglich machte, erwiederte er dieſe Bereitwilligkeit durch die oben (Abſchnitt 2) mitgetheilte Erklärung von demſelben Tage, welche ſelbſt eine indirecte Anerkennung der Staatsrechte enthielt, die explicite auszuſprechen er ſich nicht verſteht.

Wenn auch leicht begreiflich, wo die Umſtände ſich günſtig zeigen, es an Verſuchen nicht fehlt, von dem verlorenen Terrain der Principien wieder zu gewinnen, und bei entſtandenen ernſtlichen Zerwürfniſſen, man in den Allocutionen, Bullen und Breven mehr oder weniger die alte Sprache vernimmt, ſo glauben wir doch das Verhalten des römiſchen Stuhles in der Regel in dem hier entwickelten Sinne auffaſſen zu dürfen. *)

Die Stellung der Landesbiſchöfe iſt durch ihr doppeltes Verhältniß zur Regierung und zum römiſchen Stuhle ein ſehr be-

---

*) An Einzelnen, die zu Uebertreibungen geneigt und ganz ernſtlich in der alten Lehre von der Macht der Kirche über den Staat und mehr oder weniger in den Anſichten, die der römiſche Theolog **Robertus Bellarminus Politianus** in ſeinem Werke: **de Romano pontifice** (insbeſondere **Lib. V. c. 6.**) niedergelegt hat, befangen ſind, fehlt es freilich nicht, weder unter uns, wo ſie jedoch zu den Seltenheiten gehören, noch in Rom. Daß ſie dort aus den Congregationen ihre Stimme bisweilen erheben, darüber darf man ſich nicht wundern. Erwäge man doch den Einfluß, welchen das ſo innig verbundene kirchliche und bürgerliche Leben im Kirchenſtaate auf die Anſichten und Vorſtellungsweiſe mancher Geiſtlichen haben muß, die das Leben in Ländern, wo nicht nur Kirche und Staat geſchieden ſind, ſondern auch verſchiedene Kirchen neben einander beſtehen, und ihre Angehörigen neben und untereinander wohnen, nie aus eigener Anſchauung kennen gelernt haben. Auch mögen die Umſicht und Klugheit der hohen Geiſtlichkeit, welcher die obere Leitung der Angelegenheiten der Kirche anvertraut iſt, und welche die Zeit und was ſie unabweislich fordert, zu würdigen verſtehen, nicht immer ohne vorangegangene Kämpfe zu ihrem Ziele gelangen, und bisweilen vielleicht ſelbſt nur ſehr ungerne verſagen, was ſie nach den Umſtänden und wahrzunehmenden Rückſichten zu gewähren verhindert ſind.

Digitized by Google

licates. Sie können auf der einen Seite nicht aus der Unterordnung gegen das Oberhaupt der Kirche heraustreten. Auf der andern Seite bringt ſie ihre Wirkſamkeit in unmittelbare Berührung mit den Behörden des Staates, deſſen Hoheit ſie in der Ausübung ihres Amtes in allen äußern Beziehungen, wie in ihrer ſtaatsbürgerlichen Eigenſchaft unterworfen ſind. Zum Handeln und Ausführen berufen, bereitet ihnen jeder Conflict, der aus der Verſchiedenheit der Grundſätze und Anſichten der Regierungen und der römiſchen Curie entſpringt, Verlegenheiten. Wie für alle Staatsgenoſſen, haben auch für ſie alle Acte der Staatsgeſetzgebung und die Entſcheiduugen der hienach competenten Staatsbehörden formelle Gültigkeit, auch wo ſie glauben, gerechte Beſchwerde über materielle Verletzung der Rechte der Kirche erheben zu dürfen, oder erheben zu müſſen. *) Hierzu ſind ſie aber auch eben ſo der römiſchen Curie gegenüber im Intereſſe der Landeskirche befugt und überall verpflichtet, wo ihnen etwas zugemuthet wird, was ihrer wohlbegründeten Ueberzeugung wider-

---

*) Die Beſchwerdeſchrift ſieht in jeder Weigerung des Staates, eine Anordnung und Verfügung der Kirche anzuerkennen, eine Verletzung ihrer Rechte, eine Feindſeligkeit der Regierung, weil er die Kirchengewalt, nicht nur dem Principe nach, in ihrer eigenthümlichen Sphäre als unabhängig, ſondern auch in ihrem äußerem Verhältniß zum Staate als coordinirt betrachtet. Jede der Kirche nicht willfährige Entſcheidung iſt ihr daher ein Act der Unterdrückung.. Wir verſtehen die Unabhängigkeit der Kirche nicht anders, als jede andere Freiheitsſphäre (der Individuen, Familien, Gemeinden und Korporationen), in welche der Staat ſeinem Zwecke und ſeiner poſitiven Verfaſſung gemäs nicht eingreifen ſoll. Nur wird jeder zugeben, uud geben auch wir zu, daß der Staat dringendere und wichtigere Gründe habe, ſich auf das ſorgfältigſte vor Allem zu hüten, was wirklich die Rechte der Kirche, ihre geſetzliche Unabhängigkeit und die Freiheit der Gewiſſen verletzen könnte. Während er ſich durch ungeeignete Verſuche, z. B. über Kunſt und Wiſſenſchaft zu herrſchen, nur lächerlich macht, während er durch drückende, die bürgerliche Freiheit, die ökonomiſchen Intereſſen u. ſ. f., berührende Anordnungen Aufregungen bewirkt, welche er eher noch durch ſtrenge, die Widerſtrebenden mit zeitlichen Nachtheilen bedrohende Maaßregeln niederhalten kann, wird er durch Gewiſſensdruck leicht einen Widerſtand hervorrufen, der ſeinem Zwecke willig alle zeitliche Güter opfert, und der mit dem Maaße der Anſtrengungen, die ihn überwältigen ſollen, an Stärke gewinnt.

Digitized by Google

ſtrebt und ihre Rechte verletzt oder die Landeskirche mit Nachtheilen bedroht.*)

In ſolcher ſchwierigen, doppelten Stellung der Staatsgewalt und dem Oberhaupt ihrer Kirche gegenüber ſind ſie vorzüglich zur verſöhnenden Vermittelung zwiſchen beiden berufen. Dieſe Aufgabe erfordert große Klugheit, und daher zeichnet dieſe Tugend das Oberhaupt der Kirche unter den Eigenſchaften, die ein Biſchof beſitzen ſoll, als eine ganz weſentliche aus. Jene Aufgabe erfordert auch, daß, wer in ſolcher Stellung ſich befindet, des Vertrauens beider Theile ſich erfreue, und daher ſuchte man durch die Wahlvorſchriften auch zu ſorgen, daß Keiner zum Biſchofe gewählt werde, der nicht das Vertrauen der Regierung wie des römiſchen Hofes beſitzt.**)

Zum Verſuche einer freundlichen und klugen Vermittelung gab das Breve vom 30. Juni 1830, das dem römiſchen Stuhle durch die gehäſſigſten, aus den unlauterſten Quellen gefloſſenen Nachrichten über den angeblich betrübteſten Zuſtand der Religion und der Kirchen in der oberrheiniſchen Provinz entlockt worden war, ſämtlichen Biſchöfen eine ſchöne Gelegenheit. Ob der verſtorbene Erzbiſchof wohl daran that, Statt ſie zu benutzen, vielmehr gegen die Großherzogliche Verordnung bei der Regierung auf eine ganz entſchiedene Weiſe zu remonſtriren und den römiſchen Hof zur Erhebung einer unmittelbaren Beſchwerde bei den vereinten Staaten aufzufordern, und ob ſeine bittere Klage, welche die Beſchwerdeſchrift wieder aufnimmt, begründet war, dies wollen wir nach der Digreſſion, die wir uns erlaubt, ſofort unterſuchen.

Vor Allem iſt wohl kein Zweifel, daß wenn die Staaten, deren Gebiete die oberrheiniſchen Provinzen bilden, ſich über gemeinſame Grundſätze für die Ausübung ihres Schutz- und Aufſichtsrechts zu vereinigen ſuchten, ſie dem Gebot der Staatsklugheit gehorchten, und eine ſolche Vereinbarung dem eigenen Intereſſe der

---

*) Bellarmin ſelbſt ſagt in dem angeführten Werke, Lib. I. cap. 29. unter Vorausſetzung gewiſſer Fälle: Licet ei (Pontifici) resistere, non faciendo quod jubet et impediendo ne exequatur voluntatem suam.

**) Das päbſtliche Breve an das Kapitel zu Freiburg vom 28. Mai 1827 ſagt: Vestrarum erit partium, eos adsciscere quos ante solemnem electionis actum noveritis praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse.

Kirchen der oberrheiniſchen Provinz entſprach, da dieſe nur wünſchen konnten, daß ſich überall ein gleiches kirchenrechtliches Verhältniß in dem ganzen Metropolitangebiete herausſtelle. Die verhältnißmäßig ungleiche Größe der katholiſchen Bevölkerungen in den einzelnen Ländern vermochte keine Verſchiedenheit zu rechtfertigen, da das Recht niemals von der Zahl der Betheiligten abhängen kann. Ja, die Vereinbarung zwiſchen den Staaten war ein Nothwendigkeit, da ſie durch die Errichtung des Erzbisthums in ein gemeinſchaftliches Verhältniß der Kirche gegenüber traten. Sie enthält, außer den nothwendigen auf den Metropolitanverband bezüglichen Beſtimmungen, eine Reihe wohlthätiger, lediglich aus dem Intereſſe der katholiſchen Kirche hervorgegangener gemeinſamer Beſchlüſſe, wie namentlich über die Ausdehnung des Pfarrverbandes auf alle katholiſchen Einwohner, die früher keiner katholiſchen Pfarrei angehörten, ſodann über die, außer den canoniſchen Eigenſchaften erforderlichen Bedingungen der Wahl der Biſchöfe und der Anſtellung der Domcapitularen; ferner über Bildung der Geiſtlichen, über Concursprüfungen, über den Tiſchtitel, über die Gründung eines allgemeinen katholiſchen Kirchenfonds in jedem der Bisthumsſprengel u. ſ. w.

Haben nun aber jene Staaten durch die von der Beſchwerdeſchrift angefochtenen einzelnen Beſtimmungen ihrer Vereinbarung die Rechte der katholiſchen Kirche verletzt, ſind die furchtbaren Beſchuldigungen, welche die Beſchwerdeſchrift gegen ſie ſchleudert, wirklich gegründet? Es wäre ſchlimm, wenn dieſe Frage auch nur theilweiſe bejaht werden dürfte. Wir verneinen ſie ihrem ganzen Umfange nach. Zwar iſt kein Zweifel, daß es eine Zeit gab, wo die Rechte der Staatsgewalt verkannt, wo andre Grundſätze in Geltung ſtanden. Aber es gab auch Zeiten, wo die Gewalt des Staates über die Kirche weiter ausgedehnt, viel größer war, als ſie ſein ſollte, und als es das natürliche Recht der Kirche und das eigene Intereſſe des Staats erlaubte. Ueberblickt man die Veränderungen, welche von den erſten Jahrhunderten an die chriſtliche Kirche erlitt, und die Zuſtände, in denen ſie ſich, bald hier, bald dort befand, ſo wird man, wie wir bereits bemerkt, für jede Anſicht, die man begründen will, einen Apparat hiſtoriſcher Hülfsmittel zuſammenleſen können; ſo wie es auch für jede Meinung nicht an Theorien fehlt, welche ſtaatswiſſenſchaftliche Beſtrebungen zu begründen ſuchten. — Die Regierungen wühlten aber nicht in den Archiven der Geſchichte längſt

Digitized by Google

vergangener Zeiten, ſie fragten nicht nach den Lehren willkührlicher Theorien, ſie hielten ſich an das im Laufe der Zeit wirklich Gewordene, an das, durch weit verbreitete Uebung und feſtes Herkommen, Begründete, und berückſichtigten insbeſondere die Beſtimmungen der ehemaligen kaiſerlichen Wahlcapitulationen und die kaiſerlich öſterreichiſchen Kirchenrechte, die in einem großen Theile der oberrheiniſchen Provinz längſt in Geltung ſtanden. So gewiß man annehmen darf, daß ſie einer Reaction gegen die herkömmlichen Rechte des Staats ſich auf das Entſchiedenſte widerſetzen würden, eben ſo klar iſt es uns, daß ſie eben ſo wenig nach der andern Seite hin au dem Beſtehenden rütteln wollten. In beiden Fällen wäre gar nicht abzuſehen, wohin man gelangen würde. Wie wenig die von der Beſchwerdeſchrift angefochtenen, auf das Herkommen baſirten Beſtimmungen der Verordnung die Rechte und Anſprüche der Kirche ihren Principien nach verletzen, und wie wenig die von der Beſchwerdeſchrift daraus gezogenen Folgerungen begründet ſind, ſoll aus der Beleuchtung der von ihr aufgeſtellten fünf Beſchwerdepunkte klar werden.

Sie ſagt:

„1) Die Errichtung des Erzbisthums kann von der Staatsregierung jeden Augenblick einſeitig und nach Gutdünken wieder aufgehoben werden.“

Sie folgert dies aus den Worten des §. 5. der Verordnung: „Alle römiſche Bullen, Breven und ſonſtigen Erlaſſe müſſen, ehe ſie kund gemacht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und ſelbſt für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft nur ſo lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird.“

Dies iſt lediglich eine Wahrung des placeti regii, das überall gilt, und gelten muß, wenn die Kirche nicht — es iſt nicht genug zu ſagen — einen Staat im Staate bilden, ſondern den Staat meiſtern und unterjochen ſoll. Hat aber der Souverain das Recht, den päbſtlichen Bullen, Breven u. ſ. f. ſeine Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern, ſo hat er auch das Recht, ſie in jedem einzelnen Fall bedingungsweiſe oder widerruflich zu geben, ſo kann er auch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, aber in manchen Geſetzen ausdrücklich geſchah, durch allgemeine Regel das Placet überhaupt für widerruflich erklären.

Digitized by Google

Allein aus Allem dieſem folgt nicht, was die Beſchwerdeſchrift aus den Beſtimmungen des §. 5. gefolgert hat. Die Kirche hat einen von den päbſtlichen Bullen und Breven unabhängigen Rechtszuſtand. Es iſt daher wahrhaft abenteuerlich, aus den angezogenen Beſtimmungen zu ſchließen, daß ſich die Regierung ermächtigt halten könnte, die Errichtung des Erzbisthums wieder aufzuheben. Der Beſtand des Erzbisthums iſt mehrfach geſichert, einmal durch die Verfaſſungsurkunde, ſodann durch den §. 36. des Reichsdeputationshauptſchluſſes, der eine *feſte* und *bleibende* Ausſtattung der Domkirchen verlangt, daher die einmal erfolgte als unwiderruflich erklärt, und deſſen fortdauernde Gültigkeit der katholiſchen Kirche gegenüber nicht bezweifelt werden kann.*) Er iſt es endlich auch durch die mit dem römiſchen Hofe getroffene Vereinbarung. Denn wurde auch kein förmliches Concordat geſchloſſen, ſo hat, nach unſerer Anſicht, was verabredet, und von der einen oder andern Seite zugeſagt worden, doch die Kraft eines Vergleichs. Was aber im Umfange der Uebereinkunft (oder wie man das Verhältniß bezeichnen mag) liegt, kann nur aus den wechſelſeitigen Erklärungen und dem Ueberblick des Ganzen der Verhandlungen erkannt werden, und dieſe zeigen auf's Klarſte, daß die Abſchnitte V. und VI. der Bulle Ad Dom. Gregis custodiam nicht dazu gehören, wohl aber was beide Bullen über die Bildung der oberrheiniſchen Provinz, über die Ausſtattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer und Domkapitel, über die Beſetzung der biſchöflichen und des erzbiſchöflichen Stuhles und über die Domſtiftspräbende beſtimmen.

Ueberhaupt verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn der Staat ſich im Allgemeinen das Recht, nach Gutbefinden Aenderungen in einem gegebenen Zuſtande zu verfügen, vorbehält, doch ſtets nur ſolche gemeint ſein können, die zu treffen, er nicht durch natürliche oder poſitive Verpflichtung verhindert iſt; denn Rechtsverletzungen kann und darf er nie gut finden. Iſt er auch berechtigt, der Einführung neuer oder der Wiederaufnahme längſt abgekommener und den beſtehenden, durch die Zeit geheiligten Uebungen widerſprechender Lehren, Grundſätzen und Einrichtungen ſeine Genehmigung zu verſagen, wenn ſie den Frieden des Landes zu ſtören und dem bürger-

---

*) Man ſehe: Oeffentliches Recht des teutſchen Bundes. Klüber 1831. (S.50.)

Digitized by Google

lichen Leben erhebliche Nachtheile zu bringen drohen; ſo kann und darf er dagegen im Gebiete der Glaubensſachen, weſentlicher Religionshandlungen und Einrichtungen, was in anerkannter Geltung ſtehet, nicht in Frage ſtellen oder gar eigenmächtig abändern, ohne ſeine heiligſten Verpflichtungen zu verletzen. Aber es gibt auch außerweſentliche Beſtimmungen, Uebungen und Einrichtungen, welche ſich in der fortſchreitenden Entwickelung des geſellſchaftlichen Zuſtandes nachtheilig oder verderblich erweiſen können, und nur weil es ſolche gibt — wie Niemand leugnen wird — muß der Staat ſein Recht für ſolche Fälle ſich vorbehalten. — Aus der allgemeinen Faſſung des Vorbehalts darf man ſo wenig folgern, daß er alles in Geltung Stehende abzuändern, ſich für berechtigt anſehe, als aus dem Geſetzgebungsrechte überhaupt, daß die Staatsgewalt auch ungerechte und verderbliche Geſetze geben dürfe. Die Verordnung beſtimmt, wie geſagt, nichts anderes, als daß das landesherrliche Placet an ſich nicht unwiderruflich ſei. Fragen anderer Art, die ſich hier noch aufwerfen ließen, mögen unberührt bleiben.

Die Beſchwerdeſchrift ſagt weiter:

„2) Die Glaubenslehre der Katholiken unterliegt der Genehmigung der Staatsbehörden, welche den katholiſchen Katechismus und das Geſangbuch des Ordinariats bewilligen oder verwerfen können." (§. 4.)

„3) Die Religionsübung der Katholiken hängt von dem Gutbefinden der Regierung ab, ſie entſcheidet, ob die Pfarrer nach erzbiſchöflicher Vorſchrift Meſſen und Gottesdienſt beſorgen, und die Diöceſanen ſich z. B. an das Faſtengebot halten ſollen oder nicht u. dgl. (§. 4.)"

In dieſen Behauptungen und den daran geknüpften, theilweiſe oben mitgetheilten Bemerkungen liegt eine böswillige Verdrehung der Vorſchriften, welche der §. 4. der Verordnung ertheilt. Dieſer verlangt allerdings, daß die vom Erzbiſchof und andern kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisſchreiben an die Geiſtlichkeit und Diöceſanen, wodurch dieſelben zu etwas verbunden werden ſollen, ſo wie auch beſondere Verfügungen von Wichtigkeit, der Staatsgenehmigung unterliegen und nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung kund gemacht werden können. Er verlangt weiter, daß auch ſolche a l l g e m e i n e kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlaſſe, welche rein geiſtliche Gegenſtände be-

Digitized by Google

treffen, den Staatsbehörden zur Einſicht vorzulegen ſeien, und deren Kundmachung erſt alsdann erfolge, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden.

Wer gegen dieſe Vorſchriften Einwendungen erhebt, beurkundet ſeine gänzliche Unkenntniß des beinahe allerwärts beſtehenden Rechts. Was wir auch hierüber ſagen möchten, wird den Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift nicht überzeugen; wir wollen daher einen unverwerflichen katholiſchen Schriftſteller anführen, den der Vorwurf des Febronianismus und Joſephismus nicht trifft. Walter ſagt in ſeinem Lehrbuch des Kirchenrechts §. 39: — „wenn der Staat die Kirche ſchützen ſoll, ſo muß er ſich auch die Ueberzeugung verſchaffen dürfen, daß ſie das, was ſie für ſich verlangt, wirklich erfülle, und daß ſie keine neuen, von ihrem urſprünglichen Inhalte weſentlich abweichenden, oder der bürgerlichen Ordnung widerſtreitenden Beſtimmungen in ſich aufnehme.“ Er ſagt ferner im §. 186: — „die verbindliche Kraft der geiſtlichen Verordnungen für die einzelnen Gläubigen hängt von der Promulgation in der Diöceſe ab, und dazu muß nach der alten Obſervanz faſt aller Länder, auch die weltliche Behörde ihre Zuſtimmung ertheilen. Jedoch iſt dieſes Recht im Geiſte einer chriſtlichen Obrigkeit mit großer Schonung zu gebrauchen. Namentlich kann die Regierung Verordnungen dogmatiſcher Art oder ſolche, die blos auf die Erhaltung der beſtehenden Einrichtungen gerichtet ſind, ohne Verletzung der Gewiſſensrechte, oder des zugeſicherten Beſitzſtandes nicht hindern, ſondern von dieſen nimmt ſie nur Einſicht, um ſich zu überzeugen, daß ihnen nicht Verordnungen anderer Art beigemiſcht ſeien.“ Es möchte nun vielleicht ſcheinen, der Staat könne wohl, Statt in allen durch die Verordnung beſtimmten Fällen die vorgängige Staatsgenehmigung als erforderlich zu erklären, es darauf ankommen laſſen, ob die kirchliche Behörde, durch ihre allgemeinen Verfügungen, zureichende Gründe gebe, auf irgend eine Weiſe einzuſchreiten, und ſie zur Zurücknahme ihrer Bekanntmachung zu nöthigen. Allein, wenn ein ſolcher Fall ſich auch nur höchſt ſelten ereignen ſollte, ſo wird er doch in ſeinem wie im eigenen Intereſſe der Kirche weit beſſer jeden derartigen offenkundigen Conflict vermeiden.

Die vorangehende Genehmigung iſt insbeſondere unbedingt geboten in allen Fällen, wo die kirchlichen Verordnungen die Geiſtlichen und Diöceſanen zu etwas verbinden, wozu ein Zwang Statt

Digitized by Google

finden kann oder ſoll, da die Mittel zum bürgerlichen Zwange nur vom Staate abhängen. Anordnungen und allgemeine Erlaſſe, welche rein geiſtliche Gegenſtände (spiritualia) betreffen, ſollen nicht deswegen zur Einſicht und zur Bewilligung der Bekanntmachung vorgelegt werden, weil ihr Inhalt auf Glaubenslehre und Religionsübung ſich bezieht, ſondern nur, weil der Staat durch eigene Anſicht vor der Bekanntmachung ſich überzeugen will, ob dies wirklich der Fall, und überhaupt nichts eingefloſſen ſei, was ihm zur Ausübung ſeines Aufſichtsrechtes wohlbegründete Veranlaſſung geben würde, alſo nicht um in das Innere der Kirche, in die Sphäre, in welcher ſie ſich frei bewegen ſoll, ungebührlich einzugreifen, ſondern um ſeine eigenen Rechte zu wahren. Nur durch eine Verdrehung des Zweckes der angefochtenen Beſtimmung konnte die Beſchwerdeſchrift zu ihren Exclamationen kommen. Dieſe bleiben ſo lange gehaltlos, als nicht Fälle angegeben werden können, in welchen die Regierung die Grenzen ihres Aufſichtsrechtes ungebührlich überſchritten, ihr Recht nicht ſtets im Geiſte einer chriſtlichen Obrigkeit mit großer Schonung gebraucht hat. Was hierauf von speciellen Thatſachen, welche die Beſchwerdeſchrift in andern Abſchnitten berührt, bezogen werden kann, iſt bereits an ſeinem Orte gewürdigt, oder wird es noch werden. Aber, hören wir entgegnen, der Staat zeigt doch durch die vorläufige Einſichtsnahme ein verletzendes Mißtrauen gegen die Kirche. Solchen Einwurf trifft jede Aufſicht, und hat eine Färbung von Sentimentalität, welche in öffentlichen Verhältniſſen nicht am rechten Platze iſt. Die Regel einer vorläufigen Einſichtsnahme trifft ein ſolcher Vorwurf jedenfalls weit weniger, als Nachforſchungen in einzelnen Fällen. Zudem beruht die Beſtimmung keineswegs auf mißtrauiſchen Geſinnungen gegen die Kirchenbehörde, ſondern lediglich auf der Abſicht, das bedauerliche Aufſehen zu vermeiden, welches, da denn doch Conflicte, wie die Erfahrung lehrt, immer möglich ſind, die Zurücknahme oder Nichtigkeitserklärung einer bereits verkündeten kirchlichen Verfügung zur Folge hätte. Dagegen iſt es ja auf der andern Seite nur ein Mißtrauen gegen den Staat, daß er ſein Einſichtsrecht mißbrauchen könnte, welches einen Widerſpruch dagegen einlegt.

Wenn die Beſchwerdeſchrift zum Beweiſe der behaupteten Verletzung der Rechte der Kirche ferner anführt:

„4) Diöceſanbeſchlüſſe, auch wenn ſie rein geiſtlicher Natur ſind, kann die Regierung beſtätigen oder verwerfen (§. 18.),"

ſo dient hier alles, was wir über die Vorlage aller allgemeinen Erlaſſe, die rein geiſtliche Sachen betreffen, bereits geſagt haben, zur Erwiederung.

Endlich wird noch zu dem angegebenen Zwecke beigefügt:

„5) Der Pabſt hat in kirchlichen Streitſachen nicht mehr zu entſcheiden. (§. 10.)"

Die Verordnung drückt aber lediglich einen von den bewährteſten canoniſchen Rechtslehrern gleichförmig angenommenen Satz aus, indem ſie ſagt: „In keinem Fall können kirchliche Streitſachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden."

Wir enthalten uns, von dem alten Rechte, das unter den Karolingern galt, von den ſpätern Uebungen, von den Beſtimmungen des Basler Conciliums, von dem Inhalt der ehemaligen kaiſerlichen Wahlcapitulationen und von den öſterreichiſchen Geſetzen zu ſprechen, ſondern wollen den Beſchwerdeführer nur einladen, ſich zu gedulden, bis einmal ein Fall ſich ereignet, der zur Anwendung der letzten Vorſchrift Veranlaſſung giebt, und es ſich zeigt, wie die nur im Allgemeinen in Ausſicht geſtellte Einrichtung ins Leben gerufen wird.

Wir glauben nun nachgewieſen zu haben, daß die Verordnung vom 30. Januar 1830 in ihren weſentlichen Beſtimmungen auf Grundſätzen über das Verhältniß des Staats zur Kirche beruht, welche die europäiſche Vernunft und eine ganz entſchiedene allgemeine Praxis unwiderruflich ſanctionirt hat. Die Beſchwerdeſchrift kämpfte dagegen an, indem ſie überall Statt einen rechten Gebrauch der Majeſtätsrechte des Staats, den Mißbrauch derſelben vorausſetzte. Will man alle Rechte, welche möglicher Weiſe mißbraucht werden können, dem Staate verſagen, ſo müßte er ſich auflöſen und alles Recht aufhören. Die Beſchwerdeſchrift konnte ihre Klagen nur durch ſpecielle Thatſachen begründen; ſtatt ſolche anzuführen, blieb ſie bei allgemeinen Beſchuldigungen ſtehen, die ſchon ein allgemeiner Widerſpruch ſo lange entkräftet, als man nicht beſtimmte Fälle des Mißbrauchs anzugeben weiß.

Das päbſtliche Breve vom Juni 1830 hätte nicht ergehen können, wenn man zu Rom nicht von der Vorausſetzung ausgegan-

Digitized by Google

gen wäre, daß die Abſchnitte 5. und 6. der Bulle Ad Dom. Gregis custodiam von den vereinten Staaten angenommen worden, und man den aus trüber Quelle gefloſſenen Nachrichten über den kirchlichen Zuſtand der oberrheiniſchen Provinz nicht zu viel vertraut hätte. Wenn aber der Erzbiſchof Bernhart, ſtatt den römiſchen Stuhl über die wahre Lage der Kirche aufzuklären, wie es dem Vernehmen nach von Mainz aus geſchah, ſich auf eine Weiſe benahm, die ſeinem, durch die Natur ſeiner Stellung begründeten Berufe zur Vermittelung wenig entſprach, ſo iſt es uns nicht unwahrſcheinlich, daß er ſich durch das ungeſtüme Drängen einer Partei hinreißen ließ, welcher die geheimen Berichterſtatter angehörten.

Als die vereinten Höfe auf die unmittelbar an ſie gerichtete päbſtliche Note vom 5. October ſich im Jahr 1834 mit aller Offenheit ausſprachen, die gegen ſie vorgebrachteten Beſchuldigungen gründlich beleuchteten und auf die letzten Verhandlungen und die gegenſeitigen, auf die Art. 5. und 6. des Ultimatums und der darauf ergangenen Bulle bezüglichen Verwahrungen hinwieſen, wurde ihre Erklärung zu Rom ſo gut aufgenommen, als es nur immer erwartet werden konnte. Rom ließ ſeither die Frage gänzlich ruhen, und mehr konnten die Regierungen nicht verlangen. In der Folge aber (bei der Wahl des Erzbiſchofs) zeigte es ſich, wie wenig durch jene Erörterungen das freundliche Verhältniß zwiſchen beiden Theilen geſtört worden war. Wie erklärt ſich dieſes Benehmen des römiſchen Hofes? Ganz in dem Sinne, in welchem wir ſeine Stellung zu den Staaten aufgefaßt und oben dargeſtellt haben. Ohne das jus majestaticum circa sacra förmlich anzuerkennen, ſpart er ſeinen Widerſpruch für die Fälle, in denen er nach ſeiner Anſicht eine materielle Verletzung der Rechte der Kirche erblickt, die ihm überall zugleich eine formelle iſt. Er kennt den Zuſtand, in welchem die oberrheiniſche Provinz ſeit der erhobenen Beſchwerde von 1833 und der im Jahre 1834 darauf ergangenen Antwort fortdauernd ſich befindet, und da er wahrnimmt, wie die betheiligten Souveräne in ſteter Sorgfalt für die Intereſſen ihrer Landeskirchen und in ihrer liebevollen Haltung gegen ihre katholiſche Bevölkerungen verharren, ſo findet er ohnerachtet der ununterbrochenen Handhabung der Verordnung vom 30. Jan. 1830 keinen Grund zu einer Klage. Dazu iſt es überhaupt nur gekommen, ſo oft es ehrgeizigen oder böswilligen geheimen Correſpondenten gelang, für ihre Inſinuationen einiges Gehör zu finden.

3.

Streitigkeiten des Erzbiſchofs Bernhart mit der Regierung und ſeine Reſignation.

Dieſer Abſchnitt der Beſchwerdeſchrift iſt der Darſtellung der Urſachen gewidmet, die den Erzbiſchof Bernhart kurz vor ſeinem Tode bewogen haben ſollen, ſeine Würde in die Hände des Pabſtes niederzulegen. Wir haben es darin wieder zunächſt mit Klagen über das Benehmen von Angehörigen der katholiſchen Kirche zu thun; ſie berühren den ehemaligen Profeſſor der Theologie von Reichlin-Meldegg, den Profeſſor der Rechte, Hofrath Ammann, und den Profeſſor und geiſtlichen Rath Schreiber, den letzten in ſeiner frühern Stellung als Lehrer der Moraltheologie, endlich noch einen ungenannten katholiſchen Geiſtlichen.

Die Regierung ernannte v. Reichlin-Meldegg zum außerordentlichen Profeſſor auf die günſtigen Zeugniſſe hin, die über ihn vorlagen; ſie ernannte ihn zum ordentlichen Profeſſor ebenfalls auf den Antrag der theologiſchen Fakultät, welcher durch den Ruf, den er von einer auswärtigen Regierung für eine katholiſch theologiſche Lehrkanzel erhielt, unterſtützt wurde. Sie konnte damals die Richtung, die v. Reichlin unmittelbar nachher nahm, ſo wenig vorausſehen, als dieß wenige Jahre zuvor, als er die Prieſterweihe erhielt, der kirchlichen Behörde möglich war. Die Beſchwerdeſchrift ſagt zwar, daß von Reichlin bereits im Beginnen ſeiner Vorträge über die Kirchengeſchichte die offenbare Tendenz gezeigt habe, die katholiſche Kirche herabzuwürdigen und ihr alle perſönliche Vergehen, die ſie längſt verdammt hätte, aufzubürden. Allein indem ſie unmittelbar nach Erwähnung ſeiner Ernennung zum Ordinarius ſagt: „Nun trat er mit einer Rückſichtsloſigkeit und mit ſolchem Geiſte des Umſturzes gegen die katholiſche Kirche öffentlich auf u. ſ. f.“ giebt ſie ſelbſt zu erkennen, daß er erſt von jenem Zeitpunkte an eine entſchiedene, das Einſchreiten der kirchlichen Behörde herausfordernde Richtung nahm. Wir bleiben weit entfernt, durch dieſe Bemerkung andeuten zu wollen, daß er die Geſinnungen und Anſichten, die er ſpäter offenbarte geraume Zeit vorher ſchon hatte. Wer ihn perſönlich kennt, weiß, daß er die Kunſt, ſeine Gedanken zu verbergen, ſchwerlich je geübt und vielmehr weit eher dazu neigte, mehr zu geben, als man von der Aufrichtigkeit zu verlangen berechtigt iſt; und ohne Zweifel

Digitized by Google

entſprach ſein äußeres Benehmen, dem Gange, den er in ſeiner geiſtigen Entwickelung nahm.

Daß ſeiner Entfernung vom Lehramte eine Procedur vorausgehe, war unerläßlich, ſo klar auch ihr Reſultat vorausgeſehen werden mochte. Statt der Regierung in der ganzen Sache irgend einen Vorwurf zu machen, war vielmehr das Benehmen anzuerkennen, das ſie, nachdem von Reichlin von ſeinem Lehrſtuhle entfernt und zum Proteſtantismus übergetreten war, beobachtete. Sie konnte ihm nach den Landesgeſetzen nicht gebieten, Freiburg zu verlaßen; nur im Intereſſe der kirchlichen Behörde ſuchte ſie dieſen Zweck zu erreichen, indem ſie ihm die Erlaubniß in Heidelberg Vorleſungen zu halten ertheilte, und ihm nur unter der Bedingung, daß er von dieſer Erlaubniß Gebrauch mache, einen Suſtentationsgehalt bewilligte *).

Die Regierung ließ es auf unbeſtimmte und allgemeine Beſchuldigungen hin, welche gegen Profeſſor Ammann (als Lehrer des Kirchenrechts) wegen Aeußerungen über kirchliche Disciplinargeſetze vorgebracht wurden, an ernſten Erinnerungen und Abmahnungen nicht fehlen, und wenn ſie die Nachweiſung beſtimmter Thatſachen abwartete, um in Beziehung auf die ihm übertragenen Lehrfächer eine Aenderung zu treffen, ſo war ſie dieß nicht nur dem Intereſſe der Lehrfreiheit, ſondern auch der Gerechtigkeit, und wenn ſie mit Schonung dabei verfuhr, ſo war ſie dieß einem Manne ſchuldig, deſſen Privatcharakter alle Achtung verdient und dem ſonſt in ſeinem Berufe nichts zur Laſt fiel. —

Da die katholiſche Kirche für Disciplinargeſetze eben ſo wenig eine Unveränderlichkeit, als eine Unfehlbarkeit behauptet, und anerkennt, daß ſie auf gewöhnliche menſchliche Weiſe nach dem Bedürfniß der Zeiten und Verhältniſſe feſtgeſetzt worden ſind; ſo liegt ihre Unterſuchung und Prüfung, wie die der Staatsverordnungen, innerhalb der Grenzen, welche die der Kirche ſchuldigen Rückſichten nicht zu überſchreiten gebieten, im Freien. Mit Recht verlangt man von

*) Der Gehalt blieb nur kurze Zeit der Freiburger Caſſe zur Laſt, und mußte von der Heidelberger Univerſitätscaſſe übernommen werden, obwohl dort die Regel beſtehet, daß Privatdocenten keine Gehalte bewilligt werden.

Digitized by Google

dem Lehrer und Erzieher junger Theologen bei ſolcher Prüfung ein größeres Maaß von Umſicht und Zartheit. Ob den geiſtlichen Rath Schreiber, wenn er dieſer Forderung durch ſeine Aeußerungen über das Cölibat in ſeiner Moraltheologie und ſeinen Vorträgen hierüber nicht in dem verlangten Maaße entſprach, deshalb der harte Vorwurf eines antikatholiſchen Schwindels treffe, haben wir nicht zu unterſuchen. Wir wiſſen nur, daß die kirchliche Behörde, aus Rückſicht auf den ſehr ehrenwerthen Charakter und die wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit des Betheiligten, nur ungerne einſchritt und ihn ſeinem Lehrſtuhle zu erhalten wünſchte. Da die Verſuche einer Ausgleichung (die noch ſpäter fortgeſetzt wurden und begreiflich ſeine individuelle Ueberzeugung zur Seite legend, nur auf ſein Verhalten bei ſeinen Vorleſungen ſich bezogen) nicht zum gewünſchten Ziele führten, ſo ſprach die Regierung ſeine Verſetzung zur philoſophiſchen Facultät aus, die an ihm einen Meiſter in den hiſtoriſchen Fächern gewann.

Wer der ungenannte katholiſche Geiſtliche ſey, deſſen Leben und Lehren Aergerniß gegeben und der ſo lange an einer Lehranſtalt des Landes gehalten worden ſei, bis man ihn mit einer guten Pfarrei habe belohnen können, ſagt uns die Beſchwerdeſchrift nicht. Wir können daher dieſe Anklage nicht näher beleuchten. Ohne Zweifel konnte dem Unbekannten nichts Erweißliches zur Laſt gelegt werden, was ſeine Entlaſſung vom Dienſte im Wege des Geſetzes erlaubt hätte. Die Beſchwerdeſchrift ſagt: „Wir übergehen ähnliche Fälle; die Staatsbehörden kennen ſie wohl aus den Klagen, die an ſie gelangen und ſie an ihre Verantwortlichkeit mahnen.“

Wir wollen im allgemeinen einige Worte über ſolche Fälle ſagen. Allerdings kommen den Staats- und Kirchenbehörden manche Klagen zu, aber die wohlbegründeten finden auch jederzeit ihre angemeſſene Erledigung. Viel häufiger ſind aber jene Anzeigen, die (wir ſprechen hier nicht von der kirchlichen Behörde) lediglich auf geheimer Spionerie, welche jede Klatſcherei aufnimmt, und auf der Leidenſchaftlichkeit der Parteien, oder auf Leichtgläubigkeit beruhen. Man unterſucht und aller Beweis fehlt; aber nichts deſtoweniger klagt man nun die Staats- und Kirchenbehörde des Mangels an Energie und der Indifferenz an. Noch häufiger kommt es nicht zur Unterſuchung, weil der Angeber, um die nähern Umſtände und um die Quellen ſeiner Nachricht oder um Beweismittel befragt, ſogleich zu-

Digitized by Google

rücktritt, nichts geſagt haben will, gegen jede Unterſuchung proteſtirt, zu deren Einleitung es alsdann an jedem Erforderniß fehlt. Führen dann ſtille, eifrige Nachforſchungen der Behörde zu keinem Reſultate, ſo dauern dennoch die Beſchuldigungen fort. Unbeſonnener Eifer und leidenſchaftliche Uebertreibungen der Zionswächter ſind es aber, welche das, was ſie verhüten wollen, erſt hervorrufen, und den Kirchenbehörden wie den Staatsbehörden Verlegenheiten bereiten.

Wie kommt es, daß die einzelnen Fälle, welche die Beſchwerdeſchrift berührt, nur ſolche ſind, in welche den Forderungen der Kirchenbehörden willfahrt wurde. Was hat er dabei den Staatsbehörden vorzuwerfen? Nichts, als daß ſie nicht willkührlich und despotiſch ohne Unterſuchung und reife Prüfung ſogleich jeden, gegen welchen eine Beſchuldigung vorliegt, von ſeinem Dienſte entfernt.

Daß der hochbetagte würdige Erzbiſchof Bernhart, der das Ende mancher perſönlichen Zerwürfniſſe nicht mehr erlebte, unter ihren Anfängen ſchon litt, bezweiflen wir nicht. Sie waren auch der Großherzoglichen Regierung verdrießlich und ſchmerzlich; ſie hat aber das Benehmen einzelner Geiſtlichen, gegen welche die Kirchenbehörde klagt, ſo wenig zu verantworten, als die Uebertretung ihrer eigenen Gebote, welche ſich der Eine oder Andere zu Schulden kommen läßt. Mit Unrecht erhebt die Beſchwerdeſchrift daher die weitere Klage, daß dem Erzbiſchof der ihm gewordene Schutz der Regierung nichts geholfen habe, indem ſie erzählt, wie Pfarrer Hennhöfer, ohnerachtet des ergangenen Verbotes, eine Predigt in Mühlhauſen gehalten habe. Die Regierung hat nur die Pflicht, diejenigen, die ihr Gebot brechen, zur Verantwortung zu ziehen, und dafür, ſo gut ſie es vermag, zu ſorgen, daß es nicht wieder geſchehe. Hier möchte aber wohl berückſichtigt worden ſein, daß die Aufregung, welche urſprünglich das Verbot begründet hatte, vorüber gegangen war, und es iſt uns nicht unwahrſcheinlich, daß der Betheiligte bei ſeiner ruhigen, beſonnenen Haltung ſich zum Voraus der bedingten Nachſicht der Behörde zu ſichern geſucht.

Uebrigens darf man ſich darüber, daß die Beſchwerdeſchrift das Verfahren der Regierung überhaupt in allen Fällen, nicht ſtreng und raſch genug findet, nicht wundern, wenn man ſieht, wie ſie das Benehmen des Ordinariats beurtheilt, das vor einigen Jahren an einige Geiſtliche, von welchen nicht, wie die Beſchwerdeſchrift ſagt, evangeliſch proteſtantiſche Religionsbücher, ſondern von proteſtantiſchen

Schriftſtellern verfaßte Leſebücher (von Wilmſen) in den Schulen eingeführt worden waren, eine Abmahnung erlaſſen hatte, die ſie milde nennt, und von der ſie deßhalb glaubt, daß ſie mehr die Unmacht der Kirchenbehörde verrathen, als ihrer „Bitte Geltung verſchafft" habe; als wenn nicht in allen kirchlichen Erlaſſen der Geiſt der Milde vorherrſchen müſſe. Gilt ja ſelbſt von kirchlichen allgemeinen Verordnungen, daß ſie nicht in der befehlenden Sprache des Geſetzes, ſondern ermahnend und belehrend abgefaßt, und durch Gründe gerechtfertigt werden ſollen.

Die Beſchwerdeſchrift berührt nun auch zwei weitere Klagen, zu welchen die Regierung dem Erzbiſchof Veranlaſſung gegeben, indem ſie ihm die Mitaufſicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens verweigert und nicht einmal von dem Rechnungsweſen ſeines Seminars Einſicht zu nehmen geſtattet, dagegen aber zugemuthet habe, ſich dem Pabſte zu widerſetzen, die päbſtlichen Reſervationen in Eheſachen zu verwerfen und darin aus eigener Machtvollkommenheit Dispenſen zu ertheilen.

Das katholiſche Kirchenvermögen iſt in ſeiner abgeſonderten Verwaltung vollkommen geſichert, durch die Aufſtellung von Verwaltungsräthen, Stiftungsvorſtänden und einer oberen leitenden Behörde (die ſämmtlich nur aus Katholiken gebildet ſind), ſodann durch die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde und die ihr vorangegangenen Geſetze. Auch ſind die Rechte des Erzbiſchofs in Beziehung auf die Erhaltung der Fonds und ſtiftungsgemäße Verwendung keineswegs mißachtet, und nach den beſtehenden Grundſätzen ſoll kein Pfründegut, wie kein anderes Kirchengut ohne ſeine Zuſtimmung veräußert oder weſentlich verändert werden und kein kirchlicher Fond eine andere Verwendung erhalten. Wenn dem verſtorbenen Erzbiſchof aber nicht geſtattet worden, von dem Rechnungsweſen ſeines Seminars Einſicht zu nehmen, ſo kann deßhalb keine Staatsbehörde ein Vorwurf treffen, da der Verwalter der Seminariums-Caſſe, ſo viel wir wiſſen, zum Ordinariat rechnungspflichtig iſt, und der Erzbiſchof daher nur befehlen durfte, daß ihm die Rechnung vorgelegt werde.

Was die andere Klage betrifft, ſo beſtanden eine Reihe von Staaten ſchon ſeit lange auf der Befugniß der Landesbiſchöfe, in den Fällen, in welchen der Pabſt, unter vielfältigem Widerſpruche der deutſchen Erzbiſchöfe, ſich die Dispenſation vorbehalten hatte,

Digitized by Google

ſelbſt die Dispenſen zu ertheilen. Ohnehin hatte die Uebung es mit ſich gebracht, daß der Pabſt die Vollmacht hiezu regelmäßig gewährte und daß die Biſchöfe auch ohne ſolche Vollmacht in dringendern oder Noth-Fällen diſpenſiren durften. Die Forderung der Regierung bezweckte keine Erweiterung eigener Befugniſſe, ſondern lediglich die Erhaltung der urſprünglichen erzbiſchöflichen Rechte, im Intereſſe der katholiſchen Landesunterthanen. Man dürfte in dieſem Gebiete eine Nachgiebigkeit erwarten, da ja die Entſcheidung zu Rom doch auf die von dem Oberhirten der Provinz erhobene Auskunft ſich ſtützen muß, und das Benehmen mit einer 300 Stunden weit entlegenen Behörde, abgeſehen von den Koſten für die Parteien, mit unleidlichen Verzögerungen verknüpft iſt. Ueberhaupt ſtehen ſolchen kirchlichen Diſpenſationen, wie jenen der weltlichen Obrigkeit die gleichen Bedenken entgegen. Man geſtatte oder verbiete unbedingt; denn was man durch Verbote, welche Diſpenſationen zulaſſen, verhindern will, führt man leicht häufiger herbei; da die dringenden Fälle, in welchen ſie „mit Ungeſtüm“ verlangt und, um ärgerliches Aufſehen zu vermeiden, leichter verwilligt werden, gerade jene ſind, die das Verbot verhüten wollte.

Wenn der würdige Erzbiſchof Bernhart, in dem von der Beſchwerdeſchrift mitgetheilten Schreiben, von den Verhandlungen über die Dispenſe Veranlaſſung nahm, mit der Erklärung, daß er vom Alter und ſeinen Gebrechen gebeugt, zwar noch geiſteskräftig (mente quidem sana) aber wegen ſeiner Verantwortlichkeit, um ſo ängſtlicher ſey (sed ob officii pastoralis gravitatem et reddendam tremendo judici rationem eo magis anxio) die Bitte verband, ſeine Würde in die Hände des Pabſtes niederlegen zu dürfen; ſo finden wir darin hauptſächlich die Darlegung eines Motives, das geeignet war, Seine Heiligkeit zur Berückſichtigung ſeiner Lage zu beſtimmen. Dieſe war keineswegs beneidenswerth, nicht wegen ſeiner Stellung als Erzbiſchof zur Regierung, ſondern in Folge der Rührigkeit einer Partei, die ſchon damals thätig war und auf jedem Wege ihn und das Ordinariat zu neuen Forderungen und zu Schritten zu drängen ſuchte, welche Conflicte mit der Regierung herbeizuführen verſprachen.

Vorſichtig genug verſchweigt die Beſchwerdeſchrift, wie die Regierung, welche den Tugenden des Oberhirten der oberrheiniſchen Provinz ihre hohe Achtung nicht verſagte, und ihm wo es möglich war, ſich gerne gefällig erwies, ihre Nachgiebigkeit, ihre Liebe zum

Digitized by Google

Frieden und ihre Geneigtheit ſeine Wünſche zu berückſichtigen vielfältig bethätigte.

4.

Ständeverhandlung bis zum Jahre 1835.

Dieſer Abſchnitt der Beſchwerdeſchrift beginnt mit der bedeutungsvollen Bemerkung, daß gegen die, in der Kammer zur Sprache gekommene Verordnung vom Jahre 1830 ſich außer einer einzigen beſorglichen Aeußerung ſich nicht eine Stimme erhob. Hätte ſie in den katholiſchen Landestheilen Mißbilligung gefunden, ſo würden wenigſtens einige der Abgeordneten dieſer Bezirke den Beruf gefühlt und erfüllt haben, ſich entſchieden dagegen auszuſprechen.

Was die Beſchwerdeſchrift von den Verhandlungen über die Abſchaffung des Cölibats auf den Landtagen von 1828, 1831, 1833 nnd 1835 ſagt, wollen wir nicht ausführlich beſprechen. Sie erkennt an, daß die Regierung mit Nachdruck ſich der Berührung dieſer Frage in der Kammer widerſetzt habe, und als den lichteſten Punct der Verhandlung von 1828 hebt ſie den Commiſſionsbericht hervor, in welchem ſie eine Zurechtweiſung neuerungsſüchtiger Katholiken voll Wahrheit und ſachgemäßer Rückſicht fand, und der von einem Proteſtanten verfaßt war.

Auch die andern Gegenſtände, welche, wie die Beſchwerdeſchrift zugibt, mit Recht in den Kammern zur Berathung kommen, und ſich auf den Geſchäftskreis der katholiſchen Kirchen-Section, die Koſten ihrer Verwaltung und das Stiftungsweſen bezogen, geben uns nur zu einigen wenigen Bemerkungen Veranlaſſung.

Glaubte man gegen die Centraliſation des Stiftungsweſens in den Händen der Kirchen-Section gegründete Bedenken erheben zu dürfen, ſo war man doch gerecht und billig genug, anzuerkennen, daß ſie ſich durch ihre Sorgfalt für die Erhaltung des Stiftungsvermögens in manchen Landestheilen, wo es früher an ſolcher Sorgfalt fehlte, Verdienſte erworben habe. Ihre unmittelbare Verwaltung wurde beſchränkt, überall für gehörige Vertretung der Stiftungsintereſſen und Rechte, ſo wie für wachſame Aufſicht geſorgt.

Daß die Stiftungen zu den Koſten der obern Verwaltung und Aufſicht der Sectionen Beiträge liefern, und den Unterhalt der Reviſionsbehörden bei den Kreisregierungen beſtreiten, iſt eine Forde-

Digitized by Google

rung, die weder den Grundgeſetzen des Rechts, noch der natürlichen Billigkeit widerſpricht. Die Regie-Beiträge wurden bereits ermäßigt, und auch wir wünſchen, daß die Finanzen des Landes in die Lage kommen möchten, noch weitere Erleichterungen zu gewähren und wo möglich alle Koſten der Aufſicht und Rechnungs-Abhör zu übernehmen *). Aber von einem Rechtsanſpruch auf ſolche Uebernahme kann, wie geſagt, keine Rede ſeyn.

Daß früher (vor 1818) die Regel, welche die Verwendung der Stiftungseinkünfte zu andern Zwecken, als es der Wille des Stifters verlangt, unbedingt verbietet, nicht immer mit gleicher Strenge, wie es gegenwärtig geſchieht, beobachtet wurde, iſt nicht zu läugnen. Richtig iſt auch, daß noch ſpäter der Vollzug einiger Stiftungen verzögert wurde. Unbemerkt dürfen wir aber nicht laſſen, daß jedenfalls jene früheren abnormen Verwendungen doch ſtets nur zur Beförderung der Zwecke der katholiſchen Kirche und niemals für Staats- odere andere ihr fremde Zwecke geſchah. Ferner iſt zu erinnern, daß was die am meiſten getadelte Verwendung eines bedeutenden Kapitals aus der Maria-Victoria-Stiftung für den Bau der katholiſchen Kirche in Carlsruhe betrifft, dieſe Verwendung dem, zugleich auf die Beförderung der katholiſchen Religion im Allgemeinen gerichteten Stiftungszwecke keineswegs gänzlich fremd war. Weit mehr, als in dieſer dem Fonds überwieſenen Ausgabe, lag in den großen Verluſten, die er durch die urſprüngliche Anlage beträchtlicher ihm angehörigen Capitale in Oeſterreich erlitt, die mittelbare Urſache der langen Verzögerung des Vollzugs der Stiftung, da man das Kapital allmählig wieder anwachſen laſſen wollte. Auf gleiche Weiſe haben die Bruchſaler Stiftungsfonds durch ſolche Anlagen bedeutende Verluſte erlitten, und

*) An dem Aufwande für Beſoldungen, Gehalte und Bureaubedürfniſſe bei der katholiſchen Kirchenſection zu 35,080 Gulden tragen gegenwärtig bei: die Staats-Caſſe 20,300 fl., die Stiftungen, mit 5 Pr. des Matricular-Anſchlags ihres Einkommens, 15,280 fl. Die Lokal- und Diſtriktsſtiftungen zahlen überhaupt nur einen Kreuzer vom Gulden Matricularanſchlag zur Beſtreitung des Gehaltes der zur Abhör der Rechnungen bei den Kreis-Regierungen angeſtellten Reviſoren. Die Ermäßigung dieſer letzten Auflage iſt vorzugsweiſe zu wünſchen.

wenn man überhaupt vergleicht, wie das Stiftungsvermögen in den Entſchädigungslanden vor ihrem Anfalle und ſpäter verwaltet wurde, ſo überzeugt man ſich von der ungemein größern Sorgfalt und Umſicht der Verwaltung unter der Großherzoglichen Regierung, ſelbſt in der Periode bis 1818.

Wenn (in einem früheren Abſchnitte der Beſchwerdeſchrift) geklagt wurde, daß das zur Einführung des Ordens der barmherzigen Schweſtern zu Bruchſal beſtimmte Kapital noch nicht nach dem Buchſtaben des Stiftungsbriefes ſeine Verwendung erhalten habe, ſo liegt der Grund hievon lediglich in der Unzulänglichkeit des Fonds, deſſen Ertrag übrigens dem Zwecke jenes Ordens gemäß verwendet wird. Der Vollzug der Limburg-Styrum'ſchen Stiftung für Freiſchulen wurde bis zum Jahre 1839, anfänglich ebenfalls durch die Unzulänglichkeit des Kapitals, ſpäter aber durch die zwiſchen den betheiligten Gemeinden entſtandenen Streitigkeiten verzögert.

Man weiß, wie oft die Erledigung vielfach verwickelter oder an ſtreitigen Fragen reicher Geſchäfte, durch ſtets ſich ergebende neue Anſtände hinausgezogen wird. Jede Verwaltung hat Beiſpiele ſolcher Siſyphusſteine. Warum aber, nachdem die Erledigung erfolgt, nachdem insbeſondere die Stiftung der wohlthätigen Maria Victoria nun bereits 8 — 9 Jahre zum ſtiftungsgemäßen Vollzug gekommen, auf's neue Klagen erheben, die ihren Zweck bereits verloren haben? Nur um nichts, auch das entfernteſte nicht unbenützt zu laſſen, was dazu beitragen könnte, die Katholiken des Landes zu mißſtimmen. Da wir hier der reichen Stiftung der Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden, zu Gunſten der katholiſchen Kirche gedacht, ſo ſei uns geſtattet, auch einer ſpäteren zu gedenken, welche von einer proteſtantiſchen Prinzeſſin, der Markgräfin Chriſtiane Louiſe von Baden herrührte, die nach dem Wunſche ihres verſtorbenen Gemahls einen Theil des ihr hinterlaſſenen Vermögens der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, wenn auch (in Berückſichtigung des größern Reichthums der katholiſchen Stiftungen) nicht zu gleichen Theilen, doch im Verhältniß von $\frac{1}{3}:\frac{2}{3}$ vermachte, dem Grundſatze getreu, zu dem die Häupter und Mitglieder unſerer Regentenfamilie ſich bekennen, daß die Angehörigen beider Kirchen ganz gleiche Anſprüche auf ihre Liebe und ihr Wohlwollen beſitzen.

Digitized by Google

3.

Der neue Erzbiſchof und ſeine Stellung.

Die Beſchwerdeſchrift erzählt, die Regierung habe, als nach dem Ableben des Erzbiſchofs Bernhart zur Wahl ſeines Nachfolgers geſchritten werden mußte, im Mai 1836 den Director der katholiſchen Kirchencommiſſion Geheimerath Beeck als Wahl-Commiſſär nach Freiburg geſendet. Dieſer habe nicht, ſeiner Pflicht gemäß, auf die Einhaltung der vorgeſchriebenen Formen geſehen, ſondern direkt und willkührlich in die Wahlhandlung eingegriffen und ſie dadurch nichtig gemacht. Zuerſt habe er den Weihbiſchof von Vicari genöthigt im Voraus ſeiner etwaigen Wahl zu entſagen, und zweimal die auf denſelben gefallene Wahl verworfen, ohne jedoch anfangs ſeinen Candidaten, den Domcapitular Demeter, durchzuſetzen, ſo daß am erſten Wahltage (4. Mai) zum großen Erſtaunen der harrenden Gemeinde keine Wahl zu Stande gekommen, und Beeck neue Verhaltungsbefehle von der Regierung begehrt habe. Um dieſes Aergerniß nicht weiter fortzuſetzen, habe ſich endlich das Domkapitel in die Wahl Demeter's gefügt. — Die Beſchwerdeſchrift findet hierin eine ſchmähliche Verhöhnung der Wahlfreiheit, welche die Regierung ſich habe zu Schulden kommen laſſen, und die Beſtätigung der leidigen Erfahrung, daß gegen die Katholiken alles Recht iſt, für ſie aber nichts. Der Pabſt habe wohl Grund gehabt die Wahl zu verwerfen, und wenn er bedacht, wie übel es dem Erzbiſchof Bernhart mit der Regierung ergangen, ein gerechtes Mißtrauen gegen einen von ihr ſo widerrechtlich durchgeſetzten Nachfolger zu faſſen; allein er habe ſich großartig benommen, die geſchehene Wahl zwar für ganz nichtig erklärt, auch darüber gegen die Regierung ſeinen offenen ernſten Tadel ausgeſprochen, den Gewählten aber ſeiner religiöſen Eigenſchaften wegen beſtätigt, und damit der Regierung einen Beweis ſeiner wohlwollenden Geſinnungen gegeben, den ſie durch eine billigere Behandlung der Katholiken wohl hätte erwiedern ſollen. Zu dieſen feineren Beziehungen gehöre aber Staatsweisheit, die wenige Staatsbeamten in Baden beſäßen.

Wir erwiedern hierauf, daß der Wahlkommiſſär, indem er ſich von dem Weihbiſchof v. Vicari einen Revers ausſtellen ließ, den Auftrag ſeiner Regierung vollzog; in ſo ferne er aber ſonſt auf irgend eine Weiſe nicht auf Beachtung der Wahlformen hielt, ſich

irgend eine Einwirkung auf die Wahlfreiheit erlaubte, und einen der übrigen von dem Kapitel vorgeſchlagenen Candidaten, als Candidaten der Regierung bezeichnete, ſeine Vollmacht überſchritt, und nicht die Regierung, ſondern nur ſeine Perſon, ein gerechter Vorwurf träfe.

Nun nur einige Worte über jenen Revers. Die Regierung iſt bekanntlich befugt, in der ihr von dem Kapitel vorgelegten Liſte die Namen der ihr minder angenehmen Candidaten zu ſtreichen und hat nur eine zur Wahl noch hinlängliche Anzahl (wenigſtens 2) ſtehen zu laſſen. Sie wünſchte, — dieß ergiebt ſich aus ihrem Benehmen — den Weihbiſchof nicht gewählt zu ſehen; welche Urſachen ſie hiezu haben mochte, ſo lagen ſie ſicherlich nicht in Verhältniſſen, welche ihren achtungsvollen Geſinnungen gegen die Perſon des Betheiligten den mindeſten Eintrag thaten, und auch dieß geht aus ihrem Benehmen hervor. Sie konnte ſeinen Namen auf der Candidatenliſte geradezu ſtreichen; wenn ſie es unterließ und ihren Zweck auf dem von ihr eingeſchlagenen Wege zu erreichen ſuchte, ſo konnte ihr Verfahren nur auf wohlwollenden Rückſichten beruhen, die ſie der Perſon nnd der Stellung des Weihbiſchofs trug. Dieſer nahm den Vorſchlag des Wahlkommiſſär's an und ſtellte den Revers ohne weiters aus. Es konnte ihm nicht anders, als angenehm ſein, daß die Regierung, ohnerachtet ihres Entſchluſſes ihn auszuſchließen, die Wahlhandlung vor ſich gehen ließ, damit er einer ehrenvollen Auszeichnung nicht verluſtig werde, die er in der auf ſeine Perſon fallenden Wahl des Kapitels erblicken mußte. Hiezu wurde er nicht genöthigt und konnte gar nicht genöthigt werden; aber er mußte die Ausſtellung verweigern, wenn er nicht entſchloſſen war, ſein Verſprechen zu erfüllen. Daß dieß geſchehe, darauf glaubte man mit voller Sicherheit rechnen zu dürfen. Der Commiſſär war aber für den Fall, daß Herr von Vicari die Ausſtellung des Reverſes verweigere, ermächtigt, ſeinen Namen ohne weiteres von der Candidatenliſte ſtreichen zu laſſen. Die Regierung hat durch ihr Verfahren die Wahlfreiheit nicht verhöhnt, ſondern ſie durch den Ausſchluß des Weihbiſchofs nur ſo weit beſchränkt, als ſie dieſelbe durch die ihr geſtattete Streichung ſeines Namens zu beſchränken berechtigt war. Sie hat weder das Recht der Kirche und das Recht eines einzelnen Katholiken gekränkt, ſondern zur Ausübung ihres unbeſtrittenen Rechts nur aus perſönlichen wohlwollenden Rückſichten gegen einen katholiſchen Würdeträger eine ſchonendere Form gewählt. Trifft ſie

Digitized by Google

ein Tadel, ſo kann es nur der einer deplacirten Delicateſſe ſeyn. Wir geſtehen, daß wir die Einhaltung der, in der Bulle beſtimmten Form vorgezogen hätten, und der Meinung ſind, man dürfe die Anſicht, daß die Streichung eines Namens eine minder wohlwollende Geſinnung der Regierung gegen die Perſon des Betheiligten ausdrücke, gar nicht aufkommen laſſen; da eine ſolche Anſicht nnd Deutung dem freien Gebrauche des landesherrlichen Rechtes nachtheilig wäre, nud ſie in der That auch in ſo ferne in keiner Weiſe begründet erſcheint, als die Regierung durch Rückſichten der mannigfaltigſten Art, welche die bezeichnete Deutung gänzlich ausſchließen, zu ihrem Beſchluſſe beſtimmt werden konnte. Ja es kann ſich ereignen, daß ſie gerade den Namen des Candidaten, der ihr der angenehmſte wäre, unter der conventionellen Formel als ihr minder angenehm von der Wahlliſte ſtreichen läßt, wenn ſie nehmlich begründete Beſorgniß hätte, daß der heilige Stuhl gegen ſeine Wahl Anſtände erhebe, welche vorausſichtlich zu verdrießlichen Streitigkeiten führen würden, die zu vermeiden ihr lediglich das Intereſſe des Friedens räthlich macht.

Hatte nun aber die Regierung ihrem Commiſſär die bezeichnete Ermächtigung einmal ertheilt, und dieſer, im Vertrauen auf die Zuſage des H. v. Vicari, ohne zuvor die Entfernung des Namens von der Candidatenliſte zu verlangen, ſofort die Wahlhandlung vor ſich gehen laſſen, ſo blieb ihm, als der Herr Weihbiſchof die auf ihn gefallene Wahl dennoch annahm, nichts übrig, als dagegen zu proteſtiren. Der Gewählte hatte zwar anfänglich beharrlich die Annahme verweigert. Er gab nur ungern den dringenden Bitten der wählenden Kapitularen in der Ueberraſchung des Augenblicks nach, und war nach der erfolgten Proteſtation des Commiſſärs, wie man verſichert, ſogleich bereit, ſeinen Verzicht durch eine Erklärung zum Protocoll zu erneuern. Daß nun aber dennoch die Wahlhandlung ſich verzögerte, daß 5 Wahlen keine abſolute Mehrheit gaben, war nicht die Schuld des Commiſſärs, der auf ſeine Bitte um Verhaltungsbefehle nunmehr die Weiſung erhielt, nur die Namen von drei Candidaten auf der Liſte ſtehen und alle übrigen ſtreichen zu laſſen. Der Fehler, den er ſich zu Schulden kommen ließ, beſtand darin, daß er bei der Vornahme des Scrutiniums jedesmal anweſend blieb, ſtatt abzutreten, und erſt nach deſſen Vollendung, aber vor Verkündigung der getroffenen Wahl wieder einzutreten.

Wohl konnte ſchon deßhalb die Wahl beanſtandet werden. Allein der römiſche Stuhl, der von dem ganzen Vorgang der Sache mit aller Offenheit unterrichtet wurde, erkannte, daß die materielle Anweſenheit des Commiſſärs die Freiheit der letzten Wahl in der That nicht geſtört und ſein autoritatives Einſchreiten bei den vorangegangenen Wahlen lediglich durch das Benehmen des Herrn Weihbiſchofs herbeigeführt worden war. Er ſah daher über die Formfehler hinweg. Ohne die vorgegangene Unregelmäßigkeit direct zu rügen, wollte er ſich nur ſicher ſtellen, daß was dießmal, wie Seine Heiligkeit laut anerkannten, in der beßten Abſicht und im Sinne der Beförderung der reinen Lehre und Kirchenzucht geſchehen war, nicht jemals unter andern Umſtänden und in einem andern Sinne ſich wiederholen und alsdann zur Rechtfertigung des gleichen unregelmäßigen Verfahrens benutzt werden könne. Von der Intention der Großherzoglichen Regierung, einem ſolchen gerechten und billigen Verlangen zu entſprechen, überzeugt, wartete der römiſche Stuhl eine offizielle Erklärung des badiſchen Hofes hierüber nicht einmal ab, um die Einleitung zum Informationsproceſſe zu treffen. Als aber die Regierung in einer offiziellen Note ſich über den ganzen Vorfall und die Geſinnungen, die ihre Schritte geleitet, ausgeſprochen, und die Verſicherung ertheilt hatte, daß von ihr die Anweſenheit ihres Commiſſärs bei dem Scrutinium nicht beabſichtigt, im übrigen aber das commiſſariſche Verfahren durch das Benehmen des Herrn Weihbiſchoffs veranlaßt worden, und man ſorgen werde, daß gleiche Unregelmäßigkeiten nicht wieder vorkommen, wurde ſie durch die freundlichſte Antwort auf ihre Aeußerungen und ihre Zuſage in einer Note des Cardinalſtaatsſecretairs erfreut. Seine Heiligkeit — hieß es im Weſentlichen — habe mit der lebhafteſten Zufriedenheit ſeines Gemüths die ihm ausgedrückten edeln Geſinnungen aufgenommen, und ſei höchſt befriedigt von der offenen und loyalen Erklärung, daß, was gegen Geiſt und Sinn der canoniſchen Vorſchriften vorgekommen, nicht mehr geſchehen und der Kirche nicht zum Nachtheil gereichen werde. Seine Heiligkeit habe den Beweis der Geradheit und Gerechtigkeit S. K. Hoheit erkannt, von dem nicht zu zweiflen ſei, daß er auf ihre katholiſche Unterthanen ſeine vortheilhaften Wirkungen immer mehr äußern werde.

Wir glaubten Alles, was wir hier mitgetheilt, dem Publicum nicht vorenthalten zu dürfen, theils um der extremen Partei, welcher

Digitized by Google

der Beſchwerdeführer angehört, das Benehmen ihrer Regierung, theils einer andern Partei, die auf dem entgegengeſetzten Extreme ſteht, das Benehmen des Oberhaupts der Kirche beſſer verſtehen und richtiger beurtheilen zu lehren.

Ueber die Artigkeit, welche die Beſchwerdeſchrift den Großherzoglichen Staatsbeamten ſagt, ſchweigen wir. Schweigen können wir aber nicht zu der Behauptung derſelben, der neugewählte Erzbiſchof ſei von vielen Katholiken nicht nur als Eindringling betrachtet, ſondern auch als ganz abhängig von der Regierung angeſehen worden, die ſich ſonſt nicht ſo ſehr um ſeine Wahl bemüht hätte.

Ein Deutſcher kann in keinem deutſchen Lande ein Eindringling genannt werden, zumal aber nicht, wenn er von der Regierung aus ſeiner deutſchen Heimath zu Uebernahme eines Amtes berufen wurde, wofür ihm die öffentliche Meinung eine vorzügliche Tüchtigkeit beilegte, und wenn er ſodann dem Dienſte der Kirche, der Schule und des Staates in ſeinem neuen Vaterlande 30 Jahre ſeines kräftigſten Alters gewidmet hat und hinweiſen kann auf die Früchte ſeiner wohlthätigen Wirkſamkeit, die ihm ſelbſt die Anerkennung des Auslandes erworben. So angenehm ſeine Wahl der Großherzoglichen Regierung war (was ſie, da der zu wählende ihr nec minus gratus ſein ſoll, wohl hätte andeuten dürfen), ſo hat ſie ſich doch um dieſelbe nicht bemüht. — Sie war, da die Wahlliſte zuletzt noch zwei bedeutende, wohlklingende Namen neben dem ſeinigen enthielt, über den Erfolg der Wahl, wie ſie auch ausfallen mochte, vollkommen beruhigt. Die freundſchaftlichen Beziehungen, in welchen der Herr Erzbiſchof zu dem Wahlcommiſſär ſtand, welcher als Director der Kirchenſection die innigſte Geſchäftsberührung mit der kirchlichen Behörden hatte, konnten aber, indem das Verhältniß ein gegenſeitiges war, auf keiner Seite eine Abhängigkeit begründen, wohl aber eine Bürgſchaft für wechſelſeitiges conciliatoriſches Benehmen gewähren. Wie reimen ſich mit den harten Urtheilen der Beſchwerdeſchrift über jedes Widerſtreben der katholiſchen Geiſtlichen und Laien gegen die kirchliche Autorität ihre Ausfälle gegen den Oberhirten der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, den ſie der Schwäche beſchuldigt, von dem ſie Beweiſe verlangt, daß er nicht den antikatholiſchen Grundſätzen der Section huldige, deren Mitglied er geweſen, und von dem ſie endlich mit dürren Worten ſagt, er habe durch ſein Benehmen „die Autorität ſeiner Würde bei der Regie-

Digitized by Google

rung verloren, ohne das Vertrauen drr Katholiken zu gewinnen.“ Wir wollen ſehen, worauf ſich dieſe Behauptung ſtützt?

Als im Frühjahr 1837 der Landtag zuſammen berufen wurde, hatte kurz zuvor (29. Januar) der Erzbiſchof ſeine Einweihung erhalten und ſein Amt angetreten. Damals war, wie die Beſchwerdeſchrift ſich ausdrückt, „noch keine Beſtimmung über die Ausübung der biſchöflichen Strafgewalt getroffen (das heißt, die hierüber beſtandenen Vorſchriften noch nicht abgeändert), das Convict für junge Theologen nicht errichtet, die Mitwirkung des Erzbiſchofs zur Beaufſichtigung des Religionsunterrichts und des Schulweſens nicht gehörig feſtgeſetzt und ſeine Mitwürdigung der Bewerber um Kirchenpfründen nicht zugelaſſen. In dieſer Lage der Sache habe der Freiherr von Andlaw (Sohn des im Abſchnitt I. 3. gedachten Miniſters) eine Motion über die kirchlichen Beſchwerden der Katholiken angekündigt, deren Verhandlung, wie der Beſchwerdeführer meint, durch die Theilnahme des Erzbiſchofs großes Aufſehen erregt, und der Regierung ernſte Verlegenheiten bereitet hätte. Zwar habe der Freiherr von Andlaw den Fehler gemacht, in einer Finanzmotion die katholiſche Kirchenſection anzugreifen, und dadurch der Begründung ſeiner Motion hinderlich zu werden; aber das habe ihn nicht bewogen, ſeinen Antrag zurück zu nehmen, ſondern der Erzbiſchof habe bei ſo entſcheidenden Verhältniſſen Schwäche gezeigt, und ſich durch mündliche Verſprechungen abfinden laſſen, wodurch der Grund der Motion weggefallen ſei. — Dieß deutet wohl klar an, daß der Herr Erzbiſchof es war, der den Herrn v. Andlaw abhielt, ſeine Motion zu begründen.

Wir wiſſen nicht, was dem Herrn Erzbiſchof mündlich zugeſagt worden, aber wir wiſſen, daß er jedenfalls ſehr weiſe gehandelt hat. Wie ließ es ſich rechtfertigen, wenn er, der kaum ſein Amt angetreten, ſich einem Schritte angeſchloſſen hätte, welcher der Regierung ernſte Verlegenheiten bereiten ſollte? Wie konnte ſeinem Scharfblick entgehen, daß nicht der Regierung, ſondern vielmehr ihm ſelbſt Verlegenheiten bereitet würden, falls er in die Lage käme, ſich als Mitglied der erſten Kammer über Dinge, die er mit der Regierung in ſeiner kirchlichen Stellung zu verhandeln hatte, auszuſprechen, und Erörterungen herbeizuführen, deren Gegenſtand, faſt nur mit Ausnahme des Convicts, den Kammern gänzlich fremd war? Mußte er nicht fürchten, durch die Beſprechung kirchlicher Angelegenheiten in der erſten Kammer, unangenehme Verhandlungen über

andere kirchliche Fragen in der zweiten Kammer zu provociren! Muß die Beſchwerdeſchrift nicht verſtummen, wenn man ſie an Alles erinnert, was ſie ſelbſt von der Unzuſtändigkeit der Kammern, über kirchliche Fragen in Berathung zu treten, geſagt hat. Nur ihre Zärtlichkeit für den Motionsſteller und ihre Leidenſchaft gegen den Herrn Erzbiſchof konnten ſie verhindern, den Widerſpruch ſich klar zu machen, in den ſie mit ſich ſelbſt gerieth.

6.

Behandlung biſchöflicher Rechte durch die Regierung.

Was die Beſchwerdeſchrift in dieſem Abſchnitt beſpricht, berührt größtentheils den Verfaſſer perſönlich und giebt ihm Veranlaſſung zu mancherlei Berichtigungen. Dieß gilt insbeſondere auch von den Verhandlungen über die erzbiſchöfliche Strafgewalt und die Reſultate dieſer Verhandlungen.

Die Beſchwerdeſchrift ſagt, in der Bulle ad Domini Gregis custodiam ſei die Ausübung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit nach den jetzt beſtehenden Vorſchriften und der gegenwärtigen Disciplin der Kirche zugeſichert. Durch die pragmatiſche Verordnung vom 30. Januar 1830 ſei aber dieſe Beſtimmung nicht zum Vollzug gekommen. daher habe der Erzbiſchof Bernhart gegen die disciplinäre Strafgewalt des Staates in geiſtlichen Dingen ſchon unterm 10. Februar 1830 proteſtirt, und nachdem auch der Pabſt jene Verordnung verworfen, ſo habe ſie das Ordinariat noch weniger annehmen können.

Dieſe einleitenden Bemerkungen bedürfen einer Erläuterung, welche den Zwieſpalt der beiderſeitigen Anſichten ins Klare ſtellen ſoll. Es iſt, wie wir bereits geſehen haben, ganz richtig, daß die päbſtliche Bulle dem Erzbiſchof und den Biſchöfen die Gerichtsbarkeit (pleno jure) verlieh, die ihnen nach den Kirchengeſetzen (juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam) gebührt. Allein es iſt, wie ebenfalls ſchon bemerkt worden, nicht weniger richtig, daß dieſe Bulle nur unter Vorbehalt der Geſetze und Verordnungen des Staates und ſo weit dieſe ihr nicht entgegen ſind, von den bei der oberrheiniſchen Provinz betheiligten Regierungen

angenommen wurde, und daß dieſer Vorbehalt, wie aus den Verhandlungen mit Rom erhellt, ſich insbeſondere auf die ausdrückliche Verwerfung der Artikel 5. und 6. des päbſtlichen Ultimatums vom Jahr 1826 ſtützt. Es iſt weiter zu erinnern, daß es, hiervon abgeſehen, ſchwer zu ſagen iſt, welches in Beziehung auf den Umfang der biſchöflichen Strafgewalt die Canones ſeyen, von denen man im Allgemeinen ſagen kann, daß ſie in Kraft beſtehen. Bekanntlich hat das Strafrecht der Kirche ſeit Jahrhunderten die größten Veränderungen erlitten, und zwar überall durch die Geſetze des Staates. Was von canoniſchen Geſetzen über die kirchliche Strafgewalt noch gilt, kann in jedem Lande nur nach den Landesgeſetzen und dem Herkommen beurtheilt werden, und dieß iſt in den einzelnen deutſchen Ländern, in Frankreich, in Italien und Spanien ſehr verſchieden. Der Kirche kann aber die beliebige Rückkehr zu ältern Vorſchriften, die gar mannigfaltige, längſt durch den Gebrauch oder durch Staatsverordnungen abgeſchaffte Strafen zulaſſen, eben ſo wenig geſtattet werden, als die Befreiung von dem Aufſichtsrecht des Staates in der Anwendung zuläſſiger Strafen, überall, wo ſie unmittelbar oder mittelbar auf das geſellſchaftliche Leben, auf bürgerliche Verhältniſſe, auf zeitliche Güter und perſönliche Freiheit einen Einfluß äußern.

In Baden beſtand bis zum Jahre 1839 die Vorſchrift, daß alle Strafurtheile des Ordinariats von der Staatsbehörde genehmigt werden mußten. *)

Die Großherzogliche Verordnung hatte keine nähern Vorſchriften über die biſchöfliche Strafgewalt ertheilt, ſondern nur im allgemeinen (§. 30.) beſtimmt: „den Geiſtlichen ſo wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt gegen ſie Statt findet, der Recurs an die Landesbehörden.“

Ein einzelner Fall, wobei die Grenzen der kirchlichen dis-

---

*) Es gibt ſelbſt in Deutſchland Kirchenbeamte, die das Verhältniß gerade umkehren und noch heutigen Tages in vollem Ernſte den Grundſatz geltend machen wollen, daß, weil der Geiſtliche, der gegen den Staat fehlt, auch gegen die Kirchenobrigkeit ſich verfehle, bei Vergehen der Geiſtlichen gegen die weltlichen Strafgeſetze, nicht nur causae cognitionem zu nehmen, „ſondern auch die Staatsſtrafe zu genehmigen und nöthigenfalls zu lindern oder zu verſchärfen habe.“

Digitized by Google

ciplinären Strafbefugniſſe in Frage kamen, gab nun Veranlaſſung zu Erörterungen zwiſchen den Staatsbehörden und dem erzbiſchöflichen Ordinariat über die auf die Ausübung der biſchöflichen Strafgewalt überhaupt bezüglichen Grundſätze. Die definitive Redaction des Entwurfes einer ausführlichen Verordnung über den Umfang jener Gewalt, die Strafgattungen und das zu beobachtende Verfahren, wurde, auf die Grundlage der Statt gehabten mehrjährigen Verhandlungen zwiſchen der Kirchenſection und dem Ordinariate, nach nochmaliger Berathung, von dem Miniſterium des Innern beſchloſſen, nachdem der Verfaſſer gegenwärtiger Schrift an deſſen Spitze berufen worden war. Statt ſofort die höchſte Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu erwirken, theilte er dem Herrn Erzbiſchof in einer Zuſammenkunft, die er kurz vor Eröffnung des Landtages im März 1839 zu Freiburg mit ihm hatte, dieſen Entwurf mit. Was die Beſchwerdeſchrift über den weitern Verlauf der Sache ſagt, iſt völlig ungenau. Der Herr Erzbiſchof erklärte ſich gegen die Bekanntmachung des Entwurfes keineswegs deßhalb, weil, wie die Beſchwerdeſchrift ſagt, derſelbe ihm nicht mitgetheilt, ſeine Bemerkungen nicht berückſichtigt und nur Zahns Vorſchläge angenommen worden ſeien, ſondern aus einem ganz andern Grunde. Daß ihm eine von der Staatsaufſicht ganz unabhängige Strafgewalt (d. h. mit Beſeitigung ſowohl der vorgängigen Staatsgenehmigung ſeiner Erkenntniſſe, als des Vorbehalts des Recurſes an die Staatsbehörde) nicht eingeräumt werde, wußte er, und unter dieſer Vorausſetzung fragte es ſich, ob der Zweck der Verordnung nicht auf eine kürzere und ſeinem eigenen Intereſſe mehr zuſagende Weiſe erreicht werden könnte. Die Bedenken, die ſich gegen die Bekanntmachung der ausführlichen Verordnung erhoben, bezogen ſich auf Verhältniſſe, die wir, ohne uns einer Indiscretion ſchuldig zu machen, nicht berühren dürfen. Dagegen wollen wir einige Worte über die im Jahre 1839 getroffene Abänderung der frühern Vorſchriften ſagen.

Wenn jedenfalls das Recht des Recurſes wegen Mißbrauchs der disciplinären Strafgewalt vorbehalten werden mußte, ſo konnte man fragen, ob es nicht im wohlverſtandenen Intereſſe der Staats- wie der Kirchenbehörden zugleich liege, die vorgängige Genehmigung der Straferkenntniſſe für alle ſchwerere Fälle als allgemeine Regel beizubehalten. Dieß Verfahren hat den wichtigen Vortheil,

Digitized by Google

daß eine Nichtübereinſtimmung in den Anſichten der Staats- und und Kirchenbehörden weniger leicht zur Kenntniß der Betheiligten kommt. Solche Fälle werden zwar, in welcher Form die Staatsaufſicht ausgeübt werden mag, immer zu den ſeltenen gehören, da ohne ſehr erhebliche Gründe weder die Genehmigung verſagt, noch beziehungsweiſe in Fällen des Recurſes ein Straferkenntniß aufgehoben wird. Indeſſen ſind ſie immerhin möglich und jedenfalls weit eher möglich, wenn der Verkündung des Erkenntniſſes die Staatsgenehmigung nicht vorher geht, weil im entgegengeſetzten Falle durch wechſelſeitiges Benehmen, oder in Folge nachträglicher Erhebungen, ſich eine urſprüngliche Verſchiedenheit der Anſichten noch ausgleichen kann. Gelänge dieß aber nicht, ſo iſt es ohne Zweifel immerhin beſſer, wenn die Verkündung unterbleibt, als daß ein bereits verkündetes Erkenntniß beanſtandet wird. Nur bei geringeren Disciplinar-Vergehen, die keine weitläufige Unterſuchung erfordern, und allen jenen Strafen, die nur Unordnungen und Saumſeligkeit im Dienſte rügen, und die nicht leicht zu einem Recurſe, und noch weniger leicht zu einem Einſchreiten der Staatsbehörde Veranlaſſung geben, ſo wie in allen Fällen, wo ſchleunige Vorkehr Noth thut, dürfte beſſer die vorläufige Genehmigung unterbleiben und nur der Recurs vorbehalten werden. Auf dieſen Grundſätzen beruhte die kleine Verordnung, welche zuerſt in scriptis bereits am 23. Mai 1839 ergieng, und unterm 23. Mai 1840 auch durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht wurde, und wornach das Ordinariat in Disciplinarfällen gegen Geiſtliche Verweiſe, ſodann (dem allgemeinen katholiſchen Kirchenfond zufließende) Geldſtrafen bis zu 30 Gulden und Suſpenſion vom Amte bis auf 4 Wochen erkennen und vollziehen laſſen darf, unter Vorbehalt des Recurſes, der jedoch, wo die Suſpenſion als ſchleunige dienſtpolizeiliche Maaßregel erſcheint, keine aufſchiebende Wirkung haben ſoll. Für ſchwerere Fälle ward die Vorſchrift der vorgängigen Genehmigung der Strafurtheile beſtätigt. Mit Recht hatte der Erzbiſchof einen beſonderen Werth auf die Zulaſſung von Geldſtrafen geſetzt, die früher nicht herkömmlich waren, aber wohl das beſte Zwangsmittel in den häufiger vorkommenden unbedeutendern Fällen des Ungehorſams und der Nachläſſigkeit ſind.

Wenn die Beſchwerdeſchrift ſagt: Nebenius ſoll (bei der Beſprechung mit dem Erzbiſchof im Merz 1839, welcher die Beiſeitle-

gung der frühern Entwürfe und die kleine Verordnung folgte) dem Erzbiſchof hierauf eine allgemeine Vollmacht zur Ausübung der canoniſchen Strafgewalt verſprochen, und dieſer ſich damit unter der Bedingung begnügt haben, daß die katholiſche Kirchenſection ſeine Straferkenntniſſe nicht reformiren oder aufheben dürfe, ſo iſt dieſe Angabe eine Unwahrheit, an ſich ſchon unglaublich und durch die Evidenz ſpäterer offenkundiger Thatſachen widerlegt. Der Herr Erzbiſchof verlangte nur noch, daß alle Strafſachen von der Staatsbehörde ſtets ſchleunigſt erledigt und die Kirchenbehörde von ihnen gehörig unterſtützt werden. Dieſe Zuſage konnte ihm unbedenklich ertheilt werden, und es ergieng auch noch, ehe die neue Verordnung erlaſſen war, am 9. April 1839, die beſtimmte Weiſung an die Kirchenſection, alle vorkommende Strafſachen jeweils ſchleunigſt zu erledigen, und das Ordinariat in ſeinen Beſtrebungen, durch ſtrenge Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt auf den ſittlichen Wandel und ein anſtändiges, ihrem hohen Berufe entſprechendes, würdevolles Benehmen der Geiſtlichen, ſowie auf die ganze kirchliche Ordnung wohlthätig einzuwirken, auf das kräftigſte zu unterſtützen. Geſchieht dieß, ſo werden daraus, daß das Ordinariat eine Suspenſion nur auf 4 Wochen, ohne Staatsgenehmigung, vollziehen darf, nicht, wie die Beſchwerdeſchrift annimmt, Uebelſtände entſpringen, da gleichzeitig mit der Anordnung des Vollzugs, ein auf längere oder auf unbeſtimmte Zeit lautendes Erkenntniß zur gleichbaldigen Staatsgenehmigung vorgelegt werden kann; und dieſe Genehmigung wird ohne ſehr erhebliche Gründe des Rechts nie verweigert werden.

Was die Beſchwerdeſchrift gegen das Staatsminiſterium als Recursinſtanz ſagt, in welchem die Vorſtände der Miniſterien wechſelsweiſe Richter in eigener Sache ſind, ſo iſt dieß eine Bemerkung, welche das Verfahren in Recursſachen überhaupt, in allen Zweigen des öffentlichen Rechts, trifft. Eben deßhalb können wir hier auf die Erörterung jenes Bedenkens nicht eingehen. *) Aber nicht un-

*) Dieſes Bedenken könnte nur durch die Einrichtung einer Behörde beſeitigt werden, welche andere Staaten in einem Staatsrathe oder Geheimenrathe, deren Stellung, Zuſammenſetzung und Attributionen für die reifliche Berathung und geſetzliche Entſcheidung der dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörigen und oft ſehr wichtigen Streitſachen Garantien geben ſollen. Die früher beſtandene zweite Section des

Digitized by Google

berührt können wir laſſen, was die Beſchwerdeſchrift überhaupt gegen die Oberaufſicht des Staats über das der Kirche zuſtehende Strafrecht ſagt. Nicht weil der Staat ſich ein Recht anmaßt, in Glaubensſachen zu urtheilen, ſondern weil der Staat allen Rechten ſeinen Schutz ſchuldig iſt, ſie mögen aus Verhältniſſen entſpringen, aus welchen ſie wollen, übt er ſein Aufſichtsrecht; er übt es nicht, um die Kirche zu hindern, ihr Strafrecht nach ſeinem Grund und Zwecke zum Heil der Kirche zu gebrauchen, ſondern um jeden Mißbrauch hierin zu verhindern, unter dem nicht ſchlechte, ſondern ſchuldloſe Mitglieder des Clerus leiden würden. Was iſt dieſes Aufſichtsrecht anders, als hauptſächlich eine Garantie für den Rechtszuſtand der Pfarrer der katholiſchen Kirchengemeinden; und gibt es nicht Wechſelfälle, die, im Intereſſe der Kirche ſelbſt, Garantien gegen willkührliche Behandlung der Geiſtlichen verlangen? Lehrt nicht die Erfahrung, daß auch in den höhern kirchlichen Behörden die Richtungen wechſeln, und wenn Reibungen entſtehen, und ſich Leidenſchaften einmiſchen, kann es alsdann nicht geſchehen, daß die Einen nur ihrer Meinungen wegen, die oft die beſſern im kirchlichen Sinn ſeyn können, verfolgt und gedrückt werden, während man die Andern, auch wo ſie fehlen, mit übergroßer Milde und Schonung behandelt?

Wir hören hier wieder den Vorwurf des Mißtrauens gegen die Kirche. Die Unterſtellung blos möglicher Fehlgriffe und möglichen Irrthums iſt noch kein beleidigendes Mißtrauen; dagegen entſpringt der Widerſpruch, den die Beſchwerdeſchrift gegen das Aufſichtsrecht des Staats einlegt, nicht allein aus Mißtrauen, ſondern ſelbſt aus beſtimmten argwöhniſchen Behauptungen und den gehäſſigſten Beſchuldigungen. „Es iſt ſchwer zu begreifen, ruft ſie aus, warum die Verordnung ſo übergroße Schonung und Nachſicht ſtrafbaren Geiſtlichen angedeihen läßt! Zum Schutze perſönlicher Freiheit geſchieht es nicht, da der Erzbiſchof ihre Freiheit nicht gefährden kann, indem die Regierung von Allem Kenntniß erhält; zum Wohl der Gemeinden geſchieht es auch nicht, wenn ſchlechte Geiſtliche von der weltlichen Macht gegen ihre kirchliche Obrigkeit widerrechtlich unterſtützt werden.“

Staatsminiſteriums wurde als ein bloſes ganz untergeordnetes Anhängſel an das Staatsminiſterium mit Recht aufgehoben.

Digitized by Google

Mit allem dieſem ſpricht der Beſchwerdeführer nichts anderes aus, als daß die Regierung den Recurs von Straferkenntniſſen bei leichtern und die Genehmigung der kirchlichen Urtheile bei ſchwereren Vergehen nur vorbehalten habe, um ſtrafbare Geiſtliche in Schutz zu nehmen. Solche Beſchuldigung verdient gar keine Antwort. Um ſie ſich ſelbſt mit gehöriger Ueberlegung zu geben, laſſe ſich der Beſchwerdeführer nur auf ein, zwei oder mehrere Jahre in die erzbiſchöfliche Pönitentiaranſtalt verweiſen, und er wird finden, daß eine empfindliche Beſchränkung der perſönlichen Freiheit, der man ſich unterwirft, um nicht ſeinen Stand und ſeine ganze ökonomiſche Exiſtenz zu verlieren, blos deßhalb, weil die Regierung davon Kenntniß erhält, weder aufhört, ein Uebel — noch wenn ſie ohne zureichende Gründe, ohne hinlängliche Beweiſe, oder ohne vorgängiges förmliches Verfahren verfügt wurde, auch ein Unrecht zu ſein. Möge man aber aus dieſer Bemerkung ja nicht ſchließen, daß wir der kirchlichen Behörde eine Neigung zur Härte zuſchreiben. Hierzu hätten wir wahrhaftig nicht den mindeſten Grund; nur im allgemeinen Intereſſe der Gerechtigkeit, der Wahrung der Rechte des Staats und der Sicherheit gegen die mögliche Gefahr einſchleichender Mißbräuche, muß der Staat auf dem bezeichneten Vorbehalte beſtehen. Sind ja doch Conflicte zwiſchen Staat und Kirche denkbar, in welchen das Strafrecht der Kirche dem Rechte des Staats, die Verletzung ſeiner eigenen Geſetze zu ahnden, weichen muß. Eben deßwegen dürfen auch ſelbſt ganz unbedeutende Freiheits und Geldſtrafen nicht ausgenommen werden, da ihre Wiederholung ſie zu einem beträchtlichen Maaße ſteigern kann.

Nicht ohne gerechtes Erſtaunen laſen wir in der Beſchwerdeſchrift, es gäbe Gemeinden, die Jahre lang umſonſt klagen, und vernahmen wir die Frage, „will die Regierung ſolche Gemeinden etwa zwingen, ſich ſelbſt zu helfen? und was mögen ſie wohl von der Geſinnung der Regierung denken.“ Streitigkeiten zwiſchen Gemeinden und ihren Pfarrern ſind freilich nicht ſelten; nicht immer haben ſie Bezug auf dieſittliche Haltung und den kirchlichen Character des Geiſtlichen, und leicht begreiflich iſt nicht überall er es, der im Unrecht ſich befindet. Aber wo hat je die Regierung einen „ſchlechten“ Geiſtlichen gegen das Ordinariat in Schutz genommen? Wann hat ſie wohlbegründete Straferkenntniſſe aufgehoben oder ermäßigt, oder die Kirchenbehörde gehindert, gegen Geiſtliche, welche die ihrem

Stande ſchuldige Rückſichten im mindeſten verletzten, einzuſchreiten. Man wird nicht einen einzigen Fall dieſer Art namhaft zu machen im Stande ſein. Freilich, wo man die Hilfe in Verſetzungen ſucht, iſt die Gelegenheit nicht immer dazu vorhanden, auch ſind ſie nur ſelten das rechte Mittel, und überall, wo man beſorgen muß, nur den Sitz des Uebels zu wechſeln, entſchieden verwerflich. Die Regierung kann nichts mehr wünſchen, als daß die Kirchenbehörde heilſame Strenge übe und die Bemühungen des Erzbiſchofs für die Erhaltung der ſittlichen und kirchlichen Ordnung von dem Ordinariat kräftigſt unterſtützt werden. Niemals könnte ein Mangel an ſtrenger Aufſicht, und ernſter Einſchreitung gegen ſtrafbare Geiſtliche durch die Behauptung entſchuldigt werden, die kirchliche Behörde entbehre einer zureichenden Strafgewalt. Sie hat dieſe in ihrem vollen Umfang, unter einem Vorbehalt, der ihrer Wirkſamkeit nicht ſchadet. Kann man aber jemals nachweiſen, daß die Regierung ihr Aufſichtsrecht zum Schutze unwürdiger Geiſtlicher mißbrauche, nun ſo klage man laut, und mit Allen, die eine ſolche gegründete Klage vernehmen, werden auch wir in den ſchärfſten Tadel einſtimmen. Die Forderung aber, daß man vornehmlich in ſchwereren Fällen die Form wahre, auf deren Beobachtung auch der, mit dem ſchwerſten Verdachte Belaſtete ein Recht hat, und die weitere Forderung, daß die Grenzen der disciplinären Strafgewalt nicht überſchritten werden, auch wo die ſchwere Schuld außer Zweifel ſteht, wird man aber wohl niemals als einen, ſtrafbaren Geiſtlichen verliehenen, ungebührlichen Schutz betrachten wollen.

Wir gehen nun zu den Mittheilungen und Bemerkungen über, welche die Beſchwerdeſchrift in Beziehung auf die Lage der kirchlichen Angelegenheiten im Jahre 1839, ſodann auf die, während des Landtages im Sommer jenes Jahres zwiſchen dem Freiherrn von Andlaw, als Mitglied der erſten Kammer, dem Herrn Erzbiſchof und dem Verfaſſer der gegenwärtigen Schrift, als damaligem Präſidenten des Miniſteriums des Innern, Statt gehabte Beſprechungen und beziehungsweiſe Verhandlungen, gemacht hat. Bei der Beleuchtung jener Mittheilungen und Bemerkungen erlaubt ſich der Verfaſſer, da ſie ihn perſönlich berühren, ſich in erſter Perſon redend einzuführen.

Es iſt wahr, daß Freiherr von Andlaw bald nach dem Beginnen des Landtages von 1839 mir ankündigte, daß ſeine Ehre und ſein Gewiſſen ihm gebiete, auf dieſem Landtage die Motion zu ſtellen

Digitized by Google

und zu begründen, die man auf dem vorigen zu beſeitigen geſucht habe. Es iſt aber nicht die genaue Wahrheit, wenn mich die Beſchwerdeſchrift ſagen ließ, das Hauptübel der Kirche rühre von ihren eigenen Prieſtern her, ſondern ich ſagte allgemein: von den Parteiungen, und die ganze Beſchwerdeſchrift liefert einen Commentar zu dieſer Behauptung. Es iſt dagegen wiederum wahr, daß ich Herrn von Andlaw durch angemeſſene Vorſtellungen von ſeinem Vorhaben abzubringen mich bemühte, aber, wie ich ihm ausdrücklich erklärte, nicht in meinem perſönlichen, nicht in einem egoiſtiſchen Intereſſe der Regierung, ſondern lediglich in ſeinem eigenen, und in dem des Herrn Erzbiſchofs und der katholiſchen Landeskirche. Ich wies ihn an den Herrn Erzbiſchof ſelbſt, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß wir uns über die wichtigſten, ſeit vielen Jahren verhandelten Fragen verſtändigt hätten; ich verwies ihn überhaupt auf das ganze wohlwollende Benehmen der Regierung der katholiſchen Kirche gegenüber und erwähnte insbeſondere, wie der Verfaſſer der Beſchwerdeſchrift richtig bemerkt, ihrer Sorgfalt für die Bildung junger Theologen, wovon ſpäter ausführlicher die Rede ſein wird.

Es hatte mir geſchienen, daß meine Erinnerungen wenigſtens theilweiſe nicht ohne den gewünſchten Eindruck geblieben, als ich von dem Herrn Erzbiſchof ein Schreiben erhielt, welches mich von dem Inhalt einer zwiſchen ihm und Herrn von Andlaw Statt gehabten Unterredung, und von den Bedingungen unterrichtete, unter welchen der Letzte ſich erbot, von ſeinem Entſchluſſe, ſeine Motion über die kirchlichen Angelegenheiten unſeres Landes und unſerer Zeit in der Kammer vorzutragen, abzuſtehen. Dem Zwecke gegenwärtiger Schrift, das Benehmen der Regierung und ihrer Tadler in ein wahres Licht zu ſtellen, wäre es in keiner Weiſe undienlich, den ganzen Inhalt dieſes Schreibens, ſoweit es Aeußerungen des Herrn von Andlaw referirt, hier mitzutheilen. Rückſichten, welche er ſelbſt und alle Betheiligten ehren werden, ſind es allein, die mich beſtimmen, lediglich nur, was der Beſchwerdeführer (ohnerachtet das vertrauliche Privatſchreiben nicht aus meiner Verwahrung kam) in Erfahrung gebracht und mit unrichtigen Zuſätzen vermehrt und veröffentlicht hat, mit den eigenen Worten der mir gemachten Mittheilung zu geben.

Indem Herr von Andlaw nach dem berührten Schreiben, das ihn als redend einführt, erklärte, daß nichts ſeinen Entſchluß (die

Digitized by Google

bezeichnete Motion vorzutragen) ändern werde, wenn nicht die Regierung dem Herrn Erzbiſchofe folgende Conceſſionen mache, drückte er dieſelben in den nachſtehenden Worten aus:

„Erſtens, Herr Miniſterialrath Zahn muß gleich nach dem Landtage penſionirt werden, weil er ...."

„Zweitens, verlange ich die Entfernung des Herrn Nabholz von der Directionsſtelle des Schullehrer-Seminars, der........"

„Drittens, verlange ich, daß der Convict der zweiten Kammer nicht vorgelegt, ſondern der Bau des Seminars in St. Peter unverzüglich nach dem Wunſche Sr. Königl. Hoheit begonnen werde. Die paar Tauſend Gulden, die für die neue Einrichtung nöthig ſind, ſeien von keinem ſo großen Werthe, daß ſie der Zuſtimmung der Kammern bedürfen. Sie können, wie es ſchon oft geſchehen, in die Nachweiſung aufgenommen werden."

„Viertens, verlange ich, daß ſowohl bei der Anſtellung eines neuen geiſtlichen Miniſterialraths, als eines neuen Schullehrer-Seminariums-Directors ein jeweiliger Erzbiſchof mitzuwirken oder beizuſtimmen habe."

„Fünftens, verlange ich, daß dieſe Conceſſionen höchſten Orts genehmigt, ſchriftlich ertheilt und ihm (dem Herrn Erzbiſchofe) zu ſeiner Selbſtberuhigung und zur Beruhigung vieler Tauſend Katholiken eine Abſchrift mitgetheilt werde."

In der mir hierüber gemachten Mittheilung war weder der geiſtlichen Einwirkung auf Mittel- und Volksſchulen, noch der Prüfung der Religionsgrundſätze der katholiſchen Lehrer, welche die Beſchwerdeſchrift als weitere Forderungen bezeichnet, auf irgend eine Weiſe gedacht. Es war aber beigefügt, daß Freiherr von Andlaw auf die ihm gemachten Bemerkungen von einer ſechsten, auf die Strafgewalt bezüglichen Bedingung abgeſtanden ſei.

Der Herr Erzbiſchof war aus guten Gründen entſchieden gegen die Motion als Mittel, die Zwecke der Kirche zu befördern, billigte aber die Grundſätze, auf welchen die fünf Artikel beruhten, und würde leicht begreiflich ihre Genehmigung gerne geſehen haben.

Die Beſchwerdeſchrift erzählt nun: „Die perſönlichen Begehren reizten auf, Nebenius verwarf alle, als Trotz, mit dem Bemerken, er habe mit keiner Macht zu unterhandeln, und der Erzbiſchof beſorgte nun heftige Auftritte durch die Motion. Andlaw, der bei dieſen Verhandlungen angegriffen wurde, gab, wie man verſichert,

Digitized by Google

ſeine Erklärung in einem Briefe an Nebenius ab, der ihm mündlich erklärte, er habe nichts gegen Andlaw's Anſichten einzuwenden, und ſeine Schritte würden denſelben zufrieden ſtellen."

Daß Form und Inhalt der mir zugekommenen Erklärung mich nicht wenig in Erſtaunen ſetzten, brauche ich kaum zu beſtätigen. Richtig iſt es auch, daß ich jede Unterhandlung über die als Bedingung der Beſeitigung einer Motion geſtellten Forderungen von der Hand wies. Nur ſprach ich nicht von Trotz, denn ſolche Ausdrücke kommen nicht leicht aus meinem Munde, auch war dieſes Wort nicht das rechte. Allerdings war aber meine Erklärung, womit ich jene Forderungen charakteriſirte und ſie unbedingt zurückwies, ſehr feſt und beſtimmt.*)

In ſeinem mir einige Tage ſpäter zugekommenen Schreiben widerſprach Herr von Andlaw entſchieden jeder Abſicht einer Unterhandlung, und ließ nur eine hiſtoriſche Hinweiſung auf Reverſe für Landeskirchen einfließen, ohne die fünf Artikel zu berühren. Zugleich äußerte er ſich auf eine Weiſe, welche die achtbaren Geſinnungen und die reinſten Abſichten, die ihn beſeelten, an den Tag legte. So wenig ich auch dieſe verkannte, ſo wenig vermochte ich aber ſeine Anſichten über die kirchlichen Angelegenheiten zu theilen, wie aus der Beſchwerdeſchrift ſelbſt erhellt.

Man ſchien vorauszuſetzen, daß ich in einem perſönlichen Intereſſe eine öffentliche Discuſſion über jene Angelegenheiten ſcheute; allein dies war bei meinem guten Bewußtſein, wie geſagt, keinesweges der Fall.

Die Motion unterblieb, und in der Kammer wurde am 1. Juli 1839 vom Freiherrn von Andlaw nur eine Frage geſtellt, und nachdem ich darauf geantwortet hatte, vom Herrn Erzbiſchof eine kurze Erklärung abgegeben. Ehe ich dieſe mittheile, ſei mir geſtattet, jene Artikel zu beſprechen und den damaligen Stand der übrigen in dieſem Abſchnitte berührten kirchlichen Angelegenheiten kurz darzuſtellen, da dies erforderlich iſt, um die Bedeutung der von dem Herrn Erz-

*) Was ich dem Herrn Erzbiſchof auf die mir gemachte Mittheilung erwiederte, könnte ich faſt buchſtäblich hier wiederholen, da ich das Concept einer Antwort noch beſitze, die ich gerade entworfen hatte, als ich mit ihm zuſammentraf und er mir geſtattete, ihm mündlich zu eröffnen, was ich ſchriftlich thun wollte.

biſchof in der erſten Kammer abgegebenen Erklärung außer Zweifel zu ſetzen.

1) Der auf die Entfernung des Herrn Miniſterialraths Zahn aus der Kirchenſection bezügliche Antrag iſt zuvörderſt nur unter dem Geſichtspunkte der Perſönlichkeit dieſes Staatsbeamten zu betrachten, da das Princip, auf welchem dieſe Forderung beruhte, bei der Beleuchtung des dritten Artikels zu erörtern iſt.

Herr Miniſterialrath Zahn, von der Beſchwerdeſchrift der Hinneigung zu den Grundſätzen der noch in Oeſterreich beſtehenden Joſephiniſchen Geſetzgebung beſchuldigt, wird dieſe Beſchuldigung weder von der Hand weiſen, noch darin einen begründeten Vorwurf gegen ſeine Rechtgläubigkeit erkennen. Er hat ſeine kirchenwiſſenſchaftlichen Studien auf der Univerſität zu Prag vollendet und huldigt Anſichten, welche unter der, durch ihre theologiſche und humane Bildung ausgezeichneten, niedern und höhern katholiſchen Geiſtlichkeit der öſterreichiſchen Monarchie weithin verbreitet ſind. Es iſt mehr als ſonderbar, aus dem angegebenen Grunde ihn als unfähig zu erklären, ein Mitglied einer Stelle zu ſein, welche die ſtaatiſchen jura circa sacra wahrzunehmen hat. Er beſitzt, — dies iſt notoriſch, — die zur Bekleidung einer ſolchen Stelle erforderlichen kirchenrechtlichen und kirchengeſchichtlichen Kenntniſſe in ausgezeichnetem Grade, und es gilt von ihm Alles, was in dieſer Beziehung von dem geiſtlichen Rath Häberlin geſagt worden. Er iſt dabei aber noch ein ungemein thätiger und tüchtiger Geſchäftsmann. Zu den Tugenden ſeines Privatcharacters gehört die der Geradheit und Offenheit, welche, wo ſie in dem Maaße, wie bei ihm gefunden werden, allerdings nicht immer in der Form ihrer Aeußerungen alle Rückſichten ſo ängſtlich wahrnehmen, wie die Kälte und umſichtige Zurückhaltung mehr verſchloſſener Charactere. Der Grund der eingetretenen Zerwürfniſſe iſt aber nicht der angegebene, ſondern liegt hauptſächlich in außeramtlichen, unrichtig aufgefaßten Aeußerungen und Zwiſchenträgereien, die wirklich Geſprochenes leicht entſtellen, und mit nicht geſprochenen Zuſätzen vermehren. Da in neuerer Zeit ſeine perſönlichen Verhältniſſe zum Vortheil ſeiner amtlichen Stellung ſich freundlicher geſtaltet haben, ſo kann man um ſo weniger billigen, daß die Beſchwerdeführer nicht unterlaſſen konnten, auch ihn vor ihr Gericht zu laden.

2. Welch' ſchreiendes Unrecht gegen den Director des Schul-

Digitized by Google

lehrer-Seminars, Herrn Nabholz, durch die Entfernung von ſeinem noch nicht 5 Jahre bekleideten Amte, die ſeine ökonomiſche Exiſtenz vernichtet hätte, verübt worden wäre, wurde mir aus der erſten Unterredung mit dieſem, ſeinem Berufe im vollſtändigſten Maaße gewachſenen Manne klar, und es bedurfte nur der Weiſung, ſich gegen den Herrn Erzbiſchof zu erklären, um ſogleich alle Anſtände zu heben und die Kirchenbehörde vollkommen zu beruhigen.

3) Daß der Großherzog zur Section nur ſolche geiſtliche Räthe berufe, deren Wahl der Biſchof gebilligt habe, war eine Forderung, die in directem Widerſpruche mit dem Zwecke und Grunde der Bildung einer beſondern Behörde zur Ausübung des Aufſichtsrechts des Staates über die Kirche ſteht. Nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts iſt die Bildung einer ſolchen Behörde, deren Mitglieder ausſchließlich der zu beaufſichtigenden Kirche angehören, nicht geboten. Wir finden, daß dieſe Einrichtung in wenigen Staaten beſteht, und ebenſo von oberſten Stellen, die mit Katholiken beſetzt ſind, ohne weiteres die jura circa sacra über die proteſtantiſche Kirche, wie anderwärts die gleichen Rechte über die katholiſche Kirche von Behörden, welche aus Angehörigen beider Confeſſionen gebildet ſind, gehandhabt werden. Muß man aber, wie nicht zu zweifeln iſt, die hierlands beſtehende Einrichtung als eine weſentliche Bedingung des Vertrauens und als eine zweckmäßige Garantie betrachten, ſo iſt auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß gerade die eigenen Glaubensgenoſſen, welche die Aufſichtsrechte des Staats über ihre Kirche zu wahren haben, im Allgemeinen eher verſucht ſein mögen, Statt an die bloße Rechts- und Thatfrage ſich zu halten, ſich von ihren eigenen individuellen Anſichten in Glaubensſachen leiten zu laſſen, was ſowohl nach der einen als nach der andern Seite hin geſchehen kann. Davor müſſen ſich die Mitglieder der Aufſichtsbehörde ſtets hüten. In dieſer Beziehung iſt von den Angehörigen einer andern Confeſſion, die nicht von einem zelotiſchen Eifer (der in Ländern von ſtark gemiſchter Bevölkerung zu jedem Staatsamte unfähig macht) beherrſcht werden, wohl in der Regel noch mehr Discretion zu erwarten, dagegen aber auch gar leicht eine, aus übertriebener Discretion und aus Unkenntniß hervorgehende Vernachläſſigung der Rechte des Staats zu beſorgen. So liegt daher die beſtehende Einrichtung in jeder Beziehung auch im Intereſſe des Staats ſelbſt. Von dem Regenten aber verlangen, daß er zur Anſtellung von geiſtlichen

Mitgliedern dieſer Behörde, die Genehmigung des Erzbiſchofes einhole, heißt die Rechte und das Anſehen des Thrones und das Verhältniß des Staates und der Kirche gänzlich mißkennen.

4) Eben ſo wenig konnte der Großherzog ſeines Rechtes, den Seminariums-Director frei zu wählen, ſich entäußern. Daß aber in Beziehung auf den Religionsunterricht die Rechte des Herrn Erzbiſchofs geachtet werden, ergiebt ſich aus dem ſo eben berührten Verfahren, welches in Folge der gegen Herrn Rabholz, in Hinſicht auf den Unterricht im Seminarium, vorgebrachten Beſchuldigungen beobachtet wurde.

5) Ueber die Errichtung eines Convictes für Theologie Studirende lagen im Juli beſtimmte Vorſchläge des Miniſteriums bereits vor, und war nur die höchſte Genehmigung des außerordentlichen Budgets zu erwarten. Da es ſich weder um eine unvorhergeſehene Ausgabe, noch um eine bloße Ueberſchreitung eines bereits genehmigten Voranſchlags handelte, ſo konnte die vorgängige Bewilligung der Kammern nicht umgangen werden *).

6) Die Verordnung über die Strafgewalt war vor dem 1. Juli dem Herrn Erzbiſchof bereits amtlich mitgetheilt worden.

7) Eben ſo hatten wir uns über die Concursprüfungen verſtändigt, und bei meinem Austritt aus dem Miniſterium war der Entwurf der ſpäter ergangenen Verordnung, gegen welchen ſelbſt die Beſchwerdeſchrift nichts einzuwenden weiß,**) dem Großherzoglichen Staatsminiſterium ebenfalls ſchon übergeben.

---

*) Seither erging die Großh. Verordnung, wornach der Convict, ſobald die bauliche Einrichtung in St. Peter vollendet und das Seminar dorthin verlegt ſein wird, unter dem Namen: Collegium theologicum ins Leben treten ſoll. Unter Beſtimmung der geeigneten Einwirkung des Erzbiſchofs ſtellt die Verordnung das Collegium als Univerſitätsanſtalt unter die Leitung des Miniſteriums des Innern und ordnet (vorbehältlich der, den akademiſchen Senat berührenden Angelegenheiten) zur unmittelbaren Aufſicht in pädagogiſcher und ökonomiſcher Hinſicht eine Commiſſion an, welche wenigſtens aus drei Profeſſoren der theologiſchen Facultät beſtehen ſoll. Die unmittelbare Leitung der Anſtalt beſorgt ein Director, den der Großherzog (nach Anhörung der Wünſche des Erzbiſchofs) ernennt. Der Director iſt Mitglied der Aufſichtscommiſſion, deren übrige Mitglieder je auf drei Jahre, ſo wie auch den Vorſtand aus ihrer Mitte, das Miniſterium beſtellt.

**) Ich hatte noch überdies einen Entwurf über die Einwirkung des Herrn

Digitized by Google

8. Die Mitaufſicht des Herrn Erzbiſchofs auf den Religionsunterricht, welche die Beſchwerdeſchrift als beanſtandet bezeichnete, konnte nicht in Frage ſtehen. Es iſt eine gehäſſige Beſchuldigung, wenn die Beſchwerdeſchrift andeutet, daß man ſie, da ihrer in der Verordnung über die gelehrten Schulen nicht gedacht iſt, erſt ſpäter in dem Lehrplan nachträglich bewilligt habe. Es war, wenn man will, überflüſſig, ihrer hier und dort zu gedenken, da ſie auf beſtimmten Geſetzen beruht, und es iſt ihrer auch nur, als eines beſtehenden verfaſſungsmäßigen Rechtes in dem Lehrplan gedacht, deſſen letzte Redaction ich gleichzeitig mit der Redaction des Verordnungs-Entwurfs beſorgte *).

9. Von einer Art inquiſitoriſcher Prüfung der Religionsgrundſätze katholiſcher Lehrer überhaupt, welche nach der Beſchwerdeſchrift der Herr Erzbiſchof verlangt haben ſoll, und der ſich alſo auch die weltlichen, für den Unterricht in Sprachen, Mathematik, Phyſik, u. ſ. f. zu unterwerfen hatte, war meines Wiſſens nie die Rede und konnte auch wohl die Rede nicht ſeyn. Dagegen hatte ſich in einem andern Gebiete ein Conflict zwiſchen dem Miniſterium und der Kirchenbehörde erhoben, nehmlich in Beziehung

10. auf das Aufgebot, bei beabſichtigter Schließung einer gemiſchten Ehe, in dem Falle, wo der proteſtantiſche Theil bereits geheirathet war, und von ſeinem Ehegatten rechtsgültig geſchieden wurde und dieſer noch lebt.

Ein ſolcher Fall, in welchem unſere Geſetze verlangen, daß der Pfarrer das Aufgebot, in der weltlichen Eigenſchaft eines Beamten des bürgerlichen Standes, vollziehe, war vor meiner Zuſammenkunft mit dem Erzbiſchof im März 1839 vorgekommen und hatte Verhandlungen zwiſchen den Behörden herbeigeführt.

Erzbiſchofs auf die Anträge zur Wiederbeſetzung erledigter Pfarreien vorgelegt, der bei meinem Austritt aus dem Miniſterium in Berathung ſtand. Den Erfolg der Berathungen kenne ich nicht.

*) Wenn die Beſchwerdeſchrift ihren irrigen Angaben, um keine Gelegenheit zur Erregung von Mißtrauen vorübergehen zu laſſen, die Bemerkung beifügt, daß oft von proteſtantiſchen Lehrern in gemiſchten Mittelſchulen auf Katholiken und ihr Kirchenweſen geſchimpft werde, ſo hätte ſie beſſer gethan, ſtatt einen ſolchen allgemeinen Vorwurf auszuſtoßen, den Fall oder die Fälle, die ihr bekannt geworden, der Behörde anzuzeigen, damit dem Frevel die gebührende Ahndung folge.

Digitized by Google

Obwohl nun, da der Geiſtliche lediglich in der bezeichneten Eigenſchaft angewieſen ward, die Thatſache, daß die Brautleute ſich ehelichen wollen, zu verkünden, hierin doch wohl kein Gewiſſenszwang liegt, ſo leuchtete mir das Ungeeignete einer ſolchen Unterſcheidung des kirchlichen und bürgerlichen Characters derſelben Perſon ſo ſehr ein, daß ich von der Nothwendigkeit, in derartigen Fällen dem katholiſchen Pfarrer den Vollzug des Aufgebots zu erlaſſen, mich vollkommen überzeugte *). Mir ſchien es, und ſcheint es noch, hiezu eines neuen Geſetzes (aus Gründen, deren Erörterung ich mich hier enthalte) nicht zu bedürfen. Dieſe Anſicht vermochte ich aber nicht durchzuſetzen, und man zog vor, einen Geſetzentwurf über dieſen Gegenſtand bearbeiten zu laſſen **).

Dieß war die Lage der kirchlichen Angelegenheiten, als Herr von Andlaw am 1. Juli ſeine Anfrage über den Stand derſelben und über die der Ausübung der Rechte der katholiſchen Kirche angeblich in dem Wege ſtehenden Hinderniſſe ſtellte. Nachdem ich hierauf im Weſentlichen erklärt hatte, daß kein Grund zu irgend einer Beſchwerde vorhanden ſei, und die in Folge des Strebens nach Verbeſſerung und Vervollkommnung in Anregung gebrachten Fragen eine befriedigende Erledigung theils bereits erhalten hätten, theils im Begriffe ſtänden, ſie zu finden, ſprach ſofort der Herr Erzbiſchof folgende Worte: „Ich halte mich verpflichtet, Alles, was der Herr Präſident des Miniſteriums des Innern in Beziehung der katholiſchen Landeskirche ausgeſprochen hat, dankbar zu beſtätigen. Die Hauptbeſchwerden, die ſchon der hochſelige Herr Erzbiſchof Bernhart eingereicht hat, ſind größtentheils gehoben. Der Convict, resp. die Trennung des Seminars von demſelben, iſt unter die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages aufgenommen. Die übrigen Wünſche des Episcopats ſehen ſucceſſiver Erfüllung entgegen.“

**) Man muß die Regel allgemein ſtellen: Die Regierungen ſollen Keinem in ſeiner bürgerlichen Eigenſchaft, als Staatsbeamter oder bloßer Staatsbürger, ſei es im bürgerlichen Leben, wie im öffentlichen Dienſt jeder Art, irgend etwas unter einem andern Geſichtspunkt zumuthen, was unter dem confeſſionellen Geſichtspunkte, den anerkannten Glaubenslehren ſeiner Confeſſion widerſtreitet.

*) Der weitere Verlauf der Sache iſt mir unbekannt. Wahrſcheinlich haben auf die momentanen Zeitverhältniſſe bezügliche Bedenken die Vorlage verzögert.

Digitized by Google

„Ich hoffe, daß die neu errungenen Rechte auf dem Wege des Vollzugs ſich kräftiger Unterſtützung von Seiten hoher Regierung zu erfreuen haben werden.“

Freiherr von Andlaw ſprach hierauf: „Ich kann über die eben vernommene Erklärung nur meine innige Freude und Beruhigung äußern.“

Hieraus ſieht man, daß die Beſchwerdeſchrift den Herrn Erzbiſchof etwas ſagen läßt, das er nicht geſagt hat. Man ſieht auch, daß er mit der kleinen Verordnung über die Strafgewalt ganz zufrieden war. Dieſe Erklärung überhaupt iſt eine ſchlagende Antwort auf die bittern Angriffe der Beſchwerdeſchrift gegen die Regierung.

Hiemit war alſo die Motion des Herrn v. Andlaw glücklich beſeitigt. Allein dafür wurde das Publikum nun von der Hand eines oder mehrer dritten Ungenannten mit einem Surrogate beſchenkt, von dem man gewiß nicht ſagen darf, daß es in jeder Beziehung, wie eine bekannte Regel des Rechts will, die Natur des Werkes, das ſie erſetzen ſoll, behaupte. Denn ſicherlich hätte Herr von Andlaw die Rückſichten, welche man der thatſächlichen Wahrheit, welche man der Regierung, dem Oberhirten der katholiſchen Kirche in Baden, dem Andenken trefflicher, dahingegangener Männer, dem Namen und Verdienſte ſo vieler noch Lebenden ſchuldig iſt, nicht auf ſolche Weiſe verletzt, wie die Beſchwerdeſchrift es thut. Dieſe wäre wahrſcheinlich nicht erſchienen, wenn eine öffentliche ausführliche Verhandlung in den Kammern ſtattgefunden hätte, und ſomit hätten alſo Diejenigen, welche die Motion zu verhindern ſuchten, einen ſehr ſchlechten Tauſch gemacht.

Es iſt nun, was in der Darſtellung der Thatſachen nicht ohne eine, die Ueberſicht derſelben erſchwerende Abſchweifung geſchehen konnte, hier noch nachträglich zu erläutern, in wie ferne ich mit Recht zum Beweiſe der Sorgfalt, welche die Regierung dem Wohle der katholiſchen Kirche widme, auf die bei der Univerſität Freiburg getroffenen Einrichtungen mich beziehen durfte. Was ich hierüber zu ſagen habe, liefert zugleich einen weſentlichen Beitrag zur Widerlegung der allgemeinen Beſchuldigung des Uebelwollens gegen die Katholiken, womit die Beſchwerdeſchrift die Regierung belaſtet.

Digitized by Google

Indem die Regierung die gegenwärtige Zuſammenſetzung der theologiſchen Fakultät zu Stande brachte, vermied ſie ſorgfältig, Männer zu berufen, die der mindeſte Verdacht traf, daß ſie der Fahne einer leidenſchaftlichen ſtreitſüchtigen Partei, ſey es in der einen, ſey es in der andern, entgegengeſetzten Richtung zu folgen geneigt ſeyen; ſie ſuchte dem alten Stamme der Fakultät nur ſolche Männer zu verbinden, die ein harmoniſches Zuſammenwirken aller ihrer Mitglieder zu dem hohen Zwecke einer tüchtigen Berufsbildung der theologiſchen Jugend mit Sicherheit erwarten ließen. Wer ſollte nicht glauben, daß der Regierung ihre Bemühungen mißlungen, wenn der Beſchwerdeführer, indem er am letzten Abſchnitt S. 101, mit Recht eine ſtrenge Handhabung der Concursprüfung, damit ſie gute Geiſtliche liefere, verlangend, die Worte beifügt: „aber dazu gehört auch ein größerer kirchlicher Einfluß auf den Unterricht, der ganz in den Händen der Regierung iſt, und welche auf die religiöſe Bildung der Lehrer nicht die Aufmerkſamkeit verwendet, wozu ſie doch durch das Wohl des Staates aufgefordert wird.“

Betrachten wir doch, um dieſe Bemerkung zu würdigen, etwas näher die gegenwärtige Zuſammenſetzung der katholiſch theologiſchen Fakultät, welcher die Bildung der künftigen Geiſtlichen und Religionslehrer anvertraut iſt. Was läßt dieſe Fakultät, deren beide erſten Mitglieder zugleich dem Domkapitel angehören, zu wünſchen übrig, und welche andere Lehranſtalt gleicher Art kann ihr den Rang ſtreitig machen? An ihrer Spitze erblicken wir eine der erſten Notabilitäten der ganzen katholiſchen theologiſchen Welt, einen Geiſtlichen und Gelehrten, den Geheimenrath Hug, der zugleich im Gebiete der humanen Wiſſenſchaften im erſten Range glänzt und deſſen allgemein rühmlichſt bekannter Name ſchon alles ſagt. Zu dem alten Stamme, den er, mit einem geſchätzten Lehrer, dem geiſtlichen Rath Merk bildet, kamen hinzu: der Domkapitular und geiſtliche Rath Hirſcher, durch ſein Handbuch der chriſtlichen Moral den Herzen ſeiner zahlreichen Verehrer unter beiden Confeſſionen innig befreundet, und durch die Wärme ſeiner Vorträge, wie durch ſeine ganze Perſönlichkeit, in welcher ein edler wahrhaft apoſtoliſcher Character ſich ausprägt, vorzugsweiſe dazu geſchaffen, die religiöſen und ſittlichen Gefühle der theologiſchen Jugend zu erwecken und zu beleben; der geiſtliche Rath Staudenmaier, der ſie in die Tiefen des dogmatiſchen Wiſſens einzuführen berufen, ſeine hohe Meiſter-

Digitized by Google

ſchaft in der philoſophiſchen Behandlung des theologiſchen Stoffes durch Werke von anerkanntem Werthe beurkundet hat. Profeſſor Vogel, dem competente Richter das Zeugniß der ruhigen, fleißigen unbefangenen Forſchung geben, die zum Vortrage der Kirchengeſchichte hauptſächlich tauglich macht; Profeſſor Schleier, der, ein noch junger, talentvoller Mann, in dem exegetiſchen Gebiete ſeinem nahen hohen Vorbilde nachſtrebt, und ſeine frühzeitige Berufung zum Lehramte auch durch gediegene literariſche Arbeiten gerechtfertigt hat. Auſſerdem war noch zur Anſtellung als außerordentlicher Profeſſor ein ausgezeichneter, junger Theologe, Lehramtscandidat Maier, beſtimmt, der durch ſeine Lehrvorträge ſich bereits als ſolcher Anſtellung würdig erwieſen, zu ſeiner vielſeitigen Ausbildung aber zuvor noch reiſen und andere Anſtalten beſuchen ſollte, und nunmehr die ihm beſtimmte Lehrkanzel eingenommen hat. Dem Lehrperſonale der theologiſchen Fakultät durfte man überdies einen tüchtigen Orientaliſten beizählen, den die phiſolophiſche Fakultät in dem würdigen Profeſſor und Dr. der Theologie Wetzer beſitzt.

Auf dieſen Kreis von acht Lehrern, der in den letztverfloſſenen Jahren durch die Berufung von Hirſcher und Standenmaier, und die Anſtellung von Vogel, Schleier und Maier vervollſtändigt wurde, durfte ich wohl hinweiſen, als auf den ſprechendſten Beweis der Fürſorge der Regierung für das Wohl der katholiſchen Kirche. Kann man dieſes Wohl auf eine wirkſamere und heilvollere Weiſe befördern, als durch die ſorgfältigſte Auswahl der Männer, welchen die Bildung und Erziehung der Religionslehrer und kirchlichen Beamten anvertraut wird? Welches Bedenken kann man haben, Männern, gegen deren Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit ſich nicht der leiſeſte Zweifel erhebt, deren wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit und Berufstreue notoriſch iſt, die Leitung der Anſtalt (des Convicts) zu überlaſſen, die doch nur eine Bürgſchaft für die glückliche Löſung ihrer Aufgabe der Erziehung und Bildung künftiger Prieſter, eine Garantie des Erfolgs ihrer Bemühungen iſt, dem Prieſterſeminar würdige Zöglinge zu überliefern. Hat die Regierung das Ihrige mit Umſicht und in treuer Pflichterfüllung gethan, was ihres Amtes iſt, hat ſie nichts verſäumt, was ſie zur Beförderung der kirchlichen Zwecke, in ſteter freundlicher Rückſprache mit der Kirchenbehörde, nur immer thun kann, ſo darf ſie um ſo zuverſichtlicher erwarten, daß die Kirche ihre ganze Kraft nach ihrer innern Seite wende, und nicht nach ſteter

Digitized by Google

Erweiterung ihrer Befugniße und nach Beſchränkung der hergebrachten Wirkſamkeit der Regierung ſtrebe. Alle Streitigkeiten mit den Staatsbehörden über Dispenſe, über einzelne angebliche Eingriffe, über eine mehr oder weniger umfaſſende Mitwirkung in dieſer oder jener Sphäre, über die Formen des Aufſichtsrechts u. ſ. f. verſchwinden gegen die große Aufgabe, die, der Kirchenbehörde unbeſtritten zuſtehende Mittel zur ſorgfältigen Pflege des religiöſen Elements im Volke, mit aller Kraft und allem Nachdruck zu gebrauchen. Eine ſtrenge Aufſicht auf die ſittliche, religiöſe, geſellſchaftliche und amtliche Haltung der Geiſtlichen, häufige Rundreiſen des Oberhirten der katholiſchen Landeskirche, oder des Weihbiſchofs, um mit eigenen Ohren und Augen zu hören und ſehen, zu beloben, zu ermuntern, zu ermahnen, zu warnen, nach Befund einzuſchreiten und ſo wenig wie möglich von einſeitigen Berichten influencirt zu werden; dieß ſind die wahren und wirkſamen Mittel zur Entwickelung der innern Seite der Kirche. Nur dann, — wir wiederholen es — wenn der Staat ihre wohlbegründete Erinnerungen gegen Männer, welchen er den Unterricht und die Erziehung der Theologieſtudierenden anvertraut, überhört, nur dann, wenn er der Kirchenbehörde zum Vollzuge wohlbegründeter Maaßregeln, die ſie gegen ſtrafbare Prieſter beſchloſſen hat, ſeine Hilfe verſagt, erhebe man Beſchwerde und klage die Regierung an, der Verletzung der heiligſten ihrer Pflichten. Uebrigens kann die eminente Mehrheit des Badiſchen katholiſchen Clerus, die durch die ganze Beſchwerdeſchrift laufende Klage über mangelhafte Bildung und andere Gebrechen, wenn es auch, wie überall an einzelnen unwürdigen Individuen nicht fehlt, mit gerechtem Selbſtgefühle zurückweiſen. Man lerne den niedern Clerus in andern nicht deutſchen Ländern kennen, die Vergleichung wird eben ſo ſehr zum Ruhme unſerer Geiſtlichkeit, als überhaupt zum entſchiedenen Vortheile der Anſtalten ausfallen, durch welche die deutſchen Regierungen für die Bildung der Religionslehrer beider Confeſſionen ſorgen; und betrachtet man die ſittliche, religiöſe und politiſche Haltung der deutſchen Völker, ſo wird wahrlich kein Zweifel darüber bleiben, wo es mit der Pflege des religiöſen Elements im Volke, ſo viel auch noch zu wünſchen übrig bleiben mag, doch noch am beſten ſteht.

Die Beſchwerdeſchrift hatte nicht ein Wort des Dankes, weder für die Rückſicht, welche die Großherzogliche Regierung den Wünſchen des Erzbiſchofs trug, indem ſie ſeine etwaige Erinnerungen bei

Digitized by Google

Berufung von Profeſſoren der Theologie jeweils zu vernehmen (freilich ohne die freie Wahl des Großherzogs zu beſchränken) befahl, noch für die Umſicht und Sorgfalt, die ſie bei der Organiſation der theologiſchen Fakultät an den Tag legte. Dagegen ſpricht ſie um ſo lauter ihren Tadel gegen den Beſchluß des Staatsminiſteriums aus, welcher dem Repetitor im Seminar, N. Dieringer, das Indigenat verweigerte und den ſie allein dem ungünſtigen Urtheile zuſchreibt, das die Kirchenſection über eine von ihm veröffentlichte, auf den Exorcismus bei der Taufe bezügliche Abhandlung gefällt hat. Das Staatsminiſterium iſt ſchwerlich in die Lehre vom Exorcismus eingeweiht und hat ſich ſicherlich darüber kein Urtheil erlaubt, allein bekannt iſt, daß man fremden Aſpiranten auf Staats- und Kirchendienſte in der Regel nicht leicht das Indigenat ertheilt, und daher möchte es um ſo eher bei ſeiner Regel ſtehen geblieben ſein, da die Richtung, welche dieſer, wegen ſeiner wiſſenſchaftlichen Tüchtigkeit ſonſt allerdings gerühmte Gelehrte einzuſchlagen ſchien, in katholiſchen Kreiſen ſehr lebhaft beſprochen worden war, und die Regierung alles, was ſolchen Discuſſionen Nahrung geben könnte, wo es ohne Verletzung poſitiver Pflichten nur immer geſchehen darf, gerne vermeidet; und darin hat ſie vollkommen recht *).

Zum Schluſſe müſſen wir noch des Vorwurfs gedenken, den die Beſchwerdeſchrift der Regierung in dieſem Abſchnitte darüber macht, daß in einem Hirtenbriefe des Erzbiſchofs Ignaz in der an den Clerus gerichteten Ermahnung: ut sit fidelis in administratione

---

*) Daß die talentvollſten jungen Männer bei ihrem erſten Auftreten oft die Saiten etwas überſpannen, iſt eine nicht ſeltene Beobachtung. Die von der Kirchenſektion in dem, von der Beſchwerdeſchrift mitgetheilten Erlaſſe an das Ordinariat vom 22. Februar 1839 gebrauchten Ausdrücke (zur Bezeichnung der von Dieringer genommenen Richtung) waren auch unſeres Bedünkens zu ſtark für die Sprache einer öffentlichen Behörde, welche ſtets ruhig und gemäßigt gehalten ſeyn ſoll. Darauf zu ſehen, daß dieſe Regel im Geſchäftsverkehre beobachtet werde, iſt hauptſächlich die Verbindlichkeit der Vorſtände der Collegialbehörden. Die Abhandlung, auf welche die Sektion ihre Weigerung ſich für die Ertheilung des Indigenats an Dieringer zu verwenden ſtützte, iſt in der Tübinger Quartalſchrift vom Jahr 1836. H. II. S. 256 — 280. zu finden.

Digitized by Google

sacramentorum *secundum rituale ab antecessore piae memoriae editum*, die hier in curſiver Schrift geſetzten Worte geſtrichen wurden. Sicherm Vernehmen nach beruhte der Beſchluß des Miniſteriums lediglich auf der Erwägung, daß der Erzbiſchof Bernhart für das, dem Rituale vom 1. Januar 1835 vorgedruckten Einführungs-Mandat, welches Strafbeſtimmungen enthält, die Staatsgenehmigung (Placet), nicht nachgeſucht, ſondern daſſelbe ohne weiters erlaſſen hatte. Hier handelte es ſich daher keinesweges um einen Eingriff der Staatsbehörde in Spiritualia, ſondern lediglich um die Handhabung einer geſetzlichen Ordnung, die, wie wir gezeigt, in faſt allen europäiſchen Staaten beſteht, und wobei es nicht auf den Inhalt der ertheilten Vorſchrift, ſondern nur auf die Form des Verfahrens ankam.

7.

Beſtrebungen unter der Geiſtlichkeit.

Der Verein, den eine Anzahl katholiſcher Geiſtlicher und Laien der obern badiſchen Lande, ſodann aus Würtemberg, Hohenzollern und der Schweiz im Jahr 1838 in einer Zuſammenkunft zu Schaffhauſen gründeten, um nach dem, in den Statuten ausgedrückten Zwecke, ihre kirchlichen Angelegenheiten in Rede und Schrift frei zu beſprechen und dadurch zur Beförderung des kirchlichen Lebens beizutragen, gibt der Beſchwerdeſchrift in dieſem Abſchnitte weitere Veranlaſſung, die Regierung einer Vernachläſſigung ihrer Pflichten gegen die katholiſche Kirche zu beſchuldigen. *) Sie glaubt, daß

---

*) Welchen Antheil an der urſprünglichen Gründung dieſes Vereins ein Geiſtlicher aus Luzern (J. A. Fiſcher), dem die Beſchwerdeſchrift ein unwürdiges, nach ihren eigenen Angaben erſt ſpäter, nach ſeiner Auswanderung nach Amerika, kund gewordenes Benehmen (die Unterhaltung einer Concubine) vorwirft, wirklich gehabt habe, iſt ganz gleichgültig; da unter der größern Zahl von Anhängern der verſchiedenen kirchlichen Meinungen und Tendenzen immer Einzelne gefunden werden, welche ihrer Partei wenig Ehre machen; und wenn leider Manche das Chriſtenthum gegen eine, wenig erwärmende allgemeine Moral austauſchen,

Digitized by Google

die Regierung den Verein, ohnerachtet ſeines angegebenen Zweckes, ſogleich hätte verbieten ſollen, weil ſeine weitausſehende Organiſation, die Anordnung von Haupt- und Bezirksverſammlungen und die Beſtimmung von Geldbeiträgen, bedenklich ſcheinen mußten. Sie erzählt ſodann, daß der Erzbiſchof im September 1839 ſeiner Geiſtlichkeit die Theilnahme an den Verſammlungen verboten habe, weil kein Geiſtlicher ohne Urlaub ſeine Pfarrei verlaſſen dürfe, und der Verein vom Pabſte mißbilligt worden ſey. Auf die von dem Vorſtande des Vereins erhobene Einwendungen erwiederte das Ordinariat (15. November 1839) unter Anderem, daß der heilige Vater ſich deßhalb mißbilligend ausgeſprochen, weil von einer ihm (dem Ordinariate) unbekannten Feder berichtet worden, daß in den Vereinsverſammlungen die Synode, und dieſe nicht nach kirchlicher Vorſchrift, ſondern mit Zuzug von Laien gefordert werden wolle. Nachdem zuletzt am 12. Juni 1840 das Ordinariat für künftige Fälle die Ertheilung des Urlaubs zum Beſuche der Verſammlungen von der Vorlage eines Verzeichniſſes der Geiſtlichen und von der Anzeige des Orts der Verſammlung, der Berathungsgegenſtände und der beiläufigen Dauer der Verhandlungen abhängig gemacht hatte, erhob Decan Kuenzer über dieſe Verfügung Beſchwerde bei dem Miniſterium des Innern. Daſſelbe gab der katholiſchen Kirchenſection hierauf im Weſentlichen zu erkennen, daß dem Ordinariate wohl das Recht der Urlaubsertheilung an die Pfarrer, nicht aber die Befugniß zuſtehe, ihnen die Theilnahme an einem nicht verbotenen Vereine, ohne vorgängiges Staatsgutheißen, zu unterſagen. Es handle ſich hier nicht um eine klerikaliſche Verſammlung im Sinne des canoniſchen Rechts, ſondern um eine Zuſammenkunft von Mitgliedern eines Vereins, der zwar kirchliche Angelegenheiten beſprechen wolle, an dem jedoch nicht blos Geiſtliche, ſondern auch Laien Theil nehmen, und der ſich nach ſeinen Statuten vorzüglich wiſſenſchaftliche Fortbildung und Beförderung eines ächt kirchlichen Lebens zum Zwecke geſetzt habe.

---

oder von jenem ſich losſagen, ohne ſelbſt die Lehren dieſer letzten zu befolgen, ſo gibt es auch Andere, welche glauben, daß ſie durch ſtreng orthodoxe Behauptungen und Lehren ſich von der Befolgung der Geſetze der chriſtlichen, wie der allgemeinen Moral im wirklichen Leben loskaufen können.

Digitized by Google

Die Beſchwerdeſchrift geſteht, daß dieſer Beſchluß des Miniſteriums formell gültig ſei, ſie meint aber, daß er an weſentlichen materiellen Gebrechen leide, und daß, wenn die Staatsbehörden mit dem Ordinariat über den Zweck und die Thätigkeit des Vereins ſich gehörig verſtändigt hätten, er entweder nicht erlaubt, oder aufgelöst worden wäre; denn ſie habe ſich ſelbſt in den Kammerverhandlungen gegen gemiſchte Synoden erklärt, und hätte daher einen Verein, in deſſen Tendenzen ſie lägen, als nachtheilig für den Staat und das öffentliche Wohl betrachten und deßhalb aufheben müſſen.

Daß der Verein von dem Miniſterium genehmigt worden, wie die Beſchwerdeſchrift ausdrücklich ſagt, iſt nicht richtig. Nach der beſtehenden Verordnung bedurfte er, ſo weit ſein Zweck kein, nach den Geſetzen, unerlaubter oder ſtrafbarer war, einer Genehnehmigung nicht, ſondern konnte nur verboten werden, wenn er dem Staate oder der Kirche nachtheilig zu werden drohte. Das Miniſterium hat ſogleich, nachdem es von der, am 4. October 1838 Statt gehabten Verſammlung zu Schaffhauſen Nachricht erhalten, ohne eine Anzeige des Ordinariats abzuwarten, es an den erforderlichen Nachforſchungen nicht fehlen laſſen, und ſofort den Behörden empfohlen, den Verein in ſeinen Beſtrebungen zu überwachen. Indem das Miniſterium anerkannte, daß ſolche Vereine, wenn auch ihr erklärter Zweck keinem Tadel unterliege, doch im Verfolg leicht ausarten, ließ es (unterm 15. Merz 1839) dem Ordinariate auf deſſen Zuſchrift an die katholiſche Kirchenſection die Verſicherung ertheilen, daß, wie der Verein irgend ein Zeichen der Richtung geben würde, die ihm der Erlaß des Ordinariats zuſchreibe, und welche wir hier nicht näher bezeichnen wollen, man keinen Augenblick zaudern werde, gegen denſelben einzuſchreiten. Wenn die Beſchwerdeſchrift in einer heftigen Rede, die ein Mitglied 4 Tage nach der Schaffhauſer Verſammlung, in einer Paſtoralconferenz zu Bondorf, hielt, ſchon einen hinlänglichen Grund zur Unterdrückung des Vereins erblickt, ſo vergißt ſie, daß ein Vergehen, das ein Einzelner nicht im Vereine, ſondern in einer amtlichen Stellung ſich zu Schulden kommen läßt, nicht den Verein, ſondern nur ſeine Perſon belaſtet. Das Miniſterium mußte die Rüge des ungeeigneten Benehmens eines Mitglieds der Paſtoralconferenz der Kirchenbehörde überlaſſen; dieß erklärte es ausdrücklich, und wenn keine Ahndung eintrat, ſo war es nicht ſeine Schuld.

Digitized by Google

Auch was die Beſchwerdeſchrift über das Benehmen des Vorſtands des Vereines, des Decans Kuenzer, bei Abhaltung des Geſangfeſtes in der Spitalkirche zu Konſtanz (am 12. Auguſt 1839) ſagt, konnte wohl eine Einſchreitung gegen den Verein für Beſprechung kirchlicher Angelegenheiten, dem die Sache ganz fremd war, nicht begründen. Die näheren Umſtände, welche die Abhaltung des Feſtes in der Kirche begleiteten, ſind uns gänzlich unbekannt, wir vermögen daher die Erzählung der Beſchwerdeſchrift weder zu beſtätigen, noch in Abrede zu ziehen; aber die Frage im Allgemeinen, ob die Erlaubniß zum Gebrauche einer Kirche für ſolche Feſte in keiner Weiſe ertheilt werden dürfe, ohne Aergerniß zu geben, haben wir zu unterſuchen, da in ſolchem Falle auch das Miniſterium ein Vorwurf träfe. Man weiß, daß nicht nur die katholiſchen, ſondern auch die proteſtantiſchen Kirchenbehörden ſich jenem Gebrauche abgeneigt zeigen, und wir wollen ſtrengere Anſichten nicht tadeln, ſondern nur erinnern, daß ſchon in ältern Zeiten die Kirchen zu manchen weltlichen Zwecken benützt wurden, und ſo viel uns bekannt, keine allgemeinen kirchlichen Geſetze beſtehen, welche jede Bewilligung zu einem dem Gottesdienſte fremden Zwecke unbedingt verbieten, ſondern nur ſolche beſtimmte Verbote, welche nach heutigen Begriffen von der Rückſicht, welche die Heiligkeit des Ortes verlangt, ſich von ſelbſt verſtehen. *) Dürfen aber die innern Räume der Kirchen je ausnahmsweiſe geöffnet werden, ſo gibt es wohl keinen, dem man mit größerm Rechte, da, wo es an jedem andern, für die Menge zureichenden Lokale fehlt, ſolche Gunſt zuwenden könnte, als die Beförderung des Geſanges und der Tonkunſt. Die Kirche iſt ja die älteſte Pflegerin beider, und beide dienen ihr ja heute noch zur Erweckung und Verſtärkung der feierlichen Stimmung, die ſie von Allen verlangt, welche ſich an der geweihten Stätte zur Gottesverehrung verſammeln. Sie iſt es ja, die von der Schule fordert, daß ſie den Unterricht auf Geſang und Muſik ausdehne; warum ſollte ſie eine der ſchönſten Unternehmungen, welche die neuere Zeit in den Geſang- und Muſikfeſten aufzuweiſen hat, und die weſentlich zur Verbreitung der Liebe zu einer Kunſt beiträgt, von der ſie ſelbſt für ihre

---

*) In den Geſetzen früherer Jahrhunderte wurden namentlich die Abhaltung der Gerichtsſitzungen in den Kirchen unterſagt, um den Hader ſtreitender Parteien und die Erörterung von Verbrechen ferne zu halten.

Zwecke einen heilſamen Gebrauch macht, nicht auf jede Weiſe unterſtützen und begünſtigen. Daß Würde und Anſtand bei ſolchen Feſten herrſchen, Bürgſchaft für jede Entweihung heiliger Gegenſtände gegeben werde, und man nur Geſang- und Tonſtücke von ernſtem Character auszuführen geſtatte, verſteht ſich von ſelbſt. Darüber, ob, um jeden Anſtoß und Mißbrauch zu vermeiden, nicht beſſer die Erlaubniß auf Geſänge religiöſen Inhalts zu beſchränken, oder ein unbedingtes Verbot zu erlaſſen ſei, wollen wir übrigens nicht rechten.

Wir kehren nach dieſer Abſchweifung, wozu uns die Ordnung des Vortrags der Beſchwerdeſchrift Veranlaſſung gab, zu dem Vereine zurück, indem wir bemerken, daß um das Einſchreiten der Staatsbehörde zu rechtfertigen, nach den beſtehenden Geſetzen irgend eine Thatſache vorliegen mußte, aus welcher auf ein, der Kirche oder dem Staate nachtheiliges Streben des Vereins geſchloſſen werden konnte, und daß man an unausgeſetzter Beobachtung deſſelben es nicht fehlen ließ. Ohne Zweifel wird es der Regierung, wenn er je die Reinheit der Lehre, die kirchliche Zucht und Ordnung bedrohende Beſtrebungen verrathen ſollte, viel leichter fallen, der Kirche gegen ſolches Beginnen vollſtändig wirkſame Hilfe zu gewähren, als den ſtillen Umtrieben anderer im Dunkeln ſchleichenden Parteien ein Ziel zu ſetzen, deren Beſtrebungen gegen die Rechte des Staates gerichtet ſind, und welche nicht nur den Saamen der Zwietracht zwiſchen Regierung und Volk, und zwiſchen beiden Landeskirchen auszuſtreuen, ſondern ſelbſt den Oberhirten der katholiſchen Kirche des Landes zu verdächtigen ſuchen.

Die Beſchwerdeſchrift, welche ſich als Reſultat ſolcher Umtriebe darſtellt, macht ſich ſelbſt leicht begreiflich nicht zum Gegenſtande ihrer Betrachtung, dagegen erwähnt ſie ausführlich des, ſowohl in der zweiten Kammer der Landſtände, als außerhalb der Kammer unter der Geiſtlichkeit vielfach geäußerten Verlangens nach einer Diöceſan- und Provinzialſynode. Wie ſie richtig bemerkt, wurden ſie in verſchiedenem Sinne und zu verſchiedenen Zwecken begehrt. In der zweiten Kammer ließ ſich der Wunſch, daß aus Geiſtlichen und Laien gebildete Synoden berufen werden möchten, ſeit 1831 auf jedem Landtage vernehmen. Daß auch unter der Geiſtlichkeit des Landes die Anſichten über die Zuſammenſetzung der Synoden getheilt waren, zeigten die theils von Geiſtlichen und Laien, theils ausſchließlich

Digitized by Google

von Geiſtlichen, der Kammer und verſchiedene (ausſchließlich) von Landgeiſtlichen dem Erzbiſchofe überreichten Petitionen.

Daß der Grund eines Theils der Petitionen, beſonders jener, welche gemiſchte Synoden verlangten, in dem Beſtreben nach weſentlichen kirchlichen Reformen, namentlich nach Aufhebung des Prieſtercölibats, lag, darf man der Beſchwerdeſchrift glauben.

Wenn ſie aber in andern Eingaben, welche nicht von Neuerungsſüchtigen herrührten, ein Zeugniß des gedrückten Zuſtandes der katholiſchen Kirche in Baden findet, ſo darf man ihr nicht glauben. Sprechen ſie auch, wie ſie erzählt, von den der Kirche nachtheiligen Folgen der Zehntablöſung, ſo kann man gar wohl mit einzelnen Beſtimmungen des Zehntgeſetzes und mit manchen Maaßnahmen zum Vollzuge, wie auch wir es nicht ſind, nicht ganz einverſtanden ſein, ohne in dieſem, von der ganzen katholiſchen und proteſtantiſchen Bevölkerung des Landes ſehnlichſt gewünſchten Geſetze einen gegen die katholiſche Kirche verübten Druck zu erblicken. Die katholiſche Kirche wird von dem Geſetze, wie auch gewiß bei dem Vollzuge deſſelben von der Hofdomänenkammer, nicht anders wie die proteſtantiſche Kirche, und im gleichen Falle, wie jeder Zehntbezieher behandelt, und keinem Theile fehlt der Schutz der Gerichte.

Eben ſo wenig liegt ein ſolches Zeugniß, wie die Beſchwerdeſchrift meint, in der Klage einiger Geiſtlichen über rückſichtsloſe Behandlung, die ſie von weltlichen Beamten erfahren haben. Wir könnten darin, in ſo ferne die Behauptung ſich auf wirkliche Thatſachen ſtützen ſollte, nur ein Zeugniß finden, daß einzelne Geiſtliche eine Behandlung geduldig ertragen, die ſie ſich nicht gefallen zu laſſen brauchen. Die Regierung weiß zu gut, in welchem Maaße das geiſtige, ſittliche und daher auch materielle Wohl der Gemeinden von dem Einfluß des Pfarrers auf ſeine Gemeinde, und wie ſehr die heilſame Wirkſamkeit dieſes Einfluſſes von dem Anſehen und der unverletzten perſönlichen Würde des Geiſtlichen abhängt, ſie weiß dieß zu gut, um nicht mit aller Strenge darauf zu halten, daß die weltlichen Beamten in ihrem Geſchäftsverkehre mit den Kirchenbeamten alle der Würde des geiſtlichen Standes ſchuldige Rückſichten beobachten, und alles vermeiden, was das Anſehen des Geiſtlichen in der Gemeinde, in welcher er ſeinen hohen Beruf zu erfüllen hat, untergraben könnte. Dieß wiſſen auch die Beamten, und wenn je

Digitized by Google

ein Geiſtlicher ſich über ungebührliche Behandlung zu beklagen hat, ſo wird ſeine Klage bei der Regierung gerechtes Gehör finden.

Alle erklärten und alle geheimen Abſichten, welche den häufigen Bitten um Abhaltung einer Synode zu Grunde lagen, wollen wir übrigens nicht ermitteln. Daß ſie zu verſchiedenen einander ganz entgegengeſetzten Zwecken begehrt wurden, iſt ſo wenig zweifelhaft, als daß über ihre Zuſammenſetzung, über ihre Wirkſamkeit, über ihr Verhältniß zum Erzbiſchof, zum Pabſte und zur Staatsgewalt die mannigfaltigſten Anſichten obwalten. Alles dies würde ſich erſt ganz klar herausſtellen, wenn man zur Abhaltung von Synoden wirklich einmal ſchreiten wollte. Nach den ältern Satzungen der Kirche ſollte jährlich zweimal, nach ſpätern wenigſtens alle 3 Jahre eine Provinzialſynode und ebenſo vom Biſchof jährlich ein- oder zweimal eine Diöceſanſynode gehalten werden. Aber dieſe Vorſchriften wurden in Deutſchland nicht beachtet, und es fehlt daher für manche Fragen, die ſich aufwerfen könnten, an frühern Vorgängen. Daß die Synoden der badiſchen, evangeliſch proteſtantiſchen Kirche in den weſentlichſten Beziehungen in keiner Weiſe ein Vorbild ſein können, wie die Beſchwerdeſchrift bemerkt, verſteht ſich von ſelbſt; der Grund liegt aber nicht, wie dieſe meint, in einem weſentlich verſchiedenen Verhältniſſe der beiden Kirchen zum Staate,*) ſondern in der ganz verſchiedenen Verfaſſung der beiden Kirchen. Obwohl die Regierungen der zur oberrheiniſchen Provinz gehörigen Länder Provinzial- und Diöceſanſynoden, nach ihrer Vereinbarung vom Jahre 1822, in beſtimmten Zeitperioden und in der Verordnung vom 30. Januar 1830 ohne Zeitbeſtimmung in Ausſicht ſtellten, ſo haben ſie den Erzbiſchof und die übrigen Landesbiſchöfe in dieſer Hinſicht in keiner Weiſe bedrängt. Wenn der Herr Erzbiſchof aber die, bei der letzten ihm im Jahre 1839 zugekommenen Bittſchrift betheiligten Landkapitel Lahr und Offenburg in ſeiner Antwort vom 21. Februar 1840 auf ein allgemeines deutſches Nationalconcilium tröſtend verwies, ſo hat er damit die Verſammlung einer Synode in eine unabſehbare Entfernung geſtellt, ganz davon abgeſehen, daß für die

*) Man muß bei Beurtheilung dieſes Verhältniſſes in Staaten, deren Regenten der evangeliſch-proteſtantiſchen Confeſſion angehören, nur ihre doppelte Eigenſchaft ihrer Kirche gegenüber unterſcheiden.

Digitized by Google

Abhaltung eines Nationalconciliums im eigentlichen Sinne es an jener politiſchen Einheit fehlt, die zum Begriffe eines Reiches gehört.

Schwerlich dürften in der That die, von den Petitionären verlangten Synoden ſich als das rechte Mittel zur Verſöhnung der Parteien oder zur radicalen Unterdrückung des Parteiweſens überhaupt erweiſen, ſondern weit eher, je nach ihrer Zuſammenſetzung, in ihrem eigenen Schooße, wie auswärts, und — welche entſchiedene Richtung ſie auch nehmen würden, jedenfalls außerhalb der Verſammlung den Kampf der Meinungen in erhöhter Aufregung zeigen.

Jene Verſöhnung des geſundern Theiles der Parteien und die Beruhigung der, durch ſie mehr oder weniger Aufgeregten, darf man weit ſicherer von dem harmoniſchen, vertrauensvollen Zuſammenwirken der Staats- und der Kirchenbehörden und von der Gerechtigkeit erwarten, welche nach jeder Seite hin ungebührliche Beſtrebungen und Zudringlichkeiten mit gleicher Strenge zurückweiſt.

Jeder Conflict zwiſchen dem Staat und der Kirche, welcher zu Markte getragen und öffentlich verhandelt wird, giebt aber der einen und der andern Partei neue Nahrung und beunruhigt jene, die, wenn nicht ihre Beſtrebungen, doch ihre Befürchtungen theilen. Im Ganzen und Großen kann man in der That nur von zwei einander entgegen geſetzten Hauptrichtungen, von zwei einander gegenüberſtehenden Parteien ſprechen, die in der mannigfaltigen Nüancirung der Meinungen ſich nach einer Seite hin in einander verlieren, und nach der andern Seite ſich immer weiter von einander entfernen, und nur in ihren äußerſten Tendenzen, wie in der Regel alle Extreme, ſich in einzelnen Puncten wieder berühren, nämlich in ihren Anſtrengungen zum Umſturz der beſtehenden Ordnung. Dahin führt nämlich nicht nur ein unbeſonnenes Fortſchreiten, eine wilde ungezügelte Reformſucht, ſondern auf ganz gleiche Weiſe auch eine leidenſchaftliche Reaction und ein der Staatsgewalt feindſeliges Streben, die Rückkehr zu längſt auf die Seite gelegten Grundſätzen und Einrichtungen zu erzwingen.*)

---

*) Richten wir unſern Blick nach Außen, auf den Schauplatz tiefer gehender Bewegungen, ſo hören wir die äußerſten Reihen der Reformpartei, häufig des gänzlichen Unglaubens, feindſeliger Geſinnungen gegen die Kirche und einer engen Verbindung mit dem politiſchen Radicalismus

Digitized by Google

Wie ſich unter beiden Parteien gar Manche finden, welche, obwohl ſie einen falſchen Weg gehen, dennoch in ganz gutem Glauben ſind, eben ſo werden von beiden Seiten in die Bewegung gar Viele nur durch übertriebene Beſorgniſſe des Erfolgs der Beſtrebungen des einen oder andern Theiles hereingezogen. Dieſe bei weitem zahlreichſten Klaſſen, welche ſich hier der Befürchtung einer fortſchreitenden Zerrüttung des religiöſen Lebens, dort der Rückkehr mittelalterlicher Finſterniß und des Druckes einer übermächtigen Kirche hingeben, mögen ſich vollkommen beruhigen.

Der mittelalterliche Zuſtand kommt nicht wieder. Die Kirche, der man ſehr Unrecht thun würde, ſie in einer kleinen Anzahl überſpannter Köpfe auch nur zu einem namhaften Theile für repräſentirt zu halten, denkt nicht daran, die Macht, die ſie ſo lange beſaß, als alle höhere Bildung und Wiſſenſchaft ſich in ihr concentrirte, wieder zu gewinnen. Daß ſie ſich wieder feſter begründen will, um ihre innere Seite kräftiger auszubilden, darin hat ſie ganz Recht, und muß die Regierung ſie aufs kräftigſte unterſtützen; denn die Ereigniſſe der Zeit haben allerdings nachtheilig auf das kirchliche Leben eingewirkt, und das Bedürfniß einer ſorgſamen Pflege des religiöſen Elements im Volke wird allerwärts anerkannt. Unter Jenen aber, welche ſich in furchtbaren Uebertreibungen und in reactionärem Beſtreben gegen die, in Vergleichung mit frühern Zuſtänden erweiterten Rechte des Staates hervorthun, findet man nicht Wenige, welche gerne den kirchlichen Einfluß als Mittel für ganz andere als religiöſe Zwecke benutzen möchten, in einem Irrthume über vermeintliche Cauſalverbindungen befangen, der ſie erwarten läßt, daß Alles, was gleichzeitig verſchwunden iſt oder geſchwächt worden, ſo ferne nur das Eine wieder gewonnen werde, mehr oder weniger vollſtändig allmählig wieder zurückkehre.

Jenen hohen Zweck kann aber die Kirche nur, wir wiederholen es, durch regen thätigen Eifer im Anbau ihres innern Gebietes, und insbeſondere durch ſtrenge Aufſicht auf das Verhalten der Geiſt-

ebenſo beſchuldigen, wie nicht weniger häufig die Vorfechter der andern Partei mit dem Vorwurf des Fanatismus, im übrigen aber gleicher oder ähnlicher revolutionärer politiſcher Beſtrebungen belaſten, und in der That ſoll es ſchon geſchehen ſein, daß ſich ſolche kirchliche Gegner in vertrauten radicalen Kreiſen mit wechſelſeitiger Verwunderung begegneten.

Digitized by Google

lichen erreichen. Nur dies verlangen auch die katholiſchen Kirchengemeinden. Sie wollen nicht, daß man die Lehren und Grundſätze wieder heraufbeſchwöre, welche ein wohlbegründetes Herkommen und längſt beſtehende Einrichtungen in Frage ſtellen und die, wenn ſie von der Kirche ſelbſt mit Nachdruck geltend gemacht werden wollten, das gegenwärtige freundliche Verhältniß zwiſchen ihr und dem Staat in ein höchſt mißliches verkehren und den Frieden aller Länder bedrohen würden, wo beide Religionstheile auf ähnliche Weiſe, wie in der oberrheiniſchen Provinz, neben einander wohnen. Sie wünſchen viel mehr, daß alle Parteibeſtrebungen an der Feſtigkeit der Regierung und an der Weisheit und der von dem wohlverſtandenen eigenen Intereſſe geleiteten Klugheit der Kirchenobrigkeiten ſcheitern möchten.*)

Wie in einem ihrer doppelten Stellung zur Regierung und zum Kirchenoberhaupte entſprechenden klugen Benehmen der Biſchöfe eine vorzügliche Bürgſchaft für die Erhaltung des Friedens zwiſchen Kirche und Staat liege, haben wir bereits in einem frühern Abſchnitte angedeutet. Soll aber der Klugheit des Biſchofs die glückliche Löſung ſeiner Aufgabe gelingen, ſo darf er mit Recht erwarten, daß die ſeiner Obhut anvertrauten Gläubigen ſich jeder unbefugten Einmiſchung in ſeine Verhältniſſe zur Regierung und zum Oberhaupte der Kirche, ſo wie aller Umtriebe und unbeſcheidenen Kritiken, die ihm ſeine Wirkſamkeit und Stellung nach der einen oder andern

*) Wenn aber — was im Ernſte zu unterſtellen, gar nicht erlaubt wäre — jener den Regierungen feindſeligen Partei es auch gelänge, einen überwiegenden Einfluß zu gewinnen, die Kirchenbehörden ſelbſt in die gleiche Richtung hinzutreiben und unglückſelige Zerwürfniſſe herbeizuführen, ſo wäre ſo lange keine Gefahr, als der Staat nur auf ſeinem guten Rechte beharrt, ein unfreundliches Benehmen nicht mit ungerechtem Druck erwiedert, ſondern ungebührlichen Anforderungen nur ſeine beharrliche entſchiedene Weigerung und einem beharrlichen Widerſtreben noch beharrlichere Geduld und Feſtigkeit entgegenſetzt. Denn nur durch wirklichen Druck oder durch unbedachtſame Begünſtigungen und Ausdehnung ihrer Rechte, wird die Kirche dem Staate gegenüber eine wirkliche Macht, die ihm nach den Umſtänden auch einen unbilligen Vergleich abdringt. Setzt er ſich nicht ſelbſt in ſolche ungünſtige Lage, ſo wird er in ſeiner ruhigen feſten Haltung nicht lange zu warten haben, bis ſie ſelbſt die Nothwendigkeit billiger Ausgleichung fühlt und ſie das Bedürfniß ſeines kräftigen Schutzes in ſeine wohlwollende Arme mit erneuertem Vertrauen zurückführt.

Digitized by Google

Seite hin erſchweren, ſich gänzlich enthalten. Thun ſie es nicht, und wagen ſie ſogar, ihn perſönlich zu drängen, bald die Regierung, bald den Pabſt in ihren Forderungen leidenſchaftlich überbietend, ſo liegt es in ſeiner Hand, ſolche Zudringlichkeit gebührend zurückzuweiſen und zu ahnden. Auch von der römiſchen Curie darf er vertrauensvoll erwarten, daß ſie unberufene Correſpondenten, welche Unwahrheiten berichten, Thatſachen entſtellen oder gehäſſig deuten, und minder Erhebliches übertreiben, um ihm und der Regierung Unannehmlichkeiten zu erregen, oder einzelne Geiſtliche, die ſich ihrer excentriſchen Richtung nicht hingeben, anzuſchwärzen, gebührend abfertige. Eben ſo gebietet den Regierungen ihr eigenes Intereſſe, mit gleicher Vorſicht alle Parteien von ſich abzuhalten, keine zu begünſtigen und ſoweit ſie bei entſtehenden Mißhelligkeiten einzuwirken haben, nach jeder Seite hin gleiche Mäßigung, und, wo es nöthig iſt, gleiche Strenge zu beobachten, und die Stellung des Erzbiſchofs in jeder Beziehung frei zu halten.

Ob die „Union gegen Eingriffe in Catholica," welche nach Gerüchten, die vor einigen Jahren umliefen, ſich bilden wollte, wirklich im Stillen beſtehe, wiſſen wir nicht. Daß aber die reactionäre Partei, wenn ſie auch keinen förmlichen Verein bildet, und ihre Verbindung mit Gleichgeſinnten im Auslande nicht weniger, wie die andere Partei der ſorgfältigſten Ueberwachung bedürfe, lehrt die vorliegende Beſchwerdeſchrift, die zwar nicht direct Auflehnung gegen die Regierung predigt, aber durch ihre Darſtellung ganz dazu gemacht iſt, die feindſeligſten Geſinnungen gegen ſie, und eine der bürgerlichen Ordnung und Ruhe gefährliche Stimmung hervorzubringen. Würde der Geiſt, der aus ihr athmet, ſich in der Kirche verbreiten, würde ſie einen fühlbaren Einfluß in ihr gewinnen, ſo könnte es an dem ſchärfern Hervortreten und der Ausbreitung der andern Partei nicht fehlen, und zuletzt ein Zuſtand in der Kirche ſelbſt eintreten, den zu heilen, dem gemeinſchaftlichen Streben der Staats- und Kirchenbehörden ſchwer fallen möchte.

Digitized by Google

8.

Beſchwerden der Katholiken.

Indem die vorliegende Schrift unter dieſem Abſchnitte, was ſie als Hauptbeſchwerden betrachtet, zuſammenſtellt, verweiſt ſie auf die, in den früheren Abſchnitten enthaltene Begründung, fügt nur einige Bemerkungen, die dort keine Stelle finden konnten, bei, und läßt die unabſehbare Reihe der übrigen, nicht gleich erheblichen, bereits erörterten Beſchwerden bei Seite liegen. Wir beſchränken uns, da wir Alles, was über ihre Klagen zu ſagen war, bereits am gehörigen Orte geſagt haben, auf die bloße Angabe der Hauptbeſchwerden, und auf eine kurze Erwiederung auf die hier vorgebrachten neuen Behauptungen.

I. In Hinſicht auf ihre Bedürfniſſe haben die Katholiken, wie die vorliegende Schrift meint, folgende Beſchwerden aufzuſtellen.

„1. Die Gründung katholiſcher Pfarreien und Kirchen in vorher proteſtantiſchen Orten wird erſchwert, die gleiche Gründung für Proteſtanten in katholiſchen Orten erleichtert.“

„2. Der Staat thut beinahe nichts für die wachſenden Bedürfniſſe der Landpfarreien.“

„3. Das katholiſche Stiftungsweſen hat nicht die gehörige Sicherheit ſeines Beſtandes und ſeiner Verwendung.“

Wir erwidern, daß beide Kirchen nach ganz gleichen Grundſätzen behandelt werden. Die Proteſtanten haben allmählig ſeit 1803 Pfarrechte erhalten in Conſtanz, Freiburg, Raſtadt, Bruchſal und Baden, die Katholiken in Carlsruhe, Durlach, Pforzheim und Wertheim. Die Regierung war vorzugsweiſe ſchuldig, in denjenigen ungemiſchten Städten, in welchen Garniſonen und Provinzialbehörden ſich befanden, und ſich ohnedieß in Folge des freien Einzugs eine größere Anzahl von Angehörigen des andern Confeſſionstheils geſammelt hatten, für die Errichtung von Pfarreien der anderen Kirche zu ſorgen, und zwar, wo es dieſer an eigenen Mitteln fehlte, nöthigenfalls aus Staatsmitteln. Dieß war geboten, um nicht gehindert zu ſeyn, gemiſchte Collegien zu bilden, und um eine natürliche Verbindlichkeit gegen Diejenigen zu erfüllen, die im Intereſſe des öffentlichen Dienſtes genöthigt waren, ihren Wohnſitz in ſolchen Städten zu nehmen.

Hienach erhielten in Bruchſal die Proteſtanten eine Pfarrei, als dort noch das Oberhofgericht ſeinen Sitz hatte, in Durlach die

Digitized by Google

Katholiken, als ſich daſelbſt eine gemiſchte Garniſon und das Kreisdirectorium befand. Beide mußten behalten, was ihnen bewilligt war, und was ohne Zweifel mit der Zeit auch jenen Städten geworden wäre, welche wie Lörrach und Villingen, Wertheim und Offenburg Provinzcollegien hatten, ſeither aber verloren haben.

Ganz eigenthümliche Verhältniſſe haben die Errichtung der Pfarrei Mühlhauſen herbeigeführt, welche lediglich aus Collecten und aus der Uebertragung einer kleinen Naturalrente von der ehemaligen reformirten Pfarrbeſoldung zu Carlsruhe dotirt wurde. Hierin findet die Beſchwerdeſchrift einen Beweis der ſchnellen Sorgfalt der Regierung. Den Katholiken wurden dagegen in Pforzheim Pfarrechte verliehen, mit einem Simultaneum, das leicht begreiflich den Proteſtanten in Mühlhauſen nicht gewährt werden konnte.

Haben die Proteſtanten in einer früher ungemiſchten Stadt, in der keine Collegien ſich befinden, nehmlich in Baden, eine Pfarrei erhalten, ſo wurden den Katholiken in Wertheim, das wie Pforzheim und Baden keine Collegien hat, eine ſolche, mit einer gleichen Dotation wie ſie die proteſtantiſche Pfarrei Baden beſitzt, zu Theil.

Wie kann nun von Zurückſetzung der Katholiken die Rede ſeyn? Uebrigens wird die Bildung neuer Pfarreien keinem der beiden Religionstheile im mindeſten erſchwert.

Müſſen ſich die Katholiken in Pforzheim mit einem Simultaneum begnügen, ſo waren die Proteſtanten in Baden im nehmlichen Falle, blieben aber dieſer duldſamen katholiſchen Kirchengemeinde für die erwieſene Gunſt, die ſie ſelbſt den Fremden, welche der engliſchen Kirche angehören freundlich gewährt, ſehr dankbar.

Hat die Regierung den Katholiken in Durlach, um der Kirche die Koſten eines Neubaues zu erſparen, im Schloſſe ein anſtändiges diſponibles Lokal überlaſſen und die Pfarrei faſt ausſchließlich aus Staatsmitteln dotirt, ſo verdient ſie hier wenigſtens keinen Tadel, wenn ſie auch auf keinen Dank von Seiten des Beſchwerdeführers Anſpruch machen ſollte.

Es iſt wahr, der Staat hat die proteſtantiſche Kirche in Carlsruhe gebaut, allein er mußte ſie bauen, wie er auch ein neues Schulhaus, ohnerachtet ſeiner Weigerung, vermöge richterlichen Spruches bauen mußte, weil ihm die Baupflicht privatrechtlich oblag. Ueberdies hat er zu jenem Bau das eigene Vermögen der proteſtantiſchen Kirche, wie wir ſogleich ſehen werden, verwendet. Iſt er je

in einem der vielen katholiſchen Orte, wo er gleiche Verbindlichkeit hat, ihr nicht nachgekommen? Warum hält man der Regierung vor, daß ſie einer proteſtantiſchen Gemeinde gegenüber eine Pflicht erfüllt habe, der ſie noch überall den berechtigten katholiſchen Gemeinden gegenüber gewiſſenhaft Genüge leiſtete?

Der Beſchwerdeführer, ohne Zweifel von der Anſicht ausgehend, daß kleine Züge oft den wahren Character handelnder Perſonen am beſten erkennen laſſen, geht in ein kleinliches Detail ein, indem er bemerkt, daß die Carlsruher proteſtantiſche Kirche mit den Glocken aus dem Kloſter St. Blaſien beſchenkt worden ſey, daß er ihr zwar dieſe Schenkung nicht mißgönne, aber zu wünſchen wäre, daß man die Bedürfniſſe der Katholiken auf ähnliche Weiſe berückſichtige. Die Beſchwerdeſchrift iſt hier nicht glücklicher als da, wo ſie nur in großen Umriſſen zeichnet. Die Regierung hat mit jenen Glocken, die ihr freies Eigenthum geworden waren, worüber ſie nach Belieben verfügen konnte, der proteſtantiſchen Gemeinde kein Geſchenk gemacht, oder irgend eine Gunſt erwieſen, denn der Fiscus war zur vollſtändigen Ausſtattung der Kirche verpflichtet und erſparte nur ſich eine Ausgabe. Wir würden, ohnerachtet die Regierung eine ſolche Rechtsverbindlichkeit der katholiſchen Gemeinde gegenüber nicht hatte, gleichwohl in unſern natürlichen Gefühlen uns verletzt finden, wenn ſie dieſelbe nicht mit ähnlichen oder andern, als freies Eigenthum ihr angefallenen, zur Ausſtattung ihrer Kirche dienlichen Gegenſtänden beſchenkt hätte. Dieß hat die Regierung aber gethan, indem ſie ihr nicht nur ein ähnliches Glockengeläute, ſondern auch die beſte der angefallenen Orgeln und eine ſehr anſehnliche Ausſtattung an Paramenten und kirchlichem Gold- und Silberwerk verlieh, anderer Begabungen, wie des Bauplatzes, nicht zu gedenken.

Daß der Bau der evangeliſchen Kirche ſehr koſtbar war, mehre hunderttauſend Gulden verſchlang, iſt nicht zu leugnen. Aber wer trägt den Schaden? Nur die proteſtantiſchen Kirchengemeinden der Baden-Durlachiſchen Lande; denn die Baukoſten dieſer Kirche, deren beträchtlicherer Theil nicht zur Befriedigung des kirchlichen Bedürfniſſes der evangeliſchen Stadtgemeinde, ſondern zur Verſchönerung der Reſidenz gemacht wurde, diente dem Finanzminiſterium als Grund, die von jenem proteſtantiſchen Landestheile erhobenen Rechtsanſprüche zurückzuweiſen, von denen ſogleich die Rede ſeyn wird.

Digitized by Google

In der That wurden daher die Baukoſten nicht vom Staate, ſondern von der Kirche ſelbſt beſtritten.

Die proteſtantiſche Kirche zu Freiburg war der Fiscus nicht verbunden zu bauen, aber er war auch nicht verbunden, die katholiſchen Kirchen zu Wertheim und Heinsheim zu bauen, für welche ebenfalls, in einer Zeit größerer finanzieller Proſperität, Staatsmittel verwilligt wurden. Wenn der Aufwand zu Freiburg ungleich bedeutender war, ſo iſt es bekannt, daß dieſer Aufwand herbei geführt wurde durch die Sorge für die Erhaltung eines der ſchönſten Baudenkmale des byzantiniſchen Stils, nehmlich durch die Verſetzung der Tennenbacher Kirche in eine volkreiche Stadt. Solche die Regierung ehrende Rückſichten auf die Kunſt kann man auch bei dem Baue neuer katholiſchen Kirchen nachweiſen. Wir haben hievon in der Nähe der Reſidenz ein Beiſpiel in der auf einem freien erhöhten Raume meiſterhaft ausgeführten Kirche zu Bulach, welche der ganzen Gegend zur Zierde gereicht. Doch wir beſorgen faſt, hier eine neue Hauptbeſchwerde zu erregen, denn dieſe Kirche, die ſchönſte der Dorfkirchen des Landes, erhielt ja, gegen den alten Gebrauch, mit zwei Thürmen die Form einer Stiftskirche.

Wenn der Beſchwerdeführer klagt, daß Kehl nur eine ärmliche katholiſche Kirche beſitze, nun ſo beſuche er das Local, das dort die proteſtantiſche Gemeinde benützt, und er wird ſich mit uns in dem Wunſche vereinigen, daß beide Theile über die vorgeſchlagene Herſtellung einer Simultankirche ſich recht bald verſtändigen möchten.

Ueber die in der Beſchwerdeſchrift aufgeſtellte ſpecielle Ueberſicht von den Städten und über die ſummariſche von den Landorten, in welchen das Bedürfniß neuer Pfarreien vorhanden ſein ſoll, haben wir nichts zu ſagen *), da ſie nur dazu dienen ſollte, zu zeigen, daß

*) Wir finden unter den aufgeführten Städten keine, die ein Provinzial-Collegium hat, aber Angaben, die auffallend ſind. So giebt die Beſchwerdeſchrift die katholiſche Bevölkerung von der, zur Zeit noch im geſetzlichen Sinne ungemiſchten Stadt Lörrach zu 366 Einwohnern und von Schopfheim zu 310 (nach dem Staatshandbuch v. 1841 223 E. für 1839) Einw. an. In dem Staatshandbuch von 1838 war jene für 1836 zu 160 Einwohner und dieſe zu 149 Einw. gerechnet worden; beide katholiſche Bevölkerungen hätten ſich alſo in 3 Jahren faſt verdoppelt, wenn nicht die eine oder andere Zahl unrichtig iſt. Nach einem ohngefähren Ueberblick ſcheint übrigens die Zahl der Katholiken in den kleinern ungemiſchten proteſtantiſchen Städten des Landes im Allgemeinen allerdings ſich in einem etwas ſtärkern Verhältniſſe, als die Zahl der Proteſtanten in den katholiſchen kleinern Städten zu vermehren.

Digitized by Google

der Staat eine Pflicht nicht erfülle, die er nach unſerer Anſicht gar nicht hat. Es iſt nehmlich bereits im Abſchnitt 2 der erſten Abtheilung von uns dargethan worden, wie irrig die, von der Beſchwerdeſchrift hier wiederholte Behauptung ſey, daß die Regierung in §. 4. des Religionsedicts die Pflicht übernommen habe, für neu entſtehende Bedürfniſſe der Katholiken Mittel zu gewähren. Aehnliche Ueberſichten, wie die bezeichneten, ließen ſich wohl auch für die proteſtantiſche Kirche aufſtellen. Beide Confeſſionstheile haben aber für ihre neuentſtehenden Bedürfniſſe ſelbſt zu ſorgen, und dieſer Grundſatz gereicht nicht der proteſtantiſchen, ſondern der katholiſchen Bevölkerung zum Vortheil, da das katholiſche Kirchenvermögen verhältnißmäßig bekanntlich weit bedeutender iſt, und der Staat daher von der proteſtantiſchen Kirche weit häufiger in Anſpruch genommen werden müßte.

Wie wahr dieß ſey, geht klar daraus hervor, daß, ohnerachtet die proteſtantiſche Bevölkerung in gleichem Verhältniſſe wie die katholiſche wächſt, außer den Kloſterpfarreien und einer großen Anzahl zu Pfarreien erhobener Kaplaneien, gegen 30 andere neue katholiſche Pfarreien, dagegen, außer einer kleinen Anzahl zu Pfarreien erhobener und aus Pfründvermögen dotirter Filialen, nur fünf neue proteſtantiſche Stadt- und zwei neue Dorfpfarreien gegründet werden konnten.

Erſcheinen unter allen dieſen Umſtänden die aufgeſtellten Beſchwerden nicht in dem gehäſſigſten Lichte?

Um neu entſtehende Bedürfniſſe zu befriedigen, wurde für die katholiſche Landeskirche ein allgemeiner Fonds aus Stiftungsmitteln, die hiezu verfügbar waren, gebildet *), aus welchem bisher einer Reihe von Gemeinden für kirchliche Zwecke Unterſtützungen bewilligt wurden. Dieſer Fonds wird auch dem Vernehmen nach die Mittel gewähren zur Errichtung einer zweiten Pfarrei zu Mannheim, deren Verzögerung die Beſchwerdeſchrift beklagt, und welche allerdings durch die Aufhebung des dortigen Kapuzinerkloſters nothwendig geworden iſt **).

*) Der Fonds ſteht unter der unmittelbaren, muſterhaften Verwaltung der katholiſchen Kirchenſection, wo ſie hauptſächlich den Händen des, um das katholiſche Stiftungsweſen überhaupt ſehr verdienten Miniſterialraths Kinberger anvertraut iſt.

**) Das Vermögen dieſes aufgehobenen Kloſters, welches vollſtändig oder

Daß die Proteſtanten ebenfalls einen allgemeinen Kirchenfonds bilden, iſt ein Gebot der Nothwendigkeit, das ohne Zweifel auf der nächſten Synode nicht überhört werden wird, damit nicht Verlegenheiten entſtehen, wie ſie die evangeliſche Gemeinde zu Conſtanz empfunden hat, als ihr der Gehalt eines Organiſten verweigert wurde, und es nahe daran war, daß ſie den Gottesdienſt nicht in gebotener Weiſe feiern konnte.

Die Beſchwerdeſchrift vergleicht die büdgetmäßigen Verwilligungen für beide Culte unter einer ſpeciellen Rubrik und findet eine Ungleichheit.

Sie verſchwindet, wenn man die Dotation des Erzbisthums mit einrechnet. Man wird dagegen einwenden, daß dieſe Dotation auf einem Rechtstitel beruhe. Wir entgegnen, daß hier und dort Bewilligungen, die auf Rechtstiteln beruhen und andere, wodurch faſt durchgängig nur der dringendſten Noth geſteuert wurde, vermiſcht ſind, und man beide einander vollkommen gleichſetzen darf *).

Aber es iſt in dieſer Beziehung noch zu erinnern, wie nicht von der katholiſchen Kirche, wohl aber von der proteſtantiſchen bekannt iſt, daß ſie Rechtsanſprüche erhoben, welche von der Finanzverwaltung beharrlich zurückgewieſen worden, und in deren Erwägung bis jetzt nur einige ganz unbedeutende Conceſſionen gemacht wurden, die ihren Platz im Budget fanden. Wir wollen, ob jene Anſprüche mit Recht oder ohne zureichenden Grund unbefriedigt blieben, nicht unterſuchen; der Richter wird zuletzt darüber zu entſcheiden haben. Nicht unbemerkt können wir aber laſſen, daß es ſich von dem Vermögen der altbadiſchen proteſtantiſchen Kirche handelt, das nie ein Beſtandtheil der Domainen war oder wurde, ſondern die unbeſtrittene Eigenſchaft eines Kirchenguts oder Dotation der Kirche in ganz gleicher Weiſe, wie der breisgauiſche oder der pfäl-

nahe zur Dotation einer zweiten Pfarrei hingereicht hätte, iſt dem Heidelberger Kloſterfonds (pfälziſchen katholiſchen Religionsfonds) zugefallen.

*) Man macht ſich häufig eine ganz übertriebene Vorſtellung von dem Reichthum der ehemaligen Stifter und Klöſter. Rechnet man die Dotation des Erzbisthums, der Kloſterpfarreien und die übrigen Laſten ihres Domanialvermögens nach ihrem Kapitalwerthe ab, ſo wird man finden, daß in den proteſtantiſchen Landestheilen verhältnißmäßig ein weit größeren Domanialfonds vorhanden war, als in den katholiſchen, zu welchen der größere Theil der Standes- und grundherrlichen Beſitzungen gehört.

Digitized by Google

ziſche Religionsfonds hatte und behielt, und vom Staate nur zur Verwaltung unter der Bedingung übernommen wurde, daß es ſeinem Zwecke gewidmet bleibe, um daraus auch neue Bedürfniſſe, ſo weit es reicht, zu beſtreiten. Alles dieß iſt anerkannt, nur wird von der einen Seite behauptet, es ſei bereits aufgezehrt, hauptſächlich durch den koſtbaren Bau der proteſtantiſchen Kirche zu Carlsruhe, während der andere Theil dies läugnet, und ſich wohl auch jenen ganzen Bauaufwand nicht wird aufrechnen laſſen wollen. Wir laſſen, wie geſagt, den Werth dieſer Anſprüche auf ſich beruhen und wollen der Beſchwerdeſchrift, wenn ſie hier wiederholt klagt, daß das katholiſche Stiftungsvermögen nicht die gehörige Sicherheit für ſeinen Beſtand und ſeine Verwendung habe, nur erwidern, daß dieſe Sicherheit in der gänzlich abgeſonderten Verwaltung dieſes Vermögens durch eine eigens hierzu aufgeſtellte, aus Katholiken gebildete Behörde und in der Garantie der Verfaſſung liege.

Billigen müſſen wir den Wunſch, den die Beſchwerdeſchrift ausſpricht, daß periodiſche kurze Ueberſichten über den Stand des Stiftungsvermögens beider Confeſſionstheile veröffentlicht werden möchten.

Als gehäſſig müſſen wir aber die Bemerkung bezeichnen, man dürfe ſich nicht wundern, daß neulich in Freiburg der Verſuch gemacht worden ſey, katholiſche Stiftungen den Proteſtanten zuzuwenden. Aus den öffentlichen Blättern hat man bereits erfahren, daß dieſer Verſuch lediglich in einem, von einem Proteſtanten erhobenen Anſpruch auf eine Familienſtiftung beſtand. Wir vermögen über den einzelnen Fall, welcher zu jener Bemerkung Veranlaſſung gab, da wir von den Thatſachen nicht hinlänglich unterrichtet ſind, kein Urtheil zu fällen *). Aber kein Zweifel iſt, daß hier ganz

---

*) Den allgemeinen Grundſatz, daß die Familienrechte von der Religionseigenſchaft nicht abhängig ſind oder durch einen Confeſſionswechſel nicht verloren gehen, wird kein Rechtsgelehrter beſtreiten. Mag ein Stifter, der zu Gunſten ſeiner Blutsverwandten eine Verfügung traf, ein noch ſo eifriger Proteſtant oder Katholik geweſen ſeyn, ſo darf Keiner, der ſolche Verwandtſchaft nachzuweiſen vermag, nur deshalb, weil er einer andern Confeſſion angehört, von dem Genuſſe ſeiner Stiftung ausgeſchloſſen werden, wenn ihn nicht der Buchſtabe des Stiftungsbriefes oder die Natur der Sache (z. B. die Beſchränkung des Genuſſes auf den Fall des proteſtantiſch- oder katholiſch-theologiſchen Studiums aus-

in gleicher Weiſe von einem Verſuche, die Rechte des proteſtantiſchen Bewerbers zu kränken, als von einem Verſuche, das Stiftungsgeſetz zu verletzen, ſo lange nicht die Rede ſein kann, bis die competente Behörde das beſtrittene Rechtsverhältniß in ein klares verwandelt hat.

II. Unter dem Geſichtspunkte der „Rechte der Katholiken in Hinſicht ihrer Geiſtlichkeit“ werden folgende Hauptbeſchwerden aufgeſtellt:

„1. Die geſetzliche Freiheit der Biſchofswahl iſt von der Regierung thatſächlich aufgehoben.“

„2. Dem Erzbiſchof ſind die innere Kirchenrechte genommen, die er Kraft ſeines Amtes und der Bullen haben ſollte.“

„3. Anderntheils zwingt man den Erzbiſchof, ſeine Befugniſſe zu überſchreiten, wenn es ſeine amtlichen Verhältniſſe zum Pabſte betrifft.“

„4. Das natur- und ſachgemäße Verhältniß der Geiſtlichkeit zu dem Erzbiſchof, iſt durch die Regierung geſtört.“

Da hier über die Wahl des Erzbiſchofs, über das landesherrliche Placet, über die päbſtlichen Reſervationen, über gemiſchte Ehen, über die Ehen der Katholiken mit geſchiedenen Proteſtanten, über die Strafgewalt u. ſ. f. nichts geſagt wird, was nicht ſchon in frühern Abſchnitten dieſer Widerlegungsſchrift hinreichend beleuchtet worden wäre, ſo haben wir über alle dieſe ſummariſch recapitulirten Fragen nichts mehr zu ſagen; und wenn nur neue Kraftausdrücke, wie „adminiſtrative Raubhandwerkerei des Beamten“ gebraucht werden, ſo wollen wir uns dabei nicht aufhalten.

Nur die eingeflochtene Bemerkung dürfen wir nicht unberührt laſſen, daß der Erzbiſchof die Vergebung der Kirchenpfründen nicht habe, und man ihn mit einem Almoſen abgefunden, indem man ihm einige Präſentationen erlaubt habe. Die Regierung konnte keine Rechtsanſprüche anerkennen, welche dem langjährigen, zudem auf gutem Rechte beruhenden Beſitzſtand zur Zeit der Gründung des Erzbisthums widerſprachen.

ſchließt. Im Uebrigen und ſo weit der präſumtive Wille des Stifters entſcheidet, wird man wohl zugeben, daß die Bande der Blutsfreundſchaft ſtärker ſind, als die der confeſſionellen Gemeinſchaft.

Digitized by Google

Wenn ſie gleichwohl in freundlicher Geſinnung gegen die Perſon des Herrn Erzbiſchofs ihm das Collaturrecht von 24 Pfarreien und damit das Mittel gewährte, durchſchnittlich jedes Jahr einen, bisweilen auch zwei jüngere oder ältere Geiſtliche vorzugsweiſe zu berückſichtigen, ſo verdiente ſie auch hier weit eher dankbare Anerkennung, als hämiſchen Vorwurf.

III. In politiſcher Beziehung will die Klageſchrift ſich nur auf eine Beſchwerde, nehmlich die beſchränken, „daß den katholiſchen Intereſſen durch die Cenſur die öffentliche Vertheidigung gegen losgelaſſene Verunglimpfung und Anfeindung unterſagt iſt.“

Sie fügt aber ſogleich noch eine weitere bei, die wir zum Schluſſe beleuchten werden.

Das Miniſterium hat den Cenſoren die Weiſung ertheilt, jede, den einen oder andern Religionstheil verletzende, oder in irgend einer Weiſe aufregende oder anſtößige Beſprechung kirchlicher Angelegenheiten, ſey es fremder oder einheimiſcher, in den öffentlichen Blättern und in allen, nach dem Bundesgeſetz der Cenſur unterliegenden Schriften zu verhindern.

In keinem Lande gab die Preſſe, ſo weit ſie kirchliche Fragen berührte, weder der einen oder andern Landeskirche, noch nach Auſſen hin, weniger Anlaß zu gegründeter Beſchwerde, als in Baden. Dafür könnte man ſelbſt eine Beſtätigung in dem Umſtande finden, daß die Beſchwerdeſchrift keinen beſſern Beleg, als einen Artikel in der 127 Nummer der badiſchen Zeitung vom laufenden Jahre zu finden vermochte. Dieſer Artikel hält die Kirche, wie die Beſchwerdeſchrift erzählt, nicht für eine weſentliche Bedingung der Erhaltung des Chriſtenthums. Nun dieſes Thema wurde ſchon in dicken Büchern abgehandelt, und es hat ſich deshalb kein Ziegel von dem Dache der baufälligſten Kapelle abgelöſt. Es iſt eine Meinung, wie ſo viele andere, die man, ohne dem Geſetze zu verfallen, äußern darf, wenn man nur nicht ſucht, ſie practiſch geltend zu machen, nichts zum Umſturz der Kirche unternimmt oder dazu aufreizt. Wenn der Cenſor, der als rechtgläubiger Katholik, als ein durchaus in jeder Beziehung wohlgeſinnter Mann bekannt iſt, und ſein Amt mit großer Umſicht verwaltet, den Artikel nicht ſtrich, ſo war er weit davon entfernt, zu der Höhe (wie die Beſchwerdeſchrift aus ſeinem Vidit ſchließt) gekommen zu ſein, daß er von der Abſchaffung der chriſtlichen Kirchen Heil erwartet. Aber er weiß, daß er als Cenſor ſich über

den confeſſionellen Standpunct zu erheben und nur die Geſetze des Staats zu beachten hat, und verſtünde er dieß nicht, ſo wäre er nicht tauglich zu ſeinem Amte. Er würde wahrlich ſich für ſeine ohnehin nicht ſehr annehmliche Function bedanken, wenn er Alles zu verantworten hätte, was er nicht für Staat oder Kirche gefährlich oder beleidigend oder für aufregend hält und deßhalb nicht ſtreicht.

Hätte der Artikel der badiſchen Kirchenzeitung welcher jüngſthin in einem ihrer Blätter die Beſchwerdeſchrift anzeigte, früher erſcheinen können, als die Beſchwerdeſchrift ſelbſt, ſo würde ſie Statt der Nummer 127 der politiſchen badiſchen Zeitung ohne Zweifel jenen Artikel, als Beiſpiel einer von der Cenſur verübten Ungebühr gewählt haben. Wir lieben gewiſſe Kraftausdrücke nicht, und billigen die vom Verfaſſer jenes Artikels gewählte Bezeichnung der Beſchwerdeſchrift als ein Satanswerk nicht, aber wahrlich eine Engelsbotſchaft iſt ſie noch weit weniger.

Der Nachtrag, den die Beſchwerdeſchrift zu ihren Anklagen liefert, liegt in folgenden Worten: „Die Anſtellung proteſtantiſcher Beamten in ganz katholiſchen Bezirken, der Vorzug der Proteſtanten für höhere Aemter und ähnliche Ungleichheiten wären an und für ſich kein Gegenſtand katholiſcher Religionsbeſchwerden, wenn die Regierung von allen Eingriffen in katholiſche Kirchenrechte abſtünde, ſo aber wird die confeſſionelle Parteilichkeit der Regierung zum politiſchen Fehler, deſſen Folgen ſie ſelbſt am unangenehmſten berühren möchten, und es iſt wenigſtens unklug, den §. 9. der Verfaſſung bei der theoretiſchen Gleichheit der Anſprüche bewenden zu laſſen und die §. 15. und 17. des dritten Conſtitutions Edicts zu vergeſſen.“

Dieß iſt eine ſchwere, ſehr ſchwere Anklage, ſie iſt um ſo bedenklicher, da ſie von einer Drohung begleitet erſcheint. Dieſe Drohung erinnert an die Mahnung, welche die Beſchwerdeſchrift in einem frühern Abſchnitte, in Beziehung auf das Benehmen der Regierung, ihr unter einer, den wahren Sinn ihrer Rede wenig verſchleiernden Hinweiſung auf die Gnade Gottes, mit den Worten ertheilt: „Wer heut zu Tage noch nicht weiß, daß der Gehorſam zuletzt nicht auf der Gewalt, ſondern auf dem Willen des Gehorchenden beruht und nur Gott die Geiſter beherrſcht und dem Willen zum Guten Gnade verleiht — der darf ſich keiner enthaltenden Grundſätze rühmen.“

Digitized by Google

Dachte man vielleicht, jene Drohung werde zu Carlsruhe eben ſo, wie es uns von der franzöſiſchen Note vom 12. Februar 1810 erzählt ward, einen angſtvollen Eindruck machen?

Iſt es der Beſchwerdeſchrift nur um die Garantie für die Entſcheidung katholiſcher Fragen zu thun, ſo kann ſie vollkommen beruhigt ſein. Die Mitglieder des Staatsminiſteriums werden ſtets größtentheils Specialitäten ſein, denen das jus canonicum etwas entfernt liegt; eine eigentliche canoniſtiſche Specialität wird ſich ſelten unter ihnen finden, von 2 oder 3 in dieſem Zweige wohl Unterrichteten, die dem Staatsminiſterium nie fehlen dürften, werden aber immer einer oder zwei Katholiken ſein. Was kann der proteſtantiſche Regent nun aber mehr thun, als daß er ſich, in katholiſchen Fragen, des Raths eines ausſchließlich aus Katholiken beſtehenden ſachkundigen Collegiums bedient? Nur ſelten gelangen, außer den Pfarrbeſetzungen, katholiſche Fragen von einiger Bedeutung im gewöhnlichen Laufe der Geſchäfte zum Staatsminiſterium. Erheben ſich wichtige Fragen, ſo kann der Regent den Director der Section und noch mehre Sachkundige zur Berathung berufen; und dies geſchieht auch. So hat man, während der Unterhandlungen mit Rom, ſelbſt einen ſachkundigen Landgeiſtlichen von ſeiner Pfarrei aus zu den Berathungen gezogen.

In der Bildung des Rathes, womit der Regent ſeine Perſon umgibt, muß er frei ſein; jede Beſchränkung in dieſer Hinſicht wäre eitel Blendwerk, da es doch immer lediglich von ihm abhängt, von welchem Einfluß er ſich beſtimmen laſſen will, und dieſer überwiegende Einfluß kann unter mehren auch nur einem ein beſonderes Vertrauen verleihen. Was natürliche Rückſichten gebieten, daß in ſeiner perſönlichen Umgebung Angehörige weder der einen noch der andern Confeſſion fehlen, dafür iſt geſorgt, und wird gewiß ſtets geſorgt bleiben.

Mit Recht verlangen aber beide Religionstheile, daß diejenigen, welche der Regent in ſeinen Rath beruft, in welchem allein ſein Wille entſcheidet, ihren Einfluß nicht zum ungerechten Nachtheil des Einen oder Andern geltend machen.

Für jede der beiden Parteien, je in ihrer Geſammtheit, iſt es aber gleichgültig, wer im Anſtellungsweſen dieſes oder jenes Zweiges der Verwaltung jenen Einfluß übt, inſofern ſie nur einen billigen Antheil an der Gewalt und den ökonomiſchen Vor-

Digitized by Google

theilen nehmen, welche Staatsämter verleihen. Außerhalb des Gebiets der höchſten Regentenacte ruhen aber, in Beziehung auf die unzähligen Berührungen der Staatsbürger unter ſich und mit der Obrigkeit, Macht, und Einfluß in den Händen der Gerichte, ſo wie der, ebenfalls in collegialiſcher Verfaſſung beſtehenden Miniſterien, ſodann in den adminiſtrativen Mittelſtellen und in den Bezirks-, Juſtiz- und Polizeibehörden. Welch maaßloſes Uebelwollen dazu gehörte, um die Regierung einer Bevorzugung der Proteſtanten für höhere Staatsämter zu beſchuldigen, ergiebt ſich aus der Ueberſicht, die wir unten in einer Note beigefügt haben,*) weniger für die einheimiſchen Leſer, welche

*) Ueberſicht der Zahl der Vorſtände und der übrigen Mitglieder der Landescollegien.

	Vorſtände. kath.	prot.	Colleg. Mitglieder. kath.	prot.
Miniſterium der auswärt. Angelegenheiten	1	—	1	2
Oberpoſtdirection		1	3	2
Juſtizminiſterium	—	1	2	2
Oberhofgericht	2	1	7	5
Hofgerichte	5	2	34	12
Miniſterium des Innern		1	5	2
Forſtdirection, Archiv, Sanitätscommiſſion, Oberdirection des Straßenbaues ꝛc., Kreisregierungen	5	3	25	17
Finanzminiſterium		1	3	3
Oberrechnungs- u. Hofdomänen-Kammer, Forſtdomänen-, Steuer- und Zolldirection	3	2	13	17
Kriegsminiſterium		1	4	3

	kath.,	prot.
Es ſind von den 78 erſten oder alleinſtehenden Bezirks-beamten	57	21
von den 95 zweiten und dritten Beamten	72	23
Medizinalreferenden und Bezirksärzten	64	17

Von ſämmtlichen Staatsdienern, welche der Verwaltung des Miniſteriums des Innern angehören, einſchließlich der oben nicht gerechneten Kirchenſectionen (zuſammen 526) ſind 363 Katholiken und 163 Proteſtanten.

Bei ſämmtlichen Gerichtshöfen ſind einſchließlich der Kanzleibeamten 68 Katholiken und 27 Proteſtanten angeſtellt.

Das Staatsdienerperſonal der Finanzadminiſtration, wozu außer obigem, noch 21 (6 Kath., 15 Prot.) ſonſtige Beamte der Controlverwaltung, das Balleiperſonal der Collegien und die Localbeamten kommen,

hierüber keiner Belehrung bedürfen, als für das Ausland, wo hie und da, wie wir wiſſen, die zuverſichtlichen Behauptungen der Beſchwerdeſchrift, aus gänzlicher Unkenntniß der Thatſachen, einen unverdienten, der öffentlichen Meinung von dem Geiſte der Badiſchen Regierung nachtheiligen Glauben gefunden.

Gab dem Beſchwerdeführer der Umſtand, daß das Staatsminiſterium 4 proteſtantiſche und nur zwei katholiſche Mitglieder zählt, Stoff zu Mißtrauen, ſo übertraf er darin noch die franzöſiſche Note vom 12. Februar 1810, da damals nur ein Katholik der Miniſterialconferenz angehörte. Jenes Mißtrauen mögen aber die in der Note mitgetheilten Zahlen am beſten widerlegen.

Hatte er wirklich die Ueberzeugung einer aus confeſſioneller Verſchiedenheit entſpringenden Neigung zur Parteilichkeit, oder auch nur von dem herrſchenden Glauben daran, ſo muß man ſich wundern, daß er den Vorſchlag der durchgängigen Theilung der Stellen (Chambres-mi-parties) von 1810 nicht als eine, unter ſolcher Vorausſetzung, heilſame Bürgſchaft des Vertrauens und einer gerechten Verwaltung wiederholte. — Wenn er von der Anſtellung proteſtantiſcher Beamten in ganz katholiſchen Bezirken ſpricht, ſo hat eine ſolche nur höchſt ſelten Statt gefunden, wie namentlich für wenige Jahre im Amte Säckingen. Dort hat ſich gezeigt, wie wenig der Geiſt, welchen die Beſchwerdeſchrift athmet, in unſerm verſtändigen, vorurtheilsfreien Volke herrſcht, indem jener Bezirk den längſt von dort abgegangenen proteſtantiſchen Beamten (welcher ſeines Namens Gedächtniß unter andern durch 7 während ſeiner kurzen Verwaltung erbaute neue Schulhäuſer zurückgelaſſen hatte) zu ſeinem Deputirten erwählte. Ebenſo hat in einer Provinz, in welcher 148,000 Proteſtanten neben 170,000 Katholiken leben, der Umſtand, daß ihr Hofgericht längere Zeit unter 2

ſodann das Perſonal der Oberrechnungskammer und der Poſtadminiſtration (Direction, Poſtmeiſter und Officialen) beſteht aus 205 K. u. 207 Pr.

Der Ueberblick aller dieſer Zahlen zeigt, daß weder bei den höhern Stellen, noch überhaupt von einer Bevorzugung der Proteſtanten im Staatsdienſt im mindeſten die Rede ſein kann. Zu den höhern Staatsdienern darf man aber wenigſtens alle Mitglieder der Miniſterien und des oberſten Gerichts, wie die Vorſtände der übrigen Landescollegien, und im ausgedehntern Sinn auch die Räthe dieſer Collegien und die Vorſtände der großen Bezirksämter zählen.

Vorſtänden, 10 Räthen und Aſſeſſoren nur ein proteſtantiſches Mitglied, und einige Zeit keinen einzigen Proteſtanten zählte, dem unbedingten allgemeinen Vertrauen, deſſen es ſich, da es durch und durch mit tüchtigen Männern beſetzt war, erfreute, keinen Augenblick geſchadet. Haben die Proteſtanten ja auch eine Reihe der letztverfloſſenen Jahre hindurch ihre kirchlichen Angelegenheiten, ſo weit ſie das Verhältniß zum Staate betreffen, mit vollem Vertrauen und innerer Zuſtimmung in den Händen eines ausgezeichneten geiſteskräftigen katholiſchen Mitglieds des Miniſteriums des Innern liegen ſehen.

Wir glauben nun die Aufgabe, die wir uns in der ausführlichen Beleuchtung der Beſchwerdeſchrift geſetzt, gelöſt zu haben.

Mußten wir nach unſerer innerſten Ueberzeugung die ganze, lange Reihe ihrer Klagen über Bedrückung und rückſichtsloſe Behandlung der katholiſchen Kirche und der Katholiken als gänzlich unbegründet zurückweiſen, ſo ſei uns nun noch geſtattet, auch von den dringenden, auf die Intereſſen jener Kirche bezüglichen Bedürfniſſen zu ſprechen, die wir als wirklich vorhanden betrachten. Wir können ſie in zwei Worte faſſen: dem Ordinariat geſtatte man, einen tüchtigen rechtsgelehrten Canoniſten ſich zur Hilfe zu nehmen. Er wird ihm insbeſondere auch für die Zwecke der kirchlichen disciplinären Gerichtsbarkeit wirkſamere Dienſte leiſten, als eine Erweiterung der erzbiſchöflichen Strafgewalt. Sodann gebe man der katholiſchen Kirchenſection ein weiteres geiſtliches Mitglied, da ihre Geſchäfte ſich bedeutend vermehrt haben durch den Verkehr mit dem Ordinariat, dem auch dieſe Maßregel, wegen ihres Einfluſſes auf den Geſchäftsgang, ſehr erwünſcht ſein muß.

Aehnliche Vorſchläge hätten wir auch zum Beſten der andern chriſtlichen Kirche zu machen.

Richten wir aber unſern Blick von dieſen engern Verhältniſſen hinweg in die weitere chriſtliche Welt, ſo können wir einen dreifachen Wunſch, der unſer Herz bewegt, nicht unterdrücken. Einmal für die katholiſche Kirche, daß ſie, im Frieden mit allen Staaten und ungeſtört von allen Parteiungen in ihrem eigenen Schooſe, die erhabene Idee, auf die ſie gegründet iſt, in dem Sinne, in welchem ihre edelſten Geiſter durch alle Jahrhunderte dafür gewirkt und ſich hingegeben haben, in dieſer vielbewegten Zeit immer ſchöner entwickeln möge. — Dann aber für die proteſtantiſche Kirche, daß das heilige Band, welches alle evangeliſche Landeskirchen, in der

Uebereinſtimmung ihrer weſentlichſten Lehrſätze und in der Gemeinſchaft ihres hiſtoriſchen Bodens umſchlingt, an Stärke gewinnen, die Theilnahme einer jeden dieſer Landeskirchen an den Schickſalen und der eigenthümlichen Entwickelung des kirchlichen Lebens aller übrigen immer inniger und lebendiger werden möge, und ſie ſammt und ſonders keinen Anlaß verſäumen möchten, ihre fortdauernde Schweſterliebe und die Anerkennung ihrer fort und fort beſtehenden confeſſionellen Gemeinſchaft zu bekräftigen, wie es jüngſthin von den beiden größten proteſtantiſchen Landeskirchen Europa's in jener Vereinbarung geſchah, die in der ganzen evangeliſchen Kirchengemeinde mit hoher Freude begrüßt wurde. — Endlich möge zugleich das wechſelſeitige Verhältniß der beiden allgemeinen Kirchen ſich allerwärts immer freundlicher geſtalten, vor Allem in unſerm, uns ſo theuern, großen deutſchen und engern badiſchen Vaterlande, denn darauf beruht, wie im Ganzen ſo im Einzelnen, unſer Wohlſein überhaupt, unſere Einigkeit und Stärke auch in politiſchen Dingen. Darum haltet feſt, Gläubige der proteſtantiſchen, Gläubige der katholiſchen Landeskirche! an dieſer Liebe, an dieſem Vertrauen, das Ihr Euch bisher wechſelſeitig erwieſen, an dieſem ſchönen Frieden unſeres Landes, den bis jetzt kein confeſſionelles Gezänke, keine kirchliche Eiferſucht ſtörte; laßt Euch durch keinen Verſuch, dieſen Frieden zu untergraben, irre machen, ſondern haltet feſtverſchlungen die brüderlichen Hände, die ihr ſeit dem Verſchwinden der letzten Spuren des Glaubenshaſſes einander gereicht!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

de la Haye
Digitized by Google

Digitized by Google